

# HAUPTTEIL I

## Grundbedingungen politischer Herrschaft

### 1. Die auswärtigen Beziehungen Lippes zwischen Altem Reich und Deutschem Bund

#### 1.1. Das Verhältnis zum Kaiser und den Reichsinstitutionen

Lippe fand erst vergleichsweise spät zu einer engeren Bindung an Kaiser und Reich. Im Mittelalter hatten die Edelherren zur Lippe paderbornische Lehen erworben; eine Belehnung durch den Kaiser läßt sich nirgends nachweisen.<sup>62</sup> Ungeachtet einiger Territorialverluste und Niederlagen konnten die Edelherren sich im Raum zwischen Teutoburger Wald und Weser einen zusammenhängenden Territorialbesitz schaffen, der in den folgenden Jahrhunderten nur geringfügig verändert wurde (und heute in fast der gleichen Gestalt den Kreis Lippe ausmacht).<sup>63</sup> Wichtig war die fast völlige Freiheit von fremden Rechtsverbindlichkeiten; allein die alten Paderborner Lehen konstituierten eine Abhängigkeit, während der größte Teil der Edelherrschaft allodialer Besitz war.<sup>64</sup> Edelherr Simon III. konnte 1368 in seinem Testament, dem *Pactum unionis*, die Unteilbarkeit seines Territoriums festsetzen und den Landständen (Ritterschaft und Städten) für den Fall des Aussterbens seines Hauses im Mannesstamm das Recht zugestehen, einen neuen Herrscher zu wählen.<sup>65</sup>

---

62 Auch Lehen der geistlichen Fürsten in Köln, Magdeburg und Osnabrück waren vorübergehend in lippischer Hand: Erich KITTEL, Heimatchronik des Kreises Lippe, Köln<sup>2</sup>1978, S.58f.

63 Verlust von Rheda in der Tecklenburger Fehde (1365-ca.1400), Verlust von Stift Quernheim und Enger (um 1400): Niederlage in der Eversteiner Fehde (1405-1409); Verpfändung Lippstadts an die Grafen von der Mark (1376): KITTEL, Lippe, S.73-77.

64 Es gab darüber hinaus noch einzelne Lehnsbindungen, z.B. zur Benediktinerabtei Corvey an der Weser, die jedoch nur kleine Grundherrschaften umfaßten und keinerlei Einmischung in die Herrschaftsausübung in Lippe gestatteten: Vgl. die Urkunden über die Passivlehen der Edelherren: StA Detmold, L 1 I, Nr.1-10. Zum Ausbau der lippischen Landesherrschaft: Werner HENKEL, Die Entstehung des Territoriums Lippe, Münster 1937.

65 *Pactum unionis* 1368: Vgl. die Abschrift im Staatsarchiv Detmold, die von Kaiser Karl V. 1521 beglaubigt worden ist: StA Detmold, L 1 C, 1521 März 15.

Wichtigster Erwerb der Gründungsphase waren die beiden Grafschaften Schwalenberg und Sternberg im Laufe des 14. Jahrhunderts. Schwalenberg wurde 1323 zur Hälfte durch Erbvertrag erworben; 1358 erfolgte mit dem Bischof von Paderborn eine Einigung, derzufolge Lippe auch vom restlichen Schwalenberger Besitz 50 % zufiel, womit die Edelherrn drei Viertel der Grafschaft ihr Eigen nannten. Schwalenberg wurde fortan bis zum Ende des Reiches in Gestalt einer Samtherrschaft mit dem Paderborner Bischof regiert; ein Lehnverhältnis bestand jedoch für diesen Teil Lippes nicht.<sup>66</sup> Die Grafschaft Sternberg fiel in mehreren Etappen per Pfandvertrag an die lippischen Edelherrn. Die Grafen von Sternberg, eine 1240 abgespaltene Seitenlinie der Schwalenberger, verkauften angesichts ihres drohenden Aussterbens ihren Allodialbesitz an die Grafen von Schaumburg, die jedoch zwischen 1400 und 1405 die gesamte Grafschaft Sternberg an Lippe als Pfandschaft überließen. 1424 scheiterte der Versuch der Schaumburger, Sternberg durch eine Fehde zurückzugewinnen; die Grafschaft blieb dauerhaft in lippischem Besitz.<sup>67</sup> Lippe wies damit eine typische Mischstruktur auf, die sich auch bei zahlreichen anderen Grafschaften im Heiligen Römischen Reich nachweisen läßt, die jedoch die Ausübung der herrschaftlichen Rechte in keiner Weise beeinträchtigte.<sup>68</sup>

Peter Moraw teilte die verschiedenen Geschichtslandschaften des Heiligen Römischen Reiches in "königsnahe" und "königsferne Räumen" ein; Lippe gehörte sicher zu der zweiten Gruppe. Der Weserberglandraum, klassische Einflußsphäre der Erzbischöfe von Köln, Bischöfe von Paderborn, Landgrafen von Hessen und Herzöge von Braunschweig, wurde nie als Rekrutierungsgebiet einer kaiserlich-königlichen Klientel betrachtet.<sup>69</sup> Lippe

---

66 Hans SCHWANOLD, Des Kanzlers v. Hoffmann Darstellung der Kondominal- oder Samtverfassungen der Grafschaft Lippe, in: Lipp. Mitt. 9, 1911, S.175-183. Vgl. auch KITTEL, Lippe, S.73. Vgl. auch Friedhelm FORWICK, Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg, Münster 1963, S.51-55.

67 Walter HÄNDEL, Die Verpfändung von Salzuflen an Lippe im Jahre 1400, in: Lippischer Kalender 266, 1957, S.68f.; Otto WEERTH, Wie die Grafschaft Sternberg an Lippe kam, in: Blätter für lippische Heimatkunde 1, 1900, S.3-5; zu Sternberg: Wilhelm WEBER, Die Grafschaft Sternberg, Detmold 1928.

68 Vgl. die fränkischen Grafschaften: Ernst BÖHME, Das Fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände, Stuttgart 1989, S.5.

69 Vgl. die Klassifizierung bei Peter MORAW, Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen, in: Kurt JESERICH/ Christoph von UNRUH/ Hans POHL (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.1, Stuttgart 1983, S.22-65; hier: S.24. Zum Begriff "Geschichtslandschaft": Karl-Georg FABER, Was ist eine Geschichtslandschaft?, in: Pankraz FRIED (Hg.), Probleme und Methoden der Landesgeschichte, Darmstadt 1978, S.390-424. Die hier geäußerten Überlegungen wurden bereits in ausführlicherer Form publiziert: Johannes ARNDT, Die Grafschaft Lippe und die Institutionen des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, in: ZHF 18, 1991, S.149-176. – Zur kaiserlichen Klientelbildung im Reich: Volker PRESS, Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, in: Antoni

wurde vom Reich erst 1470 reklamiert, als Edelherr Bernhard VII. von Kaiser Friedrich III. eine Einladung zum Reichstag erhielt. Obwohl eine Belehnung durch das Reich nirgendwo schriftlich überliefert war, lag es im Interesse des Kaisers, angesichts der bedrohlichen Ausdehnung der türkischen Machtsphäre auf dem Balkan alle zahlungsfähigen Fürsten, Grafen, Herren und Städte in Deutschland heranzuziehen.<sup>70</sup> Lippe erhielt auf diese Weise die Reichsstandschaft, ohne ein Fahnenlehen des Reiches zu werden. In der Reichsmatrikel von 1521 taucht die ostwestfälische Herrschaft unter den "Grafen und Herren" auf; kennzeichnend für die fiskalischen Absichten der habsburgischen Kaiser war die Tatsache, daß auch die unstrittig lippisch-landsässige Stadt Lemgo in jener Reichsmatrikel unter den freien Reichsstädten vermerkt wurde: Gemäß dem damaligen ökonomischen Übergewicht der Städte gegenüber den Territorialherren lag der Matrikelanschlag Lemgos auch höher als der der gesamten lippischen Edelherrschaft.<sup>71</sup> Lemgo hat selbst angesichts der zu erwartenden hohen Reichssteuerbelastung und der vergleichsweise großen politischen Freiheiten auf reichsständische Ambitionen verzichtet und ist lippische Landstadt geblieben. Lippe gehörte, nachdem die Edelherrn 1528 den ihnen wegen Schwalenberg und Sternberg zustehenden Grafentitel angenommen hatten, der Standesgruppe der Reichsgrafen an.<sup>72</sup>

Eine Lehnsbeziehung zum Reich wurde erst 1547 auf militärische Weise hergestellt. Landgraf Philipp von Hessen hatte den minderjährigen Grafen Bernhard VIII. 1536 unter seine Vormundschaft genommen, die Durchsetzung des lutherischen Bekenntnisses in Lippe gefördert sowie das lippische Lehnsaufgebot in den Schmalkaldischen Krieg geführt.<sup>73</sup> Nach der Niederlage der Protestanten in der Schlacht bei Mühlberg wurde Lippe wie

---

M\_CZAK (Hg.), Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988, S.19-46. Zur Wiederaufnahme der Klientelpolitik nach dem Westfälischen Frieden: DERS., Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740 – Versuch einer Neubewertung, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S.51-80.

70 KITTEL, Lippe, S.82. Vgl. auch Gerhard BENECKE, Relations between the Holy Roman Empire and the County of Lippe as an example of early modern German federalism, in: Westfälische Forschungen 24, 1972, S.165-174; hier: S.165f.

71 Reichsmatrikel von 1521: Gerhard OESTREICH, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, München <sup>2</sup>1976 (Taschenbuchausgabe der 9.Auflage von: GEBHARDT Handbuch der deutschen Geschichte, Bd.11), S.145, 150. Lippe sollte 4 Reiter und 18 Fußsoldaten (entspricht 120 Rtl.) stellen, Lemgo dagegen 4 Reiter und 22 Fußsoldaten (entspricht 136 Rtl.): Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichsarchiv, Bd.1, Leipzig 1710, S.767f.

72 Johannes ARNDT, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder 1653-1806, Mainz 1991, S.45.

73 Zur Kirchenpolitik des Landgrafen Philipp in Lippe: Volker WEHRMANN (Hg.), Die lippische Landeskirche 1684-1984, Detmold 1984, S.31-52.

Feindesland behandelt. Einer Besetzung konnte sich die Grafschaft nur entziehen, indem sie 10.000 Rtl. Kontribution an die kaiserliche Armee zahlte. Graf Bernhard mußte sein Lehnsverhältnis zu Hessen aufkündigen und seine Grafschaft vom Reich zu Lehen nehmen; wenig später wurde ihm eine zweite Kontribution in Höhe von 8.000 Rtl. abverlangt.<sup>74</sup> Durch die Vermittlung seines zweiten Vormundes, des kurkölnischen Koadjutors Adolf von Schaumburg, konnte Graf Bernhard VIII. eine persönliche Unterwerfung vor Kaiser Karl V. umgehen. Sein Bruder Simon Hermann unternahm stattdessen die Reise nach Nürnberg, begleitet vom Schaumburger Grafen, der auch verhinderte, daß die lippische Kontribution noch höher bemessen wurde.<sup>75</sup> Die Gegenreformation, die der Paderborner Bischof Rembert von Kerksenbrock nach 1548 in Lippe einleitete, hatte jedoch nur kurzen Bestand. Im Anschluß an den Augsburger Religionsfrieden wurde Lippe wieder lutherisch, und auch das Lehnsverhältnis gegenüber Hessen wurde nach rechtlicher Klärung und anschließendem Verzicht Kaiser Ferdinands I. 1563 wieder in alter Form restituiert.<sup>76</sup>

Im späten 18. Jahrhundert erinnerte man sich in der Reichshofkanzlei an die lippische Lehnsurkunde von 1548 und zog das Territorium 1771 zu einer Nachzahlung vermeintlich unterschlagener Taxgelder heran. Graf Simon August ließ den Reichshofratsagenten Joachim Gottlieb von Fabrice anweisen, den Kaiser auf die Lehnsunabhängigkeit Lippes vom Reich aufmerksam zu machen.<sup>77</sup> Die Reichshofkanzlei gab sich jedoch mit der lippischen Weigerung nicht zufrieden und präsentierte den erzwungenen Lehnsbrief von 1547 als Rechtsgrundlage für ihre Forderung.<sup>78</sup> Da Graf Simon August neben seiner sonstigen reformerisch-aufgeklärten Politik auch das Landesarchiv hatte neu ordnen lassen, fiel es dem Archivar Knoch nicht schwer, ein mit Quellenstücken belegtes Rechtsgutachten zwecks Erhärtung des lippischen Standpunkts zu erarbeiten.<sup>79</sup> Knoch betonte darin die alte, allodiale Struktur der Grafschaft sowie ihre spätere Zusammensetzung aus paderbornischen, corveyschen und hessischen Lehnsstücken. Die zwischenzeitliche kaiserliche Zwangsbelehnung im Zusammenhang mit dem Interim wurde erwähnt, aber auch die Rückkehr unter hessische Oberhoheit

---

74 KITTEL, Lippe, S.83.

75 Zum Interim in Lippe: WEHRMANN, Lippische Landeskirche, S.54-62; BENECKE, Relations, S.168f.

76 Zur Gegenreformation unter dem Paderborner Bischof Rembert von Kerksenbrock: Heinz SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981, S.122, 134. Zur Wiederherstellung der hessischen Lehnsheheit: StA Detmold, L 1 C, Urk.1563 März 12.

77 Lippische Regierung an v.Fabrice, 29.Aug.1771: StA Detmold, L 6, Nr.46, S.8.

78 Fabrice an lippische Regierung, 21.Sept.1771: StA Detmold, L 6, Nr.47, S.9.

79 Gutachten vom 22.Okt.1771: StA Detmold, L 6, Nr.46, S.12-16. Zur Reorganisation des Lippischen Landesarchivs durch Johann Ludwig Knoch: Hans KIEWNING, Das Lippische Landesarchiv in Detmold, in: Archivalische Zeitschrift 42/43, 1934, S.281-321.

1563 dokumentiert. Knoch verwarf die Lehnsexpektanz Kaiser Maximilians I. an den Herzog Bernhard von Braunschweig als völlig unzulässig, da Lippe kein Reichslehen war und der König folglich auch keine Expektanzen auf nicht dem Reich gehörige Länder auszusprechen berechtigt war. Schließlich wurde die Bestätigung des *Pactum unionis* durch Kaiser Rudolf II. von 1593 angeführt<sup>80</sup>; dies binde – so Knochs Quintessenz – auch das jetzige Reichsoberhaupt. Die Reichshofkanzlei reagierte auf dieses Gutachten nicht, erhob aber ihre Forderung nicht weiter.

Für ein kleines Territorium, das von größeren Nachbarn umgeben lag, besaß das Verhältnis zum Reichsoberhaupt dennoch eine besondere Bedeutung. Waren die kaiserlichen Prärogativen seit dem Westfälischen Frieden wesentlich auf die Reservatrechte eingeschränkt, so nahm Lippe gern die rechtsschützenden Funktionen des kaiserlichen Amtes in Anspruch, wenn es um die Bestätigung von Hausgesetzen, Testamenten, Vormundschaftsverordnungen oder Verträgen mit anderen Fürsten ging.<sup>81</sup> Mehrfach wurde der Kaiser gebeten, die vorzeitige Volljährigkeit (*Venia aetatis*) zu erteilen.<sup>82</sup> Ähnlich wie zahlreiche andere Adelsgeschlechter bemühte sich das lippische Haus um eine Standeserhebung in den Reichsfürstenstand. Nachdem 1720 ein Anlauf gescheitert war, da 5.000 Rtl. an Taxgeldern nicht aufgebracht werden konnten, gelang 1789 die Einlösung der Urkunde.<sup>83</sup> Die Standeserhöhung des Territoriums in ein Fürstentum war damit jedoch nicht verbunden. In der Folgezeit wurde auch dieses Projekt von seiten der lippischen Regierung verfolgt – allerdings zunächst vergeblich. Erst Napoleons Aufnahme Lippes in den Rheinbund verlieh der Grafschaft im April 1807 kostenlos die angestrebte Statusaufwertung, indem der Kaiser alle Mitglieder des Bundes als *Principautés souveraines* betrachtete.<sup>84</sup>

---

80 Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. vom 12.Febr.1593: StA Detmold, L 1 C, Urk.1593 Febr.12.

81 Jürgen PRATJE, Die kaiserlichen Reservatrechte, Diss. Erlangen 1957 (Mschr.); vgl. auch Rudolf HOKE, Art. "*Iura reservata*", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd.2 (Berlin 1978), Sp.476-481. Zur Rolle des Kaisers als "Quelle aller Gnaden" und den damit verbundenen Rechten: Johann Christian HERCHENHAHN, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofrates, 3 Bde., Mannheim 1791-1793; hier: Bd.2, S.229.

82 Zwischen 1631 und 1789 wurde fünfmal für den jeweiligen Erbgrafen ein Antrag gestellt: 1631 für Simon Ludwig (21 Jahre alt): StA Detmold, L 1 A, Veniae aetatis, Urk. Nr.1; 1667 für Simon Henrich (17 Jahre alt): ebd., Urk. Nr.2; 1716 für Simon Henrich Adolf (22 Jahre alt): ebd., Urk. Nr.3; 1747 für Simon August (20 Jahre alt): ebd., Urk. Nr.4; 1789 für Leopold I. (21 Jahre alt): ebd., Urk. Nr.5.

83 Hans KIEWNING, Der lippische Fürstenbrief von 1720, in: Lipp. Mitt. 1, 1903, S.39-62. Vgl. zur Einlösung des Fürstenbriefes 1789 die Korrespondenz mit Wien: StA Detmold, L 77 B, Fach 20, Nr. 1 und 2.

84 Standeserhöht wurden beispielsweise Territorien wie Wertheim, Braunfels, Rietberg, Leiningen, Ligne u.a.m.: Vgl. Arno BUSCHMANN (Hg.), Kaiser und Reich. Klassische

Auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit konnte der Kaiser von kleineren Reichsständen um Hilfe angerufen werden. Als nach dem Dreißigjährigen Krieg eine Reihe von Territorien ihre Schuldzinsen und -tilgungen nicht mehr bezahlen konnte, erließ die kaiserliche Regierung *Moratorien*, um die Betroffenen für eine Zeitlang vom Zins- und Tilgungsdienst zu befreien. An manchen Stellen wurde die Finanzverwaltung von Reichsständen durch die Einsetzung einer kaiserlichen "Debitkommission" unter Vormundschaft gestellt; dies galt zwar als anrühlich, sicherte jedoch in der Regel die Fortdauer der reichsständischen Existenz.<sup>85</sup> Graf Simon Henrich zur Lippe mußte 1673 ein kaiserliches Moratorium beantragen, sein Enkel Simon Henrich Adolf im Jahre 1732 ebenfalls, nachdem seine zahlreichen Gläubiger mit der Beantragung einer Reichsexekution gegen Lippe gedroht hatten.<sup>86</sup>

Der Kaiser trat nicht nur als oberster Rechtswahrer des Reiches und Bewahrer der Wirtschaftskraft von Reichsständen in Erscheinung, sondern auch als höchster Dienstherr. Besonders kleinere und mittlere Potentaten versicherten sich seiner besonderer Gunst, indem sie eine Diensttätigkeit am Hofe, in der Verwaltung oder der Armee des Kaisers antraten. Lippe hat von

---

Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, München 1984, S.618f. Hans Kiewning wies darauf hin, daß Lippe sich wohl zu spät entschlossen habe, seinen Antrag im Herbst 1802 vorzubringen: KIEWNING, Auswärtige Politik, S.298. Korrespondenz: Fürstin Pauline zur Lippe an Fürst Dominik Andreas von Kaunitz, 30.Nov.1802: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (künftig: HHStA Wien), Reichshofkanzlei: Kleinere Reichsstände Nr.330. Zum weiteren Briefwechsel Paulines mit Wien: StA Detmold, L 77 B, Fach 16, Nr.6 und 7. – Zum Rheinbundbeitritt: KIEWNING, Auswärtige Politik, S.361-365. DERS., Pauline, S.267. An Taxgebühren hätte Lippe 1803 an die Reichsbehörden 32.760 fl. 30 Kr. bezahlen sollen: KIEWNING, Auswärtige Politik, S.308.

85 Ein Moratorium ist "ein dem Schuldner durch obrigkeitliche Anordnung gewährter Aufschub von Verbindlichkeiten": R. WULF, Art. "Moratorium", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd.3 (Berlin 1984), Sp.667-673; hier: S.667; Lambert Graf von OBERNDORFF, Das vom Landesherrn oder von Staatswegen erteilte Moratorium (Indult), Diss. jur. Greifswald 1905, bes. S.13, 16; vgl. auch: PRATJE, Reservatrechte, S.158-161. Der Jüngste Reichsabschied erließ 1654 ein dreijähriges Moratorium: Ein laufender und ein rückständiger Jahreszins sollten künftig weiter zahlbar sein, während 3/4 der bis dahin aufgelaufenen Zinsen erlassen wurden. Der Kaiser delegierte das Recht auf die Erteilung von Moratorien an den Reichshofrat: RHRO 1654, Tit.II, § 1: BUSCHMANN, Kaiser und Reich, S.414. Zu den Debitkommissionen: Volker PRESS, Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik, in: 32.Versammlung deutscher Historiker in Hamburg, 4.-8.Okt.1978. Beihefte zur GWU, Stuttgart 1979, S.139-141.

86 Vgl. Dekret des Reichshofrats, 14.Aug.1774; Rekreditiv des Kaisers an Graf Simon Henrich, 27.Nov.1774: HHStA Wien, Reichshofkanzlei: Kleinere Reichsstände, Nr.330. Dank Simon Henrichs, 1.Febr.1675: Ebd. Über den Antrag von 1732: BARGE, Grafschaft Lippe, S.135, 141. – Zum Zustand der lippischen Finanzen: Joachim HEIDEMANN, Das lippische Wirtschaftsleben und Finanzwesen in der zweiten Hälfte des 17.Jahrhunderts, in: Westfälische Forschungen 15, 1962, S.143-171; hier: S.151f.

dieser Möglichkeit nur geringen Gebrauch gemacht. Sicherlich war hierfür die Erfahrung des Grafen Simon VI. (1554-1613) ausschlaggebend, der die Einkünfte seines Territoriums als Mitglied des Reichshofrats im Dienst für Kaiser Rudolf II. einsetzte. Große politische Erfolge konnte der Graf nicht erzielen, und auch die Belohnungen des Kaisers fielen nicht ins Gewicht.<sup>87</sup> Weitere Kaiserdienste lippischer Grafen beschränkten sich auf die Teilnahme an Feldzügen im Rahmen von Kavaliertouren.<sup>88</sup> Auch in dieser Hinsicht dokumentierte sich "Königsferne", denn andere protestantische Geschlechter waren auch im 17. und 18. Jahrhundert noch im kaiserlichen Dienst erfolgreich.<sup>89</sup>

Lippe gehörte zu der großen Mehrzahl der Reichsstände, für die die Entscheidungen der Reichsgerichte nicht nur rechtlich, sondern auch politisch bindende Wirkung hatten. Konnten sich Preußen, Hannover-England oder Bayern Sprüchen aus Speyer/Wetzlar oder Wien entziehen, so galt dies für Lippe nur in wenigen Fällen. Zwar hatte die Grafschaft 1593 ein *Privilegium de non appellando* von Kaiser Rudolf II. verliehen bekommen, doch galt dies

---

87 Oswald von GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559-1806, Wien 1942 (ND Nendeln 1970), S.165 (Simon VI.: RHR von 1594-1607) und S.486 (Karl Christian: RHR von 1771-1791). Zu Simon VI.: August FALKMANN, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bde.3-6, Lemgo, Detmold 1847-1902. – 1771 wurde Graf Karl Christian zur Lippe-Weißenfeld (1735-1810) in dasselbe Wiener Reichsgericht berufen: Schreiben an Kaunitz mit Bitte um Beförderung in eine bessere Charge nach zwanzig Dienstjahren, 10.Aug.1791: HHStA Wien, Reichshofkanzlei: Kleinere Reichsstände, Nr.330; Detlev SCHWENNICKE (Hg.), Europäische Stammtafeln, Alte Folge (=Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, hgg. von Prinz v. ISENBURG und Baron FREYTAG VON LORINGHOVEN), 5 Bde., Marburg<sup>3</sup>1960ff.; hier: Bd.5, Tafeln 33.

88 Zur Teilnahme Graf Friedrich Adolfs am Türkenfeldzug zwischen 1686 und 1688: Marie WEERTH, Das Leben des Grafen Friedrich Adolf zur Lippe bis zu seiner Thronbesteigung 1667-1697, in: Lipp. Mitt. 7, 1909, S.47-178, hier: S.99-107, 110-117.

89 Vgl. nur die prominentesten Mitglieder jedes Hauses, den Reichsgeneralleutnant Graf Georg Friedrich von Waldeck (1620-1692) und den Reichskammergerichtspräsidenten Graf Karl von Wied-Runkel (1684-1764): Helmut NEUHAUS, Vom "obristen Vheldthauptman" des Reiches zur Stehenden Reichsgeneralität. Untersuchungen zu Reichskriegsverfassung und Sozialgeschichte des Alten Reiches, 3 Bde., Köln 1985 (Habil. Mschr.); hier: Bd.3, S.290f. Ich danke Herrn Neuhaus für die freundliche Bereitschaft, mir Einsicht in sein Manuskript zu gestatten. William JANNEN jr., Das "liebe Teutschland" in the seventeenth Century – Count George Frederick von Waldeck, in: European Studies Review 6, 1976, S.165-195; ADB 8, S.701-709. Christian Hiskias Heinrich von FISCHER, Geschlechtsregister der uralten Reichständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Mannheim 1775, S.359-361.

nur bis zur Streitwertsumme von 200 Goldgulden und hinderte in der Praxis keinen lippischen Untertanen an einer Klage vor den Reichsgerichten.<sup>90</sup>

Am jeweiligen Ort des Reichskammergerichts war Lippe durch einen rechtsgelehrten Prokurator vertreten. Er berichtete neben seiner Prozeßtätigkeit über alle vorfallenden Begebenheiten an seine Auftraggeber und wurde vielfach als juristischer Gutachter herangezogen. Lippe beschäftigte im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts ca. 30 Prokuratoren an den verschiedenen Orten des Reichskammergerichts.<sup>91</sup> Gerhard Benecke ermittelte für denselben Zeitraum ca. 1.100 Prozesse mit lippischer Beteiligung vor dem Reichskammergericht; in 203 Verfahren wandten sich Stände oder andere Untertanen gegen die Landesherrschaft.<sup>92</sup> Zur Finanzierung des Gerichts war Lippe schon 1495 herangezogen worden: Betrug die Veranlagung zum "Kammerzieler", jener Steuer, aus deren Ertrag die Kosten für die zentrale Rechtspflege des Reiches bestritten werden sollten, zunächst 25 fl., so stieg sie bis zum Ende des Alten Reiches auf jeweils zwei "Ziele" im Wert von 91 Rtl. 23 Mgr. 2 1/2 Pf. pro Jahr an.<sup>93</sup>

Auch am zweiten obersten Reichsgericht, dem Reichshofrat, ließen die Grafen zur Lippe sich durch fest bestellte Juristen, die Reichshofratsagenten, vertreten. Für den Zeitraum zwischen 1631 und 1806 sind die Namen von 26 Agenten überliefert.<sup>94</sup> Die Bedeutung dieses Gerichts für Lippe stieg gegen Ende des Alten Reiches hin an. Die Mitglieder des lippischen Hauses bevorzugten es für die Austragung von Familienkonflikten, etwa Erb- und Apanagestreitigkeiten, während Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Untertanen hier fast nicht stattfanden.<sup>95</sup>

---

90 Zur Verleihung des Privilegs: StA Detmold, L 1C, Urk. 1593 Febr.13.

91 Gerhard BENECKE, *Society and Politics in Germany 1500-1700*, London, Toronto 1974, S.275. Vgl. auch: StA Detmold, Inventar zu L 74, Einleitung.

92 17 Fälle sind aus dem 16.Jahrhundert, 80 aus dem 17.Jahrhundert und 106 aus dem 18.Jahrhundert überliefert: BENECKE, *Society and Politics*, S.276.

93 BENECKE, *Relations*, S.167. – Die Verteilung betrug im späten 18.Jahrhundert:

	Rtl.	Mgr.	Pf.
Lemgo	35	22	3
Salzuflen	17	29	1 1/2
Horn 17	18	-	
Blomberg	11	16	3
Detmold	7	10	3
Lage 1	-	4	
Barntrup	-	34	-

Vgl. Moritz Leopold PETRI, *Die Verfassung der Städte im Fürstenthum Lippe*, in: *Lippisches Magazin für Vaterländische Cultur und Gemeinwohl*, 2.Jg., Lemgo 1837, Sp.116-240; hier: Sp.222f.

94 Vgl. den Vordruck für eine Prozeßvollmacht in: HHStA Wien, Reichshofrat: Obere Registratur, Nr.549/13. Verzeichnis der Personen: StA Detmold, Inventar zu L 74, Einleitung.

95 Wolfgang SELLETT, *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht*, Aalen 1965, S.46f. u. 124.

Dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis gehörte die Grafschaft Lippe seit seiner Gründung im Jahre 1500 an. Hier konkretisierte sich die reichsrechtlich festgelegte Bestandsgarantie für alle, auch die kleineren Reichsstände: Der Kreis gewährleistete – allerdings mehr durch seine Befugnisse als durch seine wirkliche Funktionalität – die innere und äußere Sicherheit seiner Mitglieder sowie die Verlässlichkeit der umlaufenden Münzsorten.<sup>96</sup> In der Matrikel von 1532 wurde Lippe mit 8 Reitern und 36 Fußsoldaten veranlagt; die "Reichsdefensionalordnung" von 1681 setzte Lippes Leistungspflichten für ein *Simplum* auf 17  $\frac{1}{3}$  Reiter und 39  $\frac{1}{3}$  Fußsoldaten fest.<sup>97</sup>

Graf Simon VI. hatte seine Aktivitäten nicht nur – wie oben gezeigt – auf den kaiserlichen Hof beschränkt, sondern auch das Amt des Kreisobersten, des militärischen Kommandeurs des Kreisaugebots, erhalten. Simons beschränkte finanzielle Mittel verhinderten eine wirkungsvolle Verteidigung des Kreises gegen die niederländischen und spanischen Truppen, die sowohl ihre Werbungen als auch ihre Fouragen und Kontributionserhebungen im Rheinland und in Westfalen ausführten. Der Graf mußte die Begrenztheit seiner eigenen territorialen Machtbasis auf schmerzliche Weise erkennen. Gegen Ende seiner Regierungszeit wurde die Grafschaft zahlungsunfähig, und die Landstände untersagten dem Nachfolger, Graf Simon VII., sich in fremde Dienste zu begeben.<sup>98</sup> Es dauerte fast 90 Jahre, bis Graf Friedrich Adolf 1697 ein eigenes Regiment, bestehend aus zwei Kompanien zu Fuß mit jeweils 200 Mann und einer Kompagnie zu Pferd, 68 Mann stark, als

---

96 Vgl. zur verfassungsrechtlichen Bewertung der Reichskreise auch vor dem Hintergrund der Reichspublizistik des Alten Reiches: Heinz MOHNHAUPT, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise in die Reichsorganisation, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN (Hg.), Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648-1746, Wiesbaden 1975, S.1-29.

97 Zur Veranlagung von 1532: Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806), Darmstadt 1989, S.265. Vgl. auch Hans BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, München 1984, S.270f. – Seit Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges wurde für Friedenszeiten der doppelte, im Kriegsfall der dreifache Ansatz erhoben. Zur Verfassung des Wehrwesens in den Kreisen: Heinz SCHILLING, Höfe und Allianzen. Deutschland 1648-1763, Berlin 1989, S.119-125. – Lippe stellte sein gesamtes Kreiskontingent (im Kriegsfall) in Gestalt von 274 Mann: KIEWNING, Auswärtige Politik, S.47f. Lippe galt als relativ zuverlässiger Beitragszahler sowohl der Reichs- als auch der Kreisabgaben: HEIDEMANN, Grafschaft Lippe, S.58.

98 Wahl zum Kreisobersten am 17.Febr.1595: StA Detmold, L 41, Nr.8, S.418r-419r. – Über die Grenzen der Territorialisierung: SCHILLING, Konfessionskonflikt, S.379. – Zur Verschuldung Lippes, die 1614 ca. 800.000 Rtl. betrug: SCHILLING, Konfessionskonflikt, S.156; BENECKE, Relations, S.170. – Zum Verbot weiterer Dienste durch die Stände: BENECKE, Relations, S.172.

stehende Truppe aufstellte, um seine Verpflichtungen gegenüber dem Kreis nicht mehr in Form von Geld, sondern in Gestalt wirklicher Truppen wahrnehmen zu können.<sup>99</sup> Was als Beginn erneuter überlokaler Wirkungsentfaltung gedacht war, endete jedoch 1718 in der Verkleinerung der Fußtruppe auf 38 Mann, der berittenen Kompanie auf 25 Mann.<sup>100</sup> Unter Graf Simon August wurden nur noch so viele Soldaten unterhalten, daß die Pflichtzahlen gegenüber Reich und Kreis erfüllt werden konnten.<sup>101</sup>

Wie im Reichskreis war Lippe auch im Niederrheinisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegium Gründungsmitglied. Das Grafengeschlecht stellte vier evangelische Direktoren: Friedrich Adolf (Dir. 1698-1718), Simon Henrich Adolf (Dir. 1718-1734), Simon August (gewählter Dir. 1736; verzichtet 1738), Leopold I. (Dir. 1794-1802).<sup>102</sup> Lippe gehörte mit einem Matrikelanschlag von 120 Rtl. zu den stark besteuerten Mitgliedsterritorien, zahlte seine Beiträge aber in überdurchschnittlicher Vollständigkeit und gewann dadurch fortdauernden Einfluß. Als nach 1744 infolge des Streits zwischen den konfessionellen Gruppen im Kollegium keine Grafentage mehr zustande kamen, gehörte Lippe zu den Territorien, die den "Engeren Korrespondenzverein" unterstützten. Diese Gruppe protestantischer Grafen vereinbarte, wie die gräfliche Stimme im Reichstag abgegeben werden sollte; auch brachten die Mitglieder die Kosten für die Direktorialkanzlei und den Reichstagsgesandten auf.<sup>103</sup> Nach dem Tod des letzten protestantischen Direktors, Fürst Leopold I. zur Lippe, konnten sich die Mitstände bis zum Ende des Kollegiums 1806 nicht auf einen neuen Direktor einigen. Vom

---

99 Zu den Kontingenten der Reichskriege: KITTEL, Lippe, S.134. Dort finden sich auch Hinweise auf andere militärische Einsätze lippischer Soldaten. Zur stehenden Truppe: BARGE, Grafschaft Lippe, S.87-102. Da die Grafschaft nun mehr Soldaten unter Waffen hielt, als ihrem Anschlag in der Kreismatrikel entsprach, konnte man die Kontingente für einige kleinere Kreismitstände übernehmen: In Verhandlungen mit den Fürsten von Anhalt-Schaumburg-Hoym und Waldeck kam man überein, daß Lippe auch für deren Kleinterritorien Holzappel (an der Lahn) und Pymont die Truppen, zusammen  $8 \frac{2}{3}$  Reiter und 11 Fußsoldaten *pro simplo*, stellen sollte: Vgl. BARGE, Grafschaft Lippe, S.95.

100 Stärke der Fußtruppen: pro Kompagnie 1 Kapitän, 1 Leutnant, 10 Sergeanten und Gefreite, 26 Gemeine; Kavallerie: 1 Rittmeister, 1 Leutnant, 1 Quartiermacher, 2 Korporale und 20 Gemeine: BARGE, Grafschaft Lippe, S.100. Das verkleinerte lippische Kontingent rückte 1735/36 während des Polnischen Thronfolgekrieges an den Oberrhein aus, während sich Lippe in den Auseinandersetzungen um das habsburgische Erbe zwischen 1740 und 1763 neutral verhielt: KITTEL, Lippe, S.135.

101 BARGE, Grafschaft Lippe, S.102. Vgl. zum gesamten Komplex des lippischen Wehrwesens: Hans von DEWALL, Kurzer Abriß der lippischen Militärgeschichte, in: Lipp. Mitt. 31, 1962, S.81-112.

102 Vgl. hierzu: Johannes ARNDT, Politische Repräsentation und interne Willensbildung im niederrheinisch-westfälischen Reichsgrafenkollegium, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S.111-129.

103 Zum Beitragswesen vgl. das betreffende Kapitel bei: ARNDT, Grafenkollegium, S.190-196.

Kollegium blieb allein das Archiv, das dem Lippischen Landesarchiv einverleibt wurde.<sup>104</sup>

Auch wenn der Reichsgrafenstand formell dem Hochadel im Reich angehörte, so standen ihm doch nicht alle Privilegien der Fürsten zu, weshalb letztere ihn nur als bedingt standesgleich ansahen. Hatten die Fürsten ihr Forum im Reichsfürstenrat des Reichstages, so mußten die Grafen sich mit persönlicher Einflußnahme der Standesmitglieder im kaiserlichen oder fürstlichen Dienst verlassen. Möglichkeiten, auf die Kurfürsten einzuwirken, ergaben sich während der Wahlvorbereitungen von Kaiserwahlen in Frankfurt, wenn einige Reichsgrafen sich als Träger von kurfürstlichen Erbämtern in der Stadt aufhielten.<sup>105</sup>

Für die Reichsgrafen waren die informellen Kontakte zwischen den Familien wichtiger als die – recht geringen – förmlichen Mitwirkungsrechte an der Politik des Reichstags. Seit dem Hochmittelalter bestanden intensive Heiratsbeziehungen zwischen den gräflichen Geschlechtern über regionale Grenzen hinweg. Auch wenn sich zwischen Fürsten und Grafen eine wachsende soziale Kluft auftat, so dauerte das gemeinsame hochadlige Konnubium an. Auf der anderen Seite waren Heiraten mit niederadligen Familien zunächst selten, um erst im 18. Jahrhundert eine größere Akzeptanz zu erlangen.<sup>106</sup>

Das lippische Haus schloß zwischen 1648 und 1806 mehr als ein Drittel seiner ehelichen Verbindungen mit den protestantischen Grafen des Wetterauer Grafenvereins; dies ist umso bemerkenswerter, als die Familie diesem Verein zu keinem Zeitpunkt selbst angehört hat. Von den 20 Heiraten (= 35,1 %) mit den Wetterauer Familien entfielen sieben auf die Grafen von Solms, vier auf die Grafen von Sayn-Wittgenstein, drei auf die Grafen und späteren Fürsten von Nassau (sämtliche Linien), zwei auf die Grafen von Wied-Runkel, und je eine auf die Grafen von Leiningen, Schönburg, Waldeck

---

104 Martin SAGEBIEL (Hg.), Archiv des Niederrheinisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums, Detmold 1975 (Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände 1), S.IX-XI.

105 Vgl. den Bericht des Fürsten Heinrich August von Hohenlohe an das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium über die Beobachtung der kurfürstlichen Verhandlungen in Frankfurt durch den Grafen von Solms-Laubach anlässlich der Wahl Kaiser Leopolds II. 1790, 18.Aug.1790: StA Detmold, L 41 a, Nr.691, S.111f.

106 So teilte man zum Zeichen der Verbundenheit Familienstandsänderungen brieflich mit und übernahm Patenschaften. Zu Neujahr und zu Familienfesten pflegte man Glückwunschschriften zu versenden. Auch bei der Bestätigung von Wappen- und Aufschwörungsnachweisen unterstützten sich die Familien gegenseitig: Vgl. die Bestätigung der Wappen sowie der alten stifts- und rittermäßigen Herkunft der Grafen von Manderscheid durch Graf Simon Henrich Adolf zur Lippe, 23.Juni 1728: StA Detmold, L 45, Nr.5.

und Isenburg. Mit den altfürstlichen Familien wurden 9 Ehen (= 15,8 %) eingegangen, davon mit dem Hause Holstein 3, mit Hessen 1 und mit Anhalt 5.<sup>107</sup> Acht Ehen (= 14,0 %) wurden mit Angehörigen des eigenen Hauses (2), der verwandten Linie Schaumburg-Lippe (1) sowie mit den Familien der Grafen von Bentheim (4) und Löwenstein-Wertheim (1) geschlossen, die ebenfalls Mitglieder des Niederrheinisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums waren. Weitere Heiratspartner waren in fünf Fällen (= 8,8 %) die Burggrafen von Dohna, deren hochadlige Qualität allgemein anerkannt war, obwohl das Geschlecht im Mittelalter seinen reichsfreien Besitz eingebüßt hatte.<sup>108</sup> Fünf weitere Ehen (= 8,8 %) wurden mit Geschlechtern eingegangen, die zwar den Grafentitel führten, aber keinen reichsständischen Besitz innehatten und daher nicht dem Hochadel zugerechnet wurden. Die Mehrzahl dieser Eheschließungen lassen sich den nachgeborenen lippischen Linien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißfeld zuordnen, die auch sechs Heiratsverbindungen (= 10,5 %) mit ritterbürtigen Partnern bzw. Partnerinnen eingingen.<sup>109</sup>

Vier morganatische Ehen (= 7,0 %) verteilten sich auf die lippische Hauptlinie (1), die Linie Lippe-Brake (1) und die Linie Lippe-Biesterfeld (2). Zwei von ihnen führten zu Klagen vor dem Reichshofrat. Graf Friedrich Christoph Ludwig zur Lippe hatte 1714 eine Kammerjungfer seiner Mutter, Susanne Fontainier, Tochter eines französischen Emigranten und seit 1700 Hofkonditor in Detmold, geheiratet. Die Kinder wurden durch Reichshofratsbeschluß zwar mit dem Titel "Grafen bzw. Gräfinnen zur Lippe" ausgezeichnet, jedoch allen anderen lippischen Agnaten und Kognaten nachgestellt.<sup>110</sup> Die Heirat des Grafen Ludwig Heinrich zur Lippe-Biesterfeld (1743-1794) mit der bürgerlichen Christine Elisabeth Kellner führte ebenfalls zu einer Klage der Agnaten in Wien vor dem Reichshofrat, der die Ehe als

---

107 Als Grundlage dienten die Europäischen Stammtafeln von Detlev SCHWENNICKÉ, Europäische Stammtafeln, Alte Folge, Bd.5, Tafeln 32-36. Es wurden für die Detmolder Linie und die nachgeborenen Linien Biesterfeld und Weißfeld (ohne Schaumburg-Lippe) 57 Eheschließungen zwischen den Stichdaten 1648 und 1806 festgestellt. – Zum Konnubium des Wetterauer Grafenvereins: Georg SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg 1989, S.476-490.

108 Vgl. dazu: Volker PRESS, Das Haus Dohna in der europäischen Adelsgesellschaft des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Andreas MEHL/ Wolfgang Christian SCHNEIDER(Hg.), Reformatio et reformationes. Festschrift für Lothar GRAF ZU DOHNA zum 65. Geburtstag, Darmstadt 1989, S. 371-402.

109 Die Gruppe der Titulargrafen umfaßte die Familien der Kunowitz (2), Promitz, Gersdorff und Callenberg. Die sechs ritterbürtigen Partner waren die Ritter Stael von Holstein sowie die Freiin v. Hohenthal, die Freiin von Thermo und drei Damen aus den Familien v. Trotha, v. Unruh und v. Sobbe.

110 Karl MEIER-LEMGO, Geschichte der Stadt Lemgo, Lemgo <sup>2</sup>1962 (Lipp. Städte und Dörfer Bd.1), S.237; vgl. SCHWENNICKÉ, Europäische Stammtafeln, Alte Folge, Bd.5, Tafel 33, Anm.4.

eine notorische Mesalliance betrachtete und dem Sohn aus der Verbindung alle Sukzessionsrechte aberkannte.<sup>111</sup>

Hatte man während des 17. Jahrhunderts darauf geachtet, daß die Heiraten auf fürstliche und gräfliche Partner beschränkt blieben, so schwächte sich diese Tendenz im Laufe des 18. Jahrhunderts ab. Vor 1700 wurde nur eine neugräfliche und eine morganatische Ehe eingegangen. Zwischen 1700 und 1750 heirateten Mitglieder des lippischen Hauses Personen aus je einem neugräflichen, einem ritterbürtigen und einem nicht standesgemäßen Haus. Die große Mehrzahl der Eheschließungen mit Familien, die nicht dem alten Grafenstand entstammten, fand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts statt – ein Zeichen dafür, daß die Standesvorstellungen sich lockerten. Eine dieser Eheverbindungen war die 1803 geschlossene Heirat zwischen dem Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld (1777-1840) und der ritterbürtigen Modeste von Unruh (1781-1854). Hieraus sollte sich im späten 19. Jahrhundert ein erbitterter Erbstreit zwischen den lippischen Linien um die Nachfolge in Detmold ergeben, der alle fürstlichen Häuser in Deutschland bewegte.<sup>112</sup>

Für Lippe vollzog sich der Abschied aus dem Reichssystem während der Zeit der norddeutschen Neutralität. Als 1792 der Reichskrieg ausbrach, hatte sich Lippe der lavierenden Haltung anderer norddeutscher Reichsstände zwischen Preußen und den Pflichten gegenüber dem Reich angeschlossen. Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis konnte seine Kriegskontingente nicht mehr stellen und mußte mit dem Baseler Frieden von 1795 und der anschließenden Einrichtung der norddeutschen Neutralitätszone seine verfassungsmäßige Wehrtätigkeit beenden.<sup>113</sup> Fürst Leopold I. wurde von seiner Regierung bewogen, Kaiser Franz II. im Oktober 1795 eine schriftliche Absage für die weitere Teilnahme am Reichskrieg zu übermitteln. Zwar war es dem Fürsten unangenehm, sich in den Schutz der preußischen Waffen zu begeben; es gab jedoch angesichts der klaren Machtverhältnisse in Norddeutschland keine Alternative, als dem Beispiel Kurkölns, Hildesheims und Paderborns zu folgen.<sup>114</sup>

---

111 Reichshofratsdekret vom 19.Okt.1786: HHStA Wien, Reichshofrat: Denegata Recentiora (künftig: Den. Rec.) Nr.631/3.

112 Zum Biesterfelder Erbstreit vgl. Elisabeth FEHRENBACH, Der lippische Thronfolgestreit. Zum Problem des monarchischen Bundesstaates in Deutschland, in: Kurt KLUXEN/ Wolfgang J. MOMMSEN (Hg.), Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung. Festschrift für Theodor SCHIEDER, München 1968, S.337-355.

113 Vgl. DOTZAUER, Reichskreise, S.301f. Zur Rolle Lippes in den Verhandlungen 1792-1795: KIEWNING, Auswärtige Politik, S.49-111.

114 Über das preußische Neutralitätssystem und die beiden Hildesheimer Konferenzen (zwecks Errichtung einer norddeutschen Militärkonföderation): KIEWNING, Auswärtige Politik, S.193-218.

## 1.2. Das Verhältnis zu den benachbarten Territorien

Lippes wichtigster Nachbar war das Kurfürstentum Brandenburg bzw. das Königreich Preußen. Dies mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, da das Herrschaftszentrum dieses Staates weit von den lippischen Grenzen entfernt lag, doch bestand die Verbindung nicht nur zu den benachbarten Territorien Minden und Ravensberg, sondern über die Samtherrschaft von Lippstadt mußten auch ganz konkrete politische, rechtliche und wirtschaftliche Schritte aufeinander abgestimmt werden. Der lippische Besitz der Stadt Lippstadt war 1376 aus Geldmangel zunächst an die Grafen von der Mark verpfändet, nach den Verheerungen der Soester Fehde (1444-1449) zur Hälfte abgetreten worden, da Lippe zu einer Auslösung des Pfandes nicht in der Lage war.<sup>115</sup>

Als die Kurfürsten von Brandenburg 1609/14 die Erbschaft der niederrheinischen Herzöge antraten, wurde Lippstadt in wenigen Jahrzehnten eine brandenburgische Stadt, in der die Grafen zur Lippe nur noch wenig zu sagen hatten. Auf den lippischen Landtagen erschien Lippstadt kaum noch. Das gräfliche Haus hielt jedoch den förmlichen Anspruch auf den halben Besitz dieser samtherrschaftlichen Stadt aufrecht. Die Kurfürsten und späteren preußischen Könige unternahmen immer wieder Versuche, die Verfassungsverhältnisse ihrer Städte auch in Lippstadt einzuführen. In die lutherische Stadt zogen mehr und mehr calvinistische Beamten ein, die 1659 eine eigene Gemeinde bildeten. Brandenburgische "Empfehlungsschreiben" aus der Kriegs- und Domänenkammer Hamm sollten dazu dienen, daß den Reformierten die städtischen Ämter geöffnet wurden.<sup>116</sup>

Von weitreichender Bedeutung war der Beginn der Lippstädter Befestigung 1669: Entgegen lippischen Protesten setzte der Große Kurfürst durch, daß die Stadt neben Kleve, Kalkar und Hamm zur brandenburgischen Festung ausgebaut wurde.<sup>117</sup> Angesichts der hohen Ausgaben für die Landesverteidigung bemühten sich die Kurfürsten, die Steuererträge aus

---

115 Joseph HANSEN, Die Soester Fehde, Leipzig 1888 (Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd.1 = Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven, Bd.34); vgl. auch Klaus SCHOLZ, Das Spätmittelalter, in: Wilhelm KOHL, Westfälische Geschichte, Bd.1, Düsseldorf 1983, S.403-468; hier: S.414f. Lippe wurde wegen der Bündnissituation mit den Herzögen von Kleve-Mark durch ein böhmisches Söldnerheer im Auftrag des Erzbischofs von Köln durchzogen: KITTEL, Lippe, S.80-82.

116 Hartwig WALBERG, Bürger und Einwohner im 17. und 18. Jahrhundert, in: Wilfried EHBRECHT (Hg.), Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd.2, Lippstadt 1985; S.485-518; hier: S.497.

117 Hartwig WALBERG, Stadtverwaltung und Stadtverfassung in Lippstadt um 1700, in: Helmut JÄGER u.a. (Hg.), Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen, Bd.2, Köln, Wien 1984, S.706-714; hier: S.707. Vgl. auch WALBERG, Bürger und Einwohner, S.486.

Lippstadt zu optimieren. Seit 1687 unternahm man wiederholt Versuche, die städtische Finanzverfassung einer statistischen Erhebung zu unterziehen. Lippe protestierte, woraufhin die Untersuchung zunächst im Sande verlief. 1698 stellte Kurfürst Friedrich III. ein Einvernehmen mit Lippe her; ein "Commissarius" des Grafen Friedrich Adolf sollte der Datenerhebung beiwohnen. Die Kommission erstellte im Jahre 1700 ein Reglement, das zur Grundlage einer künftigen Stadtverfassung werden sollte. Die Grundsteuer wurde vereinheitlicht und in mehreren Fällen Exemtionen abgebaut; die Landesherrn vereinbarten ferner eine Erhöhung der Akzise und des Brückengeldes. Nachdem man Mißstände beim Messen und Wiegen in der Stadt festgestellt hatte, richtete man eine öffentliche Mehlwaage ein. Die Ämterbesetzung wollten Brandenburg-Preußen und Lippe in den Händen der Magistrate konzentrieren, um vor allem die Verfassungsgremien der "Richtleute" und der "Zunftvorsteher" zu schwächen. Die Absenkung des Bürgergeldes und der Aufnahmegebühren in die Zünfte diente darüber hinaus einer Erleichterung der Ansiedlung in der Stadt und paßte in den Rahmen einer kameralistischen Peuplierungspolitik.<sup>118</sup>

1714 ergänzte die preußische Regierung das Bündel der Maßnahmen zu einer Straffung der Lippstädter Stadtverfassung durch die gleichzeitige eigenmächtige Einführung der Akzise in Lippstadt wie in den anderen Städten in Kleve und Mark. Wieder protestierte Lippe. Nach der ergebnislosen Verhandlung des preußischen Kriegsrats v. Meinders 1718 in Detmold kam 1720 ein Kompromiß zustande, der die beiderseitige Zustimmung zur Akzise unter Teilung der Erträge vorsah.<sup>119</sup> Im gleichen Jahr stellte eine preußische Kommission fest, daß sich an den 1700 registrierten Mängeln des Stadtrechts nicht viel geändert hatte; die Reformmaßnahmen waren nur unvollkommen umgesetzt worden. Auch weitere Anläufe, die Selbstverwaltung nach Vorbild der Magistratsverfassung in preußischen Städten zu eliminieren, scheiterten 1731, 1740, 1750 und 1767.<sup>120</sup>

Parallel verliefen die preußischen Versuche, in den Besitz der gesamten Stadt zu gelangen. Beide Parteien sahen ein, daß eine Einigung angesichts der grundverschiedenen Politik gegenüber den eigenen Städten nur zu

---

118 WALBERG, Stadtverwaltung, S.708-710; DERS., Bürger und Einwohner, S.494f.

119 WALBERG, Bürger und Einwohner, S.495f. Lippe blieb auch nach dieser Steuerteilung schlechter gestellt, denn Preußen hatte in den vorangegangenen Jahrzehnten schon seine Einkünfte aus der Stadt auf ca.2.500 Rtl. p.a. gesteigert, während Lippe sich mit etwa 350 Rtl. begnügen mußte: Ebd., S.501.

120 Walberg weist darauf hin, daß man in schönem Kontrast die Vorstellung der preußischen Kommissare von einer idealen Stadtverfassung und die negativ bewertete Verfassungsrealität in den Kommissionsberichten nachverfolgen könne: "Commissarische Instruktion *pro magistratu et camerario*", 27.Nov.1767: Stadtarchiv Lippstadt, B II 23 (zit. nach: WALBERG, Stadtverwaltung, S.711f.).

weiteren Konflikten Anlaß geben würde: Preußen strebte eine Eingliederung der Städte in die Provinzialadministration an, während Lippe die Autonomie seiner Städte in sehr weitgehender Weise respektierte. Die lippischen Herrscher waren im Prinzip nicht abgeneigt, sich von ihrer ältesten Stadt und dem frühesten Besitz ihres Hauses zu trennen – doch wollten sie eine Entschädigung in Gestalt von Land und Leuten an den Grenzen Lippes, was die preußische Regierung ablehnte: Bis auf Angebote in der Größenordnung des Meierhofes Schwabedissen, der in dem Waldgebiet der lippischen Stadt Salzuflen eingeschlossen lag, konnte sich Preußen nicht zu einem territorialen Ausgleich entschließen. Ansonsten wurden dauernde Renten oder die Zahlung einer einmaligen Abfindung (1713: 130.000 Rtl.) vergeblich vorgeschlagen.<sup>121</sup>

Am Ende des 18. Jahrhunderts war das politische Ungleichgewicht der beiden Samtherren in Lippstadt offenbar: Preußen übte nicht nur das Besetzungsrecht allein aus, sondern erhob jährlich 1.800 Rtl. als "Fourage--Gelder", 800 Rtl. als "PassageGeld" sowie eine ständige indirekte Steuer auf alle Holzeinfuhren in die Stadt; die preußische Königin übte schließlich das Recht der ersten Bitte im Lippstädter Damenstift ohne lippische Mitwirkung allein aus. Die lippischen Einkünfte aus der Stadt beschränkten sich auf den Anteil am Kammerzieler, auf einen jährlichen Beitrag zu den lippischen Reichs- und Kreislasten in Höhe von 250 Rtl., die Hälfte der Morgenkornfelder, die halbe Erbpacht der Burgmühle, die halbe Kornabgabe und den Anteil an den Schutz- und Geleitgeldern für die dort ansässigen Juden.<sup>122</sup>

Was Preußen durch List nicht gelang, sollte später auf dem Verhandlungswege angestrebt werden. Während des 18. Jahrhunderts kam es zu mehreren Verhandlungen mit der Berliner Regierung, die jedoch scheiterten. 1788 trafen der Mindener Kammerpräsident v.Breitenbach und der lippische Kanzler Hoffmann zusammen, um eine Kompensation für Lippstadt an der lippischen Grenze zu finden. Jedoch konnte man sich weder auf die Vogtei Wehrendorf und das Kirchspiel Exter noch auf das Mindener Amt Hausberge verständigen.<sup>123</sup>

Angesichts der immer weiter ausgreifenden Pläne einer politischen "Flurbereinigung" in Deutschland, die nicht nur die geistlichen, sondern auch die kleinen weltlichen Territorien ihrer Freiheiten berauben sollte, entstanden auch Pläne, Lippe einem der umliegenden Fürsten zukommen zu lassen. Die Grafschaft hatte sich 1792 bei Ausbruch des Reichskriegs vorbehaltlos unter preußischen Schutz begeben, da man allein die Beziehungen nach Berlin als für die eigenen Interessen dienlich ansah. Die folgenden Jahre brachten alle die Bedrückungen, die man von der preußischen "Schutzherrschaft" erwartet

---

121 WALBERG, Bürger und Einwohner, S.496-501.

122 SCHWANOLD, Samtverfassungen, S.176.

123 Vgl. die Berichte und Verhandlungen am Landtag 1789: StA Detmold, L 10, Nr.249 (s.p.).

hatte; kleinliche diplomatische Scharmützel um Fouragen und andere Abgaben bestimmten den Alltag.

Als Preußen 1807 nach der Niederlage gegen Napoleon seine westlichen Provinzen verlor, folgte das Großherzogtum Berg am 8. Mai 1808 förmlich in seine Rechte als Samtherr. Während der Stürme der napoleonischen Kriege und in einer Zeit der Mediatisierungen größten Umfangs setzten die lippische Regierung und die Düsseldorfer Administration Joachim Murats die archaische Herrschaftsform einer Samtregierung über Lippstadt fort. Ein Jahr später ernannte die Regierung des rheinbündischen Musterstaates den Lippstädter Bürgermeister Schmitz zum "Maire" der Munizipalität Lippstadt. Die lippische Vormundschaftsregierung unter der Fürstin Pauline fuhr fort, gegen alle Eigenmächtigkeiten der Düsseldorfer Beamten mit bekannten Argumenten zu protestieren.<sup>124</sup> 1809 führte die Unterpräfektur in Hamm eine Personal- und Patentsteuer auch in Lippstadt ein; die Fürstin stimmte erst zu, als ihr die Beteiligung an den Steuererträgen zugesagt worden war.<sup>125</sup> 1811 trafen der lippische Archivrat Clostermeier und der bergische Staatsrat Fuchsius zusammen, um zur Straffung der bergischen Verwaltung eine Angleichung der Gesetze und Verordnungen zwischen Lippstadt und dem übrigen Großherzogtum zu vereinbaren. Lippe wurde für dieses Zugeständnis mit der Zuweisung der Hälfte aller Steuern und Abgaben Lippstadts bedacht; die stillschweigend eingetretene Benachteiligung aus der preußischen Zeit fand nun ihr Ende. Direkt anschließend führte die bergische Regierung den Code Napoléon in Lippstadt ein. Lippische Hoffnungen, daß auch die Frage des Gebietsaustausches unter französischer Vermittlung beschleunigt durchgeführt werden konnte, erfüllten sich jedoch wieder nicht.<sup>126</sup>

---

124 Heinz-K. JUNK, Stadt und Stadtraum im 19. und 20. Jahrhundert, in: Wilfried EHBRECHT (Hg.), Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd.2, Lippstadt 1985, S.611-667; hier: S.611-618. Ein Ergebnis dieser Veränderungen war 1807 die Zulassung der Katholiken in der Stadt; ihnen wurde die Nikolaikirche übergeben: Ebd., S.615.

125 Die Patentsteuer war eine allgemeine Gewerbesteuer, deren Tarife fest vorgegeben waren. Sie reichten vom Weber (2 Rtl. jährlich) bis hinauf zum Bankier oder Manufakturbesitzer (100 Rtl.): Druckschrift "Kaiserliches Dekret, wodurch eine allgemeine Patentsteuer in dem Großherzogthum Berg eingeführt wird", 31. März 1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.1304, S.45-62. Zur Korrespondenz zwischen Detmold, Hamm und Lippstadt: Unterpräfektur Hamm an Lippische Regierung, 23. Mai 1809: Ebd., S.1; Lippische Regierung an Unterpräfektur Hamm, 2. Juni 1809: Ebd., S.4; Lippische Regierung an Magistrat Lippstadt, 20. Juni 1809: Ebd., S.6.

126 Vgl. die Bemühungen Lippes, gegenüber Napoleon den Austausch Lippstadts zu erwirken: Helmut RICHTERING, Zwei Quellen zur Außen- und Innenpolitik der Fürstin Pauline zur Lippe. Ein Austauschplan für Lippstadt – zum Verfassungsverstreit aus altständischer Sicht, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S.193-205. Vereinbarung vom 13. Febr. 1811: JUNK, Stadt und Stadtraum, S.618-620.

Als im Herbst 1813 die napoleonische Herrschaft in Deutschland zusammenbrach, erlangte Preußen seine alten Rechte auf die Hälfte Lippstadts wieder zurück. Der Kompromiß von 1811 wurde 1819 Gegenstand eines Staatsvertrages zwischen Preußen und Lippe: Lippstadt behielt – wie viele Städte im Rheinland – französisches Recht, während Lippe weiterhin die vermehrten Einkünfte aus der Stadt genießen konnte.<sup>127</sup> Die Verhandlungen um Lippstadt zeigen die Asymmetrie der Beziehungen: Preußen handelte auf eigene Faust, während Lippe in der Regel zustimmen mußte. Diplomatische Kontakte zwischen beiden Staaten liefen während der napoleonischen Zeit oft über Regierungsrat Helwing, der durch seinen Schwager Christian Wilhelm v. Dohm Kontakte zu den Verwaltungsspitzen in Berlin hielt.<sup>128</sup> Weitere Ansatzpunkte, wie sie sich über die preußischen Dienstengagements einiger lippischer Adliger hätten ergeben können, wurden dagegen kaum genutzt. Eine abschließende Regelung über Lippstadts vollständige Zugehörigkeit zu Preußen sollte erst 1851 stattfinden, als die förmliche Abtretung aller lippischen Rechte in der Stadt gegen eine Geldrente erfolgte.<sup>129</sup> Zwei in der Nähe Lippstadts gelegene kleinere Landstriche blieben zum Amt Lipperode zusammengefaßt der lippischen Landeshoheit weiterhin uneingeschränkt zugehörig.<sup>130</sup>

Neue Perspektiven für eine einvernehmliche Regelung ergaben sich dadurch, daß der preußische König 1802 Rechtsnachfolger der Paderborner Bischöfe geworden war, wodurch die Teilung der Schwalenberger Samtherrschaft mit dem Lippstädter Projekt verknüpft werden konnte. Wieder bot Preußen eine Entschädigung in Geld an, während Lippe einen territorialen Ausgleich für die Abtretungen im Westen forderte. Nach einigen Drohungen der preußischen Unterhändler erklärte Fürstin Pauline sich im Sommer 1806 bereit, für eine jährliche Rente in Höhe von 3.000 Rtl. die Rechte auf Lippstadt und das Amt Lipperode abzutreten. Eine weitere Konferenz, die für November 1806 angesetzt war, kam wegen der bekannten Umwälzung in Ostdeutschland nicht mehr zustande.<sup>131</sup>

Nach der napoleonischen Zeit war weniger der Streit mit Preußen um die Lippstädter Samtherrschaft als vielmehr der Handels- und Zollstreit für das Fürstentum Lippe bestimmend. Schon vor dem Untergang Preußens 1806 hatte es wirtschaftliche Konflikte mit Lippe gegeben, etwa um die Gebühren

---

127 Vertrag vom 23. April/4. Mai 1819: JUNK, Stadt und Stadtraum, S.620.

128 KIEWNING, Auswärtige Beziehungen, S.VI, 48-54.

129 Zu den lippischen Rechten in Lippstadt: Ferdinand Bernhard HOFFMANN, Treuer Rat für gute Regierungsführung (1786), in: Herbert STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibung von 1786, Detmold 1973, S.3-68; hier: S.45-47. Erich KITTEL, Die Samtherrschaft Lippstadt 1445-1851, in: Westfälische Forschungen 9, 1956, S.96-116; SCHWANOLD, Samtverfassungen, S.178, Anm.1.

130 Otto GAUL, Lipperode. Zur Geschichte von Burg, Festung und Dorf, in: Lipp. Mitt. 44, 1975, S.5-18; vgl. auch: Wilhelm Gottlieb Levin von DONOP, Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich Lippeschen Lande, Lemgo<sup>2</sup>1790 (ND 1984), S.136-142.

131 KIEWNING, Pauline, S.237f.

für Zoll und Benutzung des Hafens Erder sowie um lippische Getreidetransporte auf der Weser, die 1803 von Mindener Dienststellen behindert wurden.<sup>132</sup> Preußen war seit 1815 an mehr als 70% der Grenzlänge Nachbar Lippes. Dies wirkte sich auf den lippischen Außenhandel in entscheidender Weise aus, denn nur wenige Güter passierten nicht die Zollstellen an beiden Seiten der preußisch-lippischen Grenzsteine. Die Landesherrschaft und der grundbesitzende Adel waren bestrebt, dem Handel mit Agrarprodukten den absoluten Vorrang vor dem gewerblichen Handel einzuräumen. Die lippische Regierung war wegen des Verfassungsstreits nicht in der Lage, eine Handelsvereinbarung mit dem mächtigen Nachbarn abzuschließen oder sich den preußischen Handelsverhältnissen anzupassen.

Die preußische Regierung, die die lippische Unabhängigkeit offensichtlich für einen Anachronismus hielt, demonstrierte dem Kleinstaat umso mehr seine wirtschaftliche Ohnmacht und belegte vor allem Lippes Hauptausfuhrprodukt, die Leinwand, mit Kampfzöllen, die beim Export in Ubedissen (bei Bielefeld), in Herford oder in Lippspringe entrichtet werden mußten. Hier entstanden lange Wartezeiten, die neben den erhöhten Transportkosten den Handel erschwerten. Unter den lippischen Webern verbreitete sich Unmut sowohl gegen den Fürsten wegen seiner Untätigkeit als auch gegen die Landstände, die einen Beitritt zum Zollverein aus agrarpolitischen Gründen ablehnten. Kalkulierbare Agrarpreise infolge fehlender Importkonkurrenz waren den Grundeigentümern wichtiger als Absatzchancen für Produkte der gewerblichen Wirtschaft. Es dauerte bis 1840, ehe die Regierung den Landtag bewegen konnte, dem Zollverein beizutreten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1842 wurde Lippe Mitglied des Vereins.<sup>133</sup>

---

132 1737 hatte Lippe eine "Niederlageordnung" erlassen, die die Gebühren für Zölle, Schiffsfrachten und Fuhren regelte. Für den lippischen Handel wurde die Benutzung des Hafens Erder vorgeschrieben. Preußen protestierte auf eine Neufassung der Ordnung 1749 mit einem scharfen diplomatischen Schreiben dagegen; ein lippisches Einlenken ist jedoch aus den Akten nicht zu erkennen: HEIL, Erder, S.27; 32. Weitere Verordnungen ergingen 1754, 1764 und 1787: Ebd., S.54, 68. Zum Streit um die Getreidetransporte vgl. den Bericht des Amtmanns von Varenholz an die Regierung, 21.Sept.1803: StA Detmold, L 77 A, Nr.4868, S.3f. Eingaben an die Mindener Kriegs- und Domänenkammer, etwa gegen preußische Wirtschaftskriminelle zu Lippes Lasten, wurden dilatorisch behandelt: Vgl. das Schreiben der Mindener Kammer an die lippische Regierung, 26.Okt.1793: StA Detmold, L 77 A, Nr.4618, S.2.

133 KITTEL, Lippe, S.210f.; P.R. SENGER, Lippe im Zollkampf, in: Lippische Landeszeitung Jg.168, 1934, Nr.1 vom 3.Jan. – Zur aggressiven preußischen Zollpolitik: Thomas NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S.358-361; Peter BURG, Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom Alten Reich zum deutschen Zollverein, Stuttgart 1989, S.153f.; Hermann WÄSCHKE, Anhaltische Geschichte, Bd.3, Köthen 1913, S.390-401. – Zum Zollverein generell: Hans-Werner HAHN, Geschichte des deutschen Zollvereins, Göttingen

Betroffen waren nicht allein Zölle und Abgaben, sondern auch der Straßenbau. Fürstin Pauline beabsichtigte, Erder zu einem bedeutenden Weserhafen ausbauen zu lassen und den Verkehr von dort aus über gut ausgebaute Landstraßen weiterzuleiten. Die Straße zwischen Erder, Lemgo, Detmold und Schlangen wurde zwischen 1815 und 1819 als Chaussee ausgebaut. Der Versuch, mit Preußen in der Verkehrspolitik zu konkurrieren, erwies sich jedoch als aussichtslos, da die Berliner Regierung seit 1817 eine Chaussee von Minden über Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippstadt, Soest, Unna, Dortmund in Richtung Rheinland baute, die um Lippe herum führte und durch eine Stichstraße mit Paderborn verbunden sein sollte. Der Weg von Paderborn nach Schlangen wurde dagegen systematisch vernachlässigt, was die lippische Chaussee zu einer Sackgasse machte. Die Aufhebung aller Binnenzölle in den preußischen Landen und die Einrichtung eines Zollamts in Lippspringe, bei dem lippische Waren verzollt (und teilweise über Herford umgeleitet) werden mußten, führte dazu, daß Lippe vom großen Fernverkehr gemieden wurde, da das Umfahren des Gebietes trotz der weiteren Strecke billiger wurde als die zweimalige Entrichtung des preußischen Grenzzolls. Später führten die Zollvereinsverhandlungen dazu, daß der Weserzoll nur noch für Waren erhoben wurden, die für ein Nichtmitgliedsterritorium bestimmt waren. Die lippischen Kaufleute verlegten nun ihre Geschäfte nach Vlotho, und die Chaussee nach Erder wurde nur wenig genutzt. Lippe mußte 1833 die "Niederlageverordnung" aufheben.<sup>134</sup> Der lippische Hafen verlor damit alle Bedeutung; 1841 entfielen die Abgaben auf inländische, 1857 die auf ausländische Waren.<sup>135</sup>

Viel älter als die Beziehungen zu Preußen waren die zwischen den lippischen Edelherrn und den Bischöfen von Paderborn. Schon im 12. Jahrhundert hatten die Bischöfe die Lipper mit Gebieten östlich des Teutoburger Waldes belehnt; von diesen alten Lehnsrechten rührten auch einige der Verwicklungen her, die zwischen beiden Territorien bis ins späte 18. Jahrhundert andauern sollten. Zu den Paderborner Lehnsnehmern gehörten nicht nur Lippe, sondern auch die benachbarten Grafen von Schaumburg, Schwalenberg und Sternberg. Der gesamte lippische Südosten besaß bis 1806 den Charakter einer Samtherrschaft zwischen Paderborn und Lippe, und auch auf oberlehnsherrliche Rechte in den Ämtern Sternberg und Barntrup sowie hinsichtlich der Stadt Salzuflen gründeten sich Rechtsstreitigkeiten vor den Reichsgerichten.<sup>136</sup>

---

1984.

134 Kurt HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in Minden-Ravensberg, Lippe und Osnabrück im ersten und zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, in: Günther FRANZ (Hg.), Raumordnung im 19. Jahrhundert, Teil 1, Hannover 1965, S.97-116; hier: S.105. Zum Bedeutungsverlust von Erder: HEIL, Erder, S.87-89.

135 Richard TIEMANN, Das lippische Gewerbe im Lichte der Gewerbepolitik des 19. Jahrhunderts: Ein Beitrag zur lippischen Wirtschaftspolitik, Detmold 1929, S.110.

136 SCHWANOLD, Samtverfassungen, S.175-183. Vgl. auch KITTEL, Lippe, S.73. Vgl. auch FORWICK, Grafen von Schwalenberg, S.51-55.

Ein langanhaltender Prozeß entbrannte um den rechtmäßigen Besitz der Stadt Salzuflen: Paderborn betrachtete sie nach dem Aussterben der Grafen von Schaumburg 1640 als heimgefallenes Lehen. Ein wechselvoller Streit vor dem Reichskammergericht begann, in dem zunächst Paderborn, dann Lippe den rechtmäßigen Besitz an dem umstrittenen Erbe zugesprochen erhielt. Zuletzt siegte der Bischof von Paderborn im Urteilsspruch von 1782, durch den er seinen Anspruch auf die Städte Salzuflen und Barntrup, auf das Amt Barntrup und einige weitere Grundherrschaften bekräftigt fand. Die lippischen Grafen legten zwar gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein, beschränkten jedoch gleichzeitig den Vergleichsweg, der 1788 zum Erfolg führte: Lippe behielt das Sternberger Erbe unbeschadet der bischöflichen Oberlehnsherrschaft und zahlte eine Abfindung in Höhe von 257.142 Rtl.<sup>137</sup>

Eine weitere langwierige Auseinandersetzung mit Paderborn resultierte weniger aus territorialen, eher aus religiösen Gegensätzen. Es handelte sich um die Rechte des vormaligen Klosters Falkenhagen in der lippisch-paderbornischen Samtherrschaft Schwalenberg. Während des Dreißigjährigen Krieges nutzte der Bischof von Paderborn die Kontrolle kaiserlicher Truppen über Norddeutschland, um 1626 in Falkenhagen eine Gruppe von Jesuiten anzusiedeln. Die lippischen Grafen sahen hierin den Versuch, die gesamte Grafschaft zu rekatholisieren. Während des Krieges konnte Lippe seine Rechte nicht wahrnehmen. Erst der Westfälische Friede brachte den Grafen die Bestätigung ihrer Ansprüche: Nach der Normaljahrsregelung wurde der Konfessionsstand vom 1. Januar 1624 für die künftigen Besitzverhältnisse zugrundegelegt, was für Lippe sprach.<sup>138</sup>

Da diese Regelung von Paderborn nicht anerkannt wurde, erbat Lippe Hilfe vom Niederrheinisch-Westfälischen und Niedersächsischen Kreis. 1649 besetzte ein Kommando im Auftrag der kreisausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises das Kloster und gab Lippe seine Einflußmöglichkeiten zurück.<sup>139</sup> Die Jesuiten klagten dagegen vor dem Reichshofrat.

---

137 WEBER, Sternberg, S.59-101. Vgl. zum lippischen Standpunkt auch den Schriftsatz: [Johann Christian von SELCHOW,] Gründliche Bewährung der Gerechsamkeit des Hochgräflichen Hauses Lippe auf die Herrschaft Sternberg (...) nebst einer Widerlegung der dagegen gemachten Bischöflich Paderbornischen Ansprüche, o.O. 1783. Zum Problem der Pfandschaften in der frühen Neuzeit: Hans Georg KRÜGER, Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9, 1970, S.387-404, 515-532.

138 IPO 1648, Artikel V, § 2: BUSCHMANN, Kaiser und Reich, S.309.

139 Vgl. Intercessional des *Corpus Evangelicorum* an den Kaiser, 28. April 1678: Eberhard Christian Wilhelm von SCHAUROTH, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben Und anderer übrigen Verhandlungen Des Hochpreißeilichen Corporis Evangelicorum Vom Anfang Deß fürwährenden Hochansehnlichen Reichs=Convents Bis auf die gegenwärtigen Zeiten, 3 Bde., Regensburg 1751-1752; hier: Bd.1, S.631-634.

Bemühungen des Grafen Simon Henrich, 1653 einige Reichshofräte durch das Angebot einer Rente zu bestechen, um durch den Gerichtsspruch die Ordensleute loszuwerden, blieben ohne Erfolg.<sup>140</sup> Der Reichshofrat setzte 1652 eine kaiserliche Kommission ein, bestehend aus dem Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, und dem Grafen Anton Günter von Oldenburg. Die Kommission führte ihre Visitation durch, konnte jedoch kein einheitliches Votum finden.<sup>141</sup>

1674 wurde die Angelegenheit seitens der Jesuiten wieder aufgegriffen. Der Reichshofrat setzte eine weitere Kommission ein, der neben dem Bischof von Galen nun der Graf Johann Adolf von Bentheim-Tecklenburg angehörte. Diese Kommission bestätigte den *Status quo*. Inzwischen schaltete sich das *Corpus Evangelicorum* ein und schrieb 1675 an den Kaiser mit Bitte um Abstellung der Beschwerden.<sup>142</sup> Die Jesuiten setzten jedoch die Politik der Nadelstiche gegen die lippischen Grafen fort, so daß das *Corpus Evangelicorum* sich 1678 ein weiteres Mal mit der Angelegenheit beschäftigen mußte.<sup>143</sup>

Wieder folgte eine Phase reichsgerichtlicher Enthaltung, während sich die Konflikte vor Ort fortsetzten. Der Reichshofrat wahrte Zurückhaltung, während die katholischen Direktoren des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises zur Paderborner Position neigten. Das *Corpus Evangelicorum* unterstützte Lippe mit weiteren Eingaben beim Kaiser und hielt den Kontakt zum Niedersächsischen Kreis, damit dieser notfalls lippische Interessen tatkräftig schützen konnte.<sup>144</sup>

Erst 1720 kam ein Kompromiß zwischen Graf Simon Henrich Adolf und den Jesuiten zustande; die Patres übernahmen den Grundbesitz der Abtei, und der Graf erhielt dafür seine Hälfte der Klostergebäude wieder zurück. Um die Fronleichnamsprozessionen, die Anschaffung einer Glocke oder die Eheeinsegnungen gab es jedoch auch in der Folgezeit weitere Streitigkeiten, bis der Orden 1773 aufgelöst wurde. Nun zog Lippe die Paderborner Güter ein; ein Prozeß des Bischofs dagegen führte 1794 zu einem Vergleich, in dem Lippe die Ländereien gegen Übernahme der Schulden und die Abtretung des "Jesuitenhauses" an Paderborn erhielt.<sup>145</sup>

---

140 Vier Reichshofräte sollten jeweils 100 Rtl. jährlich erhalten, der Sekretär 50 Rtl. und der Reichshofratsagent 70 Rtl.: BENECKE, *Society and Politics*, S.335.

141 Vgl. Intercessional des *Corpus Evangelicorum* an den Kaiser, 28.April 1678: SCHAUROTH, *Vollständige Sammlung*, Bd.1, S.629.

142 Intercessional des *Corpus Evangelicorum* an den Kaiser, 3.Jan.1675: SCHAUROTH, *Vollständige Sammlung*, Bd.1, S.628-630.

143 Vgl. die Ausführungen im Intercessional des *Corpus Evangelicorum* an den Kaiser, 28.April 1678: SCHAUROTH, *Vollständige Sammlung*, Bd.1, S.631-634.

144 Intercessional des *Corpus Evangelicorum* an den Kaiser vom 4.Aug.1699, 10.April 1700 und 9.Febr.1702: SCHAUROTH, *Vollständige Sammlung*, Bd.1, S.634-637; 639f.; 642-644.

145 Augustinus REINEKE, *Katholische Kirche in Lippe 783-1983*, Paderborn 1983, bes. S.117-121; BENECKE, *Society and Politics*, S.338-343. Zum Verhältnis der Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden: Martin HECKEL, *Itio in partes*. Zur

Friedlicher verlief die Verwaltung Schwalenbergs, auch wenn die lippische Regierung hier wie in Lippstadt eine klare Teilung dem herkömmlichen Zustand vorgezogen hätte. Mit dem Bischof von Paderborn hatte sich kein Anknüpfungspunkt für eine reguläre Aufteilung der Ämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg ergeben. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts besaß Lippe die vollen landesherrlichen Rechte im Amt Schwalenberg, Paderborn in den Ämtern Oldenburg und Stoppelberg. Die Kontribution empfing der jeweilige Landesherr. Die Domäneneinkünfte und feudalen Gefälle teilten sich die Herren dergestalt, daß Lippe in Schwalenberg  $\frac{3}{4}$  erhielt, in Oldenburg die Hälfte und in Stoppelberg  $\frac{2}{3}$ ; Paderborn bekam den Rest.

Die Gerichtsrechte teilten sich beide Herren, wobei jeder in seinen Ämtern den Vorsitz führte. Die Appellationen gingen an die Gerichte des Herren, der die Landeshoheit hatte. Domänengüter waren von der samtherrlichen Jurisdiktion ausgenommen und suchten ihr Recht nur vor den Gerichten des jeweiligen Landesherrn; dasselbe galt auch für adligen und kirchlichen Besitz in den Samtämtern.<sup>146</sup> Die bischöfliche Verwaltung betrachtete die Aufrechterhaltung des überkommenen Zustandes als erstrebenswert, ungeachtet einiger kleinerer Konflikte bei der täglichen Verwaltungsarbeit und Rechtsprechung.<sup>147</sup> 1802 wurde der König von Preußen hier Landesherr; die Gespräche, die zur Teilung der Samtherrschaft führten, wurden bereits oben erwähnt.

Ein weiterer alter Lehnsherr der lippischen Edelfrauen und Grafen war der Landgraf von Hessen. Lippe hatte ihm eine Reihe von Gebieten während des 15. und frühen 16. Jahrhunderts zu Lehen aufgetragen, was jedoch den reichsfreien Charakter des herrschenden lippischen Hauses in keiner Weise beeinträchtigte.<sup>148</sup> Im 18. Jahrhundert spielten diese Lehnsbeziehungen keine machtpolitische Rolle mehr; zum hessischen Landgrafengeschlecht wurden freundschaftliche Beziehungen gepflegt und gelegentliche Heiratsverbindungen geknüpft; der langjährige Vormund für Fürst Leopold I., Graf Ludwig Henrich Adolf (1732-1800), war in erster Ehe mit Landgräfin Anna

---

Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in: ZRG-KA 64, 1978, S.180-308.

146 HOFFMANN, Treuer Rat, S.47-50; dort auch noch einige weitere Spezialfälle.

147 Zur Verteilung der Rechte zwischen den beiden Samtherren: SCHWANOLD, Kondominal- oder Samtverfassung, S.175-183; KIEWNING, Pauline, S.231.

148 Lehnurkunde für Blomberg samt Öffnungsrecht für alle lippischen Burgen: StA Detmold, L 1 C Urk.1449 Okt.21. Hessen wurde später auch Oberlehnsherr über Lipperode, Brake und Varenholz: StA Detmold, L 1 C, Urk.1517 Okt.31. Vgl. auch Otto WEERTH, Das lippische Fürstenhaus und seine Beziehungen zu den Landgrafen von Hessen, in: Blätter für lippische Heimatkunde 2, 1901, S.57-63; hier: S.57. Zu Landgraf Ludwig: Hans PHILIPPI, Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983, S.38-45.

von Hessen-Philippsthal-Barchfeld (1735-1785) verheiratet.<sup>149</sup> Auch die Nachbarschaft zum hessischen Teil der Grafschaft Schaumburg warf keine Grenzprobleme auf; die dortige Universität Rinteln war die akademische Ausbildungsstätte für einige lippische Beamten.

Die Kontakte vor allem zum Hof in Kassel führten 1781 zur Aufnahme eines großen Kredits in Höhe von 450.000 Rtl. von der landgräflichen Kammer, um das an Hannover verpfändete Amt Sternberg termingerecht wieder zurückkaufen zu können. Die Abzahlungsmodalitäten konnten durch lippisches Verhandlungsgeschick so günstig gestaltet werden, daß Lippe die fälligen Raten aus den Mehreinkünften der Sternberger Rentgefälle problemlos leisten konnte.<sup>150</sup>

Das Verhältnis zu Hessen spitzte sich erst 1806 zu, als sich die größeren Territorien Süddeutschlands zum Rheinbund vereinigten und aus dem Reich ausschieden. Preußen plante als Gegenstück dazu einen "Norddeutschen Bund", dem auch Hessen-Kassel, vergrößert um die Territorien des Weserberglandes, angehören sollte. Hier lebte der Plan aus der Zeit des Preußenkönigs Friedrichs II. wieder auf, ein protestantisches Kaisertum zu installieren, in dem Kurhessen und Kursachsen als Könige ihren Platz haben sollten.<sup>151</sup> Durch Vereinbarung zwischen Preußen und Hessen-Kassel vom 2.Aug.1806 wurde beschlossen, daß der Kurfürst von Hessen die Weserberglandterritorien annectieren sollte. Hiervon waren neben Lippe auch Schaumburg, Rietberg, Waldeck, Pyrmont, Rheda und Schlitz betroffen. Das Projekt wurde der Fürstin Pauline durch ein Schreiben ihres Bruder Alexius zugetragen; allerdings habe Napoleon, so der Bruder, Hessen-Kassel und Preußen vor unbedachten Schritten gewarnt.<sup>152</sup> Auch äußerte der hessische Kurfürst derartige Vergrößerungsabsichten, daß der Berliner Hof zunächst

---

149 SCHWENNICKER, Europäische Stammtafeln, A.F. Nr.5, Tf.32.

150 Zur Auslösung Sternbergs 1781: Berbeli FRITZEMEIER, Die Grafschaft Lippe unter der Regierung Simon Augusts (1734-1782), Diss. Göttingen 1957 (Mschr.), S.90-92. — Bis 1809 hatte die lippische Regierung die Kasseler Schuld bereits bis auf 180.000 Rtl. abgetragen: Bericht des Landrezeptors Kellner, 12.Juli 1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.120.

151 KIEWNING, Auswärtige Politik, S.326f.; zur Mediatisierung durch Hessen auch: DERS., Pauline, S.244-246. Zu den Kaiserplänen von 1757 aus der Umgebung Friedrichs II., die vor allem dem General von Winterfeld zugeschrieben wurden: Adolf SCHMIDT, Preußens deutsche Politik, Leipzig <sup>3</sup>1867, S.21f., 77f.; zu Friedrich II. und dem Kaisertum allgemein: Heinz DUCHHARDT, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht, Wiesbaden 1977, S.284-295.

152 FISCHER, Rheinbundpolitik, S.7; KIEWNING, Auswärtige Politik, S.328; DERS., Pauline, S.244. Vgl. auch den Briefwechsel zwischen Kanzler König, der sich zu Verhandlungen mit Schaumburg-Lippe in Bückeburg aufhielt, und Archivrat Clostermeier vom 30.Juli und 15.Aug.1806: StA Detmold, D 72 Nachlaß Clostermeier, Nr.68 (s.p.). Napoleon stand vor der entscheidenden Auseinandersetzung mit Preußen um die politische Struktur Norddeutschland und wollte sich in diesem Zusammenhang nicht mit eigenmächtigen Besitzverschiebungen der dortigen Territorien beschäftigen.

zögerte, seinen Wünschen nachzukommen. Diese Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Gestaltung der norddeutschen Einflußsphären, die bis zum Ausbruch des kurzen französisch-preußischen Waffenganges im Oktober 1806 noch nicht behoben waren, retteten Lippes Unabhängigkeit: Hessen-Kassel wurde mit Preußen in den Strudel gerissen und hörte für sieben Jahre auf zu bestehen.

Die Beziehungen Lippes zu den welfischen Herrschern im Kurfürstentum Hannover, die seit 1714 gleichzeitig englische Könige waren, wiesen seit dem Spätmittelalter keine schwerwiegenden Probleme auf. Sicherlich sahen es die Hannoveraner als günstige Gelegenheit an, als ihnen 1733 das lippische Amt Sternberg als Pfand angeboten wurde. Das lippische Haus war zu jener Zeit derart verschuldet, daß eine Einlösung des Amtes in weiter Ferne lag und Perspektiven auf die langfristige völlige Übernahme der Grafschaft in den Bereich des Möglichen rückten. An anderer Stelle, im Fall der Grafschaft Bentheim, sollte sich die Pfandschaftsübernahme für Hannover zwei Jahrzehnte später lohnen: Während Bentheim unter welfischer Landesherrschaft blieb, konnte Lippe sein Pfand jedoch 48 Jahre später wieder zurückkaufen.<sup>153</sup>

Das Ende des Alten Reiches 1806 gab Lippe die Möglichkeit, die alten grenzüberschreitenden Lehns- und Feudalrechte mit seinen Nachbarn auszuräumen. Fürstin Pauline verzichtete auf die 33 lippischen Aktivlehen außerhalb Lippes<sup>154</sup>, nachdem die Vormundschaftsregierung schon 1787/88 in einem Vertrag mit Preußen die "ausgeschnateten" Bauernhöfe im Amt Schötmar gegen die in den angrenzenden Gebieten der Grafschaft Ravensberg ausgetauscht hatte.<sup>155</sup> Einige der lippischen Rittergüter waren von alters her Lehen auswärtiger Fürsten gewesen, ohne daß dies der

---

153 Zur Verpfändung Sternbergs 1733: WEBER, Sternberg, S.102-119. Graf Friedrich Karl von Bentheim-Bentheim mußte 1752 seine Grafschaft wegen hoffnungsloser Überschuldung dem Kurfürsten von Hannover gegen eine Jahresapanage von 20.000 Rtl. verpfänden: Ernst FINKEMEYER, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege der Grafschaft Bentheim zur Zeit der hannoverschen Pfandschaft 1753-1804, Osnabrück 1967, S.1-30; vgl. auch Joseph GREIWING, Der Übergang der Grafschaft Bentheim an Hannover. Die Geschichte einer Pfandschaft, Münster 1934.

154 Die auswärtigen Aktivlehen verteilten sich auf Paderborn (15), das Sauerland (7), Münster (4), Ravensberg (3), Grafschaft Mark (1), Ostfriesland (1), Hoya (1) und Hessisch-Schaumburg (1): HOFFMANN, Treuer Rat, S.52.

155 Zur Entzerrung der Fremdlehen und "eingeschnateten Untertanen" zwischen Preußen und Lippe: SCHWANOLD, Samtverfassungen, S.179; vgl. dazu auch die Auflistungen der betroffenen Höfe und Gerechtsame: StA Detmold, L 92 A, Tit.198, Nr.5 (Austauschvertrag vom 7.Mai 1787). Die lippische Ritterschaft hatte dagegen auf dem Landtag scharf protestiert, da sie einen Zugewinn an Macht auf der Seite der Landesherrschaft befürchtete: StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.295.

lippischen Landsässigkeit geschadet hätte.<sup>156</sup> Die Lehnshoheit über sie fiel nun an die hiesige Landesherrschaft. Mit diesem Austausch der Rechte war die formale Voraussetzung für die volle Souveränität geschaffen: Innerhalb Lippes gab es jetzt keine Streurechte feudalen Ursprungs im Besitz auswärtiger Potentaten mehr.

### 1.3. Lippe als Mitglied des Rheinbundes

Im Zuge der Auflösung des Reiches, die sich im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts immer deutlicher abzeichnete, stellte sich die Frage nach der Sicherheit für die Existenz der Kleinterritorien: Der Römische Kaiser und die Reichsordnung konnten sie nicht mehr gewährleisten, und Napoleons Pläne für die Bruchstücke des Reiches blieben zunächst undurchschaubar. In einer Zeit allgemeiner Vergrößerungsbestrebungen stand Lippe ständig in der Gefahr, von einem seiner Nachbarn, von Preußen, Hannover oder Hessen, einverleibt zu werden. Die Bedeutung Rußlands für die Mediatisierungspläne der größeren deutschen Fürsten in Norddeutschland läßt sich mangels verfügbarer Archivalien nicht klären. Pauline selbst ging davon aus, daß Zar Alexander I. im Frühjahr 1806 mäßigend auf Preußen eingewirkt habe.<sup>157</sup> Preußen hatte schon im Juli angedeutet, daß es Lippe künftig als Provinz ansehen würde, indem das Feldkriegskommissariat Münster ohne Wahrung der diplomatischen Formen die Verlegung von zwei Schwadronen Husaren nach Lippe ankündigte.

Paulines Protestschreiben an den preußischen König und an Blücher blieben unbeantwortet. Die Fürstin entschloß sich, ganz auf die französische Karte zu setzen. Um sich der Bedrohung durch preußische und hessische Ambitionen zu entziehen, hatte Pauline schon vor der Gründung des Rheinbundes im März 1806 Verhandlungen mit Frankreich aufgenommen; in einem Handschreiben bat sie um die Protektion des Kaisers der Franzosen. Am 12. August sandte sie ein zweites Schreiben an den Korsen.<sup>158</sup> Mitte August wurde Regierungsrat Wippermann nach Frankfurt geschickt, fand

---

156 Im einzelnen handelte es sich um die Güter Ahmsen, Iggenhausen und Ober-Maspe (Lehnsherr: Corvey), Nieder-Maspe, Niedersylbach, Reelkirchen und Freismissen (Paderborn), Wendlinghausen und Heidelbeck (Hessen), Dahlhausen (Preußen) und Altendonop (Münster): StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.191 b.

157 Vgl. Paulines Schreiben an den Herzog Friedrich Christian von Holstein-Augustenburg, 22. April 1806: Paul RACHEL, Fürstin Pauline zur Lippe und Herzog Friedrich Christian von Augustenburg. Briefe aus den Jahren 1790-1812, Leipzig 1903, S.235.

158 Friedrich M. KIRCHEISEN (Hg.), Fürstenbriefe an Napoleon I. Bd.1: Deutsche Fürsten und Fürstinnen, Stuttgart 1929, S.363; vgl. auch KIEWNING, Pauline, S.243. "*L'Acte de la Confédération du Rhin, ou Traité entre sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et les Membres de l'Empire Germanique denommés dans ce traité, conclu à Paris le 12 Juillet 1806*": Hans BOLDT (Hg.), Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987, S.62-72.

aber die Gremien des soeben gegründeten Rheinbundes noch nicht in Aktivität und stattete daher dem Fürstprimas Dalberg einen Besuch ab. Der Erzbischof versprach, sich bei Napoleon für Lippe einzusetzen.<sup>159</sup> Pauline legte ihre eigenen Überlegungen zur Entscheidung für die Annäherung an Frankreich in der Druckschrift "Auseinandersetzung der Gründe, welche mich bewegen konnten, Aufnahme in den rheinischen Bund zu suchen" vom September 1806 nieder; die Schrift war nicht zur Publikation bestimmt, sondern verschwand sofort nach der Niederschrift im Archiv. Sie reflektierte die Aussichtslosigkeit eines kleinen Landes, sich ein politisches Gewissen leisten und auf Werte wie Bündnistreue setzen zu können, eine Erfahrung, die zahlreiche Potentaten vor ihr gemacht hatten. Auch die Mentalität der Lipper mußte als Argument dienen: Der unsoldatische Untertan müsse sehr unglücklich werden, falls Preußen die Herrschaft über das Territorium antreten würde; die Gewöhnung an den persönlichen Umgang mit der herrschenden Familie, der den Einwohnern vertraut wäre, und die helfende Fürsorge im Einzelfall würde in einem Großstaat entfallen. Machtvoller Schutz eines solchen Staates sei eine Floskel geworden, stellte die Fürstin fest, seitdem die Herrscher ihre Länder nach Gutdünken zu vertauschen begonnen hätten.<sup>160</sup>

Nach der preußischen Niederlage von Jena und Auerstedt im Oktober 1806 gewann Napoleon alle Möglichkeiten, über ganz Norddeutschland zu verfügen. Fürstin Pauline besuchte im November 1806 König Louis von Holland, den Bruder Napoleons, der mit seinen Truppen in der Nähe von Paderborn lag. Der König versprach ihr, Lippe von militärischen Aktionen zu verschonen. Später versicherte er ihr, sich für Lippe bei Napoleon einzusetzen.<sup>161</sup> Am 14. November jedoch teilte der französische Divisionsgeneral Gobert mit, er sei auch als Gouverneur über Lippe eingesetzt. Der Hinweis auf das Versprechen König Louis' brachte Aufschub, und wenige Tage später erging ein französischer Tagesbefehl, der die lippische Neutralität bekräftigte. Pauline schrieb ein drittes Mal an Napoleon, um ihre Neigung, dem Rheinbund beizutreten, nochmals zu bekräftigen. Napoleon erhielt den Brief in Posen, wo sich der nassauische Gesandte v. Gagern für Lippes Aufnahme in den Rheinbund einsetzte.<sup>162</sup>

Anfang Januar begab sich die Fürstin persönlich nach Aschaffenburg, wo sie Dalberg für sich einzunehmen versuchte, und nach Mainz, wo sie Kaiserin

---

159 KIEWNING, Pauline, S.251.

160 KIEWNING, Pauline, S.254.

161 KIEWNING, Pauline, S.257f.

162 Brief Paulines an Napoleon, 20.Nov.1806 (französisches Original als Faksimile und Übersetzung): KIRCHEISEN, Fürstenbriefe, Bd.1, S.362/363. Gagern teilte der Fürstin am 19.Dez.1806 mit, Lippe stehe auf der Liste der Kandidaten für den Bund: KIEWNING, Pauline, S.259f.

Josephine ihre Aufwartung machte, die Bereitschaft zum Rheinbundbeitritt bekräftigte und ihre Rechte gegenüber den Vettern in Bückeburg betonte.<sup>163</sup> Im Laufe des Winters entschloß sich Napoleon, der ursprünglich die Kleinstaaten im Wesergebiet und in Mitteldeutschland sämtlich mediatisieren wollte, auf das Argument Talleyrands hin, diese Staaten könnten zusammen einige tausend Soldaten stellen, ihren Beitritt zum Rheinbund zuzulassen. Am 18. April 1807 wurde in Warschau die Beitrittsakte ausgestellt; sie traf am 4. Mai in Detmold ein.<sup>164</sup>

Die Fürstin hatte noch nicht die schriftliche Aufnahmeerklärung in den Rheinbund erhalten, als sie vom französischen General Clarke aufgefordert wurde, ein Bataillon Soldaten von 560 Mann Stärke zu stellen; der Vetter in Bückeburg sollte sich daran mit eigenen 150 Mann beteiligen.<sup>165</sup> Die Truppenaushebungen führten zu großer Unruhe unter der Bevölkerung; zahlreiche junge Lipper verließen das Land, um sich der Konskription zu entziehen. Das erste lippische Kontingent wurde 1807 für einige Zeit in die Festung Hameln gelegt, jedoch bald wieder auf Urlaub entlassen.<sup>166</sup> 1808 forderte Napoleon für seinen Feldzug gegen Spanien zwei lippische Kompanien; von den insgesamt ca. 1.000 Mann, die aus Lippe nach Spanien geschickt wurden, sollten nur 96 wieder zurückkehren. Ein Jahr später schickte die Fürstin den Franzosen vier Kompanien für militärische Aktionen nach Süddeutschland.<sup>167</sup>

Zu politischen Verhandlungen wurde August Wippermann im Juli 1807 zu Napoleon gesandt. Er sollte die lippische Position im Streit mit Schaumburg-Lippe um die Paragialämter vortragen, wurde aber nicht bei

---

163 Zur Reise nach Aschaffenburg: Wilhelm SÜVERN, Die Brüder Johann Friedrich und August Wippermann. Ein Beitrag zur Geschichte der Fürstin Pauline zur Lippe, in: Lipp. Mitt. 47, 1978, S.38-110; hier: S.64-66.

164 Im Einzelnen handelte es sich um: Anhalt, Reuß, Schwarzburg, Lippe, Schaumburg, Waldeck und Pyrmont: KIEWNING, Pauline, S.265f. Beitrittsakte: "Acte über den Beitritt der Häuser Lippe und Schaumburg-Lippe zum Rheinbund von 1807", 18. April 1807: StA Detmold, L 77 A, Nr.6662, S.149f. – Im März des folgenden Jahres sollten auch die beiden Mecklenburger Linien zu Schwerin und Strelitz dem Rheinbund beitreten: Damit waren alle selbständigen deutschen Territorien außer Preußen und Österreich Mitglieder geworden: Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.1, Stuttgart <sup>2</sup>1961, S.76.

165 DEWALL, Militärgeschichte, S.90.

166 KIEWNING, Pauline, S.290-294. Vgl. zur lippischen "Militärgeschichte" der Revolutionszeit auch Wilhelm OSTERHAUS, Geschichte der Fürstlich lippischen Truppen in den Jahren 1807-1815, in: Blätter für lippische Heimatkunde, Detmold 1907, S.3-88.

167 Über die Verwendung der lippischen Soldaten: DEWALL, Militärgeschichte, S.90-92; Fritz VERDENHALVEN (Hg.), Heinrich Christian Teudt – Kriegstagebücher und Briefe eines schaumburg-lippischen Offiziers aus napoleonischer Zeit, Lemgo 1985, S.IX-XVI; KIEWNING, Pauline, S.364; KITTEL, Lippe, S.196. Zu den Truppenstellungen anderer Rheinbundstaaten vgl. Paul SAUER, Napoleons Adler über Württemberg, Baden und Hohenzollern. Südwestdeutschland in der Rheinbundzeit, Stuttgart u.a. 1987, S.255-260.

Napoleon vorgelassen und konnte nur eine Denkschrift abgeben.<sup>168</sup> Lippe reihte sich in die große Zahl der Fürsten, Regierungen und Staaten ein, die in den Vorzimmern Napoleons vertreten waren, um ihn um Zugeständnisse zu bitten.

Für die territorialen Streitigkeiten, die man bis 1806 mit Preußen um Lippstadt und Schwalenberg geführt hatte, ergaben sich neue Chancen, historisch unbelastete Regelungen treffen zu können. Da die Franzosen ohnehin noch über die Struktur des künftigen Königreichs Westfalen diskutierten, brachte Lippe wieder einen Gebietsaustausch ins Gespräch. Regierungsrat Helwing wurde im August 1807 nach Paris geschickt, um mit dem Minister La Besnadière zu verhandeln.<sup>169</sup> Seine Gespräche wurden dadurch behindert, daß noch immer nicht feststand, ob man die kleinen Fürstentümer zwischen Weserbergland und Thüringen nicht lieber dem neuen Musterstaat einverleiben sollte. Auch litten Helwings Eingaben und Denkschriften über die zu tauschenden Gebiete darunter, daß er vergessen hatte, genaue statistische Daten über das Gebiet um Lügde mitzunehmen.

Anfang Oktober 1807 reiste Fürstin Pauline nach Frankreich, um persönlich mit Napoleon zusammenzutreffen. Dies war umso dringlicher, als der Fürst von Schaumburg-Lippe bereits einige Wochen früher in die Seine metropole gefahren war und sich vor aller Augen als Fürst zur Lippe vorstellte, woraus fatale Konsequenzen für die Lage der Detmolder Hauptlinie drohten. In Fontainebleau fanden mehrere Begegnungen zwischen dem französischen Kaiser und der lippischen Fürstin statt. Am 13. November gewährte Napoleon ihr eine halbstündige Privataudienz, ohne daß Pauline sichere Zusagen wegen des Lippstädter Tauschgeschäfts oder des Schaumburger Streits erhielt. Da der Kaiser am folgenden Tag nach Italien aufbrach, reiste Pauline nach einigen Besichtigungen in Paris wieder nach Lippe zurück.<sup>170</sup>

Später wurden Tauschverhandlungen mit dem Königreich Westfalen aufgenommen. Nun faßte man in Detmold auch Entschädigungsgebiete östlich des Fürstentums bis an die Weser ins Auge. Die Gespräche erwiesen sich allerdings als ebenso schwierig wie die mit der preußischen Regie-

---

168 KIEWNING, Pauline, S.272f.; SÜVERN, Die Brüder Wippermann, S.60-64. Vgl. zu den Aktivitäten der schaumburgischen Verwandten auch: Kap. I.2.2.

169 KIEWNING, Pauline, S.274f.

170 Zur Reise nach Paris: KIEWNING, Pauline, S.278-285. Vgl. dazu auch das Reisetagebuch: NIEBUHR, Eine Fürstin unterwegs, S.46-146. Pauline hatte für ihre Verhandlungen mit Napoleon eigens eine Denkschrift über die Lage Lippstadts mitgenommen, für deren Abtretung sie den hessischen Anteil Schaumburgs oder die hannoverschen Ämter Aerzen und Lachem wünschte: RICHTERING, Außen- und Innenpolitik der Fürstin Pauline, S.195f.

rung.<sup>171</sup> Schließlich gelang nur die "kleine Lösung": Die Ämter der Schwalenberger Erbschaft wurden geteilt (Schwalenberg an Lippe, Stoppelberg und Oldenburg an Westfalen), während die Lippstadt Angelegenheit offen blieb.

Nach dem Sieg über Preußen hatte Napoleon im Berliner Dekret vom 11. Nov. 1806 erklärt, daß im französischen Machtbereich künftig jeder Handel und alle

Korrespondenz mit Großbritannien verboten sei; alle britischen Waren, die auf dem Festland gefunden würden, seien als Prisen zu behandeln.<sup>172</sup>

Obwohl Lippe zu diesem Zeitpunkt noch kein formelles Mitglied des Rheinbundes war, forderte Fürstin Pauline alle Lipper auf, englische Waren bei den Behörden hinsichtlich ihrer Herkunft zu deklarieren; alle Engländer sollten verhaftet und nach Detmold gebracht werden.<sup>173</sup> Die bei der Regierung einlaufenden Berichte aus den lippischen Städten und Ämtern wiesen keine nennenswerten englischen Besitztümer nach; allenfalls waren Händler in Gefahr, die ihre Waren als "englisch" ausgezeichnet hatten, obwohl sie aus der Umgegend stammten.

In Lippstadt, das nach der Eingliederung ins Großherzogtum Berg dem französischen Zugriff offen stand, wurden Waren im Wert von mehr als 15.000 Rtl. beschlagnahmt; nachdem wenig später der Wert der wirklichen englischen Waren unter den beschlagnahmten Gütern auf nur ca. 2.000 Rtl. beziffert worden war, erhielten die Lippstädter Kaufleute ihre Waren gegen Zahlung von 20 % des Wertes wieder zurückerstattet.<sup>174</sup> Im Herbst 1807 erging ein allgemeines Dekret an die lippischen Untertanen, um den künftigen Brief- und Warenverkehr mit dem Inselreich zu unterbinden.<sup>175</sup> Ein weiteres Edikt aus dem Jahre 1810 bekräftigte die vorige Verordnung und kündigte die Verbrennung aller aufgefundenen englischen Waren an. Am 6. und 14. Dezember 1810 fanden in Detmold zwei öffentliche Verbrennungen

---

171 Vgl. KIEWNING, Pauline, S.295-297.

172 Hans KIEWNING, Lippe und Napoleons Kontinentalsperre gegen den britischen Handel, in: Lipp. Mitt. 6, 1908, S.138-192; hier: S.138. Zu den wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Kontinentalsperre auf Deutschland: Wolfram FISCHER, Wirtschaft und Wirtschaftspolitik in Deutschland unter den Bedingungen der britisch-französischen Blockade und Gegenblockade (1797-1812), in: Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN/Gerhard A. RITTER (Hg.), Historismus und moderne Geschichtswissenschaft. Europa zwischen Revolution und Restauration 1797-1815, Stuttgart 1987, S.243-254.

173 Anweisung an die Behörden, 8.Dez.1806: KIEWNING, Kontinentalsperre, S.139.

174 Englische Waren – oder solche, die eine englische Herkunft vorgaben – hatten ein beträchtliches Prestige beim Käufer und konnten zu höheren Preisen verkauft werden. Vgl. zu den Berichten: KIEWNING, Kontinentalsperre, S.144-148. Versuche der Lippstädter Kaufmannschaft, die Kosten für die Auslösung ihrer Güter auf die Kommune abzuwälzen, scheiterten: Ebd., S.149, Anm.1.

175 Die Waren von Gesetzesübertretern sollten der Konfiskation anheim fallen: "Verordnung, den Verkehr mit England und Handel mit englischen Waaren betr.", 29.Sept.1807: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.206f.

aufgefundener britischer Waren (und Warenreste) statt.<sup>176</sup> Noch während des Zusammenbruchs des Rheinbundes im Herbst 1813 wurden gleichzeitig mit der Aufhebung der Kolonialabgaben auch die Handelsverbote mit England beseitigt.<sup>177</sup>

Die im Tilsiter Frieden (9.Juli 1807) abgetretenen preußischen Gebiete westlich der Elbe wurden dem neugeschaffenen Königreich Westfalen zugeschlagen, das außerdem aus Hessen-Kassel und Braunschweig-Wolfenbüttel bestand. Einige kleinere Territorien in Westfalen wie Rietberg und Rheda verloren ebenfalls ihre Selbständigkeit, während Lippe, Schaumburg und Pyrmont verschont blieben. Das Königreich Westfalen bekam eine Musterverfassung, die als Vorbild für Verfassungsbestrebungen in den Rheinbundstaaten dienen sollte: Der Staat war als erbliche Monarchie (unter König Jérôme Bonaparte) mit einer Volksvertretung versehen worden, in der 70 Abgeordnete der Grundbesitzer und je 15 der Kaufleute und der Fabrikanten sitzen sollten. Standesunterschiede und Privilegien verschwanden ebenso wie die Leibeigenschaft; die Einführung des *Code Civil* wurde beschlossen.<sup>178</sup>

In den folgenden Jahren bemühte sich die Fürstin, das Einvernehmen mit dem Königreich Westfalen als übermächtigem Nachbarn günstig zu gestalten. Die Korrespondenz lief zumeist über den französischen Gesandten in Kassel, Karl Friedrich Reinhard, der als gebürtiger Württemberger mit den deutschen Verhältnissen bestens vertraut war und mit zahlreichen Geistesgrößen seiner Zeit, auch mit Goethe, persönliche Korrespondenzen unterhielt. Pauline lernte ihn zunächst über Wippermanns Schilderung kennen und sah in ihm den einflußreichen französischen Diplomaten, der ihrem Land die Unabhängigkeit bewahren konnte. Nach einem Besuch des Gesandten in Detmold 1809 entwickelte sich ein reger Briefwechsel, der bis zum Tode der Fürstin andauerte: Beide schrieben sich bis zu dreimal pro Woche. Da die Briefe über Stafetten befördert wurden, bestand keine Gefahr, daß die geäußerten Meinungen in falsche Hände gerieten. Reinhard verehrte die Fürstin, die nach seiner Überzeugung die ideale aufgeklärte Regentin war, da sie sich unermüdlich der Verwaltungsarbeit widmete, den Ackerbau förderte und wohltätige Einrichtungen gründete. Angesichts ihrer Treue zu

---

176 "Verordnung, die Englischen Waaren betr.", 13.Nov.1810: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.19. Zur Verbrennung: KIEWNING, Kontinentalsperre, S.175-180.

177 "Verordnung, die Aufhebung der Abgaben von den Colonial- und Englischen Waaren betr.", 6.Nov.1813: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.153.

178 Verfassung des Königreichs Westfalen: BOLDT, Reich und Länder, S.77-89. Vgl. Dieter GRIMM, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt 1988, S.59f.

Napoleon wünschte er ihr einen größeren Wirkungskreis und bedauerte, daß sie nicht Herrscherin des Königreichs Westfalen sein konnte. Beide pflegten denselben literarischen Geschmack und lehnten romantische Schwärmerei ab, bewunderten dafür die Weimarer Dichter.<sup>179</sup>

Abgesehen von den Forderungen nach Leistung der Kriegssteuern unternahmen die französischen Behörden nur wenige Eingriffe in die lippische Politik. Ab Winter 1806 wurden die französischen Proklamationen an den Toren der lippischen Städte in deutscher und französischer Sprache angeschlagen.<sup>180</sup> Im Januar 1809 erreichte ein Schreiben des französischen Ministers beim Rheinbund, Bacher, die lippische Regierung, mit dem zur Ausweisung oder Gefangennahme des österreichischen Agenten Thielen aufgefordert wurde, der sich nach geheimen Erkenntnissen im Gebiet der Rheinbundstaaten befand. Die lippische Regierung hieß diese Maßnahme gut.<sup>181</sup> Einen Monat später schrieb Bacher wieder; diesmal war ein antinapoleonisches Buch, das ursprünglich in Spanien erschienen war, ins Deutsche übersetzt und angeboten worden. Wegen seines umstürzlerischen Inhalts sollte das Buch so schnell wie möglich verboten werden. Die Regierung kam dem Wunsch nach und instruierte die Meyersche Buchhandlung in Lemgo sowie den Lippstädter Magistrat.<sup>182</sup>

Französische Anfragen erfolgten auch im Zusammenhang mit der Aufhebung der beiden deutschen Ritterorden, des Deutschen Ordens und des Malteserordens, im Jahre 1809. Fürstin Pauline leitete die Frage nach verbliebenen Besitzungen und Rechten in Lippe an die Rentkammer weiter. Auch wurde – allem Anschein nach auf französische Aufforderung hin – nach Apanagen für Mitglieder des herrschenden Hauses in österreichischen Diensten gefragt. Die Kammer konnte keine Zahlungen an die Orden belegen; an Apanagen wurde nur auf die Ansprüche des Grafen Wilhelm Karl Friedrich zur Lippe-Biesterfeld verwiesen, dessen Apanage an seine Mutter in Frankfurt überwiesen werde.<sup>183</sup> Sicherheitshalber forderte die Fürstin den

---

179 Karl Friedrich Reinhard (1761-1837) stammte aus einer württembergischer Pfarrfamilie und trat als Diplomat in französische Dienste. Er war bis 1813 Gesandter in Kassel, später Gesandter am Deutschen Bundestag in Frankfurt: Jean DELINIÈRE, Karl Friedrich Reinhard. Ein deutscher Aufklärer im Dienste Frankreichs (1761-1837), Stuttgart 1989, S.343-345. Vgl. KIEWNING, Pauline, S.310-312; RACHEL, Pauline, S.97.

180 Vier Abdrucke wurden ausgehängt, einer zu den Akten genommen: Vgl. Vollzugsmeldung des Lemgoer Rates an die Regierung, 20.Dez.1806: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.29.

181 Anschreiben Bachers und die Reaktion der lippischen Regierung, 10.Jan.1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.37f.

182 Bacher an lippische Regierung, 2.Febr.1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.46; Regierung an Bacher, 26.Febr.1809: Ebd., S.44; Verkaufsverbot an die Meyersche Buchhandlung, 25.Febr.1809: Ebd., S.53; Verbotshinweis an den Magistrat in Lippstadt, 21.März 1809: Ebd., S.64.

183 Antwort der Kammer an Pauline, 8.Juli 1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.119. Auch in Lippstadt waren keine Güter der Orden aufgefunden worden: Magistrat an

Archivrat Clostermeier auf, nach verbliebenen nutzbaren Rechten in Lippe zu recherchieren. Der Archivar konnte zwar einige Besitztitel nachweisen, die die Orden im späten Mittelalter in Lippe gehabt hatten, doch seien im 17. und 18. Jahrhundert keinerlei Zahlungen mehr geleistet worden.<sup>184</sup>

Angesichts der Umgruppierungen der Länderbesitzungen blieb eine beträchtliche Anspannung bei den Rheinbundmitgliedern, die weiterhin ständig um ihre Selbständigkeit bangen mußten. Ende 1809 drangen von Kassel aus Gerüchte nach Lippe, daß beide lippischen Fürstentümer zum Königreich Westfalen geschlagen werden sollten. Trotz weiterer bedrohlicher Zeichen überstand das Fürstentum jedoch die kritischen Jahre 1809 und 1810, als weite Teile Norddeutschlands der unmittelbaren Herrschaft Napoleons unterstellt wurden.<sup>185</sup>

1810 folgten weitere Anfragen der Franzosen an Lippe; diesmal handelte es sich um statistische Daten, die Minister Bacher allem Anschein nach auf Anordnung des Pariser *Conseil général des manufactures* erhob: Die lippischen Behörden sollten den Vorrat und Preis des Getreides, seine Import- und Exportmengen mitteilen, den Verbrauch und Preis französischen Weins und Franzbranntweins, die Einfuhr französischer Manufakturwaren und die Ausfuhr lippischer Produkte nach Frankreich. Die Berichte, die bei der Regierung einliefen, klagten einhellig über Beschäftigungslosigkeit infolge der Kontinentalsperre und über steigende Verbraucherpreise.<sup>186</sup> Ganz im Gegensatz zu diesen Datenerhebungen zu protektionistischen Zwecken stand die wechselseitige Vereinbarung zwischen Frankreich und Lippe, auf das Retraktrecht hinsichtlich des jeweiligen Auslandsbesitzes ihrer Bürger zu verzichten.<sup>187</sup>

1811 reichten die gewöhnlichen Methoden der Rekrutierung in Lippe nicht mehr aus; nach dem Vorbild der preußischen Heeresreform wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt.<sup>188</sup> Im Juli erließ die Fürstin die Kon-

---

Regierung, 29.Juni 1809: Ebd., S.122.

184 Gutachten Clostermeier, 26.Febr.1810: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.111-128

185 Artur KLEINSCHMIDT, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893, S.352; FISCHER, Rheinbundpolitik, S.49.

186 Weitere Fragen: Welche Staaten können mit Frankreich in Konkurrenz treten? Welche Urprodukte können von Lippe nach Frankreich oder von Frankreich nach Lippe exportiert werden: KIEWNING, Kontinentalsperre, S.150-164.

187 "Verordnung, die Aufhebung des Abzugs- und Retractrechts in Beziehung auf das Französische Kaiserreich betr.", 7.Dez.1812: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.118; "Publicandum, die Kaiserlich Französische Verordnung wegen des gegen die hiesigen Untertanen aufgehobenen Abzugs- und Retractsrechts betr.", 7.Dez.1812, Bekanntgabe am 20.April 1813: Ebd., S.146-148.

188 Zum preußischen Vorbild: Heinz G. NITSCHKE, Die preußischen Militärreformen 1803-1813, Berlin 1983, bes. S.103-112. Vgl. zur Bedeutung auch: WEHLER,

skriptionsordnung, die alle männlichen Lipper zu einer fünfjährigen Wehrdauer verpflichtete. Beamte, Studenten, Wehrunfähige, sowie Personen, die entweder schon Verwandte durch Kriegshandlungen verloren hatten oder pflegebedürftige Angehörige zu Hause versorgten, wurden freigestellt. Eine Freistellung der Hoferben nach preußischem Vorbild lehnte die Fürstin mit dem Argument ab, daß dieser Personenkreis am gewissenhaftesten seine Pflicht erfüllen würde, da er im Falle der Desertion sein Erbrecht verlieren würde. Die Gleichheit des Konskriptionssystems wurde dadurch unterlaufen, daß jeder begüterte Lipper einen Stellvertreter schicken konnte, der allerdings seinerseits die Musterung erfolgreich durchlaufen haben mußte.<sup>189</sup>

Das neu aufgestellte Bataillon fand 1812 Verwendung zum Zolldienst an der Nordsee und zog einige Wochen später nach Danzig. In den Wirren der Auflösung der *Grande Armée* fanden die meisten Soldaten den Tod. Die Franzosen forderten im März 1813 ein weiteres Bataillon von 840 Mann Stärke und wischten die Verzögerungspläne der lippischen Regierung vom Tisch. Die Fürstin stellte ihr letztes Aufgebot zusammen, das nach Magdeburg ziehen sollte, sich aber schon unterwegs aufzulösen begann. Der preußische Kommandant von Magdeburg schickte die lippischen Soldaten wegen ihrer Unzuverlässigkeit kurze Zeit später zurück; auch die Offiziere wurden gegen das Ehrenwort, während des nächsten Jahres nicht auf der Gegenseite zu kämpfen, nach Hause entlassen.<sup>190</sup>

Mit dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft in Deutschland und Europa im Herbst 1813 war die Fürstin gezwungen, Verhandlungen mit den Siegermächten Rußland, Österreich und Preußen aufzunehmen. Angesichts der einrückenden Truppen der Alliierten rechnete sie fest mit der Mediatisierung Lippes, doch gelang dem Gesandten Preuß am 21. November

---

Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.464-472. Zur allgemeinen Wehrpflicht in anderen Staaten des Deutschen Bundes: Vgl. Rainer WOHLFEIL, Vom Stehenden Heer des Absolutismus zur Allgemeinen Wehrpflicht (1789-1814), Frankfurt/Main 1964 (Handbuch der deutschen Militärgeschichte, Bd.1, Teil II): Bayern: "Konkriptionsgesetz" von 1812: S.67; Württemberg: "Militärkonkriptionsordnung" von 1809: S.70; Baden: "Konkriptionsgesetz" von 1812: S.73.

189 "Verordnung, die Konkription betr.", 2.Juli 1811: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.45-48. Eine Anlage zu dieser Verordnung regulierte die Erfassung der Wehrpflichtigen aus den Jahrgängen 1787-1791, das Musterungsverfahren sowie die Auslosung für Linie und Reserve; auch die zulässigen Härtefälle wurden festgelegt: "Instruction zur Ausführung des Konkriptions=Gesetzes vom 2.Juli 1811", 4.Juli 1811: Ebd., S.48-58. Zur Bewertung: KIEWNING, Pauline, S.367-371. Die Strenge gegen Desertion hatte jedoch nur legitimierende Bedeutung gegenüber den französischen Behörden; schon im Dezember 1809 hatte Pauline ihren desertierten Soldaten Generalpardon versprochen, wenn sie sich bis Ende Januar des folgenden Jahres bei den zuständigen Stellen zurückmeldeten: "General-Pardon für die Deserteurs und entwichenen Recruten des Fürstlich Lippischen Bataillons", 12.Dez.1809: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.276.

190 KITTEL, Heimatchronik, S.196; DEWALL, Militärgeschichte, S.93f.; KIEWNING, Pauline, S.392-397.

1813 in Frankfurt der Abschluß eines Staatsvertrages mit den Mächten, der Lippe gegen Leistung eines vergrößerten Truppenkontingents die Unabhängigkeit bestätigte.<sup>191</sup>

Pauline erließ eine Verordnung, mit der die Landwehr mobilisiert wurde, die die Altersstufen von 24 bis 40 Jahre umfaßte. Wenig später mußte ein "Landsturm" auch die 40- bis 60-jährigen heranziehen. Durch Spendenaufrufe wurden die Mittel erhoben, die Landwehrmänner einzukleiden und auszustatten.<sup>192</sup> Das Ausrücken blieb dem Landsturm allerdings erspart; dafür rückten das Linienkontingent und einige Landwehreinheiten nach Frankfurt aus, um später nach Mainz zu ziehen. Nach einer vorübergehenden Rückkehr nach Hause wurden die Einheiten während des Frühjahrsfeldzugs 1815 nochmals kurz einberufen, um mit der preußischen Armee unter Feldmarschall Blücher nach Belgien zu ziehen.<sup>193</sup>

#### 1.4. Die Mitgliedschaft im Deutschen Bund

Nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Systems standen die deutschen Fürsten zum dritten Mal binnen 15 Jahren vor dem Problem, die Grundstrukturen der deutschen Staatlichkeit für die Zukunft festlegen zu müssen. Waren die Regelungen im Zusammenhang mit dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 und dem Rheinbund 1806 jeweils nur von kurzer Dauer gewesen, so bot sich nun die Chance, auf der Grundlage eines neuen europäischen Gleichgewichts eine dauerhaftere Ordnung in Deutschland zu errichten. Die Großmächte Österreich und Preußen hatten die Aspekte der europäischen und der deutschen Ordnung säuberlich auseinandergehalten und sich gegenüber den außerdeutschen Mächten alle Kompetenzen vorbehalten, auf welche Weise Deutschland geordnet werden sollte.<sup>194</sup>

---

191 Der Übertritt kostete Lippe nach Angaben von Behr 288.333 1/2 fl. Kontribution an die Sieger: Hans-Joachim BEHR, Die Provinz Westfalen und das Land Lippe 1813-1833, in: Wilhelm KOHL (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd.2, Düsseldorf 1983, S.45-164; hier: S.71.

192 "Verordnung, die Errichtung einer Landwehr betr." 28.Dez.1813: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.198-207; "Aufruf zu Beyträgen zu Landwehrbekleidung" (6.Jan.1814): Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.208-210; "Verordnung wegen Errichtung des Landsturms" (31.Jan.1814): Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.213-219; DEWALL, Militärgeschichte, S.94.

193 KIEWNING, Pauline, S.415-428. 451; DEWALL, Militärgeschichte, S.94f.

194 Zu den Grundlagen der europäischen Ordnung, die auf den beiden Pariser Friedensschlüssen von 1814 und 1815 sowie auf dem Aachener Vertrag von 1818 beruhte: Wolf D. GRUNER, Die deutsche Frage. Ein Problem der europäischen Geschichte seit 1800, München 1985, S.74-82.

Die Deutsche Bundesakte von 1815 regelte vor allem die Rahmenbedingungen des politischen Zusammenlebens in Deutschland. Der Bund sollte sich außenpolitisch passiv verhalten, um den eigenständigen diplomatischen Bestrebungen der deutschen Großmächte keine Einschränkungen auferlegen zu können. Kennzeichnend war das Gesandtschaftsrecht: Während alle europäischen Mächte sich in Frankfurt durch Botschafter vertreten lassen konnten, verfügte der Bund als solcher über keine diplomatischen Missionen in den europäischen Hauptstädten.<sup>195</sup> Die kleineren deutschen Staaten wurden auf diese Weise von den internationalen Beziehungen abgeschnitten; für Fürstentümer wie Braunschweig-Wolfenbüttel, Reuß oder Lippe fehlten die Mittel, um diplomatische Missionen in den europäischen Metropolen unterhalten zu können.

Wichtiger war jedoch, daß Österreich und Preußen ihre dominierende Rolle im Bund auf informelle Weise ausspielten. Die Verfassung des Bundes hatte ihnen keine Mehrheiten in den beiden maßgeblichen Gremien, dem Engeren Rat und dem Plenum, gegeben.<sup>196</sup> Die tatsächliche Politik verlagerte sich daher auf die Bemühungen beider Staaten, in allen wichtigen Punkten Einvernehmen herzustellen, einige größere Mitglieder auf ihre Seite zu ziehen und den Rest zu überstimmen. Dabei wurde auf Eigeninteressen der kleineren Staaten wenig Rücksicht genommen und alle Ansätze zu einer Einigung der Kleineren durch diplomatische Manöver bis hin zu versteckten Drohungen unterbunden.<sup>197</sup> Wolfram Siemann, dem sichtlich daran liegt, das Bild vom Bund als Instrument zur Ruhigstellung Deutschlands im Interesse Berlins und Wiens zu relativieren, verweist auf eine Reihe von Kommissionen, die die Bundesversammlung einrichtete.<sup>198</sup> Die Schaffung

---

195 Peter BURG, Der Wiener Kongreß. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem, München 1984, S.56. Zur bisherigen Historiographie über den Deutschen Bund: Hellmut SEIER, Der deutsche Bund als Forschungsproblem 1815 bis 1960, in: Helmut RUMPLER (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866, München 1990, S.31-58; Fritz FELLNER, Perspektiven für eine historiographische Neubewertung des Deutschen Bundes, in: Ebd., S.21-30.

196 Im Engeren Rat hatten die elf großen Bundesmitglieder eine Virilstimme, die übrigen waren auf sechs Kuriatstimmen beschränkt: BOLDT, Reich und Länder, S.196-209; Hans J. SCHENK, Ansätze zu einer Verwaltung des Deutschen Bundes (bis 1866), in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.155-165; hier: S.156. Lippe hatte an der 16.Stimme teil, zusammen mit Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß (beide Linien), Schaumburg-Lippe und Waldeck: Ernst-Hermann GREFE, Die Mediatisierungsfrage und das Fürstentum Lippe in den Jahren 1848-1849, Detmold 1965, S.10.

197 Peter Burg hat diese Politik in seiner Studie zur deutschen Triasidee nachgezeichnet: BURG, Trias, pas.

198 Die Frage *cui bono?* ist hier besonders hinsichtlich der Mainzer Zentraluntersuchungskommission und der Frankfurter Zentraluntersuchungsbehörde erlaubt: Wolfram SIEMANN, Wandel der Politik – Wandel der Staatsgewalt. Der Deutsche Bund in der Spannung zwischen "Gesamt-Macht" und "völkerrechtlichem Verein", in: Helmut RUMPLER (Hg.), Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866,

wirkungsvoller Institutionen scheiterte jedoch am Willen der Großmächte zur möglichst weitgefaßten Unverbindlichkeit des Bundes und an der Furcht der Kleinen vor einer formellen Einschränkung ihrer "Souveränität". So konnten die Pläne für ein handlungsfähiges Bundesdirektorium (aus Vertretern der großen Staaten) und für ein gemeinsames oberstes Bundesgericht (auf Betreiben Bayerns) nicht realisiert werden.<sup>199</sup>

Die Präzisierung der politischen Grundstrukturen des Bundes erfolgte auf einer Konferenz der größeren Bundesmitglieder 1820 in Wien. Nachdem im vorhergehenden Jahr durch die "Karlsbader Beschlüsse" zur Unterdrückung liberaler und demokratischer Bestrebungen im Bund Vorkehrungen getroffen worden waren, legte die Konferenz das monarchische Prinzip ausdrücklich als konstitutives Element aller Bundesstaaten verbindlich fest: Der Monarch verfügte nicht nur über die gesamte ausübende Gewalt, sondern auch über das Recht der Gesetzesinitiative. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parlamente wurden auf wenige ausdrückliche Punkte festgesetzt; alte Gesetzesstrukturen aus vorrevolutionärer Zeit blieben in Kraft und im Wesensgehalt unverändert.<sup>200</sup>

Lippe nahm an der Politik des Deutschen Bundes keinen gestaltenden Anteil: Die Gesetzesvorlagen wurden umgesetzt und die Gesandtenberichte aus Frankfurt zur Kenntnis genommen, ansonsten verhielt sich das Fürstentum passiv. Kennzeichnenderweise kommt Lippe in Peter Burgs Studie über die deutsche Trias überhaupt nicht vor; in einem politischen System, in dem nicht einmal Staaten wie Württemberg oder Bayern eine Chance hatten, ihre Vorstellungen gegen die Großmächte zu realisieren, fand Lippe erst recht kein Gehör.

Fürstin Pauline war jedoch durch Karl Friedrich Reinhard ständig über alle Vorkommnisse in Frankfurt informiert. Nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Systems war Reinhard in den Dienst der Bourbonen getreten und zum Gesandten am Frankfurter Bundestag ernannt worden. In den Briefen aus Frankfurt teilte er der Fürstin 1818 seine Sorgen um die politische Zukunft Deutschlands mit, da sich viele Diplomaten und Regierungen den

---

München 1990, S.59-73.

199 BURG, Wiener Kongreß, S.80.

200 Zu den Karlsbader Beschlüssen: SCHENK, Verwaltung des Deutschen Bundes, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.158-160. Hans-Ulrich Wehler bezeichnete die Verfassung des Deutschen Bundes als "fürstliche Versicherungsanstalt" gegen jede politische Veränderung: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.568. – Zur Wiener Schlußakte: "Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen", 8.Juni 1820: Hans BOLDT (Hg.), Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20.Jahrhundert, München 1987, S.210-229; vgl. auch BURG, Wiener Kongreß, S.92-94.

diplomatischen Schachzügen Metternichs nicht entgegensetzen konnten, während die Bevölkerung einer strikten Gesinnungskontrolle unterworfen werden sollte. Beide waren der gemeinsamen Überzeugung, daß man die Presse frei wirken lassen müsse; noch nie habe in Deutschland ein Buch einen Aufruhr verursacht. In der Unterdrückung der öffentlichen Meinung sahen sie jedoch den Keim zur Unruhe. Reinhard rechnete mit einem baldigen Volksaufstand in Deutschland, wenn die Untertanen realisierten, daß sie um die Früchte der Nationalbewegung von 1813 betrogen werden sollten.<sup>201</sup>

Noch geringer als die politische war die militärische Bedeutung der kleinen Fürstentümer. 1818 hatten die Bundesstaaten einem Wehrkonzept zugestimmt, das zehn Armee Korps vorsah. Während Preußen und Österreich je drei Korps und Bayern ein Korps stellte, teilten sich alle übrigen Staaten die Kosten für die restlichen drei Korps. Lippe stellte ein Bataillon, das der Reservedivision des 10. Armee Korps angehörte. Diese Einheit war 300 Mann stark, von denen jedoch in Friedenszeiten nur 150 dienten. Der Stab bestand aus einem Oberstleutnant, 4 Hauptleuten, 4 Premier- und 5 Seconde--Leutnants, einem Auditor, einem Kriegszahlmeister und einem Chirurgen.<sup>202</sup> Diese Truppe war, ebenso wenig wie ihre Vorgängerinstitutionen während des Ancien Régime, nicht einmal in der Lage, das eigene Territorium auch nur vor versprengten bewaffneten Einheiten zu schützen. So war die langfristige Anlehnung an die preußische Armee bereits vorgezeichnet, die 1855 verwirklicht werden sollte.

Am Vorabend der deutschen Revolution 1848/49 war Lippe zu einem unbedeutenden Kleinstaat herabgesunken, dessen eigenständige politische Existenz nur noch eine Frage der Zeit zu sein schien; die Diskussion um eine Integration in den preußischen Staat sollte in der Folgezeit nicht mehr verstummen.<sup>203</sup>

---

201 DELINIÈRE, Reinhard, S.345, 388, 391.

202 Zur Wehrverfassung: Walther HUBATSCH, Aufbau, Gliederung und Tätigkeit der Verwaltung in den deutschen Einzelstaaten (1815-1866), in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.166-198; hier: S.190-195. Für Burg war die Militärverfassung des Bundes die einzige wichtige Entscheidung, bei der die Triasvorstellungen verwirklicht werden konnten: BURG, Trias, S.95-138. Zum lippischen Kontingent: SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.33.

203 GREFE, Mediatisierungsfrage, pas.; Klaus SCHOLZ/ Hermann NIEBUHR, Der Anschluß Lippes an Nordrhein-Westfalen. Behauptung und Ende staatlicher Selbständigkeit 1802/03-1947, Detmold 1984, pas.

## 2. Möglichkeiten und Grenzen in der Ausübung der Landesherrschaft

### 2.1. Der Landesherr und sein Hof

Die Herrschaft der lippischen Landesherrn beruhte auf ihrem Standesvorsprung und den personalen Beziehungen zu ihren adligen Vasallen, bürgerlichen Untertanen der von ihnen gegründeten oder privilegierten Städte und den grundherrschaftlich gebundenen Landbewohnern. Mußten die Edelherrn im Mittelalter ihre Rechte noch weitgehend mit geistlichen Gewalten teilen, so erfolgte ein beträchtlicher Zuwachs an herrschaftlicher Autorität durch den Übertritt des regierenden Hauses 1536 zum lutherischen und 1602 zum reformierten Glauben. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Neugestaltung der Kirchenverfassung befreite Lippe davon, ein Teil untergeordneter Bedeutung des Bistums Paderborn zu sein: Die lippische Landeskirche wurde nun für die lippischen Untertanen zuständig und war allein dem Grafen untergeben.<sup>204</sup> Die geistlichen Güter, die die Landesherrschaft während der Reformationszeit einzog, wurden nicht dem Kammergut zugeschlagen, sondern dienten weiterhin der Versorgung von Pfarrern, Lehrern und karitativen Einrichtungen.<sup>205</sup>

Von großer Bedeutung für die Möglichkeit staatlicher Verdichtung war die Tatsache, daß die Edelherrn, Grafen und späteren Fürsten zur Lippe für die Gesamtheit der Untertanen infolge der ungebrochenen Regierungskontinuität wirklich das angestammte Herrscherhaus darstellten: Sie konnten mit Recht behaupten und belegen, daß ihre unmittelbaren Vorfahren den Städten die Existenz und dem Adel den Aufstieg aus der unfreien Burgmannenschaft gegeben hatten. Seit dem frühen 12. Jahrhundert folgte in sechzehn Generationen der Sohn auf den Vater; 1666 folgte eine Seitenlinie, in der weitere acht Generationen lang bis ins Jahr 1905 die Väter ihren Söhnen das Territorium vererben konnten.<sup>206</sup> In einem Zeitalter, in dem nicht nur Rittergüter, sondern ganze Herrschaften und Fürstentümer ihre Besitzer wechselten und das Treueverhältnis zwischen Fürsten und Untertanen zu einem Verhältnis zwischen Staat und Bürger versachlicht wurde, ist diese Tatsache für das Legitimitätsbewußtsein der Zeitgenossen nicht hoch genug

---

204 Die weiteren Informationen: Kap. III.1.1.

205 Wilhelm ROHDEWALD, Über die fürstlich lippischen Domänen oder Cammergüter, Detmold 1849, S.50f.

206 Gerhard Benecke hat dies zurecht als "Zufall" bezeichnet, denn die o.g. Vormundschaftsregierungen demonstrierten zu allen Zeiten, wie gefährdet das dynastische Prinzip stets blieb: BENECKE, Society and Politics, S.41.

zu veranschlagen. Die vielgerühmte Treue zum "angestammten Fürstenhaus" war in Lippe nicht nur eine leere Phrase, sondern substantiell gefüllt.<sup>207</sup>

Die Regelung des Herrscherwechsels in Lippe erfolgte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch das *Pactum tutorium* von 1667. Die Grafen Simon Henrich und Casimir erinnerten schon in der Präambel an die unklare Rechtslage anlässlich des Todes ihres Onkels Simon Ludwig (1636); für künftige Fälle vereinbarten sie verbindliche Regeln, vor allem im Falle einer Minderjährigkeit des Erbgrafen. Die Vormünder sollten durch Regierung und ständische Deputierte aus den erwachsenen männlichen Angehörigen des lippischen Hauses gewählt werden. Auswärts regierende Agnaten sollten dagegen ausgeschlossen sein, eine Regel, die sich gegen eine Vormundschaft durch die Schaumburger Linie richtete. Sollte außer dem minderjährigen Erbgrafen kein weiterer lippischer Graf am Leben sein, so mußten die Deputierten einen auswärtigen Grafen zum Vormund wählen, der mit dem lippischen Hause verwandt war. Zur Absicherung gegen rechtliche Anfechtungen von außen wurden die Vormünder verpflichtet, ihren Regierungsantritt durch das Reichskammergericht oder den Reichshofrat bestätigen zu lassen; die höchstrichterliche Konfirmation mußte den Ständen vorgelegt werden.

Ritterschaft und Städte sollten ihrerseits je zwei Deputierte als "Contutoren" benennen, ohne deren Rat und Wissen keine Maßnahme ergriffen werden durfte. Den Mitgliedern der Vormundschaftsregierungen wurde eine Entlohnung aus den Kammergütern zugesichert. Zu den umstrittensten und mehrfach mißachteten Regelungen des *Pactum tutorium* gehörte der Ausschluß von Witwen von den Vormundschaftsregierungen. Sie durften zwar minderjährige Kinder erziehen und auch beratend an den Landesangelegenheiten teilnehmen, jedoch nicht regieren.<sup>208</sup> Dieser Vertrag zwischen Landesherrn und Ständen erhielt den Charakter eines lippischen Fundamentalgesetzes und wurde am 29. Januar 1668 durch das Reichskammergericht bestätigt.<sup>209</sup> Die Vormundschaftsregierung blieb solange im Amt, bis der Erbgraf das 25. Lebensjahr erreicht hatte. Im Deutschen Bund verringerte sich das Volljährigkeitsalter für den Herrscher auf 21 Jahre.<sup>210</sup>

---

207 Für mehr als 60 % der Deutschen bedeutete die Revolutionsära einen oder mehrere Herrscherwechsel: ARETIN, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, S.445.

208 Von 1734-1747 führte Gräfin Johannette Wilhelmine zur Lippe die Vormundschaft für den Grafen Simon August: Berbeli SCHIEFER, Die Steuerverfassung und die Finanzen des Landes Lippe unter der Regierung Graf Simon Augusts (1734-1782), in: Lipp. Mitt. 32, 1963, S.88-132; hier: S.91. Später stellte sich das Problem erneut nach dem Tod des Fürsten Leopold I. 1802: vgl. dazu unten S.77f.

209 *Pactum tutorium*, 21.März 1667: L 77 B, Fach 4, Nr.20, S.4-7. Vgl. HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück III, § 9.

210 Zum Volljährigkeitsalter im Alten Reich: Christian ANTZE, Zusammenstellung der bisherigen landständischen Verfassung und der neuen landständischen Verfassungs=Urkunden des Fürstenthums Lippe in Auftrag der Landstände von

Die lippischen Herrscher wohnten stets im Land. Territoriale Erwerbungen größeren Stils wurden seit 1400 nicht mehr gemacht, so daß zunächst die Burgen Falkenberg und Blomberg, seit dem 16. Jahrhundert Detmold zur Residenz wurden – abgesehen von der Regierungszeit des Grafen Simon VI., der Brake als Aufenthaltsort bevorzugte. In die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fielen auch die großen Schloßbauten in Lippe: Brake, Detmold, Varenholz, alle im Stile der Weserrenaissance errichtet.<sup>211</sup> Die geographische Lage Lippes ermöglichte von Brake und Detmold aus das schnelle Erreichen aller Landesteile. In einem Zeitalter der schwerfälligen Fortbewegung zu Lande bedeutete es einen beträchtlichen Vorteil, daß man selbst die entferntesten Bauerschaften in einem Tag erreichen konnte. Gerade gräfliche Territorien im Reich verfügten oft über Streubesitz: Die nassauischen Grafschaften oder die Lande des Hauses Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert sind hierfür Beispiele.<sup>212</sup>

Zur Ausbildung eines höfischen Lebens mit ausgeprägtem barocken Prunk ist es in Lippe vor allem während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gekommen: Die Grafen Friedrich Adolf (1667/1697-1718) und Simon Henrich Adolf (1694/1718-1734) waren vom französischen Vorbild des Hoflebens fasziniert und versuchten eine Nachahmung im Kleinen.<sup>213</sup> Da

---

Ritterschaft und Städten, Herford 1824, S.7r, § 30 (künftig zit.: ANTZE, Landständische Verfassung); verwendet wurde die Druckschrift des StA Detmold, L 77 A, Nr.3551, S.3r-14r, deren Paginierung hier gefolgt wird. Auch die lippischen Landesuntertanen wurden mit 25 Jahren volljährig, falls sie nicht die landesherrliche *Venia aetatis* erhielten oder im Falle von Frauen einen volljährigen Mann heirateten: Vormundschafts=Ordnung vom 1.Juli 1777: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.617-635; hier: S.625. Zum fürstlichen Volljährigkeitsalter im Deutschen Bund: SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.25 u. 29.

211 Wolfgang BRAUNFELS, Die Kunst im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Bd.3: Reichsstädte, Grafschaften, Reichsklöster, München 1981, S.331 (Detmold), 332-334 (Brake), 332 (Varenholz). Vgl. auch Wilfried HANSMANN, Kunsthistorischer Wanderführer Westfalen, Stuttgart, Zürich 1966, S.428 (Detmold), 444f. (Brake), 449 (Varenholz).

212 Vgl. Fred SCHWIND (Hg.), Geschichtlicher Atlas von Hessen, Marburg 1984, Karte Nr.22; Hans-Joachim BEHR, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis um 1560 und 1794, in: Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung (Hg.), Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, Münster 1983.

213 Vgl. die Hofordnung von Graf Friedrich Adolf, 1.Sept.1702: StA Detmold, L 98, Tit.1, Nr.1 (s.p.). – Zur neueren Forschung über die Bedeutung des Hofes in der Politik und Gesellschaft des Absolutismus: Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt/Main 1983; Jürgen Freiherr von KRUEDENER, Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973; Rudolf VIERHAUS, Höfe und Höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18.Jahrhundert, in: Ernst HINRICHS (Hg.), Absolutismus, Frankfurt/Main 1986, S.116-137; Bernd WUNDER, Hof und Verwaltung im 17.Jahrhundert, in: Daphnis 11, 1982, S.5-14. Die zentrale Rolle des Hofes in der

nicht nur eine Vergrößerung des Personalbestandes am Hof, sondern auch einige kleinere Baumaßnahmen und die Aufstellung einer lippischen "Armee" von 500 Mann in Angriff genommen wurden, verschlechterte sich die Lage der gräflichen Finanzen dramatisch. Für das gesamte 18. Jahrhundert liegen Zeugnisse über die finanzielle Krise der Landesherrschaft vor. Zeitweilig mußte der Graf die Kreditwürdigkeit seiner Beamten in Anspruch nehmen, damit die Detmolder Handwerker überhaupt noch Dienstleistungen für den Hof ausführten.<sup>214</sup> Der Hofstaat umfaßte 1709 etwa 60 Personen und kostete jährlich 3.000 Rtl. an Gehältern. Bis 1733 stiegen die Kosten für die Versorgung der Höflinge auf 5.000 Rtl. an.<sup>215</sup>

Nach den Jahren der finanziellen Mißwirtschaft, die in der Vormundschaftsregierung der Gräfin Johannette Wilhelmine 1734-1747 gipfelte, veranlaßte Graf Simon August neben sonstigen Reformen eine drastische Reduzierung des Hofpersonals. In Ermangelung einer alternativen Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung mußte jedoch auch der aufgeklärte Graf eine Hofhaltung aufrechterhalten, da ohne diese die Ausübung von Herrschaft unter den gegebenen Bedingungen nicht durchzuführen war. Simon August war stets bemüht, kostendämpfende Maßnahmen nicht vor dem Hofetat haltmachen zu lassen; wenn in anderen Ressorts gespart werden mußte, so galt dies auch für die Hofbediensteten. So verwundert es nicht, daß der lippische Landadel am Detmolder Hof keine standesgemäßen Repräsentationsformen vorfand und daher nach auswärtigen Diensten Ausschau hielt.

Unter seinem Nachfolger, Fürst Leopold, gab es nur die kurze Phase im Jahre 1790, in der die Kosten steil in die Höhe schnellten, als sich eine Hofpartei des gemütskranken Herrschers bemächtigte und sich aus den staatlichen Kassen verwöhnen ließ. Im Dezember 1790 trat die Vormundschaftsregierung wieder in ihre Pflichten ein und reduzierte die Kosten auf den vormaligen Stand; ein beträchtlicher Teil der Geschenke Leopolds wurde von den Begünstigten wieder zurückgefordert.<sup>216</sup> Zu Beginn des 19. Jahrhunderts lassen sich unter Einschluß der hohen Hofämter 27 Personen im Detmolder Schloß nachweisen. Hinzu traten die Offiziere und Soldaten der Schloßwache, das ständige Personal auf den übrigen fürstlichen Schlössern Varenholz, Schieder und Lopshorn sowie dem Lemgoer Lippehof. Die verwitwete Fürstin Christine Charlotte Friederike hatte

---

Epoche zwischen Westfälischem Frieden und Französischer Revolution mag Heinz Schilling bewogen haben, diesen Begriff in den Titel seines Handbuchs aufzunehmen: SCHILLING, Höfe und Allianzen, bes. S.16-32.

214 Zum lippischen "Absolutismus": Friedrich-Wilhelm BARGE, Die Grafschaft Lippe im Zeitalter der Grafen Friedrich Adolf und Simon Henrich Adolf (1697-1734), Diss. Bonn 1953.

215 Vgl. die Angaben in den Kammerrechnungen von 1709 und 1733 bei: BARGE, Grafschaft Lippe, S.32f.

216 Vgl. dazu Kap. I.5.3.

zu ihrer Betreuung sechs weitere Personen beschäftigt.<sup>217</sup> Auch Fürstin Pauline unternahm im Jahre 1807 eine größere Sparaktion im Hofetat, als sie der Küche die Fleischrationen für die gewöhnlichen Mahlzeiten (1,5 Pfd. pro Person und Tag) sowie die Jahresmengen an Eiern, Mehl, Milch, Butter und Kaffee vorschrieb.<sup>218</sup> 1807 wurden täglich 34 Personen im Schloß beköstigt; diese Zahl entspricht der Volkszählung von 1828, die für das Detmolder Schloß die Bewohnerzahl von 28 auswies. Hier waren die fürstlichen Familienmitglieder eingeschlossen, jedoch die Inhaber hoher Hofämter und die Soldaten ausgelassen.<sup>219</sup>

Ungeachtet der zwischenzeitlich erfolgten Erhebung des regierenden Hauses in den Fürstenstand und des Gewinns einer herausgehobenen Stellung als souveränes Mitglied des Deutschen Bundes herrschten in Detmold Nüchternheit und das Bemühen um Haushaltskonsolidierung vor. Überflüssiger Pomp wurde nicht nur den Untertanen untersagt, sondern selbst bei herrschaftlichen Begräbnissen eingeschränkt. Graf Simon August reduzierte den Aufwand in drei Verordnungen zwischen 1778 und 1780 so sehr, daß bei seiner eigenen Beerdigung im Mai 1782 nur eine stille Beisetzung im Familienkreise ohne Geläut erfolgte. Die Kosten für die gesamte Trauerfeierlichkeit betragen nur 500 Rtl.; das Begräbnis seines Vaters hatte 1734 noch 12.000 Rtl. verschlungen.<sup>220</sup>

Die innere Ordnung des Detmolder Hofes unterschied sich nicht allzu sehr von der anderer Höfe seiner Zeit. Bemerkenswert war die erste Stellung des Regierungspräsidenten vor dem Hofmarschall und dem adligen Drost. Der Chef der Regierung konnte allerdings den Titel "Regierungspräsident" nur erhalten, wenn er adlig war. Ein Bürgerlicher mußte sich mit dem Titel "Kanzler" begnügen und rangierte nach dem Adel an fünfter Stelle.<sup>221</sup> Auch

---

217 Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Fürstlich Lippisches Adreß=Verzeichniß auf das Jahr 1803. Nebst gemeinnützigen Nachrichten, Lemgo 1803, S.3-5.

218 Eine Ermahnung zur Sparsamkeit von 1804 war ohne die erwünschte Wirkung geblieben: Pauline an Obermarschall v.Donop, 5.Febr.1804: StA Detmold, L 98, Tit.48, Nr.3 (s.p.); vgl. die Korrespondenz zwischen Fürstin und Obermarschall im Januar und Februar 1807: Ebd.

219 Zum Hof 1807: StA Detmold, L 98, Tit.48, Nr.3. Zur Volkszählung: Fritz VERDENHALVEN, Detmolds Einwohner im Jahr 1828. Versuch zur Rekonstruktion eines "redenden" Adreßbuches aus der Biedermeierzeit, Detmold 1983 (Mschr., unpaginiert).

220 Vgl. die Trauerordnungen vom 8.Dez.1778, 30.Mai und 10.Okt.1780: StA Detmold, L 98, Tit.1, Nr.1 (s.p.); zur Begräbnisfeier: StA Detmold, L 98, Tit.4, Nr.4 (s.p.).

221 Als Fürst Leopold im September 1790 Theodor Christian Rotberg zum Regierungspräsidenten ernannte, sahen die Landstände hierin eine gefährliche Neuerung. Sie forderten nach Leopolds Entmündigung vom Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, eine schriftliche Versicherung, daß daraus kein schädliches Präjudiz entstünde: Stände an Ludwig Henrich Adolf, 5.April 1791: StA Detmold, L 77 A,

die bürgerlichen Beamten erfuhren einen zeremoniellen Aufstieg im Rangreglement von 1790: Die Regierungsräte bildeten hier eine Gruppe mit den adligen Landräten und dem Oberst des Kreiskontingents.<sup>222</sup> Unter dem Hofmarschall kümmerte sich der Kastellan um die Aufsicht über Baulichkeiten und ziviles Personal, während der Schloßhauptmann für die Sicherheit und die Schloßwache verantwortlich war.<sup>223</sup>

Das Hofmarschallamt, wie die Hofverwaltung im Behördensprachgebrauch genannt wurde, besaß im Bereich der herrschaftlichen Schlösser, Gärten und sonstigen Gebäude eine eigene Jurisdiktion über die Hofbediensteten, soweit sie nicht exemt waren: Das Hofmarschallamtsgericht bestand 1796 neben dem Obermarschall v. Donop als Vorsitzendem aus dem Hofmarschall v. Blomberg, dem Landkammerrat v. Donop und dem Kanzleisekretär Drewes. Bei Prozessen gegen Stallbedienstete wurde der Oberstallmeister Major Lorenz hinzugezogen; der Lakai Köller diente als Pedell. Fürst Leopold hatte sich vorbehalten, schwere Fälle an das Kriminalgericht oder das Konsistorialgericht zu überweisen, um die Kompetenzen dieser Gerichte nicht zu schmälern. Güterklagen unterlagen generell den regulären Gerichten, nicht dem Gericht des Hofmarschallamts.<sup>224</sup>

Das Hofpersonal wurde im Schloß mittags und abends verköstigt; nur für das Frühstück hatten alle Personen, die nicht im Schloß übernachteten, selbst zu sorgen. Ihr Anstellungspatent regelte das Verhältnis von baren und naturalen Einkünften, was ständige Reibereien um die Erschleichung von unberechtigten Naturalleistungen nicht unterbinden konnte. Küche und Keller wurden zunächst durch die herrschaftlichen Meiereien versorgt. Reichten diese Naturalien nicht aus, so konnte die Küche auch auf die Naturalleistungen von grundhörigen Bauern zurückgreifen, selbst wenn diese die angeforderten Güter auf dem Markt erstehen und zu den Sammelstellen bringen mußten. Um 1800 verbrauchte die Küche im Detmolder Schloß pro Jahr 19 Schweine, 30 Gänse, 500 Hühner und 13.000 Eier.<sup>225</sup>

---

Nr.1500, S.60. Die Regierung stellte lakonisch fest, daß ihr eine derartige Observanz nicht bekannt sei. Man wolle jedoch die Archivalien prüfen lassen, um Klarheit zu gewinnen: Resolution der Regierung an die Stände, 9.April 1791: Ebd., S.60.

222 Das Rangreglement vom 6.April 1790 basierte auf der lippischen Verordnung vom 20.Sept.1719 und auf dem hessischen Rangreglement vom 13.März 1760. Kennzeichnend war der Vorrang der zivilen Spitzenbeamten der Zentralverwaltung vor den Militärs: StA Detmold, L 98, Tit.4, Nr.2 (s.p.). Vgl. auch die Ausführungen bei: Hartmut DAHLWEID, Verwaltung und Beamtenschaft in Lippe (18.Jahrhundert), Bielefeld 1987 (Staatsexamensarbeit Mschr.), S.190f. Adlige Chargen gab es in Lippe nur relativ wenige, was sich mit der Haushaltsdisziplin erklären läßt. Der Adel übte seinen Einfluß vor allem über die Landstände und ihre Deputierten aus.

223 Vgl. die Instruktion der Kastellane Friedrich Jakob Riedemann, 10.Nov.1787 und Georg Riedemann, 1.März 1829: StA Detmold, L 98, Tit.13, Nr.1, Vol.1 (s.p.).

224 Verordnung Fürst Leopolds I., 13.Dez.1796: StA Detmold, L 98, Tit.1, Nr.2 (s.p.). Präzisierung der Rechte des Gerichts durch Fürst Leopold II., 14.April 1823: Ebd.

225 Die absurde Forderung von Mahlschweinen *in natura* führte gelegentlich zum Einkauf

Nachdem im 18. Jahrhundert die höfischen Aufgaben von adligen Kavalieren ohne genaue Kompetenztrennung wahrgenommen worden waren, bildete sich erst langsam eine eigene Hofverwaltung heraus. Die Ordnung des Hofes von Ballenstedt wurde als Vorbild genommen, wo das Hofmarschallamt drei votierende Räte besaß, die sich zweimal wöchentlich zu offiziellen Sessionen trafen.<sup>226</sup> Unter Fürst Leopold I. unterstanden dem Freiherrn v. Blomberg als Hofmarschall drei Adlige. Fürstin Pauline übernahm das System ihres Gemahls und regelte erst zum Ende ihrer Regentschaftszeit die Hofangelegenheiten durch die Hofordnung vom 27. März 1819 neu. Der Hofmarschall, der gleichzeitig Chef des ersten Departements war, sollte den reibungslosen Ablauf der Hofgeschäfte gewährleisten, für die Pünktlichkeit der Bediensteten, die Sparsamkeit und die sorgfältige Arbeit der Küche sorgen; ihm oblag auch die Sittenaufsicht. Alle höfischen Ausgaben wurden im Hofetat vorher festgesetzt und später durch den Hofmarschall abgerechnet.<sup>227</sup>

Das zweite Departement führte der Schloßoberhauptmann Friedrich Wilhelm v. Hoffmann (1771-1844), Sohn des früheren Regierungspräsidenten. 1819 unterstand ihm die Aufsicht über die Küche und den Weinkeller. Er sorgte ferner für den einwandfreien Zustand der Livreen der Bediensteten.<sup>228</sup> Das dritte Departement leitete Hofjunker Funk v. Senftenau, der Sohn des Kanzlers. Er beschäftigte sich mit der Innengestaltung des Schlosses, der Möbelbeschaffung und Bauaufsicht; in letzterer Hinsicht kooperierte er mit dem Baudepartement der Rentkammer. Ausgeklammert war in diesem Hofreglement nur die Jagd, die einem eigenen Hofjägermeister unterstand, und der Marstall, der zwar dem Hofmarschallamt jurisdiktionell unterstellt war, doch ansonsten unter dem Oberstallmeister weitgehende Selbständigkeit genoß.<sup>229</sup>

---

von Schweinen durch die leistungspflichtigen Bauern. Der Amtmann Krohn aus Detmold befürwortete schon aus Gründen des Transports, bei der üblichen Einziehung des Geldwertes für die Mahlschweine und dem zentralen Ankauf durch die Küche zu bleiben: Krohn an die Rentkammer, 1. Sept. 1807; Rentkammer an Obermarschall v. Donop, 4. Sept. 1807: StA Detmold, L 98, Tit. 17, Nr. 1 (s.p.). Zu den Auflistungen, die möglicherweise nicht den gesamten Bedarf abdeckten: StA Detmold, L 98, Tit. 41, Nr. 6.

226 Vgl. Briefwechsel des lippischen Obermarschalls v. Donop mit dem anhaltischen Oberstallmeister v. Cochau, November 1795: StA Detmold, L 98, Tit. 1, Nr. 2 (s.p.).

227 Martin SAGEBIEL, Alltag bei Hofe zur Zeit Fürst Leopolds II. zur Lippe, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S. 207-228.

228 Friedrich Wilhelm v. Hoffmann wurde 1823 Nachfolger v. Blombergs als Hofmarschall. Dies bekräftigte den Aufstieg seines Geschlechts in den anerkannten lippischen Ritterstand auch äußerlich: SAGEBIEL, Alltag bei Hofe, S. 208; vgl. auch WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S. 44.

229 SAGEBIEL, Alltag bei Hofe, S. 208.

Unter Fürst Leopold II. wurde das Hofmarschallamt in zwei Abteilungen untergliedert, deren zweite vor allem das Rechnungswesen beaufsichtigte. Jedoch ergaben sich auch in der Folgezeit mehrfach Veränderungen in der Aufgabenverteilung, da die Hofbeamten ihre eigenen Vorlieben gegenüber dem Fürsten vorbringen konnten. Die Korrespondenz zwischen den Hofbeamten und Fürstin Pauline sowie Fürst Leopold II. ist fast vollständig erhalten geblieben; Martin Sagebiel hat sie kürzlich unter alltagsgeschichtlicher Fragestellung ausgewertet.<sup>230</sup> Bei ihm rücken Fragen wie der Einkauf von Spirituosen, etwa beim Kölner Kaufhaus Peter Arnold Mumm, oder die Verwertung von Altbeständen an Wein aus dem fürstlichen Keller und der Verkauf von gebrauchtem Mobiliar in den Vordergrund. Überschüssige Lebensmittel verteilte das Hofmarschallamt mitunter an die Stadtarmen in Detmold, da es besser sei, ihnen Lebensmittel zu geben als Geld, für das sie Branntwein kaufen würden.<sup>231</sup>

Das höfische Personal wurde entweder auf Initiative des Fürsten und seiner Frau eingestellt oder vom Hofmarschall vorgeschlagen. Der Ernennung ging eine Erkundung der sittlichen Lebensweise und der charakterlichen Eignung der Kandidaten und ihrer Familien voraus; danach wurde die fachliche Kompetenz überprüft. Referenzen lippischer Honoratioren erhöhten die Wahrscheinlichkeit einer späteren Einstellung; auch das Äußere der einzustellenden Person konnte entscheidend sein. Für die Bestellung des Personals, das mit den fürstlichen Kindern zu tun hatte, war die Fürstin zuständig. Für die angestellten Mädchen war die Tätigkeit im Schloß vorteilhaft für ihre späteren Heiratschancen.

Nur selten wurden Personen aus dem Hofdienst entlassen, da Fürst Leopold II. gewohnheitsmäßig die gleichen Personen um sich wissen wollte. 1830 wurde eine Dienerin entlassen, nachdem sowohl ihre Reinlichkeit als auch ihre Integrationsfähigkeit in die Gruppe ihrer Mitarbeiterinnen Anlaß zu Klagen gegeben hatte. Der Fürst fühlte sich in seiner Ehre gekränkt, da sie sich in der Öffentlichkeit über zu geringe Ausgangszeiten beschwert hatte, obwohl sie zweimal wöchentlich ins Theater durfte und alle vierzehn Tage einen Nachmittag Ausgang hatte.<sup>232</sup>

Der lippische Hof begab sich unter Leopold II. während der Sommermonate nach Schieder, das schon Paulines Lieblingsschloß gewesen war. Nur ein reduzierter Personalstamm wurde mitgenommen, während bei Besuchen fürstlicher Familien (etwa Anhalt oder Waldeck) zusätzliches Personal nach Schieder kommandiert wurde. Die Hofhaltung in Detmold wurde während der Abwesenheit der fürstlichen Familie fast

---

230 Vgl. den Hinweis auf die Quellenlage: SAGEBIEL, Alltag bei Hofe, S.210. Sagebiel wertete dazu die Akten des lippischen Hofmarschallamts (StA Detmold, L 98) und des Biesterfelder Archivs (Schloß Detmold) aus; zu letzterem: Martin SAGEBIEL (Hg.), Das Hausarchiv der Fürsten zur Lippe: "Biesterfelder Archiv", Münster 1986 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, N.F. Bd.10).

231 SAGEBIEL, Alltag bei Hofe, S.216f.

232 SAGEBIEL, Alltag bei Hofe, S.221.

aufgelöst. Hofmarschall v. Hoffmann begab sich nach Meinberg, um seine Gicht behandeln zu lassen. Einige Köche halfen woanders aus, und das übrige Personal nutzte die Gelegenheit, Urlaub zu machen.<sup>233</sup>

Die lippische Hofhaltung behielt während des gesamten Betrachtungszeitraums den Charakter eines großen herrschaftlichen Haushalts, erreichte dagegen nicht wieder die Ausmaße höfischen Prunks wie hundert Jahre zuvor. Auch wenn der prozentuale Anteil der Hofausgaben für den Zeitraum von 1777 bis 1822 ständig leicht anstieg, so blieben die Ausgaben doch hinter vergleichbaren Höfen stark zurück. Die Landesherrschaft konnte mit den getätigten Ausgaben den politischen Zweck der standesgemäßen Selbstrepräsentation vor den Augen der Untertanen erfüllen; mehr konnte und sollte nicht erreicht werden.<sup>234</sup>

## 2.2. Die politischen Rechte der Erbherren

Der Einfluß der Agnaten des lippischen Hauses war durch mehrdeutig interpretierbare Testamente und Verträge im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert stark vergrößert worden. Infolge der sich durchsetzenden Gegenreformation hatten die protestantischen Grafen die Versorgungsstellen in der Reichskirche verloren. Namhafte Geschlechter reagierten darauf mit Hausgesetzen, die nachgeborene Söhne mit eigenem Grund und Boden versorgten. Beispiele hierfür waren die Familienvereinbarungen bei den Grafen von Fürstenberg (1576) und den Grafen von Solms (1578). Die sich abzeichnende Tendenz der fürstlichen Häuser, zu Primogeniturordnungen überzugehen, wurde durch die Grafen konterkariert.<sup>235</sup>

Auf der Grundlage des Testaments des Grafen Simon VI. von 1597 bildeten seine Nachfahren drei Linien aus: Neben der regierenden Detmolder Linie die Linien Lippe-Brake und Lippe-Alverdissen. Diese Konstellation sollte eine schwere Hypothek für die lippische Landeshoheit werden. Simon VI.

---

233 Ein festes Recht auf Urlaub gab es nicht. Falls aber Anträge eingingen, Verwandte zu besuchen oder auswärtige medizinische Behandlung zu erfahren, erteilte das Hofmarschallamt die Genehmigungen: SAGEBIEL, Alltag bei Hofe, S.214, 223.

234 Die Ausgaben stiegen prozentual von 1777 (12,4 %) über 1796 (13,8) und 1810 (15,4) auf 17,7 % vom Kammeretat im Jahre 1822. Für die folgenden Jahre dürfte mit einer Fortsetzung dieser Steigerung zu rechnen sein: Vgl. den lippischen Generaletat: StA Detmold, L 92 Z, Tit. I d, Nr.1 (s.p.). – Die kulturelle Dimension des Detmolder Hofes wird in Kap. III.3.3. untersucht.

235 Volker PRESS, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozialgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit, in: Jürgen HEIDEKING u.a. (Hg.), Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65.Geburtstag von Gerhard SCHULZ, Berlin, New York 1989, S.3-29; hier: S.9.

hatte seine drei nachgeborenen Söhne nicht mit einer Apanage (wie es dem *Pactum unionis* entsprochen hätte), sondern mit jeweils einem oder zwei "Paragialämtern" ausgestattet, in denen diese jüngeren Brüder des Erben der Landeshoheit, Simons VII., die Einkünfte aus den Regalien genießen und einige Herrschaftsrechte ausüben sollten. Dabei war dem Grafen der Fehler unterlaufen, die Rechte des Erstgeborenen genau zu definieren, anstatt ihm eine Generalklausel mit der Verfügungsgewalt über alle nicht testamentarisch geregelten Angelegenheiten einzuräumen.<sup>236</sup> So ließ das Testament breiten Spielraum für Interpretationen; 1614 gelang den Erbherren ein erster Einbruch in die testamentarischen Regelungen, als sie die Gerichtsherrschaft in ihren Ämtern gewannen.<sup>237</sup>

Zu den Privilegien der Erbherren gehörte das Recht auf Teilnahme an den Landtagen mit vollem personalen Stimmrecht. In den erbherrlichen Ämtern wurden die lippischen Edikte nicht allein im Namen des Landesherrn, sondern auch unter Nennung des zuständigen Erbherren verkündet. Im Trauerfall in einer erbherrlichen Familie wurde das Läuten der Glocken ebenso durchgeführt wie bei der herrschenden Linie. Ihre Jurisdiktionsrechte standen hinsichtlich der niederen Straf- und Ziviljustiz in Konkurrenz zum Landesherrn (weitere Gültigkeit der Gogerichte auch in den erbherrlichen Ämtern); die höhere Rechtsprechung war dem regierenden Grafen in Detmold vorbehalten. Die Erbherren hatten allerdings Beteiligungsrechte beim Hofgericht und beim Konsistorium; auch übten sie das Präsentationsrecht für erledigte Pfarrstellen in ihren Landesteilen aus.<sup>238</sup> Ausgeschlossen waren eine eigenmächtige Steuererhebung und die Aufstellung von Truppen.

In den folgenden Jahrzehnten zeichnete sich für die nachgeborenen Linien die Möglichkeit ab, in den Paragialämtern eine eigene Landeshoheit zu begründen. Eine Fülle von Vergleichen wurde geschlossen, teils durch freie

---

236 Testament Simons VI. vom 30.Aug.1597: StA Detmold, L 7, Abt. A VI, Nr.1. Abdruck bei: Friedrich BALLHORN-ROSEN, Darstellung der Landeshoheit des Hochfürstlichen Hauses Lippe in Detmold über das im Fürstenthum Lippe belegene Paragial-Amt Blomberg und Ausführung der durch die Eingriffe in diese Landeshoheit gegen S.H.D. den Fürsten von SchaumburgLippe, als erbherrlichen Besitzer des Amts Blomberg, erwachsenen Beschwerden, Lemgo 1818, Anlagenteil S.3-11.

237 Der Vergleich 1614 teilte die Ämter Brake, Blomberg und Schieder dem Grafen Otto zu (später: Braker Linie), die Ämter Alverdissen und Lipperode dem Grafen Hermann (später: Alverdisser Linie, die 1640 die Grafschaft Schaumburg erbte): HHStA Wien, Reichshofrat: Den. Rec. Nr.567/1. "Brüderlicher Vertrag" von 1616: HHStA Wien, Reichshofkanzlei: Kleinere Reichsstände, Nr.330. Erbvergleich von 1621: HHStA Wien, Reichshofrat: Den.Rec. Nr.567/1. Vgl. auch: Joachium HEIDEMANN, Die Grafschaft Lippe zur Zeit des beginnenden Absolutismus (1652-1697). Verfassung – Verwaltung – Auswärtige Beziehungen, in: Lipp. Mitt. 30, 1961, S.15-76; hier: S.19-24. – Eine ausführliche gedruckte Zusammenstellung der verschiedenen Vergleiche zwischen den lippischen Linien befindet sich in: StA Detmold, L 77 A, Nr.6662.

238 BARGE, Grafschaft Lippe, S.75f.

Vereinbarung, teils unter dem Druck von reichsgerichtlichen Entscheidungen<sup>239</sup>; die Verfügung Graf Simons VII., bei Hausstreitigkeiten die Ritterschaft und die Städte als Austrägalinstanzen anzunehmen, fand dagegen keine Beachtung.<sup>240</sup> Die nachgeborenen Linien dehnten ihren Einfluß immer weiter aus: Die Braker Linie beispielsweise schrieb in ihren Paragialämtern eigene Steuern aus, stellte ohne Zustimmung der Hauptlinie eine Schloßwache auf und publizierte eigene Erlasse und Patente in ihren Ämtern durch Anschlag.<sup>241</sup> 1650 fertigte die Braker Kanzlei ein Schriftstück der Unterschrift "aus hochgräflicher Kanzlei" aus, was das Streben nach Schaffung einer eigenen Landeshoheit illustrierte. Nach scharfem Protest aus Detmold ließ man in der Folgezeit diese Formulierung wieder fallen.<sup>242</sup> Das insgesamt entschlossene Vorgehen verschaffte der Braker Linie schließlich auch den Besitz des Amtes Barntrup.

Im Jahre 1709 starb die Linie Lippe-Brake aus. Ihre vier Ämter Brake, Blomberg, Barntrup und Schieder wurden von der Detmolder Hauptlinie für sich reklamiert und in Besitz genommen, ein Verfahren, das der Reichshofrat im Juni desselben Jahres bestätigte.<sup>243</sup> Graf Simon Henrich Adolf erreichte 1722 einen Vergleich mit der nachgeborenen Schaumburger Linie Lippe-Alverdissen, die gegen Zahlung eines *Augmentum paragii* in Höhe von

---

239 Vgl. die Quellenabdrucke der Vergleiche, die jeweils nur für wenige Jahre Gültigkeit hatten: 1614: Justus Friedrich von BERNER, Gründliche Nachrichten Von Der innerlichen Verfassung Der Grafschaft Lippe und des Hochgräfl. Hauses, In Ansehung Des Regierenden Herrn und derer abgeteilten Erb=Herrn (...), o.O. 1738, S.14-18; BALLHORN-ROSEN, Landeshoheit, Anlagenteil S.12-15; 1616: BERNER, Gründliche Nachrichten, S.18-23; BALLHORN-ROSEN, Landeshoheit, Anlagenteil S.16-20; 1621: BERNER, Gründliche Nachrichten, S.23-25; 1655 ("Hamelnscher Rezeß"): BALLHORN-ROSEN, Landeshoheit, Anlagenteil S.21-36; 1661 ("Herberhausener Vergleich"): BERNER, Gründliche Nachrichten, S.25-29; 1667: BERNER, Gründliche Nachrichten, S.29-33.

240 HOFFMANN, Treuer Rat, S.39f.

241 Aus dem Recht auf Trauergeläut für den Erbherrn leitete man das Recht auf den Einschluß der erbherrlichen Familie ins Fürbittengebet ab und aus dem Präsentationsrecht auf die Pfarrstellen das Recht, die Pfarrer zu vereidigen: BERNER, Gründliche Nachrichten, S.12-19, 38-45. Berner war lippischer Reichshofratsagent.

242 Vgl. MIELE, Hofgericht, S.58-61.

243 Bestätigung durch den RHR, 27.Juni 1709: Dietrich August KÖNIG, Actenmäßige Darstellung der wegen der präripirten Ämter Blomberg und Schieder zwischen Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe beym Kaiserlichen Reichshofrat anhängigen, jetzt in Revisorio zur oberstrichterlichen Entscheidung stehenden Mandatssache, Lemgo 1781, S.4. König war von 1774-1796 Regierungsrat und von 1796-1810 Regierungsdirektor in der lippischen Landesregierung. Vgl. auch die polemische Kommentierung des lippischen Herrschaftsantritts durch den schaumburgischen Regierungsdirektor Günther Heinrich von BERG in: Actenmäßige Geschichte des Lippe=Brakischen Erbfolge=Streits (...), Bückeburg 1806, S.22-27.

1.250 Rtl. p.a. dem Heimfall an die Detmolder Linie zustimmte und ihre eigenen Ämter an Simon Henrich Adolf abtrat.<sup>244</sup>

Hauptprotagonist der erbherrlichen Gerechtsame sollte jedoch die in Bückeburg residierende Linie Schaumburg-Lippe werden. Ihr Begründer, Graf Philipp zur Lippe-Alverdissen (1601-1681), war ein weiterer Sohn des Grafen Simon VI. Durch Erbschaft erhielt er die erbherrlichen Rechte im lippischen Amt Alverdissen; durch Heiratsverbindungen mit den Grafen von Schaumburg erlangte er jedoch nach deren Aussterben (1640) einen Teil ihrer Grafschaft als hessisches Reichsafterlehen mit allen landesherrlichen Privilegien.<sup>245</sup> Graf Philipp und seine Nachfolger konnten in wenigen Jahrzehnten eine absolutistische Herrschaftsverfassung errichten, gestützt auf ihre ökonomische Macht: 95 % der schaumburgischen Hofstellen befanden sich in Domänenbesitz, den Rest teilten sich einige wenige Adelsfamilien.<sup>246</sup> Im frühen 17. Jahrhundert verweigerte Graf Friedrich Christian die Anerkennung der ritterschaftlichen Privilegien; Landtage fanden in der Folge nicht mehr statt. Familien, die sich dem politischen Kurs des Grafen widersetzen, wie die v. Münchhausen, mußten das Land verlassen.<sup>247</sup> Höfische Prachtentfaltung und der Versuch einer Armierung des Landes (Bau der Festung "Wilhelmstein" im Steinhuder Meer) führten zu einer schnell wachsenden Verschuldung der herrschenden Familie, obwohl durch fortgesetzte Steuererhöhungen die Einnahmen aus dem Land im Laufe des 18. Jahrhunderts von 35.000 auf ca.75.000 Rtl. jährlich gesteigert wurden. Nach 1784 erschütterte ein sich zuspitzender Konflikt mit den bäuerlichen Untertanen das Land.<sup>248</sup>

---

244 Vergleich vom 9.Dez.1722: BERG, Actenmäßige Geschichte, S.84-91; vgl. dazu auch: KÖNIG, Actenmäßige Darstellung, S.5.

245 Zur Genealogie: SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln, Alte Folge, Bd.5, Tafel 31 u.36. Vgl. auch die Studie von Helge bei der WIEDEN, Schaumburg-lippische Genealogie. Stammtafeln der Grafen – später Fürsten – zu Schaumburg-Lippe bis zum Thronverzicht 1918, Bückeburg 1969. Zu Graf Philipp: Hans RIBBENTROP, Graf Philipp zur Lippe, der Stammvater der Dynastie Schaumburg-Lippe, in: Lipp. Mitt. 8, 1910, S.52-83.

246 Von 1.800 Höfen waren 1.711 im landesherrlichen, 89 in ritterschaftlichem Besitz: Vgl. Carl-Hans HAUPTMEYER, Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784-1793. Landesherr und Bauern am Ende des 18.Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch 49, 1977, S.149-207; hier: S.158.

247 Zu Graf Friedrich Christian: Friedrich-Wilhelm SCHAER, Graf Friedrich Christian zu Schaumburg-Lippe als Mensch und als Repräsentant des kleinstaatlichen Absolutismus um 1700, Bückeburg 1966. Zur Vertreibung Münchhausens: DERS., Der Absolutismus in Lippe und Schaumburg-Lippe. Überblick und Vergleich, in: Lipp. Mitt. 37, 1968, S.154-199; hier: S.185f.

248 Carl Hans HAUPTMEYER, Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg(-Lippe) als Beispiel, Hildesheim 1980, S.172, 179. DERS., Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Schaumburg, im Fürstentum Calenberg und im Hochstift Hildesheim, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zum bäuerlichen Widerstand im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S.217-232; hier: S.222.

Ähnlich rigide wie mit den eigenen Untertanen verkehrten die Schaumburger Vettern auch mit der lippischen Hauptlinie in Detmold. Klagen vor den Reichsgerichten wurden zu einem Dauerzustand. Nachdem Graf Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe (1655-1728) im Streit um das Braker Erbe das Wetzlarer Gericht angerufen hatte, erhielt sein Nachfolger 1734 die Ämter Blomberg und Schieder zu den gleichen Bedingungen zugesprochen wie seine alten Besitzungen Alverdissen und Lipperode.<sup>249</sup> Als Lippe die Ämter nicht räumte, besetzte ein Exekutionskommando des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises 1737 alle vier umstrittenen Ämter, um aus ihren Steuern die Schaumburger Grafen für die Einkommenseinbußen der Jahre 1709 bis 1737 zu entschädigen; Brake (1743) und Barntrop (1748) fielen wenige Jahre später wieder an die Hauptlinie zurück.<sup>250</sup> Der "Stadthagener Vergleich" von 1748 beendete den Erbteilungsstreit vorläufig unter Anerkennung des Reichshofratsurteils.<sup>251</sup>

Die Strategie der Regierung unter Simon August gegenüber Schaumburg-Lippe lief in den folgenden Jahren auf eine Politik der Nadelstiche hinaus: Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wurden die Mitwirkungsrechte der Schaumburger angefochten, besonders auf den Landtagen und im Hofgericht. Die Regierung in Bückeburg beschränkte sich schließlich darauf, bei jeder lippischen Aktion schriftlich zu protestieren, aber keine Vertreter mehr zu entsenden. Hinter diesen Provokationen stand die Absicht, die schaumburgischen Vertreter von internen Informationen aus Lippe fernzuhalten, damit sie nicht als Material für Reichskammergerichtsklagen verwendet werden konnten.<sup>252</sup>

Inzwischen war die Regierung in Bückeburg dazu übergegangen, die lippischen Institutionen unter Hinweis auf die schwebende Rechtslage zu blockieren. Mehrfach behinderten sie die Ernennung von neuen Hofrichtern. Schon 1751 hatte Graf Wilhelm (1724-1777) nach dem Ausscheiden des Landrats v. Hammerstein eine Vakanz verursacht, die erst nach 14 Jahren durch die Wahl des Landrats und Drostens von dem Brink beendet werden konnte.<sup>253</sup> Als dieser 1770 starb, blieb die Stelle wiederum vakant. Graf

---

249 RKG-Urteil vom 26.Aug.1734: KÖNIG, Actenmäßige Darstellung, S.9.

250 Zur Exekution und der folgenden Abrechnung der Vermögenseinbußen: BERG, Actenmäßige Darstellung, S.40f. u.50f.; KÖNIG, Actenmäßige Darstellung, S.9. Vgl. auch die Druckschrift "*Facti et Juris Deductio* worin die Landeshoheit im Geistlichen und Weltlichen der Regierenden Erblandesherrn in der Grafschaft Lippe überhaupt (...) erwiesen wird", Bückeburg 1784, S.59f.

251 KÖNIG, Actenmäßige Darstellung, S.11-13; Quellentext: BERG, Actenmäßige Darstellung, S.116-130. Vgl. auch FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.8; KITTEL, Lippe, S.139.

252 Vgl. FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.28f.

253 FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.97. Die Hofrichter: 1726-1740 Geheimrat Winkel;

Simon August bat 1777 den Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe in einem Schreiben um den erbherrlichen Konsens, um den Varenholzer Drost v. Blomberg in dieses Amt einführen zu können.<sup>254</sup> Die Bückeburger Regierung sperrte sich jedoch gegen die Ernennung, weniger wegen der Person des Kandidaten, als wegen der Chance, für ihre Zustimmung Konzessionen bei den schwebenden Prozessen zu erlangen; dazu erschien ihr eine Lahmlegung von lippischen Verfassungsorganen als ein geeignetes Mittel. Die Ritterschaft favorisierte zeitweise den Geheimen Rat v. Borries, trat jedoch 1787 davon zurück.<sup>255</sup> Als 1787 Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe starb, gelang es Hoffmann, von dessen Witwe, Gräfin Juliane, die Zustimmung zu v. Blombergs Ernennung zu erhalten. Am 16. April 1787 konnte der neue Hofrichter förmlich ernannt werden.<sup>256</sup>

Als Graf Simon August 1779 Friedrich Adolf Merkel zum neuen Hofgerichtsassessor ernannte, protestierte Graf Philipp Ernst unter Hinweis auf die lippischen Hausgesetze; zunächst müsse man den Ausgang des Prozesses abwarten, ehe eine Neubesetzung von Stellen erfolgen könne. Die lippische Regierung setzte sich darüber hinweg und besetzte die Stelle dennoch, ohne sich um den Protest zu kümmern. Die Schaumburger protestierten künftig gegen jede Entscheidung, die das Hofgericht betraf.<sup>257</sup>

Eine Verschärfung erfuhr die schaumburgische Position 1777 mit dem Regierungsantritt des Grafen Philipp Ernst zur Lippe-Alverdissen in Bückeburg: Er forderte nicht nur das 1722 an die Hauptlinie zederte Erbe der Schaumburger nach dem Erlöschen der Braker Linie, sondern ihm ging es ganz unverhohlen um die Anerkennung seiner Landeshoheit in den Paragialämtern; generell beanspruchte er die Korregentschaft über die gesamte Grafschaft Lippe für sich.<sup>258</sup> Graf Simon August lehnte die Anwendung von Gewalt zur Bekämpfung von Übergriffen schaumburgischer Beamter ab und klagte vor dem Reichskammergericht. Wie sehr die ständigen Auseinandersetzungen mit den Schaumburgern die Nerven der Regierungsmitglieder belasteten und wieviel Energie hierfür verwendet

---

1740-1745 Landrat und Drost v. Grote; 1745-1751 Landrat v. Hammerstein; 1765-1770 Landrat und Drost von dem Brink; 1787-1807 Drost v. Blomberg.

254 Simon August an Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, 17. Juni 1777 (Konzept Hoffmann): StA Detmold, L 77 A, Nr. 1658, S. 3f.

255 Schreiben v. Blomberg an Hoffmann, 16. März 1787 und 4. April 1787: StA Detmold, L 77 A, Nr. 1658, S. 36-39 und 51.

256 Hoffmann an Gräfin Juliane, 5. April 1787: StA Detmold, L 77 A, Nr. 1658, S. 48-50; Antwort der Gräfin, 13. April 1787: Ebd., S. 52f.; Bestallung v. Blombergs, 16. April 1787: Ebd., S. 54.

257 Vgl. Schreiben des Notars Helper an die Detmolder Regierung, 30. Okt. 1779: StA Detmold, L 77 A, Nr. 1666, S. 26-29; Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe an Graf Ludwig Henrich Adolf, 13. Juni 1783: StA Detmold, L 77 A, Nr. 1668, S. 9.

258 Die hausgesetzmäßige Primogeniturerbfolge im lippischen Haus wurde nun bestritten: Vgl. BERG, Actenmäßige Darstellung, S. 3-8; "*Facti et Juris Deductio*", S. 109-138. Dazu auch: KÖNIG, Actenmäßige Darstellung, S. 16.

wurde, zeigt die Einschätzung des Kanzlers Hoffmann in seiner Landesbeschreibung von 1786, die einem Stoßseufzer gleichkommt:

"Nie wird aber eher Ruhe werden, als bis dieser erbherrliche, jetzt sehr schwache Stamm ganz ausgeht oder, wäre das nicht göttliche Bestimmung, bis mal darin ein Recht und Frieden liebender Herr kommt und mit dem dann ein allgemeiner, alle wechselseitige Rechte genau und deutlich bestimmender, so alle Irrungen mit ihrer Wurzel wegräumender Vergleich getroffen werden kann. Gott wolle diese Ruhe einmal dem regierenden Haus schenken und damit dem verdrießlichen, so viel Kosten und Mühe machenden Prozesse ein ganzes Ende geben!"<sup>259</sup>

Daneben wurde um ausländische Unterstützung nachgesucht: 1784 führte der Gesandte v. Borries-Eckendorf, der über gute Kontakte zum Berliner Hof verfügte, ein Gespräch mit dem preußischen Minister von der Horst, in dem der lippische Standpunkt im Streit um die Paragialämter erläutert wurde. Borries schlug vor, ein ausführliches Memorandum über die strittigen Punkte anzufertigen, damit die preußische Regierung eine schriftliche Unterlage für die erhoffte politische Unterstützung erhalte.<sup>260</sup> Das Reichskammergericht entschied die Teilung der Ansprüche auf die Ämter Blomberg und Schieder. Im Herbst 1789 lieferte die Bückeburger Regierung das Amt Schieder aus; vier Jahre später kam ein Vergleich zustande, der die Nachzahlung der seit 1777 unberechtigt genossenen Einkünfte der Schaumburger aus dem halben Erbe regelte.<sup>261</sup>

Mit dem Warschauer Traktat 1807 erreichten beide lippischen Territorien die Souveränität als Rheinbundstaaten. Damit war die rechtliche Voraussetzung geschaffen, alle fremden Herrschaftsrechte innerhalb des eigenen Staatsgebietes aufzuheben. Die Detmolder Regierung hoffte auf eine Regelung in diesem Sinne. Schaumburg verzichtete jedoch erwartungsgemäß nicht auf die Paragialämter, sondern setzte seine Bestrebungen fort, sie der eigenen Landeshoheit zu unterstellen. Graf Georg Wilhelm reiste eigens in dieser Sache nach Paris (August 1807 bis Anfang 1808), um französische Unterstützung für dieses Vorhaben zu gewinnen.<sup>262</sup>

---

259 HOFFMANN, Treuer Rat, S.39.

260 Schreiben v. Borries-Eckendorf an den Vormund Ludwig Henrich Adolf, 14. März 1784: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.23/II, S.67. Gutachten des Regierungsrats Schleicher, 16. März 1784: ebd., S.66.

261 Zur Abwicklung des gesamten Verfahrens: BERG, Actenmäßige Darstellung, S.66-71. Urkunde der Übergabe Schieders an Lippe, 1. Okt. 1789: Ebd., S.135f.; Vergleich vom 23./30. April 1793: Ebd., S.136-140. Vgl. auch: HOFFMANN, Treuer Rat, S.38ff.

262 Hans-Jürgen FISCHER, Die Rheinbundpolitik Schaumburg-Lippes 1806-1813, Rinteln

Die Verhältnisse blieben jedoch in der Schwebelage, da Napoleon wenig Verständnis für die verwickelte staatsrechtliche Situation in Deutschland hatte. Immerhin konnten beide Regierungen ein Randproblem lösen, indem die Schaumburger 1812 ihre Rechte im Amt Alverdissen für 52.000 Rtl. an Lippe verkauften.<sup>263</sup>

Noch 1836 hielt die schaumburgische Regierung die Fiktion des Grafen Philipp Ernst aufrecht, daß die Paragialämter in Lippe eigentlich unter die schaumburgische Landeshoheit gehörten. Sie protestierte gegen die Einberufung des lippischen Landtages mit dem bekannten Argument, daß erst Einvernehmen zwischen beiden lippischen Linien hergestellt werden müsse, bevor die Ständeversammlung rechtmäßig zusammentreten könnte.<sup>264</sup> Bückeburger Versuche, die Frankfurter Bundesversammlung gegen den Landtagszusammentritt in Detmold einzunehmen, scheiterten.<sup>265</sup> 1838 entschied das Badische Oberhofgericht als Austrägalinstanz, daß das letzte lippische Amt, das noch unter schaumburg-lippischer Verwaltung stand, zurückgegeben werden müsse.<sup>266</sup>

Weniger spannungsbeladen war das Verhältnis der Hauptlinie zu den beiden jüngeren nachgeborenen Linien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißenfeld. Der Begründer beider Linien war Graf Jobst Hermann (1625-1678), ein nachgeborener Sohn des Grafen Simon VII. Er erhielt die Nutzung der Domäneneinkünfte der Ämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg (mit Ausnahme von Falkenhagen), mußte jedoch auf die eigene Jurisdiktion in diesen Gebieten zugunsten der Detmolder Hauptlinie verzichten.<sup>267</sup> Zwar wurden auch anlässlich der Regelung von Versorgungsansprüchen zwischen diesen Mitgliedern des lippischen Hauses Prozesse vor den Reichsgerichten geführt, doch dienten sie zumeist als Druckmittel, um einen Vergleich herbeizuführen. Graf Jobst Hermann hatte sich gegen die

---

1975, S.42.

263 Vertrag vom 6.Juli 1812: FISCHER, Schaumburg-Lippe, S.43. Zur Entwicklung des Verhältnisses beider Linien während der Regentschaft der Fürstin Pauline: KIEWNING, Pauline, S.262-267, 365-362.

264 Protest der schaumburgischen Regierung an die Landesadministration in Detmold, 21.Juni 1836: StA Detmold, L 77 A, Nr.3578, S.3-4. Kommentar des Regierungsrats Piderit: "Mir ist demnach das Schreiben seiner Fassung und seinem ganzen Inhalte nach gar nicht unerwartet gewesen.": StA Detmold, L 77 A, Nr.3578, S.8.

265 Bericht des lippischen Bundesgesandten, 20.April 1837: StA Detmold, L 77 A, Nr.3578, S.53-55.

266 Entscheidung am 20.Dez.1838: Druckschrift "Austrägalerkennntnis in Sachen der Fürstlichen Häuser Lippe und Schaumburg=Lippe. Abgefaßt von dem Großherzoglich Badischen Ober=Hofgerichte als erwählten Austrägalgerichte" (Lemgo 1839). Vgl. auch: Johann Heinrich Karl PIDERIT, Die zwischen den Fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden zur austrägal-gerichtlichen Entscheidung ans Großherzoglich Badische Ober=Hofgericht verwiesenen Streitigkeiten, Lemgo 1834, bes. S.83-92.

267 Joachim HEIDEMANN, Die Grafschaft Lippe zur Zeit des beginnenden Absolutismus (1652-1697), in: Lipp. Mitt. 30, 1961, S.25-76; hier: S.24f.

Bestätigung der Primogeniturerbfolge 1651 durch den lippischen Landtag in einer Reichshofratsklage gewehrt; 1667 kam ein Vergleich zustande, der ihm weitere Güter in den südöstlichen Ämtern Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg gegen Anerkennung des *Pactum unionis* einbrachte.<sup>268</sup>

Die Angehörigen der Linien Biesterfeld und Weißenfeld traten in auswärtige Dienste und wohnten zum Teil dauernd außerhalb Lippes. Überlegungen, auch ihre lippischen Besitzungen zu Paragialämtern zu erheben und damit die gleichen Rechte zu erhalten wie Lippe-Brake und später Schaumburg-Lippe, scheiterten an der Aufmerksamkeit der lippischen Regierung und an der lippisch-paderbornischen Samtverfassung des lippischen Südostens. 1762 wurden die Besitzrechte gegen Zusicherung einer dauernden Apanage von 15.000 Rtl. an die Hauptlinie abgetreten. Der Anspruch auf Dotalgelder für Mitgift-Ausstattungen und Morgengaben blieb vorbehalten; die agnatischen Rechte wurden durch diesen Vertrag nicht tangiert.<sup>269</sup>

Aus nicht näher bekannten Gründen wohnte Graf Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld (1737-1803) während der Vormundschaften für den Erbgrafen und späteren Fürsten Leopold im Detmolder Schloß; zwischen ihm und dem Vormund Ludwig Henrich Adolf, der Detmolder Regierung und den Ständen fand eine rege Korrespondenz statt, die den Grafen als interessierten, aber zurückhaltenden Beobachter der turbulenten Ereignisse 1789-1795 erscheinen lassen.<sup>270</sup> Bei der Entmündigung des Fürsten und vor allem bei der Regelung des Herrschaftsvertrages vom Dezember 1794 mußte der Graf zur Lippe-Biesterfeld als Agnat gehört werden.<sup>271</sup> Auch der ein Jahr später erfolgten Aufhebung einiger Passagen im Herrschaftsvertrag stimmte Graf Friedrich Wilhelm ebenso wie sein Vetter, Graf Karl Christian zur Lippe-Weißenfeld, zu.<sup>272</sup>

---

268 Vgl. HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück III, § 5.

269 Ebd., § 5. Vgl. August FALKMANN, Das Staatsrecht des Fürstenthums Lippe, in: Heinrich MARQUARDSEN (Hg.), Handbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd.3, 2.Halbband, 1.Abteilung, Freiburg 1888, S.177-186; hier: S.180.

270 Vgl. Wilhelm von KEMPEN, Die Korrespondenz des Detmolder Generalsuperintendenten Ewald mit dem Fürsten Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau 1790-1794/98, in: Lipp. Mitt. 33, 1964, S.135-177.

271 Schreiben Friedrich Wilhelms an den Grafen Ludwig Henrich Adolf, 21.Nov., 27.Nov. und 16.Dez.1794: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.25, S.47-49, 63-66, 164f. Der Graf zur Lippe-Biesterfeld mußte erst von der Notwendigkeit des Vertrages überzeugt werden; eine dauernde Schmälerung der landesherrlichen Prärogativen wollte er keinesfalls hinnehmen, sondern nur eine zeitweilige Einschränkung, bezogen auf die Person Leopolds.

272 Schreiben des Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld an Regierungspräsident v.Hoffmann, 1.Dez.1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.25, S.289; Graf Karl Christian zur Lippe-Weißenfeld an die lippische Regierung,

Diese politische Haltung im Vormundschaftsverfahren für Leopold hielten die Linien Biesterfeld und Weißenfeld auch weiterhin durch: Streit entstand vorwiegend aus Gründen, die mit der materiellen Absicherung von Familienmitgliedern zusammenhingen; ansonsten betrachtete man die Regierungsangelegenheiten mit interessierter Zurückhaltung.

### 2.3. Die lippischen Landstände

Die Lippe umgebende Geschichtslandschaft Nordwestdeutschlands hatte im späten 18. Jahrhundert eine weitgehend erhaltene Ständetradition: Nur in Einzelfällen konnten sich absolutistische Herrscher durchsetzen, etwa in den preußischen Gebieten, und auch dort wurde noch in vieler Hinsicht auf den einheimischen Adel Rücksicht genommen.<sup>273</sup> Die Herrscher der welfischen Lande regierten seit 1714 in London und überließen die Verwaltung der niedersächsischen Landesangelegenheiten den ständisch geprägten Gremien vor Ort, vor allem in Hannover, aber auch in den einzelnen Landesteilen.<sup>274</sup> In den Bistümern gelang es den Landesherren nie, die Landstände – angeführt durch die Domkapitel – in ihrem Einfluß zurückzudrängen: Da sich die Errichtung absolutistischer Strukturen in den meisten Fällen über mehrere Generationen hinzog, gewährleistete die Wählbarkeit der geistlichen Fürsten auch nach absolutistischen Anklängen bei jeder Sedisvakanz die Restauration des alten Verfassungsverhältnisses.<sup>275</sup>

Die lippischen Stände haben noch keine eigene Untersuchung erfahren. Die einzige ausgewiesene Darstellung zum lippischen Landtag liegt bis heute in Gestalt eines kurzen Ausstellungskatalogs des Staatsarchivs Detmold vor.<sup>276</sup> Erste Ständeversammlungen gab es im 14. Jahrhundert. Im *Pactum unionis* von 1368 waren es die Stände von Ritterschaft und Städten, die den Zusammenhalt des Landes bei strittigen Erbfällen gewährleisten sollten.<sup>277</sup>

---

26.Dez.1795: Ebd., S.321.

273 Die gesamte Literatur zur Ständeforschung kann hier nicht aufgelistet werden. Für die Geschichte der Stände während des Zeitalters der Französischen Revolution eignen sich besonders zwei Studien zur Einführung: Rudolf VIERHAUS, Die Landstände in Nordwestdeutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: Dietrich GERHARD (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969, S.72-93; Volker PRESS, Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund. Voraussetzungen ständischer und konstitutioneller Entwicklungen 1750-1830, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 39, 1980, S.100-140.

274 Vgl. VIERHAUS, Landstände in Nordwestdeutschland, S.78f.

275 Vgl. Ebd., S.86-88.

276 Reinhart STRECKE (Bearbeiter), Der lippische Landtag. Eine parlamentarische Tradition in Nordrhein-Westfalen, Detmold 1984 (143 S.). Strecke hat kürzlich den Bestand L 10 (Landstände) des StA Detmold neu verzeichnet, so daß er der Forschung gut erschließbar zur Bearbeitung offensteht.

277 Vgl. zur Entstehung des *Pactum unionis*: Kap. I.1.1.

Der Landtag setzte sich während seines gesamten Bestehens im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit aus diesen beiden Kurien zusammen, ohne daß zu jedem Zeitpunkt eine scharfe Trennung bestanden hätte.

Für die Ritterschaft war ursprünglich die persönliche Standesqualität allein maßgeblich. Im Laufe des frühen 18. Jahrhunderts reichte der adlige Stand allein nicht mehr aus, sondern der Besitz eines als Rittergut ausgewiesenen Anwesens trat als Bedingung für die Landtagsfähigkeit hinzu. Christian Gottlieb Clostermeier nannte als Stichjahr für den Umschwung das Jahr 1723, als erstmals die feste Zuordnung der Adligen zu bestimmten Gütern festgeschrieben wurde.<sup>278</sup> Hier ist eine Entwicklung zu konstatieren, die vom Stimmrecht auf dem Reichstag bekannt ist: Wurden ursprünglich die Berechtigten persönlich eingeladen, so haftete später die Stimme am Territorium.<sup>279</sup> Dieser Prozeß der Versachlichung der politischen Partizipationsrechte fand seinen Abschluß in der Erstellung einer Matrikel der Rittergüter während der Regierungszeit des Grafen Simon Henrich Adolf. Seit dieser Zeit entstanden zwar noch weitere Rittergüter, doch übte die Landesherrschaft die Kontrolle darüber aus, indem sie sich das Recht vorbehielt, Güter mit Privilegien auszustatten.

Vollgültiges Mitglied der lippischen Ritterschaft wurde der adlige Eigentümer eines landsässigen Rittergutes durch die "Aufschwörung", die Vereidigung vor der Detmolder Regierung. Seit 1760 waren bei dieser Zeremonie zwei Deputierte der Ritterschaft anwesend; seit 1780 wurde der Eid nicht nur auf den Landesherrn, sondern auch auf das Land abgelegt.<sup>280</sup> Nach diesem Rechtsakt war der Adlige bei künftigen Landtagen stimmberechtigt. Zu den Aufnahmevoraussetzungen gehörten die eheliche adlige Geburt, männliches Geschlecht, christliche Religion, unbescholtener Ruf, Volljährigkeit und der Besitz eines immatrikulierten Ritterguts. Bemerkenswert war, daß eine Ahnenprobe in Lippe nicht erforderlich war. Das Recht der Landtagsfähigkeit war, wie es die Stände in ihren Gravamina auf dem Landtag 1799 formulierten, ein *privilegium reale*, das allein am immatrikulierten Rittergut haftete. Verlor ein Ritter sein Gut durch

---

278 Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung der von Seiten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Druckschrift unter dem Titel "Geschichtliche und rechtliche Darstellung der (...) dem Lande vorenthaltenen, landständischen Verfassung (...)", Lemgo 1817, § 33, S. 20.

279 Vgl. die Formulierungen in den Reichsmatrikeln von 1521 und 1698, in denen zunächst die Personen, dann nur noch die Territorien aufgeführt werden: Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd.1, Leipzig 1710, S.764-785.

280 Der Proband, in diesem Fall Claus v.Reden, erhielt nach der Aufschwörungszereemonie eine Abschrift des Protokolls als Legitimation für die folgende Session der Ritterschaft: Vgl. Protokollnotiz Clausing, 22.März 1800: StA Detmold, L 10, Nr.271; CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 35, S.21f.

Überschuldung, wie der Leutnant Christoph Dietrich Casimir Ludwig v. Donop-Wöbbel 1784, so mußte er auch auf sein Stimmrecht verzichten.<sup>281</sup>

Jeder Adlige konnte mehrere Rittergüter besitzen, ohne dadurch jedoch mehrere Stimmen zu erhalten. Befand sich ein Gut im Besitz minderjähriger oder weiblicher Inhaber, so ruhte das Stimmrecht.<sup>282</sup> Die Zahl der Rittergüter hatte im 17. Jahrhundert einmal mehr als 50 betragen. Durch landesherrliche Definition eines landtagsfähigen Gutes durch Graf Simon Henrich Adolf betrug die Zahl nach den Angaben von Christian Antze zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch 29.<sup>283</sup> Daneben existierten eine größere Anzahl ebenfalls privilegierter sog. "schriffsässiger" Güter, die allerdings nur die Steuervorteile, nicht aber das Recht auf Landstandschaft gewährten. Auch die "gemeinen amtssässigen" Güter genossen Vorteile vor gewöhnlichen Bauernhöfen.<sup>284</sup> Die Zahl der Mitglieder in der Ritterkurie war jedoch wesentlich geringer als die Zahl der Güter: Archivrat Clostermeier zählte 1803 fünfzehn Adlige auf, die der lippischen Ritterschaft angehörten; an den Landtagen der Jahre zwischen 1789 und 1805 nahmen jeweils zwischen fünf und elf Adlige teil.<sup>285</sup>

Neben dem Landadel waren die Erbherren Mitglieder in der Ritterkurie. Sie genossen als Verwandte des gräflichen Hauses das Recht, zwei Wochen vor Einberufung eines Landtages die Proposition zu erhalten, um dazu

---

281 Gravamina der Stände 1799, Punkt 7: StA Detmold, L 10, Nr.270. Allerdings wurden dem Ritter Friedrich Wilhelm v.Loßberg, der ein Rittergut bei Blomberg erworben hatte, Schwierigkeiten bei der Aufnahme bereitet, da seine Mutter bürgerlicher Abkunft war. 1803 führt ihn Clostermeier jedoch unter den Mitgliedern der Ritterschaft: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.11; StA Detmold, L 10, Nr.265 u. 271. ANTZE, Landständische Verfassung, § 2, S.4r. — Zum Stimmrechtsverlust: v.Hoffmann an die ritterschaftlichen Deputierten, 17.Nov.1794: StA Detmold, L 10, Nr.260; Wilhelm Levin Gottlieb von DONOP, Nachricht von dem Geschlecht der von Donop, Paderborn 1798, S.51.

282 Vgl. die Studie von Peter SCHUMANN, Altständische Ordnung und Verfassungskampf in Lippe-Detmold, Hamburg 1966 (Mschr.), S.1.

283 Zur früheren Anzahl der Güter: HEIDEMANN, Grafschaft Lippe, S.27f. Zu Christian Antzes Nachweis: Vgl. Tabelle 3 (S.527). Andere Angaben schwanken zwischen 25 und 32 Rittergütern.

284 Vgl. zur Abgrenzung der Rechte und zur Auflistung der betroffenen Höfe: Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Entwurf einer historisch-geographischen Beschreibung des lippischen Landes (1786), in: Herbert STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibungen von 1786, Detmold 1973, S.71-144; hier: S.114-122.

285 Ludwig Wolfgang Alexander Freiherr v.Blomberg (Hofmarschall, Hofrichter, Landrat), Adolf Christoph Bernhard v.Mengersen (Landrat); Julius Moritz v.Donop, Christoph Philipp Friedrich v.Friesenhausen, Karl Ludwig v.Wrede, Friedrich August v.Kerssenbrock, Wilhelm Gottlieb Levin v.Donop (Obermarschall), Gottlieb Friedrich Achatz v.Kerssenbrock, Simon August v.Wend, Friedrich Viktor Philipp Moritz v.Donop, Friedrich Adolf v.Exterde, Claus Friedrich v.Redden, Friedrich Wilhelm v.Loßberg, Gottlieb Alexander Georg Aemil v.Blomberg, August Wilhelm Heinrich v.Kerssenbrock: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.10f. — Zur Frequenz der Landtage vgl. die Teilnehmerlisten zwischen 1789 und 1805: StA Detmold, L 10, Nr.249-278.

Stellung zu nehmen. Die Grafen von Schaumburg-Lippe instrumentalisierten auch dieses Recht, indem sie forderten, an der Vorbereitung der Landtage beteiligt zu werden. Da ihre Absicht erkennbar war, Vorteile im Streit um die Auslegung der Paragialrechte zu erlangen, wurde ihre Einbeziehung im 18. Jahrhundert von seiten der Detmolder Regierung abgelehnt, ohne daß die Proteste aus Bückeburg dagegen erfolgreich gewesen wären. Die Beschlüsse des Landtages waren auch dann gültig, wenn die Erbherren keinen Vertreter entsandt hatten.<sup>286</sup>

Die Städtekurie setzte sich aus sechs Städten zusammen: Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold. Lemgo übernahm wegen der häufigen Lippstädter Abstinenz im 18. Jahrhundert den Ehrenvorrang in der Städtekurie; Versammlungen der Städtevertreter fanden mehrfach in der alten Hansestadt statt, die auch die Archivalien der lippischen Landstände verwahrte. Die Städte schickten jeweils zwei Vertreter auf die Landtage, übten aber nur je eine Stimme aus. Lemgo war in der Regel durch seine beiden Bürgermeister vertreten (ein Bürgermeister konnte durch den Stadtsekretär ersetzt werden), während aus den übrigen Städten die Bürgermeister und die Stadtsyndici erschienen.<sup>287</sup>

Ritterschaft und Landstädte hatten in Lippe das (nicht ganz unumstrittene) Recht, sich auf eigene Initiative hin frei versammeln zu können, sowohl insgesamt wie auch nach Kurien getrennt.<sup>288</sup> Die "Tagfahrt" erfolgte in der Regel auf Einladung durch die beiden ritterschaftlichen und die beiden städtischen Deputierten, die in Lippe auch "Landräte" genannt wurden.<sup>289</sup> In dieser Tätigkeit mischten sich Wahlamt durch die

---

286 ANTZE, Landständische Verfassung, S.11v, § 73; Joachim HEIDEMANN, Die Grafschaft Lippe zur Zeit des beginnenden Absolutismus (1652-1697). Verfassung, Verwaltung, Auswärtige Beziehungen, in: Lipp. Mitt. 30, 1961, S.15-76; hier: S.21. Schaumburger Klagen vor den Reichsgerichten: HOFFMANN, Treuer Rat, S.40.

287 ANTZE, Landständische Verfassung, S.6v, §§ 10f.; Moritz Leopold PETRI, Übersicht über die Geschichte der landständischen Verfassung im Fürstenthum Lippe, in: Lippisches Magazin, Jg.3, 1837/1838, Nr.20, 21, 23-25, 50-52; hier: Nr.51, Sp.803f. Vgl. SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.1f.

288 Die Ritterschaft ging vom Selbstversammlungsrecht aus: Schreiben der ritterschaftlichen Deputierten v.Exterde und v.Hammerstein an die Regierung mit der Ankündigung einer Versammlung, (praes.) 14.Nov.1746: StA Detmold, L 77 A, Nr.3482, S.16; vgl. Schreiben v.Donop an die Regierung, 22.Febr.1817: Ebd., S.56. – Die Regierung postulierte eine Genehmigungspflicht; der Landesherr könne allerdings die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Beratschlagung zur Wahrung ständischer Rechte unerlässlich sei: HOFFMANN, Treuer Rat, S.43; Auflistung der Argumente durch den Archivrat Knoch: StA Detmold, L 77 A, Nr.3482 (Handblatt).

289 Zur Wahl der Deputierten: HOFFMANN, Treuer Rat, S.40; HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück IV, § 15; ANTZE, Landständische Verfassung, S.10v, §§ 52-60. Die Deputierten erhielten für ihre Tätigkeit aus der Landkasse eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 133 Rtl. 12 Mgr.: Ebd., § 61.

Standesgenossen und herrschaftliches Amt durch Bestätigung des Grafen; wichtig war, daß die Wahl in Lippe frei blieb. Die Versammlungen auf eigene Initiative hin wurden üblicherweise dem Landesherrn mitgeteilt.<sup>290</sup>

Das wichtigste ständische Recht war das Recht der Steuerbewilligung; in Lippe trat noch die Kontrolle der Stände über die Landkasse, die 1686 eingerichtete Kasse für die Kontribution der Landuntertanen, hinzu.<sup>291</sup> Ständische Vertreter wurden zu verschiedenen Verwaltungsangelegenheiten des Landes hinzugezogen und verfügten dort über verfassungsmäßiges Stimmrecht, etwa im Hofgericht, im Konsistorium und in verschiedenen Kommissionen; auch bei der Einsetzung von Vormundschaften für minderjährige Angehörige des gräflichen Hauses wurden ständische Vertreter als "Kontutoren" beteiligt. Um das *Votum consultativum* und das *Votum negativum* wurde ein akademischer Streit geführt, der jedoch keine praktikable Regelung schuf. Die Landesherrschaft und ihre Beamten stellten sich auf den Standpunkt, daß ein Verweigerungsrecht sich allein auf das Steuerbewilligungsrecht beziehen könne. Da jedoch bis 1802 in fast allen Fällen per Konsens entschieden wurde, kam der Konflikt um die Begriffe nicht zum Austrag.<sup>292</sup>

Zur Wahrnehmung ihrer politischen und rechtlichen Interessen beschäftigten die Landstände einen Juristen, den 1649 erstmals erwähnten Landsyndikus. Er wurde nach Mehrheitsvotum eingestellt und erhielt eine Besoldung in Höhe von 100 Rtl. aus der adligen Rittersteuer sowie Beiträgen der Städte. Zusätzlich zahlte der Landesherr ihm die üblichen Landtagsdiäten.<sup>293</sup> Der Landsyndikus führte nicht nur in den Sitzungen Protokoll und gab den Schriftsätzen der Stände eine rechtswirksame Form, sondern er verwaltete auch das Archiv der Stände. In der Geschichte der Ritterschaft hatte man mehrfach einen landfremden Syndikus eingestellt, da dieser weder vom Landesherrn unter Druck zu setzen war noch die Gefahr bestand, daß eine Parteinahme für die Interessen der lippischen Landstädte (etwa im Steuerquotenstreit) den adligen Interessen schaden könnte.<sup>294</sup> Seit

---

290 Antze unterschied "Conventstage" (Versammlung beider Kurien) und "Conferenzstage" (Versammlung nur einer Kurie): ANTZE, Landständische Verfassung, S.10v, § 51.

291 ANTZE, Landständische Verfassung, S.7v, §§ 20-29. Zur Landkasse: Hans CONTZEN, Die lippische Landkasse, in: Lipp. Mitt. 8, 1910, S.1-44; vgl. auch Kap. I.4.2.

292 Vgl. zur Regierungsposition: HOFFMANN, Treuer Rat, S.42; PETRI, Landständische Verfassung, Nr.51, S.805f. Clostermeier wies einige Fälle nach, in denen die Regierung Gesetze in Kraft gesetzt hatte, die zwar mit den Ständen verhandelt, aber nicht einvernehmlich verabschiedet worden waren: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, §§ 60-64, S.39-42. Der Streit um das *Votum negativum* flammte erst während der Verfassungsdiskussionen im Vormärz wieder auf: KIEWNING, Verfassung, S.108-114.

293 ANTZE, Landständische Verfassung, S.10v-11v, §§ 63-66. 1838 erhielt der Landsyndikus weiterhin 100 Rtl. zuzügl. 23 Rtl. Expeditionspauschale: Auszug aus dem Landtagsabschied, 29.Aug.1838: StA Detmold, L 77 A, Nr.3585, S.5.

294 Vgl. die Ausführungen bei: Hans-Gerd ENGELEIT/ Jörg Michael ROTHE, Das

1773 amtierte der Lemgoer Bürgermeister Heldmann, seit 1784 der Bielefelder Advokat und Fiskal Johann Christoph Hoffbauer als lippischer Landsyndikus; nach 1814 folgte ihm der Amtsauditor Carl Ernst. 1821 wählten die Stände den früheren Salzufler Syndikus und ehemaligen Bürgermeister Christian Antze. Alle vier Juristen zeichneten sich durch bedeutende Fachkompetenz aus, die sich in verschiedenen nachgelassenen Schriftstücken dokumentiert.<sup>295</sup>

Der Landtag wurde üblicherweise einmal pro Jahr vom Landesherrn für die Dauer von 14 Tagen zusammengerufen; weitere Einberufungen waren möglich. In früheren Jahrhunderten fanden die Treffen unter freiem Himmel bei der Kirche in Cappel, unter der Linde beim Schloß zu Brake oder an der St. Gertruden-Klause bei Lemgo statt.<sup>296</sup> Im 17. und 18. Jahrhundert setzte sich jedoch Detmold als üblicher Tagungsort durch. Dort sammelten sich die ständischen Mitglieder zunächst im Kestnerschen Gasthof. Die Regierung bat die Stände dann ins Schloß, wo nach einigen zeremoniellen Handlungen der Regierungssekretär die landesherrliche Proposition verlas. Die beiden Kurien nahmen die Proposition entgegen, zogen sich zu eigenen Beratungen zurück und legten dann ihre eigenen Beschwerden (*Gravamina*) dem Grafen vor.<sup>297</sup>

In den folgenden Sitzungsperioden fanden bei den Ständen Diskussionen über die Proposition und weitere Schreiben des Grafen statt; in ständischen Gutachten faßte man die eigenen Vorstellungen zu den landesherrlichen Plänen zusammen.<sup>298</sup> Währenddessen beriet die Regierung

---

Indigenatsrecht in Lippe. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Adel und Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 58, 1989, S.116. – Zum Archiv: Reinhart STRECKE, "*Vigilantibus lura sunt scripta.*" Vom Ritterkasten zum Archiv des lippischen Landtags, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S.279-289; vgl. auch DERS., Die lippische landesherrliche und landständische Überlieferung unter besonderer Berücksichtigung Lippstadts, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 23, 1985, S.30-35; DERS., Landtag, S.37-39. Nur zwischen 1805 und 1810 unterhielten die Stände mit Adolf Meier einen eigenen Archivar: Vgl. die Korrespondenz in: StA Detmold, L 10, Nr.281.

295 Christian ANTZE, Gegenbeleuchtung, als Antwort auf die von dem Fürstlich Lippischen Archivrath C.G.Clostermeier in den Druck gegebenen Kritischen Beleuchtung der (...) bey der hohen Deutschen Bundesversammlung eingereichten "Geschichtlichen und rechtlichen Darstellung" etc. im Auftrag der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstentums Lippe, Minden, Bielefeld 1819, § 70; PETRI, Landständische Verfassung, Nr.21, S.329; Nr.52, S.829f.; HOFFMANN, Treuer Rat, S.40; HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück IV, § 10. Vgl. SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.4. Zu den Syndici: Vgl. Notiz des Archivrats Klostermeier, 8.Mai 1814: StA Detmold, L 77 A, Nr.3478, S.106f.

296 Vgl. PETRI, Landständische Verfassung, Nr.21, Sp.329; Nr.52, Sp.827. Vgl. zu den Tagungsorten auch: STRECKE, Landtag, S.30.

297 SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.2.

298 Zum Verfahren: STRECKE, Landtag, S.35-37.

die landesherrlichen Resolutionen hinsichtlich der ständischen Beschwerden. Die beiden Kurien der Ritterschaft und der Städte stimmten getrennt ab. Die städtischen Landräte stimmten zuerst, danach die anderen Städte gemäß der Rangfolge. Auch in der Ritterschaft stimmten zunächst die beiden adligen Landräte, danach die übrigen Mitglieder nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft.<sup>299</sup> Die übereinstimmenden Punkte und Ansichten fanden im Landtagsabschied ihren Niederschlag, der während der Abschlußzusammenkunft der Stände nochmals vom Regierungssekretär verlesen wurde.<sup>300</sup>

Vielfach berief der Landesherr aus Gründen der schnelleren Entscheidungsfindung "Kommunikationstage". Sie hatten in Lippe den Charakter eines verkleinerten Landtages unter Ausschluß derjenigen Adligen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landes hatten; auch die Erbherren berief man in diesem Fall nicht ein. Unbelastet vom offiziellen Landtagszeremoniell konnten aktuelle Angelegenheiten schneller erledigt werden. Eine noch kleinere ständische Besetzung hatten die "Deputationstage", bei denen die Deputierten von Ritterschaft und Städten nach Detmold gerufen wurden.<sup>301</sup> Diese Methode wurde auch in zahlreichen anderen Territorien des Reiches angewandt, um die ständischen Rechte nach und nach einzuschränken.

Das 18. Jahrhundert brachte auch in Lippe einen Intensivierungsschub für die staatliche Durchdringung des gesamten öffentlichen Lebens. Für die Rechte der Stände mußte dieser Prozeß weitreichende Folgen haben, waren ihre Rechte doch nicht so dynamisch formulierbar, daß ihre generelle Beteiligung gewährleistet war. Moritz Leopold Petri beklagte 1838, daß die Stände durch diese Entwicklung mehr und mehr zu einer Institution herabsanken, die Initiativen der Landesherrschaft allein nach Kollisionspunkten mit adligen und städtischen Ansprüchen kontrollierte, anstatt vorausschauend an der Fortgestaltung politischer Verhältnisse im Territorium mitzuwirken.<sup>302</sup> Unter diesem Versinken in der Defensive litt das politische Beteiligungsgefüge des gesamten Landes gegenüber der Landesherrschaft.

Die Grafen Simon August und Ludwig Henrich Adolf achteten die landständische Verfassung in Lippe: Gesetzesvorschläge, die nicht die Zustimmung der Stände fanden, wurden vielfach ausgesetzt. So zog Graf Simon August seine Erklärung von 1774, gemäß allem Herkommen auch

---

299 ANTZE, Landständische Verfassung, S.11v, § 67.

300 ANTZE, Landständische Verfassung, S.12v, § 75. Die Mitglieder des Landtages erhielten für den Anreisetag und jeden Sitzungstag Diäten in Höhe von 3 Rtl. aus der Landkasse. Bei Zusammenkünften auf eigene Initiative zahlten die Ritter ihre Kosten selbst, während die städtischen Deputierten aus ihrer jeweiligen Stadtkasse entschädigt wurden: Ebd., S.9v, § 44.

301 Vgl. ANTZE, Landständische Verfassung, S.10v, §§ 50f.; PETRI, Landständische Verfassung, Nr.52, S.821-824.

302 PETRI, Landständische Verfassung, Nr.50, Sp.786f.

weiterhin alle Kriminal-, Konsistorial-, Gerichts- und Kanzleiordnungen selbst erlassen zu wollen, wieder zurück, als die Stände eine Beteiligung an diesen Entscheidungsprozessen forderten. Der Graf gestand grundsätzlich die ständische Partizipation zu, erließ aber in seiner Regierungszeit keine derartige Ordnung mehr.<sup>303</sup> Einerseits schloß die Lage der Staatsfinanzen eine Zurückdrängung der ständischen Rechte aus, andererseits widersetzten sich Ritterschaft und Städte den Reformplänen der Regierung auch nicht mit letzter Entschlossenheit, da sie deren Sinn und Nutzen vielfach akzeptierten.

Ältere Studien des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, allen voran Untersuchungen von Hans Kiewning, stehen in starkem Maße unter dem Primat eines unkritisch befürworteten monarchischen Prinzips. Kiewning stellt den gesamten Ständekonflikt als illegitimen Widerstand von Ritterschaft und Städten gegen seine Protagonistin dar. Dabei unterlaufen ihm Fehlinterpretationen der damaligen Verfassungsverhältnisse, die aus seiner eigenen zeitbedingten Standortgebundenheit zu verstehen sind: "Es darf aber nicht übersehen werden," so Kiewning, "daß der Streit um die lippische Verfassung nicht eine Auseinandersetzung der Regierung mit den Landständen war, wenn er sich natürlich auch unter diesem Deckmantel vollzog, sondern in allen seinen Phasen von dem souveränen Willen der Fürstin gelenkt wurde. Wie sie nach dem Tod des adeligen Mitvormunds seine Stelle nicht wieder besetzen ließ und dem städtischen Vertreter keinen Einspruch erlaubte, so verkörperte sie in ihrer Person ausschließlich bis zur Niederlegung ihrer Regentschaft die Verfassung und Verwaltung des Landes." Die Funktionsweise des landesherrlich-ständischen Dualismus im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde vielfach unter der späteren Perspektive der Verfassungsstreitigkeiten des bürgerlichen Zeitalters verkannt und die dominierende und retardierende Rolle der Stände überbetont; dem Anliegen der ständischen Korporationen widerfuhr dadurch keine Gerechtigkeit.<sup>304</sup>

Die Aktenlage zeigt dagegen vielmehr den Willen zum politischen Streit, aber in fast allen Fällen auch die Fähigkeit zum Kompromiß. Kanzler

---

303 Vgl. HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück IV, § 36. Petri hebt das Konsensprinzip ausdrücklich hervor: PETRI, Landständische Verfassung, Nr.51, S.805.

304 Hans KIEWNING, Hundert Jahre lippischer Verfassung 1819-1919, Detmold 1935, S.6; DERS., Pauline, bes. S.536f. Kiewnings obrigkeitliche Sicht aus der Perspektive seiner Protagonistin Pauline ist bis heute nicht kritisch hinterfragt worden. Bis in jüngere Studien hinein setzt sie sich fort, angereichert um die Forschungsergebnisse der preußischen Ständekämpfe, die für Lippe mit seinen intakten Bindungen an die Reichsgerichtsbarkeit nicht typisch sein können: Vgl. das Ständekapitel bei Caroline WAGNER, Volksaufklärung und Ständewesen in Lippe – Johann Ludwig Ewald als politischer Schriftsteller, Bielefeld 1986 (Mschr.), S.47-62.

Hoffmann formulierte das Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen in seinem Fürstenspiegel für Erbgraf Leopold 1786:

"Indessen ist immer Einigkeit zwischen Landesherrn und Ständen aufs möglichste zu erhalten, Uneinigkeit zwischen ihnen in den Folgen ihres Ausbruchs oft ganz landverderblich und so immer weise Regierungsregel, nicht leicht durchzugreifen, lieber durch wiederholten Antrag auf gute Einleitung dabei Beistimmung und damit Ausführung der guten Sache zu befördern."<sup>305</sup>

Selbst die Einrichtung der Personensteuer 1788, die auch den Adel traf, unterstützten die Stände – nicht aus Enthusiasmus, sondern um den drohenden Verlust des Amtes Sternberg und der Stadt Salzuflen an Paderborn zu vermeiden.<sup>306</sup> Das auf beiden Seiten gezeigte Augenmaß soll hier keinesfalls zu falschen Harmonievorstellungen verleiten: Politische Gegensätze waren häufig, doch bemühten sich beide Seiten, sooft es möglich war, einen auch für die Gegenseite tragfähigen Kompromiß auszuhandeln. Charakteristischerweise reagierte die Ritterschaft mit scharfer Ablehnung, als ihr wenige Jahre später die Einbeziehung in die Reichssteuer zur Führung des Krieges gegen Frankreich zugemutet werden sollte: Ein Nachgeben hätte in diesem Fall die offizielle Aufgabe des adligen Steuerprivilegs bedeutet, ein Verzicht, den der Adel nicht ohne Not leisten wollte.<sup>307</sup>

Angesichts dieses eingespielten politischen Gleichgewichtszustandes war es verständlich, daß die Landstände in der politischen Krisensituation des Sommers 1790, als Fürst Leopold von einer Gemütskrankheit befallen wurde und unter den Einfluß einer Gruppe von Beamten um den Leibarzt und Landphysikus Trampel und den Regierungsrat Rotberg geriet, entschieden die Partei des früheren Vormundes Ludwig Henrich Adolf ergriffen und dessen Einsetzung zum Vormund unterstützten.<sup>308</sup> Im Anschluß daran setzte sich die gewohnte Kooperation fort, die auch nach Leopolds zweiter Regierungsübernahme 1795 anhielt, da der Fürst durch die Kuratel in seiner Entscheidungsfreiheit stark eingeschränkt blieb und in das gewohnte Zusammenspiel zwischen Beamten und Ständen nicht eingriff.<sup>309</sup>

---

305 HOFFMANN, Treuer Rat, S.42.

306 Zu den Prozessen und dem Vergleich 1788 mit Paderborn sowie zur Personensteuer: Kap. I.1.1. und Kap. I.4.4.

307 Vgl. zu diesem Streit 1793, der im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Generalsuperintendenten Ewald mit der lippischen Ritterschaft (1793-95) stand, Kap. III.1.3.

308 Zu Leopolds Krankheit und der "Kabale": Johannes ARNDT, Kabale und Liebe in Detmold, in: Lipp. Mitt. 60, 1991, S.27-74.

309 Zur Zufriedenheit der Landstände mit dem Kooperationsstil: Ständisches Gutachten, 18.Nov.1794: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.25, S.41-45.

Erst mit Antritt der Vormundschaftsregierung durch die Witwe Leopolds, Fürstin Pauline, im Jahre 1802, zerbrach der alte Kooperationsmodus. Erster Konfliktpunkt war die flagrante Verletzung des *Pactum tutorium* durch den Ehevertrag zwischen Leopold und Pauline von 1795: Die anhaltinische Prinzessin wurde zur Vormünderin für eventuell aus der Ehe hervorgehende Kinder vor den hausgesetzmäßig dazu berufenen lippischen Amtsträgern bestimmt. Darüber hinaus erhielt die Fürstin das Recht, im Falle einer Regentschaft alle Personalentscheidungen im Lande ohne Mitwirkung der Mitvormünder treffen zu dürfen.<sup>310</sup> Schon im Frühjahr 1796 protestierten die Stände gegen die Abweichung des Ehevertrages vom *Pactum tutorium*. Schließlich bestätigten sie den Vertrag dennoch auf die Zusicherung Leopolds hin, den anstößigen Paragraphen in ihrem Sinne zu ändern. Da der Fürst eine völlige Revision auch in den folgenden Jahre ablehnte, kam auf dem Landtag 1801 ein Kompromiß zustande, gemäß dem Pauline seitens der Stände gegebenenfalls die Eigenschaft einer Mitvormünderin zugestanden bekam. In seinem Testament vom 28. Januar 1802 bekräftigte der todkranke Fürst jedoch die vollständigen Regierungsansprüche seiner Gattin.<sup>311</sup>

Die Landstände sahen in der tatkräftigen und herrschaftserfahrenen Fürstin eine ernsthafte Gefahr für die Fortsetzung des aus ihrer Sicht guten Einvernehmens zwischen Landesherrschaft, Regierung und Landschaft. Pauline verfügte fast über die gleichen Rechte wie ein regierender Fürst, war jedoch entschlossen, sie innerhalb des bestehenden Verfassungsrahmens noch weiter auszubauen. Nach den Erfahrungen der Willkürherrschaft während der Krankheit Leopolds I. 1790 versuchten die Stände, der neuen Regentin einen Revers abzuverlangen, in dem Pauline sich verpflichtete, keine Beamten willkürlich zu entlassen, das Indigenat zu beachten und bei Personalfragen wenigstens die Mitvormünder vor Entscheidungen anzuhören. Die Fürstin gab eine unverbindliche Erklärung ab, in der sie grundsätzlich die Wünsche der Stände anerkannte, jedoch keine Selbstbindungen mit rechtlicher Wirksamkeit einging. Die Landstände nahmen die Worte der Fürstin auf dem Landtag am 14. April 1802 mit großer Skepsis entgegen. Sie behielten sich die weitere Gültigkeit des *Pactum*

---

310 Vgl. § 15 des Ehevertrages zwischen Leopold und Pauline vom 23. Dez. 1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 3, Nr. 4, S. 31-45; KIEWNING, Pauline, S. 109.

311 SCHUMANN, Altständische Ordnung, S. 6f. Kiewning wischte die Berufung der Stände auf das *Pactum tutorium* mit der Bemerkung hinweg, auch früher sei schon einmal gegen dieses Hausgesetz verstoßen worden. Die landständische Verfassung bezeichnete er als "unverbindliches Herkommen": KIEWNING, Lippische Verfassung, S. 6f.

*tutorium* vor und verwahrten sich gegen jeglichen Verzicht auf ständische Rechte.<sup>312</sup>

Fürstin Pauline betrachtete die Haltung der Stände als Kränkung. Auf das traditionelle Miteinander von Landesherr und Ständen, das sich in Lippe seit fünfzig Jahren eingespielt hatte, ließ sie sich nicht ein: Als Anhaltinerin stammte sie aus einem Land, wo der Adel im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts nach und nach ausgekauft worden war und die Landesherrschaft den weitaus größten Teil der nutzbaren Landfläche in eine große Domäne verwandelt hatte.<sup>313</sup> Landesherrschaft war in ihren Augen – so hatte sie die Praxis in Bernburg und Ballenstedt während ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit kennengelernt – in erster Linie die Vollstreckung herrschaftlicher Anordnungen durch dafür zuständige Verwaltungsorgane.<sup>314</sup> So stand sie den Landständen in einer deutlichen Frontstellung gegenüber, was wiederum Ritterschaft und Städte veranlaßte, das Schlimmste für ihre Privilegien zu befürchten.

Der Konflikt eskalierte 1805, als Pauline den Landtag nicht wie gewohnt im Frühjahr, sondern erst im Oktober einberief. Die Proposition sah die Einführung der schon 1803 beschlossenen Branntweinsteuer, die Änderung des städtischen Beitrags zum Generalarmenfonds sowie die Bewilligung der Mittel für den Bau eines lippischen Irrenhauses vor. Die Stände wiesen alle drei Forderungen zurück: Allein größere Staaten seien in der Lage, ein Irrenhaus zu unterhalten – die lippischen Kräfte würde es übersteigen. Die Fürstin war aufgebracht über den Widerstand der Stände; auch ein Vermittlungsvorschlag, der die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit signalisierte, blieb wirkungslos. Der Landtag trat ohne einvernehmlichen Abschluß auseinander. Es sollte der letzte während Paulines Regentschaft sein.<sup>315</sup>

Die Fürstin äußerte zwei Jahre später in einem Schreiben, wie sehr ihr der ständische Anspruch auf Teilhabe an der Regierungsgewalt zuwider war: Von "Anmaaßungen und Silbenstechereyen", von einem "respectwidrigen Ton" in den Eingaben von Ritterschaft und Städten war die Rede; den Ständen wurde das "ewige Hindern jedes Guten" vorgeworfen. Eine Mitteilung ihres Regierungsdirektors König über die Wahl eines ritterschaftlichen Deputierten quittierte sie mit der Randbemerkung: "Man sieht, daß ich Recht hatte, ihr Zusammenkommen so lange als möglich zu hintertreiben!". Zu jener Zeit trug sich die Fürstin mit dem Gedanken, die Vormundschaft niederzulegen.<sup>316</sup> Schließlich entschied sie sich jedoch, die

---

312 KIEWNING, Pauline, S.109f.

313 Hermann WÄSCHKE, Anhaltische Geschichte, 3 Bde., Köthen 1912-1913; hier: Bd.3, S.190f., 200-202.

314 Über Paulines Verwaltungserfahrung und Eigeninitiative, die zu manchen Konflikten mit ihrem Vater geführt hatten: KIEWNING, Pauline, S.40-46.

315 KIEWNING, Pauline, S.154-156.

316 Vgl. das Schreiben der Fürstin von 24.Mai 1807: SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.7f. Mitteilung Königs, 10.Juni 1807: StA Detmold, L 77 A, Nr.3478, S.88.

Regierungsgeschäfte beizubehalten, aber künftig ohne die Stände zu regieren. Den formalen Bestand der landständischen Verfassung und der ständisch dominierten Landkasse garantierte sie, erklärte jedoch, daß die Ausübung der ständischen Rechte in den krisenhaften Jahren nicht aufrechterhalten werden könne.<sup>317</sup>

Die Erlangung der Souveränität als Rheinbundstaat 1807 schnitt den Ständen den Rechtsweg zu den übergeordneten Rechtsprechungsinstanzen ab, den sie fraglos unter den Bedingungen des Alten Reiches eingeschlagen hätten. Wie bei den übrigen Rheinbundmitgliedern verminderten sich nun ihre Rechte, und sie konnten noch von Glück sprechen, daß die Fürstin nicht eigenmächtig die gesamte alte Verfassung aufhob. Die Landstände waren sich dieser Gefahr sehr bewußt. Als die Nachricht vom Ende des Reiches in Detmold eintraf, machte sich bei den Landständen Erschütterung breit. Der Detmolder Bürgermeister Ernst sagte der Fürstin unverblümt, daß sie nun alles tun könne, was sie wolle, denn sie sei nun souverän.<sup>318</sup> Künftig fanden nur Kommunikationstage statt, die die Fürstin 1807, 1809, 1810 und 1814 einberief, um besonders die Kriegskosten durch die erzwungene Stellung von Kontingenten mit Ritterschaft und Städten zu besprechen. Die Kontrolle der landesherrlichen Regierungsgewalt ging an die ständischen Kontutoren, den Freiherrn v. Blomberg und den Detmolder Bürgermeister Ernst, über. Blomberg starb schon 1807; seine Stelle blieb vakant, was seitens der Ritterschaft als Verfassungsbruch betrachtet wurde. An der fürstlichen Tafel nahm ferner der Obermarschall v. Donop teil, ein Freund einer guten Küche und exzellenter Kenner der lippischen Landesverfassung und der ständischen Rechte. Pauline mußte diese "widrigen Gegenüber", wie sie sie bezeichnete, fast täglich sehen.<sup>319</sup>

Während der Befreiungskriege postulierten Ritterschaft und Städte das Ende des Ausnahmezustandes und forderten die Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung. Diese Forderung konnte mit vergleichbaren Territorien Norddeutschlands begründet werden, in denen ebenfalls die altständischen Verhältnisse restauriert wurden, etwa in den welfischen und

---

317 Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, S.86. Die Fortdauer der ständischen Verfassung garantierte Pauline nochmals am 7.Mai 1814: SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.10.

318 Zur Frage von Recht und Rechtlosigkeit der Landstände in anderen Rheinbundstaaten 1806: PRESS, Landstände im Alten Reich, S.114; vgl. auch Gerhard DILCHER, Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgrundgesetz, in: Der Staat 27, 1988, S.161-193; hier: S.170. Zu Lippe: KIEWNING, Pauline, S.249.

319 Vgl. den Briefwechsel der Ritterschaft mit der Fürstin über die Wiederbesetzung der Mitvormundsstelle v.Blombergs im Juni und Juli 1807: StA Detmold, L 10, Nr.284 (s.p.); KIEWNING, Pauline, S.536f.

anhaltinischen Territorien sowie im Kurfürstentum Hessen. Nach dem Untergang des Rheinbundes triumphierte der lippische Adel in aller Öffentlichkeit, nun würde die Fürstin abgesetzt, das Land käme zu Preußen und die alte ständische Verfassung würde wiedererstehen.<sup>320</sup>

Pauline strebte demgegenüber die Errichtung einer tragfähigen neuen Verfassung an, in der die alten politischen Kräfte in Gestalt einer dritten Kurie ein Gegengewicht erhalten sollten. Diese Bestrebungen fielen zeitlich mit Bemühungen in verschiedenen anderen deutschen Territorien zusammen, ein Vorgang, den Dieter Grimm die "erste deutsche Verfassungswelle" genannt hat.<sup>321</sup> Neben Ritterschaft und Städten sollten auch die besitzenden Landbewohner Lippes, vor allem die Inhaber der Meierhöfe, an den Beratungen um das "Wohl und Beste des Landes" beteiligt werden. Pauline orientierte sich an der Verfassung des Herzogtums Sachsen-Weimar von 1816, in der die drei Kurien drittelparitätisch elf Vertreter des Adels und je zehn Vertreter der Städte und der Landbevölkerung als Stände wählten.<sup>322</sup> Für die kleineren lippischen Verhältnisse reichten nach Paulines Vorstellung sieben Vertreter pro Gruppe; das Erbprinzip sollte dem Wahlprinzip weichen, und Inhaber von Hof- und Regierungsämtern sollten von der Tätigkeit als Landstände ausgeschlossen sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren dies jedoch nur Vorüberlegungen der Fürstin, die erst noch in eine rechtswirksame Form gebracht werden mußten.<sup>323</sup> Pauline unterließ es zunächst, einen Entwurf durch die Regierung ausfertigen zu lassen, der ihrer Vorstellung entsprach. Sie wartete auf das Ergebnis der Initiative von 29 deutschen Fürsten und Städten, die beim Wiener Friedenskongreß den Vertretern der beiden deutschen Großmächte, Hardenberg und Metternich, eine Note übergeben hatten, die das Recht der deutschen Untertanen auf landständische Verfassungen betonte. In die Wiener Schlußakte vom Juni 1815 wurde jedoch nur eine Leerformel eingefügt, die die Ausgestaltung der Verfassungen auf spätere Zeit verschob.<sup>324</sup> Erst als sich eineinhalb Jahre lang keine einvernehmliche Lösung des Verfassungsproblems seitens der Frankfurter

---

320 Vgl. PRESS, Landtage im Alten Reich, 125-127. KIEWNING, Pauline, S.537f.

321 Bis 1824 hatten 29 der 41 Bundesstaaten eine Verfassung: GRIMM, Verfassungsgeschichte, S.71f.

322 Vgl. Hermann ORTLOFF, Die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom Erlaß des Grundgesetzes (1816) bis zum Vorabend der Revolution von 1848, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde 38, 1933, S.117-214. Weitere Nachahmer des Weimarer Modells waren Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck (beide 1816) sowie die sächsischen Vettern in Hildburghausen (1818) und Coburg-Saalfeld (1821): Vgl. PRESS, Landtage im Alten Reich, 128-130.

323 Kiewning zitiert einen Brief Paulines vom 9.November 1814, in dem sie alle zentralen Elemente des späteren Verfassungsentwurfes benennt: KIEWNING, Pauline, S.540.

324 "In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.": § 13 der Schlußakte des Wiener Kongresses, 8.Juni 1815: BOLDT, Reich und Länder, S.205. SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.11.

Bundesversammlung abzeichnete, beauftragte die Fürstin am 19. November 1816 den Regierungsdirektor v. Funk und den Kammerdirektor Helwing mit der Erstellung des Entwurfs. Bereits vier Wochen später lag dieser formuliert vor; die Verhandlungen mit den ständischen Deputierten am 15. März 1817 scheiterten jedoch an der Forderung, zunächst die alte landständische Verfassung zu restaurieren, damit dann eine Verfassungsreform durchgeführt werden konnte, was die Fürstin mit großer Enttäuschung quittierte.<sup>325</sup>

Die Stände sahen sich veranlaßt, ihre Entschlossenheit zu dokumentieren. Sie drohten an, im Falle der Verweigerung eines Landtags in altem Stil ihre Ansprüche bei der Frankfurter Bundesversammlung geltend zu machen.<sup>326</sup> Während der Monate April und Mai setzte der Landsyndikus die Klageschrift auf. Eine Initiative der Stände bei der Regierung, einen Landtag während der Reise der Fürstin nach Hannover und Anhalt (17. April–7. Mai) einberufen zu lassen, scheiterte. Pauline verschärfte nach ihrer Rückkehr die Situation, indem sie die Aufschwörung der beiden Adligen v. Kleist und v. Blomberg zur Ritterschaft ablehnte, da beide in auswärtigen Diensten standen und nicht einmal einen Antrittsbesuch im Detmolder Schloß unternommen hatten; erst nach der Inkraftsetzung der neuen Verfassung sollte dieser Schritt ihrer Ansicht nach erfolgen, was die Stände als einen weiteren Verfassungsbruch betrachteten.<sup>327</sup>

Ritterschaft und Städte ließen am 16. Juli 1817 ihren Vertreter in Frankfurt, den Rat Schlosser, die Klageschrift an die Bundestagsgesandten überreichen. Die Schrift kennzeichnete die Herrschaft Paulines als eine nicht mit der herkömmlichen Verfassung in Einklang zu bringende Selbstherrschaft, die jetzt noch durch eigenmächtige Verkündung eines Verfassungsoktrois in eine rechtmäßige Regierungsform gebracht werden sollte. Die innere Sicherheit in Lippe sei in Gefahr, daher sei der Bundestag gemäß Art. 4 der Bundesakte entscheidungsberechtigt. Nach Willen der Stände solle die alte landständische Verfassung restauriert und sämtliche in der Zwischenzeit (seit 1805) ohne Zustimmung des Landtags zustande gekommenen Gesetze und Verordnungen überprüft werden; erst hiernach sei die Diskussion über eine Verfassungsänderung statthaft.<sup>328</sup>

---

325 Protokoll der Regierung über die Unterredung mit den ständischen Deputierten: StA Detmold, L 77 A, Nr.3548, S.18-20. Darstellung der ständischen Position, 16.März 1817: Ebd., S.21f. Vgl. Marie WEERTH, Verfassungstreitigkeiten in Lippe 1817-1820, in: Lipp. Mitt. 1, 1903, S.63-136; hier: S.68. Vgl. KIEWNING, Pauline, S.544. Zur Reaktion Paulines: Schreiben an die Regierung, 5.April 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.3548, S.36v-37r; Schreiben an die Landstände, 10.April 1817: Ebd., S.38-41.

326 CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, S.111.

327 KIEWNING, Pauline, S.542; SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.13.

328 Johann Friedrich Heinrich SCHLOSSER, Geschichtliche und rechtliche Darstellung der in dem Fürstlich Lippe-Detmoldischen Lande rechtmäßig (...) bestehenden, jedoch

Fürstin Pauline wies ihren Frankfurter Gesandten, den Legationsrat Scherff, an, gegen die Eingabe der Landstände scharf zu protestieren. Vor allem die geforderte Revision ihrer gesamten Reformgesetze der letzten zwölf Jahre lehnte sie kategorisch ab.<sup>329</sup> In den folgenden Wochen entbrannte ein öffentlicher Streit in Lippe über die Gestaltung der neuen Verfassung, der nicht auf Beamtschaft, Ritterschaft und Städte beschränkt blieb: Bald äußerten sich auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer mit der Forderung auf Teilhabe an der Landstandschaft, und die bäuerlichen Untertanen stellten sich mit zahlreichen Eingaben hinter die Pläne der Fürstin.<sup>330</sup> Pauline selbst reiste im Herbst 1817 nach Frankfurt, um mit den Gesandten der deutschen Fürsten persönlich zu sprechen; durchschlagenden Erfolg hatte ihre Reise jedoch nicht.<sup>331</sup> Die Fürstin hatte in ihrer Korrespondenz mit dem französischen Gesandten in Frankfurt, Karl Friedrich Reinhard, auch das Verfassungsproblem behandelt; Reinhard riet ihr, sich gegen den Druck der Bundesversammlung zur Wehr zu setzen, die Gleichheit aller Staatsbürger auf jeden Fall aufrechtzuerhalten und nur in einigen formalen Punkten nachzugeben.<sup>332</sup> Politische Hilfe konnte er ihr jedoch nicht versprechen.

Für die Landesherrschaft verfaßte Archivrat Clostermeier eine umfassende Denkschrift, die Ende 1817 fertiggestellt und im Januar 1818 vom Gesandten der 16. Kurie des Engeren Ausschusses, v. Leonhardi, an die Bundesratsgesandten verteilt wurde.<sup>333</sup> Hier dokumentierte sich das Verfassungsverständnis der Fürstin, aus deren Sicht die Landstände ein retardierendes Moment im Prozeß der staatlichen Modernisierung darstellten. Das alte Repräsentationsprinzip des Landtags sei nach der geistigen Veränderung der Aufklärung mit der Vorstellung der Vernunft und den politischen Rechten der Völker überholt; da die Untertanen selbst mündig geworden seien, müßten sie auch das Recht erhalten, ihre Vertreter zu wählen. Alle gesetzlichen Maßnahmen seien durch die 1807 gewonnene Souveränität der Fürstin gedeckt und bedürften keiner nachträglichen Bestätigung durch die Landstände. Im übrigen könne weder von einer Bedrohung der inneren Sicherheit die Rede sein, noch handele es sich bei der Vormundschaftsregierung der Fürstin um ungesetzliche Herrschaft. Die

---

dem Lande vorenthaltenen landständischen Verfassung und der (...) Schritte der Landstandschaft, die Wiederherstellung derselben herbeizuführen. Der Hohen Deutschen Bundesversammlung (...) überreicht (...), Frankfurt/Main 1817; vgl. Mitteilung des Gesandten v. Leonhardi an Pauline, 18. Juli 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr. 3545, S. 13.

329 WEERTH, Verfassungsstreitigkeiten, S. 71.

330 Vgl. zu dieser Artikulation politischen Bewußtseins: Kap. I.6.3. und Kap. II.2.3.

331 KIEWNING, Pauline, S. 550-554; DERS., Lippische Verfassung, S. 13.

332 Im Gegensatz zu Delinières Aussagen erhöhte die Fürstin die Stimmenzahl der Adligen nicht. Auch kam keine Beruhigung des Bundesrates zustande; das Land, das Leopold II. 1820 übernahm, war hinsichtlich der Verfassungsverhältnisse alles andere als geordnet! Vgl. DELINIÈRE, Reinhard, S. 405f.

333 CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, pas.

Appellation der Stände an die Bundesversammlung dagegen sei als Hochverrat abzulehnen.<sup>334</sup> Diese Argumentation überzeugte wenigstens die Stadt Lemgo: Sie wählte am 6. Januar 1818 die Fürstin für sechs Jahre zur ersten Bürgermeisterin und scherte wenig später aus der Front der übrigen Städte aus.<sup>335</sup>

Die Stände konterkarierten die Maßnahmen der Landesherrschaft, indem sie einen eigenen Verfassungsentwurf erarbeiteten, der Elemente der Verfassungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen und Mecklenburg enthielt. Die Regierung ignorierte diese Initiative, zumal Ritterschaft und Städte weiterhin die Restaurierung der alten Verfassung zur Voraussetzung für jede Reform machten.<sup>336</sup> Im Frühjahr 1818 gewannen die Stände einen neuen Verbündeten: Fürst Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe setzte sich in seiner Eigenschaft als Erbherr für Ritter und Städte ein. Der Fürst legte am 8. Juni 1818 zwei Schriftsätze in Frankfurt vor, die nicht nur die Einberufung des Landtages in der alten Form, sondern auch die Neuordnung des Brakeschen Erbes von 1709 zum Gegenstand hatten.<sup>337</sup> Dem Fürsten von Schaumburg waren ideologische Gründe für seine Intervention völlig fremd, hatte er doch 1816 seinen eigenen Untertanen eine Verfassung gegeben, in der neben Ritterschaft und Städten/Flecken auch die vier Ämter seiner Hälfte der Grafschaft mit je einem Deputierten vertreten waren; handlungsleitend waren für ihn die Einflußchancen auf die lippische Politik.<sup>338</sup> Gestützt auf diese Hilfe aus dem Nachbarland verfaßte Landsyndikus Christian Antze in Auseinandersetzung mit Clostermeiers Schrift für die

- 
- 334 Vgl. CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, S.118-121. Pauline überzog die ritterschaftlichen Deputierten v.Donop und v.Borries mit einem Hochverratsprozeß, der jedoch 1820 ohne Urteil niedergeschlagen wurde: Vgl. Schreiben der Ritterschaft an den Fürsten von Schaumburg-Lippe, 27.Juli 1819: StA Detmold, L 10, Nr.308 (s.p.).
- 335 Erklärung des Magistrats von Lemgo gegenüber der Städtekurie, 24.Jan.1818: StA Detmold, L 10, Nr.307 (s.p.); Ergebnisadresse des Advokaten Kestner im Auftrag der Stadt Lemgo an Pauline, 3.Febr.1818: StA Detmold, L 77 A, S.3548, S.43-46. Die Absageschreiben an den Rat Schlosser in Frankfurt und den Landsyndikus Ernst (beide vom 24.Jan.1818) lagen als Anlagen bei. Lemgo begründete seinen Schritt mit wirtschaftlichem Niedergang infolge langjähriger Kriegsbelastungen. WEERTH, Verfassungsstreitigkeiten, S.74; SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.17. Kestner wurde in der Folgezeit fürstlicher Kommissar in Lemgo und nahm dort Paulines Platz bei den Ratssitzungen ein: SÜVERN, Die Brüder Wippermann, S.104.
- 336 SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.17; WEERTH, Verfassungsstreitigkeiten, S.76.
- 337 SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.19.
- 338 Schaumburger Verfassung vom 15.Jan.1816: StA Detmold, L 77 A, Nr.3550, S.43-47; vgl. auch: Karl Heinz SCHNEIDER, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19.Jahrhundert, Rinteln 1983 (Schaumburger Studien 44), S.188.

lippischen Landstände eine "Gegenbeleuchtung", die zunächst unter den ständischen Mitgliedern kursierte und im Januar 1819 gedruckt wurde.<sup>339</sup>

Im November 1818 beauftragte die Fürstin Clostermeier mit einer Überarbeitung des Verfassungsentwurfes; die Fertigstellung verzögerte sich bis ins Frühjahr 1819. Erst am 8. Juni konnte Fürstin Pauline das Gesetzeswerk unterzeichnen und am 26. Juni im Lippischen Intelligenzblatt veröffentlichen lassen.<sup>340</sup> Es distanzierte sich von der landständischen Kontinuität, hob in seinem § 1 die alte Ordnung auf und setzte an ihre Stelle eine Volksvertretung, die auf dem Grundeigentum beruhte.<sup>341</sup> Einundzwanzig Mitglieder bildeten die Versammlung, jeweils sieben aus Ritterschaft, Städten sowie Flecken und Dörfern. Die "schriftsässigen Gutsbesitzer" wählten sieben Abgeordnete; die ehemaligen Landstädte wählten sechs, die Flecken Barntrup und Lage gemeinsam den siebten Städteabgeordneten. Die dritte Kurie wurde vom "Bauernstand" gewählt, also von den erblichen amtssässigen Güterbesitzern und den schriftsässigen Erbköttern; auch die Flecken Schwalenberg, Varenholz, Alverdissen und Bösingfeld wählten in dieser Gruppe.<sup>342</sup>

Die Verfassung knüpfte in ihrer inneren Struktur an die alte ständische Ordnung an. Punkte, die der Fürstin besonders mißfallen hatten, wurden nun jedoch restriktiver gehandhabt: So entfiel das freie Selbstversammlungsrecht der Stände; Zusammenkünfte außerhalb der Landtage bedurften künftig der Genehmigung durch die Regierung. Auch die Verknüpfung einer Steuerbewilligung mit bestimmten Auflagen ("Nebenbedingungen") wurde untersagt.<sup>343</sup> Der Landsyndikus, bislang auf unbestimmte Zeit gewählt, durfte nur noch sechs Jahre amtieren und mußte seinen Wohnsitz im Lande haben. Früher hatten sich die Stände gern von einem Juristen beraten lassen, der in einem Nachbarterritorium, etwa in Ravensberg, wohnte und nicht im Verdacht stand, mit dem Landesherrn zu kooperieren.<sup>344</sup> Das Rechtsinstitut

---

339 Christian ANTZE, Gegenbeleuchtung, als Antwort auf die von dem Fürstlich Lippischen Archivrat C. G. Clostermeier in den Druck gegebenen Kritischen Beleuchtung der (...) bey der hohen Deutschen Bundesversammlung eingereichten "Geschichtlichen und rechtlichen Darstellung" etc. im Auftrag der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe, Minden, Bielefeld 1819. Vgl. SCHUMANN, Altständische Verfassung, S.19f.

340 Überarbeitungsauftrag, 13.Nov.1818: StA Detmold, L 77 A, Nr.3562, S.278.

341 Im folgenden wird zurückgegriffen auf: ANTZE, Landständische Verfassung, pas.

342 ANTZE, Landständische Verfassung, S.5r, § 1-4. Voraussetzung war für Städter und Landbewohner der Besitz einer eigenen Wohnstelle: Ebd., S.6r, § 11. Für die dritte Kurie erfüllten 6.650 Personen von ca.70.000 lippischen Einwohnern die zur Wahl erforderlichen Bedingungen: Vgl. Anlage zum Wahlregulativ für den 3.Stand, 21.Juni 1819: StA Detmold, L 77 A, Nr.3556, S.2.

343 Selbstversammlungsrecht: ANTZE, Landständische Verfassung, S.7r, §§ 26f.; Nebenbedingungen bei der Steuerbewilligung: Ebd., S.7r, § 32.

344 ANTZE, Landständische Verfassung, S.11r, § 48; vgl. Hans-Gerd ENGELEIT/ Jörg ROTHE, Der lippische Adel und das Indigenatsrecht, Bielefeld 1986 (Mschr.), S.20. Christian Antzes Amtsvorgänger Hoffbauer wohnte in Bielefeld.

der "Protestation" gegen landesherrliche Maßnahmen oder Beschlüsse des Landtages wurde verboten. Den Abgeordneten blieb nur das minder wirksame Recht, ihrem Unwillen durch ein schriftliches Votum an die Regierung Ausdruck zu verleihen.<sup>345</sup> Auch die gleichzeitige Beratung der landesherrlichen Proposition und der ständischen Beschwerden fiel fort: Künftig sollte zunächst die fürstliche Vorlage bearbeitet werden; erst danach war Zeit für die ständischen "Vorschläge, Anzeigen und Erinnerungen". Bezeichnenderweise folgte gleich im folgenden Paragraphen die Einräumung der Möglichkeit, nicht erledigte Einwände der Stände beim folgenden Landtag wieder vorzubringen.<sup>346</sup> Der gesamte Landtag erhielt durch die Schaffung des Amtes eines "Landtagsdirektors" einen hierarchischen Zug. Zwar gab es außer ihm noch die drei Deputierten der Kurien, doch haftete dem Direktorenamt der Ruch einer landesherrlichen Sachwalterschaft an.<sup>347</sup>

Diese Klauseln bedeuteten zusammengenommen eine erhebliche Schwächung des Instruments Landtag. Die Fürstin und ihre Regierung betrieb, dem Geist der Zeit entsprechend, eine Straffung des herrschaftlichen Zugriffes auf die ständische Versammlung. Selbst wenn die Verfassung die formelle weitere Geltung einiger landständischer Privilegien aus der Zeit vor der Französischen Revolution bestätigt hätte, so wären Ritterschaft und Städte zu kaum mehr als einem beratenden Gremium ohne wirkliche Kontrollrechte degradiert worden. Die Verbreiterung der Partizipationsmöglichkeiten größerer Bevölkerungskreise – wenn auch nach strikten Zensuskriterien – verstärkte den Machtverlust der alten Eliten zusätzlich. Dies wurde durch das Zugeständnis der Landesherrschaft, die Sitzungsperioden von zwei auf drei Wochen jährlich zu verlängern, in keiner Weise ausgeglichen.<sup>348</sup>

Die Frankfurter Bundesversammlung hatte im Sommer 1818 zur Prüfung der verschiedenen Klagen eine Reklamationskommission aus drei Gesandten eingesetzt.<sup>349</sup> Der Gesandte v. Leonhardi hatte die Veröffentlichung der lippischen Verfassung weisungsgemäß in Frankfurt bekannt gemacht; Schaumburg-Lippe legte erwartungsgemäß dagegen Protestation ein.<sup>350</sup> Am 9. September 1819 verhandelte der Bundestag auf der Grundlage des mündlichen Berichtes v. Wangenheims über die lippische Verfassungsfrage. Die Gesandten einigten sich darauf, von ihren

---

345 ANTZE, Landständische Verfassung, S.12r, § 68.

346 ANTZE, Landständische Verfassung, S.12r, §§ 74f.

347 ANTZE, Landständische Verfassung, S.11r, §§ 40 u. 44.

348 ANTZE, Landständische Verfassung, S.13r, § 76.

349 Ihr gehörten an: v.Wangenheim (Württemberg), v.Plessen (Mecklenburg) und v.Martens (Hannover): SCHUMANN, Altständische Verfassung, S.19.

350 Vgl. Bericht v.Leonhardis an Pauline, 28.Juni 1819: StA Detmold, L 77 A, Nr.3545, S.69f.

Regierungen Instruktionen über die Kompetenz des Bundestages für ständische Angelegenheiten einzuholen. Die lippischen Stände wurden informiert, daß eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen sei; Ritterschaft und Städte sollten sich um eine Einigung mit der lippischen Landesherrschaft bemühen. Der Gesandte der 16. Kurie wurde beauftragt, die Detmolder Regierung zur Aussetzung der neuen Verfassung zu veranlassen, bis die Mitglieder des Deutschen Bundes eine einvernehmliche Regelung der Verfassungsfrage hergestellt hätten oder bis Einigung in Detmold zustandegekommen wäre. Fürstin Pauline wurde aufgefordert, ihren Konflikt mit dem Fürsten von Schaumburg-Lippe "bundesverfassungsmäßig" beizulegen. Die Bundesversammlung fügte hinzu, daß die Fürsten mit dem Erlöschen des Reiches zwar die Souveränität gewonnen hätten, jedoch nicht das Recht zu einer unbeschränkten Alleinherrschaft.<sup>351</sup>

Mit dieser Erklärung war der Streitfall entschieden: Die Versammlung hatte zwar eher der Position der Fürstin zugestimmt als der der Stände. Entscheidend war jedoch die Tatsache, daß die neue Verfassung vorläufig nicht in Kraft gesetzt werden konnte. In Lippe waren bereits Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl getroffen worden, als die Estafette aus Frankfurt am 19. August 1819 in Detmold eintraf und zur unbefristeten Aussetzung der Bemühungen zwang. Fürstin Pauline äußerte Todessehnsüchte.<sup>352</sup> Von den Möglichkeiten weiterer Verhandlungen machten die Landstände ausgiebigen Gebrauch. Da auch Fürst Leopold II. die Einberufung des Landtages nach altem Modus vermied, kam erst im Jahre 1836 eine einvernehmliche neue Verfassung zustande, die zwar einige Elemente des Entwurfs von 1819 übernahm, in einem Punkt aber wesentlich anders wurde: Die Ritterschaft stellte die erste Kurie, Städte und Land gemeinsam die zweite. Der Einfluß des Landadels blieb damit ungebrochen, auch wenn von den sieben Stimmen in der Ritterkurie fünf den adligen, zwei den bürgerlichen Rittergutsbesitzern zustanden. 1838 trat der Landtag erstmals nach 33 Jahren wieder zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.<sup>353</sup>

---

351 Weitere Entscheidungen betrafen Nebenprobleme: WEERTH, Verfassungsstreitigkeiten, S.64; SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.24.

352 Der Wahltermin der ersten Kurie war auf den 27. August im Wülckerschen Gasthaus zu Lemgo angesetzt worden: StA Detmold, L 77 A, Nr.3553, S.23-26. Pauline an Gesandten Ballhorn-Rosen, 24. Sept. 1819: "Ich freue mich, dem Grabe näher zu seyn als der Blütezeit des Lebens und mögte ungern eine zweyte, der französischen ähnliche Revolution erleben, ich sehne mich täglich mehr nach dem Augenblick, wo mein Haupt sich legt zu festem, stetem Schlummer, mein Grabstein wird mich nicht drücken.": WEERTH, Verfassungsstreitigkeiten, S.130.

353 Christian ANTZE, Über die landständische Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Lippe, vom 6. Juli 1836, in: Lipp. Mag., 4. Jg., 1838/1839, Nr.19, Sp.291-298; Nr.20, Sp.307-315; Nr.21, Sp.330-334; Nr.22, Sp.343-349. Vgl. SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.25. Kennzeichnend für die Verbissenheit, mit der die öffentliche Auseinandersetzung um die Verfassungsreform geführt worden war, war das Verbot der Zensur, die im "Lippischen Magazin" erschienene "Übersicht über die Geschichte der landständischen Verfassung im Fürstenthum Lippe" über das Jahr 1815 hinaus zu publizieren. Der Autor, Moritz Leopold Petri, konnte seine Ankündigung eine

Die Phase zwischen 1790 und 1836 kann als Wandlungsphase im Bewußtsein des lippischen Adels betrachtet werden. Obwohl die Ritterschaft schon während der frühen Revolutionszeit publizistisch angefeindet wurde, herrschte doch noch eine eher gemäßigte Stimmung vor. Die Auseinandersetzungen mit Fürstin Pauline führten auf adliger Seite zu einer deutlichen Verhärtung ihrer politischen Haltung, die sich zum Zeitpunkt der napoleonischen Niederlagen 1813-1815 zu einer ausgesprochen konservativen bis reaktionären Position gewandelt hatte.

Das veränderte Bewußtsein kam im Schreiben des lippischen Adligen Ludwig Sigmund Freiherr v. Blomberg an den Freiherrn vom Stein im November 1817 zum Ausdruck. Blomberg begründete zunächst seine Ablehnung des lippischen Verfassungsentwurfs mit der sicheren Majorisierung des Adels durch die bürgerlichen Inhaber der landsässigen und schriftsässigen Güter in Lippe: Zehn Adligen, so argumentierte er, stünden ca. 30 wahlberechtigte Güter in bürgerlicher Hand entgegen.<sup>354</sup> Blombergs wichtigstes Anliegen war jedoch, die Fürstin als Jakobinerin darzustellen: Ihre Anhänglichkeit an Napoleon, die Beschäftigung jakobinischer Beamter, die Neigung zur Kabinettsjustiz und zur Vielregiererei wurden ihr zur Last gelegt. Kennzeichnend für ihre Art der Regierung sei die Mobilisierung der bürgerlichen Rittergutsbesitzer und der Bauern, Eingaben mit Bitten um die Durchsetzung der neuen Verfassung zu initiieren. Am schlimmsten war jedoch in v. Blombergs Augen die Unterdrückung der Stände und die Ausschaltung ihrer Vertreter in der Vormundschaftsregierung. Außerdem hege die Fürstin einen "unüberwindlichen, alten und eingewurzelten Haß gegen Preußen".<sup>355</sup> In diesen Zeilen spiegelte sich eine Grundhaltung, die nahtlos an die gute, alte Zeit vor der Revolution anknüpfen wollte und die sich von preußischen Adelskreisen nicht unterschied, zumal mehrere lippische Adlige in preußischen Armeediensten standen, in den Befreiungskriegen gekämpft und die dort vertretenen Werte rezipiert hatten. Ihr Kontakt zu höchsten Stellen in Berlin dauerte während des Verfassungsstreites an.<sup>356</sup>

---

Fortschreibung bis in seine Gegenwart nicht realisieren: Vgl. Wilhelm SÜVERN, Lippisches Magazin. Die Geschichte einer Heimatzeitschrift, Detmold 1974, S.30.

354 Die Behauptung war eine klare Übertreibung der Verhältnisse: Vgl. die Edition des Schreibens bei: Helmut RICHTERING, Zwei Quellen zur Außen- und Innenpolitik der Fürstin Pauline zur Lippe. Ein Austauschplan für Lippstadt – zum Verfassungstreit aus altständischer Sicht, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S.193-205; hier: S.198-205.

355 Der ritterschaftliche Vertreter, der Vater des adligen Autors, war 1807 gestorben; seine Stelle blieb vakant. Der städtische Vertreter, Bürgermeister Ernst, ließ sich aus der Regierung verdrängen, wie v.Blomberg meinte: RICHTERING, Zwei Quellen, S.200-202.

356 Vgl. Schreiben Hardenbergs an den lippischen Rittergutsbesitzer v.Kleist, 2.Dez.1819, in dem der Staatskanzler die Ritterschaft zum Durchhalten aufforderte: StA Detmold, L 10, Nr.309 (s.p.).

1836 konnte sich der lippische Landadel als Sieger in dieser Auseinandersetzung betrachten: Während in den meisten anderen ehemaligen Rheinbundstaaten der Adel Opfer der Reformbürokratie geworden war, behauptete sich die lippische Ritterschaft und schuf eine einflußreiche Standesvertretung. Der Begriff der *Réaction seigneuriale* aus dem napoleonischen Frankreich kennzeichnet durchaus auch die lippischen Verhältnisse der Restaurationsphase.<sup>357</sup>

---

357 Zum Begriff: Helmut BERDING/ Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein/Taunus 1981, S.26f.

### 3. Grundstrukturen der lippischen Landesadministration

#### 3.1. Die lippische Behördenstruktur

Im Ancien Régime verstand sich politisches Handeln gegenüber den eigenen Landesuntertanen als "*Policey*", als Fürsorge für "gute Ordnung". Dieser Anspruch war sehr global gemeint: Was die Obrigkeit für regelungsbedürftig hielt, wurde von ihr geregelt; dabei nahm im Verlauf der Frühen Neuzeit die Dichte herrschaftlicher Eingriffe in die Angelegenheiten der Untertanen ständig zu, bis im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus eine für zahlreiche Zeitgenossen erdrückende Bevormundung allen öffentlichen Lebens daraus erwuchs. Zunächst erfolgte im Zuge der Rezeption des Römischen Rechts die Formulierung der Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1551 und 1577 formulierten Handlungsanweisungen, die in den darauf folgenden Jahren in die Gesetzgebung und die Rechtsprechung zahlreicher Territorien eingegangen sind.<sup>358</sup> Diese Ausweitung obrigkeitlichen Handelns ging einher mit dem Prozeß der Zivilisation und der Sozialdisziplinierung: Die alten sozialen Kontrollmechanismen, etwa die Familie, die dörfliche oder städtische Gemeinschaft sowie die Kirche, verloren ganz allmählich ihre frühere Integrationskraft, während herrschaftliche Elemente an ihre Stelle treten sollten.<sup>359</sup> Langfristig wurde die alte Privilegienordnung eingeebnet. Aus rechtlich vielfältig differenzierten Personen und Gruppen erwuchs während des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts der – zumindest der Idee nach –

---

358 Gustav Klemens SCHMELZEISEN u.a. (Hg.), *Polizei- und Landesordnungen*, 2 Bde., Weimar 1968-1969 (Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd.2). Zur Entwicklung des Polizeibegriffs: Peter PREU, *Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaft des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1983. Für Lippe: Peter NITSCHKE, *Verbrechensbekämpfung und Verwaltung. Die Entstehung der Polizei in der Grafschaft Lippe, 1700-1814*, Münster, New York 1990. Vgl. auch die Bemerkungen zum frühmodernen Territorialstaat bei: BOLDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S.158-166.

359 Zu den Begriffen "Zivilisation" und "Sozialdisziplinierung": Norbert ELIAS, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, 2 Bde., Frankfurt 1981/82 (ND der 2.Auflage Bern 1969); Gerhard OESTREICH, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969. Zur Wirkungsgeschichte dieser Begriffe, verknüpft mit dem der "neuzeitlichen Rationalisierung" (Max Weber): Stefan BREUER, *Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault*, in: Christoph SACHSSE/ Florian TENNSTEDT (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt 1986, S.45-69.

einheitliche Untertanenverband aller Einwohner eines Territorium oder eines Staates.

In Abhängigkeit von diesem Prozeß wuchs der Bedarf jedes Herrschers nach Personen, die diese Durchdringung des Untertanenverbandes bewirken konnten, aber auch nach finanziellen Mitteln, um diese Bediensteten bezahlen zu können. Vielfach ging die Konzentration der Kräfte, der personellen wie der finanziellen, mit bewaffneten Auseinandersetzungen einher: Winfried Schulze hat die Interdependenzen zwischen den kaiserlichen Zentralisierungsbemühungen im Reich des 16. Jahrhunderts und der äußeren Bedrohung durch das Osmanische Reich beispielhaft herausgearbeitet.<sup>360</sup> Dieses Phänomen der Anspannung der äußeren Kräfte durch innere Herrschaftsausdehnung ist in vielen Fällen greifbar; doch auch der umgekehrte Konflikt, der Bürgerkrieg, hatte in zahlreichen Fällen der europäischen Geschichte eine starke Straffung der inneren Gewalt zur Folge.<sup>361</sup>

Die lippischen Bemühungen um einen Ausbau der weltlichen Herrschaft im Innern fanden ihren ersten Höhepunkt in der Polizeiordnung von 1620. Elemente der Polizeigesetzgebung im Reich sind hier wiederzufinden.<sup>362</sup> Zu jener Zeit waren alle Ämter der Grafschaft von einiger Bedeutung in den Händen von adligen Drostern; nur einige Tätigkeiten in der Nähe der Grafen wurden von Klerikern ausgeübt. Erst im Zuge des Dreißigjährigen Krieges und der anschließenden Bemühungen der lippischen Herrscher, ihren Staat ungeachtet der Schuldenlast aus dem Krieg in absolutistischer Weise umzugestalten, kam es zu einem starken Anwachsen des bürgerlichen Elements in der lippischen Verwaltung, das sich in der Folgezeit kontinuierlich durchhielt.<sup>363</sup> Auch während der gesamten "Sattelzeit" (Reinhart Koselleck) dominierte hier das bürgerliche Element. Wenn in dieser Studie von Beamten die Rede ist, dann sind fast ausschließlich bürgerliche Juristen gemeint.<sup>364</sup>

Einige Verwaltungsinstitutionen der Grafschaft Lippe sollen hier vorgestellt werden. Im Jahre 1803 verfaßte der lippische Archivrat Christian

---

360 Winfried SCHULZE, Reich und Türkengefahr im 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978.

361 Hier sei etwa an Frankreich nach den Hugenottenkriegen, an die Niederlande nach dem Unabhängigkeitskrieg gegen die Spanier sowie an England nach dem Bürgerkrieg in der Mitte des 17. Jahrhunderts gedacht.

362 "Polizeiordnung von 1620": Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.358-389.

363 Zum lippischen Absolutismus: HEIDEMANN, Grafschaft Lippe, pas.; BARGE, Grafschaft Lippe, pas.; Friedrich-Wilhelm SCHAER, Der Absolutismus in Lippe und Schaumburg-Lippe. Überblick und Vergleich, in: Lipp. Mitt. 37, 1968, 154-199.

364 Zur historiographischen Einordnung der Beamtenschaft: Roman SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986; vgl. auch die Einleitung von Bernd WUNDER, Geschichte der Bürokratie, Frankfurt 1986, S.7-20.

Gottlieb Clostermeier ein "Fürstlich Lippisches Adreß=Verzeichniß"<sup>365</sup>, in dem er alle lippischen Funktionsträger von Rang aufführte. Als Gliederungsschema für die Beamten des Territoriums wählte er die Behörden, bei denen sie tätig waren. Der Name des Verzeichnisses ist irreführend, denn nirgendwo wird eine Adresse genannt. Clostermeiers Absicht war vielmehr, ein Verzeichnis der Honoratiorenschaft zu liefern, vergleichbar den vielenorts gedruckten Hofkalendern. Clostermeier begann mit den Personen, die zum lippischen Hof gehörten – hierauf wurde bereits verwiesen. Der zweite Teil "Höhere Collegien und dazu gehörige Departements" leitet zum hier interessierenden Bereich über.<sup>366</sup>

Wichtigste lippische Behörde war die Regierung, deren Gründung in die Regierungszeit des Grafen Simon V. im 16. Jahrhundert fiel. Der Graf berief damals vier oder fünf Ritter sowie die Bürgermeister von Lippstadt und Lemgo zu den Beratungen.<sup>367</sup> Die Regierung hatte eine Zusammensetzung wie später die ständischen Deputationen; erst im Laufe der nächsten zwei Jahrhunderte verminderte sich das adlige Element sukzessive, um einem Gremium bürgerlicher Juristen zu weichen. 1684 wurde der Landdrost v. Donop entlassen und wenig später der Briefadlige v. Kotzenberg zum Leiter der Regierung ernannt. In der Folgezeit beschränkte die Landesherrschaft die administrativen Rechte der Droste immer mehr, bis um 1800 vorwiegend repräsentative Aufgaben übrig blieben. Fanden sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Adlige in der Regierung, so handelte es sich um Briefadlige, die der Verwaltungstätigkeit ihren eigenen Aufstieg verdankten.<sup>368</sup>

Zu den Aufgabengebieten der Regierung gehörten nicht nur die inneren und äußeren Angelegenheiten des Landes, sondern auch die des herrschenden Hauses: Eine Unterscheidung dieser Bereiche läßt sich für den gesamten beobachteten Zeitraum nicht feststellen, auch wenn das Problem der Wesensverschiedenheit der fürstlichen Familieninteressen und der Staatsinteressen langsam ins Bewußtsein rückte. Die Regierung übte die

---

365 Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Fürstlich Lippisches Adreß=Verzeichniß auf das Jahr 1803. Nebst gemeinnützigen Nachrichten, Lemgo 1803.

366 CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.5-9. Das Konsistorium, ebenfalls eine oberste Landesbehörde, wird in Kap. III.1.1. abgehandelt.

367 Hans-Gerd ENGELEIT/ Jörg Michael ROTHE, Das Indigenat in Lippe. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Adel und Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 58, 1989, S.95-126; hier: S.99.

368 Hans-Gerd ENGELEIT/ Jörg Michael ROTHE, Der lippische Adel und das Indigenatsrecht, Bielefeld 1986 (Mschr.), S.44. Hansjoachim Henning unterschied in Anlehnung an Nicolaus v. Preradovich zwischen "Altadel" (mehr als drei Generationen), "Neuadel" (Vater oder Großvater des Probanden geadelt) und "bürgerlich geboren": Hansjoachim HENNING, Die deutsche Beamtenschaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf, Stuttgart 1984, S.83. Beispiele für das 18. Jahrhundert: v.Piderit, v.Schleicher, v.Hoffmann, Funk v.Senftenau.

Landeshoheit in weltlicher und geistlicher Hinsicht aus, ferner die "Landes-Policey", die Militärangelegenheiten, die Personalverwaltung für alle öffentlichen Bediensteten und die Abwicklung der Aktiv- und Passivlehnsverhältnisse. Die Machtfülle dieser Beamten war beträchtlich, zumal sie nicht nur durch ihre Verwaltungsakte in die Angelegenheiten der Untertanen eingriffen, sondern auch im Konfliktfall Richter in eigener Sache waren.<sup>369</sup> Die Regierungsmitglieder übten daneben in der Regel noch weitere Tätigkeiten, besonders in den zahlreichen zweckgebundenen Kommissionen, aus.<sup>370</sup> Eine Reihe von Kassen unterstanden der Regierung: Ganz im Stile frühneuzeitlicher Finanzverwaltung hatte man für verschiedene Einkünfte wie für verschiedene Aufgaben jeweils aktuelle Kassen eingerichtet, die nur über die aufsichtführenden Beamten miteinander verbunden waren.<sup>371</sup>

Angesichts der Aufgabenfülle war der Personalbestand dieser Spitzenbehörde sehr klein: Unter dem Kanzler (oder Regierungsdirektor) dienten vier Regierungsräte, ein Regierungssekretär, ein Kommissionssekretär, ein Aktuar und Botenmeister, ein Regierungsschreiber und ein Expeditionsgehilfe. Zu diesen 10 Personen traten noch die Angehörigen der Behörde, die vorwiegend mit der gerichtlichen Funktion zu tun hatten: Ein Kanzleirat, ein Kanzleiauditor sowie ein Kanzleisekretär.<sup>372</sup> Der Leiter der Behörde konnte im Falle adliger Geburt oder einer Standeserhebung in den Ritterstand den Titel "Regierungspräsident" beigelegt bekommen; auf den hiermit verbundenen Vorrang bei Hofe wurde oben verwiesen. Eine besonders herausgehobene Stellung innerhalb seiner Behörde hatte der Kanzler jedoch nicht: Weder gab es ein ausgesprochenes "Kanzlerprinzip"<sup>373</sup>, noch gab es Versuche, das französische Bürosystem in Lippe einzuführen. Der Kanzler war *Primus inter pares* und mußte Immediateingaben und Immediatvorträge der Regierungsräte vor dem

---

369 Auf die Bedeutung der Regierung als eins der lippischen Obergerichte wird im folgenden verwiesen: Kap. I.3.2.

370 Clostermeier führt acht ständige Kommissionen auf: Prägravations-Kommission (für Beschwerden gegen die Katasterreform von 1785), Kriegssteuer-Kommission (für die Regulierung der Kriegssteuern während der Revolutionskriege), Administrations-Kommission für das Gut Bexten (für die Abzahlung des Kredits zum Erwerb Bextens seitens der Landesherrschaft), Landes-Unterstützungs-Kommission (wohlthätiger Fonds für die Unterstützung verschuldeter Bauern), Leih-Casse-Kommission (Regelung des Sparverkehrs), Zuchthaus-Kommission (Verwahrung der Verbrecher), Strafwerkhaus-Kommission (Verwahrung von Asozialen) und die Neustädter Kommission (amtlich eingesetzte Obrigkeit der Detmolder Neustadt): CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.12-14.

371 Vgl. zur Finanzverwaltung Kap. I.4.2. Zu den Regierungskompetenzen im frühen 19. Jahrhundert: Thomas KLEIN, Mecklenburg und kleinere norddeutsche Staaten: V. Fürstentum Lippe, in: Kurt JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, Stuttgart 1983, S.754-758; hier: S.754.

372 CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.6.

373 Zum "Kanzlerprinzip" und anderen Büroorganisationsformen vgl. Franz-Ludwig KNEMEYER, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19.Jahrhunderts, Berlin 1970, S.310f.

Landesherrn stets zulassen.<sup>374</sup> Ein Kabinettsystem, wie es in vielen absolutistischen Staaten des 18. Jahrhunderts üblich war, wurde in Lippe erst 1853 eingeführt.<sup>375</sup>

Die Regierung trat als Verwaltungsbehörde jeden Dienstag im Dikasterialgebäude neben dem Detmolder Schloß zusammen; als Gericht versammelte sie sich dort donnerstags nachmittags.<sup>376</sup> Die eingebrachten Fälle wurden vom Regierungssekretär ins Regierungsprotokollbuch eingetragen, vom Kanzler vorsortiert und den einzelnen Räten zur Bearbeitung zugewiesen. Strittige Fälle wurden in den Sitzungen vergeben. Hier trugen die Räte auch die von ihnen bearbeiteten Fälle vor und machten einen Lösungsvorschlag, über den mit Mehrheit abgestimmt wurde. Nach jeder Sitzung wurden die Beschlüsse ebenfalls im Protokollbuch notiert. Jeder Rat hatte dafür Sorge zu tragen, daß die notwendigen Anweisungen an nachgeordnete Behörden binnen einer Woche schriftlich erteilt wurden.<sup>377</sup> Im Falle einer Verhinderung des Kanzlers führte der erste Rat die Sitzungen.<sup>378</sup>

Der Umgangston innerhalb der Regierung wird von verschiedenen Personen als sehr frei geschildert. Jeder Rat oder andere Beamte konnte – unter Wahrung des angemessenen Respekts vor Vorgesetzten und dienstälteren Kollegen – seine Meinung frei äußern, ohne dafür mit Repressalien rechnen zu müssen. Diese freie Meinungsfindung kam der Akzeptanz der Regierungsbeschlüsse sehr zugute; öffentlicher Unwille gegen Entscheidungen der Räte wurde trotz der bewegenden Veränderungen der französischen Revolutionsära in Lippe nur selten laut.<sup>379</sup> Eine Grenze fand die freie Meinungsäußerung allein an der Länge der abgegebenen

---

374 Als der Kanzler Rotberg am 12. Nov. 1790 auf dem Höhepunkt der Regierungskrise und der Geisteskrankheit des Fürsten Leopold versuchte, den Regierungsrat König wegen seiner beiden Gespräche mit dem Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, zu maßregeln, wurde er auf das rechtliche Herkommen verwiesen: Vgl. HOFFMANN, Darstellung, S.45; Bericht Ludwig Henrich Adolfs an den Reichshofrat, 17. Dez. 1792: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.45, S.116.

375 Zum System: Johannes KUNISCH, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, Göttingen 1986, S.76. Zu verschiedenen Organisationsprinzipien von Zentralbehörden in Deutschland vgl. die Typologie bei Franz-Ludwig KNEMEYER, Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.120-154; hier bes. S.136-146. Zur Einführung des Kabinetts während der Reaktionsperiode unter Fürst Leopold III.: KITTEL, Lippe, S.234.

376 COELLN, Historisch-geographisches Handbuch, S.237f.

377 Zum Geschäftsablauf: HOFFMANN, Treuer Rat, S.52; FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.41.

378 Promemoria des Rates v. Schleicher an Graf Ludwig Henrich Adolf, 24. März 1784: StA Detmold, L 77 A, Nr.3478, S.21.

379 Vgl. die wenigen Fälle in Kap. I.6.2.

Stellungnahmen: Fürstin Pauline achtete zwar darauf, daß jeder Rat sein Votum abgeben konnte, hielt jedoch langatmige Referate über marginale Themen für Zeitverschwendung. Kurzer Vortrag mit Lösungsvorschlag des Referenten – so läßt sich ihr Ideal umreißen.<sup>380</sup> Dominierte zu Beginn der Regierungstätigkeit das Regionalprinzip, demzufolge jeder Beamte für einige bestimmte Städte oder Verwaltungsbezirke (Ämter) zuständig war, so zog im Laufe der Zeit das Ressortprinzip in den Verwaltungsablauf ein. Während der Revolutionszeit herrschte ein Mischsystem vor: Die Räte hatten einige sachliche Aufgabengebiete inne, doch daneben auch die Betreuung einiger Ämter.<sup>381</sup>

Bei Vakanzen rückten in der Regel alle rangniedrigeren Räte um einen Platz auf: Weniger die Leistungskonkurrenz als vielmehr das Anciennitätsprinzip bestimmte die Karriere im lippischen Dienst. Zwar wurden bei der Nachfolge des Kanzlers Reymann 1773/1777 zwei Regierungsräte übergangen, so daß Ferdinand Bernhard Hoffmann direkt folgen konnte, doch dessen nachmalige Kollegen König, Funk v. Senftenau und Helwing rückten später alle zur Kanzlerschaft auf, nachdem ihr jeweiliger Vorgänger ausgeschieden oder gestorben war.

Die Gesetzesinitiative ging normalerweise vom Landesherrn aus. Es bürgerte sich jedoch immer mehr ein, daß Beamte oder Behörden, die eine Verbesserungsmöglichkeit der Landesadministration erkannten, eine schriftliche Eingabe an die Regierung machten. Letztere befragte in der Regel alle betroffenen Stellen um ihre Meinung zu der Veränderung, ein Verfahren, das ein hohes Maß an Transparenz gewährleistete und manchen Reibungsverlust vermied. Ein solcher Prozeß konnte mehrere Jahre dauern; im Falle der reformierten Gesindeordnung von 1795 waren es fünf Jahre. Am 5. August 1790 hatte der Oberamtmann Hoffmann von Varenholz in seinem Jahresbericht die nachlässige Diensttätigkeit und -willigkeit der Untertanen in seinem Amt gerügt. Die Regierung startete daraufhin auf Vorschlag der Rentkammer eine Umfrage an alle Ämter, ob vergleichbare Verhaltensweisen auch andernorts zu beobachten wären. Aus den einlaufenden Voten der Amtleute erstellte man eine Monita-Liste, die man nach den Paragraphen der Gesindeordnung von 1752 ordnete.<sup>382</sup> Ein Regierungsrat erstellte aus dieser Liste einen neuen Gesetzentwurf, der dem gräflichen Vormund vorgelegt wurde. Nach dessen Einverständnis wurden die Landstände befragt, die im November 1794 ein schriftliches Gutachten vorlegten.<sup>383</sup> Die Regierung

---

380 Reformvorschläge Paulines an die Regierung, 13. Febr. 1808: StA Detmold, L 77 A, Nr. 1495, S. 1-6.

381 Im Jahre 1792 war beispielsweise der Regierungsrat Funk v. Senftenau zuständig für: 1. das Forstgericht, 2. die Grafenkollegialsachen, 3. die Städte Lemgo, Detmold und Bartrup, 4. die Ämter Brake, Bartrup, Varenholz, Detmold und Schwalenberg: vgl. StA Detmold, L 77 A, Nr. 1575, S. 10f.

382 Auszug aus den gutachterlichen Berichten (Okt. 1794): StA Detmold, L 77 A, Nr. 5013, S. 133-159.

383 Ständisches Gutachten zur Gesindeordnung (Nov. 1794): StA Detmold, L 77 A,

überarbeitete ihren Entwurf nochmals hinsichtlich der ständischen Einwände und stimmte ihn mit dem Vormund ab. Im Frühjahr 1795 wurde das Gesetz den Ständen zur Beschlußfassung vorgelegt, nach deren Zustimmung schlußredigiert und im Namen des Grafen Ludwig Henrich Adolf in den Lippischen Landesverordnungen veröffentlicht. Die Amtleute erhielten die Anweisung, für die Bekanntgabe der Verordnung auf dem Lande zu sorgen.<sup>384</sup> Das hier vorgestellte Verfahren behielt das Prinzip eines begrenzten Zentralismus bei, das sich im Zuge der lippischen Verwaltungsgeschichte herausgebildet hatte. Eine völlige Aufhebung etwa der Selbstverwaltung der Städte hätte sich wegen des politischen Gewichts der Landstände nicht verwirklichen lassen.<sup>385</sup>

Einige kleinere Dienststellen hingen eng von der Regierung ab. Der Kanzler und der Regierungssekretär bildeten gemeinsam den Lehnhof, der sich mit den Aktiv- und Passivlehen des gräflichen Hauses beschäftigte. Die Fälle wurden jedoch zumeist innerhalb der Regierungssitzungen abgehandelt, wie auch einzelne Regierungsräte mit Referaten in Lehnprozessen betraut wurden. Ein Lehnfiskal wirkte als Vertreter der Landesherrschaft in solchen Lehnprozessen.<sup>386</sup> Zwei weitere wichtige nachgeordnete Stellen waren die Registratur und das Archiv. Der Registrator, ein subalternen Beamter, nahm alle im täglichen Verwaltungsvollzug nicht mehr benötigten Akten auf, um sie von Zeit zu Zeit dem Archivar weiterzuleiten, der über die Archivwürdigkeit entschied.

Als Archivar benötigte man dagegen eine juristisch vorgebildete Kraft, da das Archiv nicht nur Schriftstücke bezüglich der Vergangenheit des gräflichen Hauses und des Territoriums beherbergte, sondern auch gegenwärtige Rechtstitel aufbewahrte. Erst nach einer Kette von Niederlagen in Prozessen vor den Reichsgerichten hatte sich Graf Simon August im Jahre 1762 dazu entschieden, einen eigenen Archivar einzustellen, der aus den zahllosen Akten, die sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte im Keller des Detmolder Schlosses angesammelt hatten, die Unterlagen für eine erfolgreiche Vertretung heraussuchen sollte. Die Wahl fiel auf Johann Ludwig Knoch, einen einschlägig ausgewiesenen Archivar, der bereits den Grafen von Wittgenstein, von Solms-Braunfels und Leiningen-Westerburg wertvolle Dienste geleistet hatte. Knoch war bereits fünfzig Jahre alt, als er nach

---

Nr.5013, S.205-207.

384 Die Verordnung wurde in einem Billigdruck für 2 Mgr. publiziert: Vgl. Korrespondenz zwischen der Meyerschen Buchhandlung und der Regierung, 16.Okt.1795: StA Detmold, L 77 A, Nr.5013, S.255.

385 Zum Problem von Zentralisation und Dezentralisation: Franz-Ludwig KNEMEYER, Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.144f.

386 HOFFMANN, Treuer Rat, S.52.

Detmold zog. Er sollte jedoch dem lippischen Hause noch über vierzig Jahre dienen und damit der Begründer des Lippischen Landesarchivs (heute: Staatsarchiv Detmold) werden.<sup>387</sup>

Das Archiv galt als geheimnisumwitterter Ort. Allein der Archivar kannte sich hier aus und konnte die Macht des Wissens zu seinem eigenen Vorteil nutzen. Als Archivrat Knoch 1790 im Zusammenhang mit seiner Rolle in der Hofintrige um den Hofarzt Trampel und den Regierungsdirektor Rotberg vor Gericht gestellt wurde, scheiterte die Anklage gegen ihn aus Mangel an Beweisen.<sup>388</sup> Selbst Regierungspräsident v. Hoffmann mußte 1794 den Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, um Erlaubnis bitten, einige Akten im Landesarchiv einsehen zu dürfen, damit er sich gegen öffentliche Schmähschriften seines Widersachers Rotberg zur Wehr setzen konnte.<sup>389</sup>

Die Rentkammer verwaltete das herrschaftliche Grundvermögen und die Einkünfte aus den Regalien. Auch unterstand ihr das gesamte öffentliche Rechnungswesen des Landes. 1610 wurde erstmals eine Kammerordnung erlassen.<sup>390</sup> Unter dem Kammerdirektor dienten 1803 zwei Kammerräte, ein Kammerassessor und ein Kammersekretär. Ein adliger Landkammerrat hatte das Departement der Forst- und Jagdsachen unter sich. Die Kameralprozesse wurden vom *Advocatus Camerae* und dem *Procurator Camerae* vor den ordentlichen Gerichten wahrgenommen. Untergeordnete Fachressorts wurden von jeweils einer Fachkraft mit einem Schreiber verwaltet: Landrentmeister und Kalkulator, Landbaumeister und Bauschreiber, Münzmeister und Münzschreiber. Hinzu traten ein Kammerkommissär, ein Kammerregistrator, ein Forstsekretär und ein Kalkulator. Die beiden letzteren waren gleichzeitig Kammerexpedienten.<sup>391</sup>

Sitzungstag der Rentkammer war der Freitag. Die innere Struktur der Verwaltungsarbeit ähnelte der der Regierung: Die Aufgaben waren im Mischsystem nach Regionen und Ressorts aufgeteilt; abgestimmt wurde nach Mehrheit. Der Kammersekretär führte das Generalkammerprotokoll. Der Landesherr konnte an allen Sitzungen teilnehmen, machte aber selten davon Gebrauch. Auch die Beschlüsse der Kammer wurden erst durch die Zustimmung des Grafen gültig. Der adlige Kammerrat wurde zu Forst- und

---

387 Zu Johann Ludwig Knoch (1712-1808): Hans KIEWNING, Das Lippische Landesarchiv in Detmold, in: Archivalische Zeitschrift 42/43, 1934, S.281-321; STAERCKE, Menschen vom lippischen Boden, S.107-110.

388 Vgl. hierzu: ARNDT, Kabale und Liebe, S.66.

389 Schreiben v.Hoffmann an Ludwig Henrich Adolf, 8.Aug.1794: StA Detmold, L 77 A, Nr.1499, S.49.

390 Vgl. ENGELEIT/ROTHER, Der lippische Adel, S.8.

391 CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.8; COELLN, Historisch-geographisches Handbuch, S.242. Auf die interessante Ressortausstattung mit einem mittleren Beamten und einer (damals noch männlichen) Schreibkraft wies Hartmut Dahlweid hin: DAHLWEID, Verwaltung, S.123. Vgl. zur Ressortverteilung 1813: StA Detmold, L 92 A, Tit.4, Nr.38, S.20f.

Jagdangelegenheiten hinzugezogen, nahm aber nicht regelmäßig an den Sessionen teil.<sup>392</sup>

Da die Kammer als einzige Behörde über ein ausgebautes Rechnungswesen verfügte, führte sie alle quantitativen Erhebungen im Lande durch. Nicht nur die Rentekasse, sondern auch die ständische Landkasse sowie die weiteren zentralen Kassen wurden von ihren Beamten verwaltet.<sup>393</sup> Für die Haushaltsführung des jeweils folgenden Jahres erstellte die Kammer den Generaletat. Darin setzte sie gleich die Etatposten für die Hofhaltung, den Marstall sowie die Senner- und Landgestüte ein.<sup>394</sup> Hoffmann deutet in seiner Landesbeschreibung für Erbgraf Leopold an, daß die Kammerräte Mühe hätten, alle Arbeit rechtzeitig durchzuführen. Von der im Februar 1786 erfolgten Einstellung des Kammerassessors Johann Friedrich Moritz v. Hüllesheim versprach er sich eine Beschleunigung des Geschäftsablaufes. Die Verzögerungen hätten jedoch auch bis dahin nicht dazu geführt, daß Vorgänge länger als ein Jahr liegen geblieben seien.<sup>395</sup>

Als Mitarbeiter im Außendienst beschäftigte die Landesherrschaft zwei Landreiter. Eine klare Zuordnung zu Regierung oder Rentkammer ist nicht erkennbar, denn die Landreiter führten Aufträge beider Institutionen aus.<sup>396</sup> Wichtigste Aufgabe wurde die Erhebung der Steuern für die Landkasse. Frühere Aufgaben als Hilfskräfte der Vögte verblaßten im Laufe der Zeit gegen die fiskalische Funktion. Die Landreiter nahmen die Steuergelder von den Bauerrichtern oder anderen Aufsichtspersonen in den Dörfern sowie von den städtischen Steuerbeamten entgegen und lieferten sie beim Landrezeptor in Detmold ab, der sie für die Landkasse verbuchte.<sup>397</sup> Auch längere Geldtransporte, etwa nach Paderborn oder Kassel, wurden von ihnen abgewickelt.<sup>398</sup> Vielfach übten Personen das Landreiteramt aus, die eine Bauernstelle besaßen. Sie mußten regelmäßig in Detmold erscheinen, um ihre Aufträge abzuholen und auszuführen. Im späten 18. Jahrhundert verloren sie dadurch an Bedeutung, daß der Korrespondenzverkehr sich

---

392 Vgl. zur Kammerverwaltung: HOFFMANN, Treuer Rat, S.58-62. Vgl. auch: DAHLWEID, Verwaltung, S.122.

393 Vgl. ENGELEIT/ROTHER, Der lippische Adel, S.11. Zur Verwaltung des landesherrlichen Vermögens durch die Rentkammer vgl. Kap. II.1.1.

394 HOFFMANN, Treuer Rat, S.59.

395 HOFFMANN, Treuer Rat, S.59. Zu v.Hüllesheims Einstellung am 23.Febr.1786: StA Detmold, L 77 A, Nr.1977, S.120-123.

396 Clostermeier erwähnt die Landreiter in seiner Aufstellung der herrschaftlichen Bediensteten in Lippe nicht.

397 Peter NITSCHKE, Die lippischen Landreiter. Geschichte eines subalternen Verwaltungsorgans von 1681-1833, in: Lipp. Mitt. 58, 1989, S.127-144, bes. S.130-133.

398 Vgl. Landrezeptor Kellner an Regierung, 6.Nov.1797: StA Detmold, L 77 A, Nr.2183, S.39f.

beschleunigte, was den Landrezeptor zwang, immer häufiger sein eigenes Gesinde mit Botengängen zu betrauen, da die Landreiter gerade nicht anwesend waren. Die Auflösung des Amtes zeichnete sich wegen der Schwerfälligkeit der Kommunikation ab und wurde 1833 vollzogen.<sup>399</sup>

Einen ausgebauten diplomatischen Dienst gab es in Lippe nicht. Die Beziehungen zu den Nachbarn, zum Reich und später zu Napoleon, dem Rheinbund und dem Deutschen Bund wurden von der Regierung verwaltet, wo jeweils mehrere Beamte für die auswärtigen Beziehungen zuständig waren. In den Kompetenzbereich des Regierungspräsidenten v. Hoffmann fielen 1792 die Reichs- und Kreisangelegenheiten, während die Grafenkollegialsachen dem Regierungsrat Funk v. Senftenau aufgetragen waren.<sup>400</sup> Für diplomatische Missionen wurden Sonderbeauftragte geschickt: 1702 hatte Graf Friedrich Adolf mit Johann Moritz v. Donop noch einen adeligen Gesandten an die Höfe in Aurich, Oldenburg und Celle geschickt, um die Anerkennung seines Weisungsrechts als Direktor des Niederrheinisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums an den Reichstagsgesandten zu erwirken.<sup>401</sup> Fürstin Pauline übte während ihrer Vormundschaftszeit das auswärtige Departement in der Regierung selbst aus, da sie ständig an den Sitzungen teilnahm und die Kosten einer weiteren Ratsstelle sparen wollte. Zu verschiedenen Missionen während der Revolutionszeit wurden bürgerliche Beamte herangezogen, etwa der Lehrer Franz Ludwig Preuß oder die Regierungsräte Friedrich Simon Leopold Petri und Friedrich Wilhelm Helwing.<sup>402</sup>

Die Mehrzahl der lippischen Beamten diente nicht in den Zentralbehörden, sondern als Droste, Amtleute oder Forstbeamte in den zwölf Ämtern sowie als herrschaftliche Richter in den Städten.<sup>403</sup> Die Stellen der Droste waren nach alter Tradition vom lippischen Landadel besetzt, der

---

399 NITSCHKE, Landreiter, S.140-143.

400 "Einrichtung der Departements bei der Fürstlichen Regierung", 3.Jan.1792: StA Detmold, L 77 A, Nr.1575, S.10f.

401 ARNDT, Politische Repräsentation, S.114.

402 Diplomatische Missionen: Preuß, der in der preußischen Armee gedient hatte und über gute Kontakte zu preußischen Armeeführern verfügte, wurde im November 1813 nach Frankfurt gesandt, um die lippische Unabhängigkeit zu sichern: KIEWNING, Pauline, S.407-414. Petri reiste im August 1814, Helwing einen Monat später nach Wien, um an den Friedensgesprächen teilzunehmen: KIEWNING, Pauline, S.431 u. 435.

403 Ämter: Detmold (Vogteien Detmold, Falkenberg, Heiden und Lage), Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz (Vogteien Hohenhausen und Langenholzhausen), Sternberg (Vogteien Humfeld, Bösingfeld und Exter), Brake, Barntrup, Horn (mit Vogtei Schlangen), Schwalenberg (Samtamt mit Paderborn), Lipperode, Schieder; das Amt Blomberg unterstand bis 1838 schaumburgischer Verwaltung: Vgl. Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Entwurf einer historisch-geographischen Beschreibung des lippischen Landes (1786), in: Herbert STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibung von 1786, Detmold 1973, S.71-144; hier: S.105; Wilhelm Gottlieb Levin von DONOP, Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich lippeschen Lande, Lemgo<sup>2</sup>1790 (ND 1984), S.18.

einst die gesamte landesherrliche Lokalverwaltung kontrollierte, aber nach und nach von bürgerlichen Amtleuten abgelöst wurde. Im 18. Jahrhundert hatten die Droste vorwiegend repräsentative Funktionen, auch wenn sie formell noch allen anderen Beamten in ihrem Amt gegenüber weisungsberechtigt waren.<sup>404</sup> 1803 verzeichnet Clostermeier sechs Droste, darunter einen bürgerlichen Amtsinhaber.<sup>405</sup>

Die lippischen Ämter waren lokale, flächendeckende Verwaltungseinheiten, die das gesamte Land mit Ausnahme der Städte und ihrer Feldmarken überzogen. Nur ihr Begriff leitete sich von den alten Paderborner Villikationen des Hochmittelalters her. Ihre Entstehung unter dem Einfluß der lippischen Landesherren als Administrationsinstanzen fiel ins späte 13. Jahrhundert und zog sich in einer langen Entwicklungsphase bis in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts hin.<sup>406</sup> Die Amtsverwaltungen waren je nach Umfang des Arbeitsanfalls unterschiedlich gut mit Personal ausgestattet. Im großen Amt Detmold dienten ein Amtsrat, ein Amtsschreiber, ein Amtsauditor, zwei Hebungsbeamte und zwei Konduktoren. Die durchschnittliche Anzahl von Beamten betrug vier bis fünf, während das Amt Oerlinghausen mit einem Amtsrat und einem Amtsschreiber auskam.<sup>407</sup>

Die Aufgaben der Beamten in den Ämtern lagen in der Eintreibung der Kammereinkünfte und der Aufsicht über die verpachteten herrschaftlichen Meiereien und Mühlen. Im Rahmen ihrer Aufsicht über die öffentliche Wohlfahrt visitierten die Amtleute und ihre Unterbeamten die bäuerlichen Haushalte, um dort die Wirtschafts- und Lebensführung der Untertanen zu überwachen. Sie führten Verzeichnisse über die Einlieger, die Webstuhlbesitzer und die lizenzierten Landgewerbetreibenden ("Professionisten"). Die Amtsverwaltungen übten darüber hinaus die

---

404 Vgl. zum Wandlungsprozeß der lippischen Amtsverwaltung: ENGELEIT/ROTHE, Indigenatsrecht, S.96f.; DROEGE, Die westfälischen Gebiete und Friesland westlich der Weser, in: JESERICH, Bd.1, S.726; KLEIN, Mecklenburg und kleinere norddeutsche Staaten, in: JESERICH, Bd.2, S.757.

405 Die Droste waren: Detmold: Wilhelm Gottlieb Levin v.Donop; Schötmar: Ernst Friedrich Adolf v.Exterde; Brake und Bartrup: Friedrich August v.Kerssenbrock; Schieder: Adolf Christoph Bernhard v.Mengersen; Schwalenberg: Ernst Wilhelm Friedrich v.Kerssenbrock; Lipperode: Carl Rose: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.15-17. Frühere bürgerliche Droste: Johann Balthasar Hoffmann und sein Sohn Johann Christoph waren Droste im Amt Brake: WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.44.

406 Die alten Paderborner Ämter Heerse und Barkhausen hatten ihren Schwerpunkt auf lippischem Gebiet, ragten jedoch mit beträchtlichem Streubesitz darüber hinaus. Die lippischen Edelherren erwarben die Vogteirechte über diese Besitzungen und konnten schließlich 1607/1612 auch deren grundherrliche Rechte erwerben: ANTZE, Barkhausen und Heerse, pas.; Heinrich August KRAWINKEL, Die Grundherrschaft in Lippe, in: Lipp. Mitt. 15, 1935, S.118. Vgl. DAHLWEID, Verwaltung, S.58f.

407 CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.15-17.

Polizeigewalt aus und führten gerichtliche Vorermittlungen in Strafsachen durch; daneben nahmen sie zivile Klagen der Untertanen zu Protokoll, fällten aber Entscheidungen nur bis zur jeweiligen Grenzwerthöhe.<sup>408</sup> Lange hatte den herrschaftlichen Unterbedienten der Ruch der Unehrllichkeit angehaftet: In Lippe stellte Graf Simon August per Dekret vom 25.Mai 1769 die Ehrlichkeit aller Unterbedienten fest und sicherte damit ihre lokale Rechtsstellung.<sup>409</sup>

Unterste Ebene der lippischen Landesverwaltung war die einzelne Bauerschaft innerhalb der Ämter. Die grundbesitzenden Einwohner jeder Bauerschaft wählten in zwei Gruppen, den "Spannfähigen" und den "Gemeinen", jeweils einen "Bauerrichter", der jedoch weniger ein Interessenvertreter der Dorfbewohner gegenüber der Obrigkeit als vielmehr das administrative Bindeglied zwischen der Amtsverwaltung und dem einzelnen Untertanen darstellte. Die Vorsteher, die auch unter dem Begriff Bauerrichter in den Akten auftauchen, waren zum Ausgleich für ihre Tätigkeit von den herrschaftlichen Burgfestdiensten befreit. Ihre Befugnisse lagen ursprünglich vor allem im polizeilichen Bereich, bevor in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert zusätzlich herrschaftliche Polizeidiener eingesetzt wurden, die mehrfach wöchentlich alle Ortschaften visitierten.<sup>410</sup> Darüber hinaus wählten alle Bauerschaften jeweils zwei Personen, die Flecken vier Einwohner zu "Feuerherren", um regelmäßig monatlich alle Feuerstellen ihres Sprengels auf Sicherheitsmängel zu überprüfen und das Feuerlöschgerät einsatzbereit zu halten.<sup>411</sup> Dieses System der Herrschaftsausübung auf dem Lande gewährleistete, daß die Landesherrschaft bis zum letzten Untertanen direkt durchgreifen konnte. Eine adlige Lokalherrschaft gab es außerhalb der Rittergüter nicht.

---

408 Vgl. die Instruktion des Amtmanns Wessel von Schötmar, 24.Febr.1809: StA Detmold, L 92 A, Tit.23, Nr.11, S.9-13; NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.157-161, 165-167. Vgl. zur Justizverfassung unten: Kap. I.3.2.

409 Erklärung der Ehrlichkeit und Auflistung der Amtsbefugnisse: Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Auszug aus den Lippischen Landesgesetzen für den Bürger und Landmann, Lemgo 1791, S.180-182. Zur Ehrlichkeit allgemein: NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.39f.

410 Vgl. die Druckschrift "Pflichten eines Bauerrichters des Amtes Detmold" (um 1806): StA Detmold, L 92 A, Tit.9, Nr.1, S.46-49. Vgl. zur Lokalverwaltung auch: Herbert STÖWER, 125 Jahre Selbstverwaltung, in: Heimatland Lippe 60, 1967, S.11f.; Peter STEINBACH, Lippische Kommunalverwaltung im 19.Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 42, 1973, S.58-90. DAHLWEID, Verwaltung, S.124. Zur Befreiung der Bauerrichter: Ebd., S.195; StA Detmold, L 92 A, Tit.12 Nr.1. Die Vorsteher kontrollierten die Wege, Gräben und Wasserleitungen, beaufsichtigten die Huden und Gemeindewaldungen. Sie setzten die nächtlichen Patrouillen ein, leiteten die Brandbekämpfung und führten Weisungen der Amtsverwaltungen im weitesten Sinne aus. Zu den Polizeidienern: NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.161-165.

411 CLOSTERMEIER, Auszug aus den Lippischen Landesgesetzen, S.69f.

### 3.2. Die lippische Gerichtsverfassung

Eine Geschichte der lippischen Jurisdiktion in der Frühen Neuzeit steht noch aus. So stützt sich bislang alles Wissen vorwiegend auf drei Studien von Ebert, Heidemann und Miele.<sup>412</sup> Dabei ist die lippische Rechtskultur unter historiographischer Perspektive außerordentlich interessant, da Elemente der unterschiedlichsten Zeitalter und Modernisierungsstufen unvermittelt nebeneinander existierten. Die oben geschilderten Zwänge für die lippische Landesherrschaft hinsichtlich der Gesetzgebung verhinderten, daß eine rationale Rechtsprechungsstruktur während des Aufgeklärten Absolutismus entstand, da das alte System leidlich funktionierte. Viele Lipper zogen sogar ihre Vorteile aus der Vielfalt, so daß die Zahl der politischen Kräfte, die Gerichtsreformen unbedingt zuzustimmen bereit waren, als sehr klein eingeschätzt werden muß.

An der Spitze der lippischen Jurisdiktion standen zwei Gerichte: Die Justiz- oder Regierungskanzlei und das Hofgericht. Beide hatten dieselben Kompetenzen; ihre Geschichte unterschied sich dagegen stark. Die Regierungskanzlei war keine eigene Behörde; wie oben gezeigt tagte die lippische Regierung einmal pro Woche in ihrer Eigenschaft als Gericht.<sup>413</sup> Die moderne Trennung in Rechtsprechung und Verwaltung war in Lippe um 1800 noch nicht völlig vollzogen – sie sollte sich noch bis in die Zeit des Wilhelminischen Kaiserreiches verzögern, denn erst 1879 wurde eine derartige Reform der Obergerichte durchgeführt.<sup>414</sup>

Die Regierungskanzlei war erste Instanz für die Privilegierten von Adel, Landständen und eximierten Landesbediensteten. Doch auch für die ländlichen Untertanen hatte sie die Funktion einer ersten Instanz in Zivilsachen, nachdem die Amtsverwaltungen die Vorermittlungen durchgeführt hatten. Darüber hinaus war die Regierungskanzlei Berufungsinstanz für alle städtischen und ländlichen Untertanen, so daß dieselben Fälle zweimal hintereinander vor demselben Gericht verhandelt

---

412 Bernhard EBERT, Kurzer Abriß einer lippischen Rechtsgeschichte für die Zeit seit Simon VI., in: Lipp. Mitt. 25, 1956, S.12-60; Joachim HEIDEMANN, Das lippische Gerichtswesen am Ausgang des 17. Jahrhunderts, in: Lipp. Mitt. 31, 1962, S.130-143; Jürgen MIELE, Das lippische Hofgericht 1593-1743. Ein Beitrag zu Entstehungsgeschichte, Gerichtsverfassung und Prozeßverfahren des zivilen Obergerichts der Grafschaft Lippe unter Berücksichtigung reichsgesetzlicher Bestimmungen, Diss. Göttingen 1984.

413 Die Regierung übte ihre Rechtsprechung jeden Donnerstagnachmittag aus: Vgl. Friedrich Wilhelm von CÖLLN, Historisch-geographisches Handbuch des Fürstenthums Lippe, Leipzig 1829, S.238.

414 EBERT, Rechtsgeschichte, S.54-59.

werden konnten.<sup>415</sup> Vorbehalten war der Regierungskanzlei die Regulierung von Abmeierungen unfähiger oder verschuldeter Bauern.<sup>416</sup>

Zwischen dem Dreißigjährigen Krieg und dem Ausbruch der Französischen Revolution hatte es vier Versuche gegeben, durch Kanzleiordnungen die Rechtsprechung dieses Gerichts zu straffen.<sup>417</sup> Die Verordnungen offenbarten die Probleme, denen sich das Gericht zu stellen hatte, um die Rechtssicherheit halbwegs aufrecht erhalten zu können. Die Mehrzahl der Anweisungen und Strafandrohungen in allen vier Verordnungen richtete sich gegen Methoden der beteiligten Rechtsbeistände, die Prozesse zu verschleppen, durch umfängliche Schriftsätze die Kosten in die Höhe zu treiben und durch Einsprüche, Revisionen und Wiederaufnahmen von Verfahren den Zeitpunkt des endgültigen Urteils in weite Ferne zu rücken.<sup>418</sup> Ferner wurden die Parteien veranlaßt, sich pünktlich zum Sitzungsbeginn im Gericht einzufinden, die Schriftsätze klar zu gliedern, sich überflüssiger Zitate anerkannter, aber nicht unbedingt prozeßrelevanter Rechtslehrer zu enthalten und die Deckblätter der Schreiben mit den vollständigen Namen, Geburtsdaten und Wohnortsangaben der Parteien zu versehen, damit die Referenten des Gerichts nicht allzu sehr mit Nebensächlichkeiten belastet würden.<sup>419</sup>

Während der Rheinbundzeit erhöhte Fürstin Pauline 1804 den Personalbestand um einen Kanzleirat, damit der Zuwachs an Prozessen aufgefangen werden konnte.<sup>420</sup> Erst durch die Einstellung des Hannoveraner Juristen Friedrich Ernst Ballhorn-Rosen (1774-1855) 1817 als Vizekanzleidirektor und Kriminalrichter wurde eine größere Eigenständigkeit des Gerichts erreicht: Waren auch die Justizräte weiterhin als Regierungsräte tätig, so erhielt das Gericht zwei Jahre später immerhin einen eigenen Vor-

---

415 HOFFMANN, Treuer Rat, S.56. Vgl. auch KIEWNING, Pauline, S.485, Anm.1.

416 Vgl. CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, Anhang S.17.; vgl. auch FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.96 Anm.3.

417 "Canzley=Ordnung" vom 6.Sept.1660: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.434-437; "Canzley=Ordnung" vom 28.Sept.1664: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.449-453; "Canzlei=Ordnung" vom 6.Okt.1728: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.826-832; "Canzlei=Ordnung" vom 23.März 1770: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.356-364.

418 Abs.4 der "Canzlei=Ordnung" von 1770 untersagte das Rechtsmittel der "Remonstration", das die lippischen Juristen eigenmächtig eingeführt hatten: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.358.

419 Zur Pünktlichkeit: Abs.1 der "Canzley=Ordnung" von 1660: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.434; Verbot der Weitschweifigkeit: Abs.4 der "Canzley=Ordnung" von 1664: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.450; Pflicht zur vollständigen Angabe der Personalien: Abs.13 der "Canzlei=Ordnung" von 1770: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.363f.

420 Die Regierungskanzlei hatte bis 1804 nur einen Kanzleirat (Justus Friedrich Dreves), der außer den referierenden Regierungsräten stimmberechtigt war. Jetzt kam der Lemgoer Richter und Generaldefensor Carl August Kestner als Kanzleirat hinzu, während der Kanzleiauditor Florus Joseph Stöcker zum Kanzleiautor befördert wurde: KIEWNING, Pauline, S.485, Anm.1.

sitzenden.<sup>421</sup> Ballhorn-Rosen strebte später eine Fusion der Regierungskanzlei und des Hofgerichts an. 1828 war schon eine Kommission eingesetzt worden, um die nötigen Übergangsbestimmungen auszuarbeiten; Proteste der Verwandten in Bückeburg verzögerten die Fusion, und schließlich verliefen die Bemühungen im Sande.<sup>422</sup> Immerhin wurden bei künftigen Personalentscheidungen, besonders nach dem Erlöschen schaum-burgischer Rechte in Lippe 1838, Richter meistens in beide Gerichte eingeführt, so daß Hofgerichtsassessor Rosen 1845 schreiben konnte, er sei der einzige Beamte in den lippischen Obergerichten, der nicht an beiden Institutionen angestellt sei.<sup>423</sup>

Das Hofgericht entsprang einer planmäßigen Gründung. Als Graf Simon VI. im Jahre 1593 wegen seiner guten Kontakte zu Kaiser Rudolf II. und wegen seines reichs- und kreispolitischen Engagements ein *Privilegium de non appellando* erhielt, das für Streitsachen unterhalb eines Wertes von 200 Goldgulden eine Berufung vor den obersten Reichsgerichten ausschloß, war er gleichzeitig verpflichtet, für diese Fälle eine dritte Instanz in seinem eigenen Land einzurichten.<sup>424</sup> Simon mußte den Landständen bei seiner Neugründung beträchtliche Mitwirkungsrechte überlassen: Das Generalhofgericht, das vierteljährlich die Urteile sprechen sollte, bestand aus vier Personen, die eher dem Landesherrn, und vier, die eher dem ständischen Umkreis zuzurechnen waren. Die praktische Tätigkeit wurde von einem verkleinerten Gremium ausgeübt, das bald allein unter dem Namen

---

421 Friedrich Ernst Ballhorn-Rosen hatte nach seinem Studium der Theologie und Philologie in Göttingen und einer Hofmeistertätigkeit für die Grafen von Hogendorp in den Niederlanden ein Jurastudium angeschlossen, das er 1803 mit der Promotion beendete. 1814 betreute er die lippischen Prinzen Leopold und Friedrich während ihres Studienaufenthaltes in Göttingen. Nach seiner Mitarbeit an der lippischen Justizreform wurde er im Mai 1819 Kanzleidirektor: STAERCKE, Menschen von lippischem Boden, S.156-160; vgl. auch: StA Detmold, D 77 Sammlung Brenker, Nr.6; L 77 A, Nr.1516, S.1-15.

422 Über die Kommission: Ballhorn-Rosen an Fürst Leopold II., 18.Aug.1828: StA Detmold, L 77 A, Nr.1659, S.13. Zur Haltung Schaumburg-Lippes vgl. das Schreiben des Fürsten Georg Wilhelm an Leopold II., in dem er sich gegen Versuche ausspricht, Tätigkeitsverhältnisse von Beamten am Hofgericht mit anderen Amtstätigkeiten zu verbinden: StA Detmold, L 77 A, Nr.1659, S.94.

423 Rosen an Regierung, (praes.) 9.Nov.1845: StA Detmold, L 77 A, Nr.1535, S.2f.

424 Vgl. hierzu Kap. I.1.1. Zur Politik der Appellationsbefreiung: Ulrich EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando, Köln, Wien 1980 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd.7). – Zur Geschichte des Hofgerichts auch Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Abriß über die Geschichte des Hofgerichts (1796): StA Detmold, L 77 A, Nr.1675, S.16-30. Eine knappe Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente zur Geschichte des Hofgerichts findet sich in Knochs Inventar zum Gerichtsbestand: StA Detmold, L 15, Inventar S.153-243.

Hofgericht firmierte und bei dem der ständische Einfluß noch stärker zutage trat. Ihm gehörten neben dem Hofrichter zwei rechtskundige Räte an, von denen je einer von Ritterschaft und Städten aus der Zahl der lippischen Advokaten oder Beamten ausgewählt wurde. Neben dem Sekretär gab es an subalternem Personal einen Schreiber, einen Boten (*Nuncius*) und einen Pedell. Das Gericht versammelte sich alle vierzehn Tage mittwochs.<sup>425</sup> Die Untertanenschaft frequentierte beide Gerichte in starkem Maße. Während die Regierungskanzlei meistens mündlich verhandelte, war am Hofgericht schriftliches Verfahren vorgeschrieben.<sup>426</sup>

Neben den Richtern war eine Anzahl von Prokuratoren und Advokaten an den beiden Obergerichten zugelassen. Diese beiden Funktionen hatten ihren unterschiedlichen Charakter im Laufe der Zeit verloren, so daß hinsichtlich ihrer Berechtigung im 18. Jahrhundert keine Unterschiede mehr bestanden. Die Zahl der Prokuratoren war ursprünglich auf zwölf beschränkt, die der Advokaten auf sechs. In Wirklichkeit lag ihre Zahl jedoch in der Regel höher, auch wenn Graf Simon August 1776 einen vorübergehenden Stellenstop verhängte, bis die Sollzahl wieder durch natürliche Abgänge hergestellt worden war. Als Qualifikationsmerkmale wies seine "Ordnung wegen der Advocaten" auf die Kriterien der älteren Verordnungen von 1728 und 1733 hin, in denen ein Doktorat, Licentiat oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung nachgewiesen werden mußte.<sup>427</sup> Clostermeier zählt in seinem "Adreß=Verzeichniß" die Namen der 12 Gerichtsprokuratoren auf, die 1803 amtierten.<sup>428</sup>

Nachdem 1600 in Lippe eine "Peinliche Gerichtsordnung" erlassen worden war, dauerte es ein halbes Jahrhundert, bevor die übliche Wahrnehmung der Strafjustiz der Obergerichte ersetzt wurde durch die Schaffung eines eigenen Kriminalgerichts im Jahre 1650, wobei die zahlreichen Hexenprozesse jener Zeit zu einer Überlastung der alten Rechtsprechung geführt hatten.<sup>429</sup> Das Kriminalgericht unterstand einem Direktor (der zumeist auch Regierungsrat war) sowie zwei Räten und einem

---

425 HOFFMANN, Treuer Rat, S.56f.; MIELE, Hofgericht, S.69; SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.5; HHStA Wien, Reichshofrat: Den. rec. Nr.631/1. Den Sekretär und das subalterne Personal ernannte die Regierung. Der Hofrichter konnte allerdings eigene Wünsche äußern; so bat Hofrichter v.Blomberg 1790 den Fürsten, von der Ernennung des Advokaten Kruse zum Hofgerichtssekretär abzusehen, da dessen Kompetenz zu gering sei. Blomberg wollte lieber den Advokaten Christian Antze auf dieser Stelle sehen: Blomberg an Fürst Leopold, 30.April 1790: StA Detmold, L 77 A, Nr.1669, S.9f. Zum Tagungstermin: COELLN, Historisch-geographisches Handbuch, S.238.

426 Vgl. KIEWNING, Pauline, S.484.

427 "Ordnung wegen der Advocaten" vom 16.Juli 1776: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.601-604. In Lippe wie in Preußen galten die Rechtsanwälte bis weit ins 19.Jahrhundert hinein als Staatsbeamte und genossen die entsprechenden Privilegien: Vgl. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.564.

428 CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.8.

429 Vgl. HEIDEMANN, Gerichtswesen, S.133.

Assessor. Die Sitzungen fanden nach Notwendigkeit statt und hatten keinen festen Termin.<sup>430</sup> Der *Advocatus fisci* übernahm als juristischer Vertreter der Landesherrschaft hier die Aufgaben eines Staatsanwaltes.<sup>431</sup> Das Kriminalgericht übte seine Rechtsprechung auf der Grundlage der Voruntersuchungen aus, die die städtischen Gerichte (oder die herrschaftlichen Richter in den Städten) sowie die Gogerichte auf dem Lande durchgeführt hatten.<sup>432</sup>

Den unzureichenden Möglichkeiten einer vollständigen Beweiserhebung entsprach die Bedeutung des Denunzianten im Strafprozeß: Viele Verbotsgesetze und Verordnungen enthielten eine Klausel, die dem Denunzianten einen geldwerten Vorteil für die Anzeige und die Mitwirkung im Prozeß versprachen.<sup>433</sup> Eine Verbesserung der Strafjustiz fand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts statt. Nacheinander bauten die späteren Kanzler Hoffmann und König als Kriminalrichter eine reguläre Registratur auf, um Gewohnheitsverbrecher leichter ausfindig machen zu können. Die Zusammenarbeit mit nachgeordneten Stellen wurde intensiviert. Erfolg zeitigte weniger das 1752 gegründete Zuchthaus – das schnell zu klein war –, als vielmehr die verschiedenen Sozial- und Disziplinierungsanstalten, die Fürstin Pauline nach 1802 gründete.<sup>434</sup>

Den Prozeßparteien stand es frei, gegen Vorschuß der Versandkosten die Verschickung der Akten an eine juristische Fakultät (Helmstedt, Leipzig, Marburg, Göttingen, Halle, Frankfurt/Oder u.a.) zu beantragen.<sup>435</sup> Diese Methode der Rechtsfindung kam nicht nur bei Strafprozessen, sondern auch in Fragen zum Tragen, die das heutige Öffentliche Recht im weitesten Sinne betrafen, nämlich Angelegenheiten aller Art zwischen den herrschaftlichen Behörden und den Untertanen. Peter-Michael Hahn wies kürzlich in einer Studie über die juristischen Gutachten der Universität Helmstedt nach, wie verbreitet die Versendung von Akten an auswärtige Rechtsexperten war. Sie stand nicht nur kleinen Territorien offen, sondern war auch in den größten

---

430 COELLN, Historisch-geographisches Handbuch, S.239; HOFFMANN, Treuer Rat, S.57.

431 DAHLWEID, Verwaltung, S.122.

432 Vgl. Thomas KLEIN, Mecklenburg und kleinere norddeutsche Staaten: V. Fürstentum Lippe, in: JESERICH, Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.755.

433 Vgl. § 24 der Flurschützenordnung vom 24.Juli 1817, der dem Anzeigenden von Holzvergehen 12 Mgr. Belohnung in Aussicht stellte: StA Detmold, L 77 A, Nr.3568, S.174v.

434 Zur Behandlung von Müßiggängern, Kleinkriminellen und Verbrechern: Vgl. Kap. II.5.2

435 Schon die "Peinliche Proceß=Ordnung" vom 20.Juni 1600 stellte die Aktenverschickung an "unparteiliche Rechtsgelehrte" auswärtiger Universitäten den Parteien frei: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.315-324. Vgl. auch: "Gemeiner Bescheid wegen Verschickung der Acten" vom 26.März 1778: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.653.

deutschen Territorien, etwa in Brandenburg-Preußen, bis ins 18. Jahrhundert üblich. Aus der Perspektive der Prozeßparteien relativierte sich das offizielle Bild vom absolutistischen Staat zu einem Phänomen der höheren Politik, das weit davon entfernt blieb, dem Anspruch auf umfassende Regelung aller menschlichen Interaktionen zu entsprechen.<sup>436</sup> In Lippe wurden die verhängten Strafen in der Regel direkt vollstreckt. Nur in Fällen der Todesstrafe hatte sich der Landesherr seine ausdrückliche Zustimmung vorbehalten.<sup>437</sup>

Die Rechtspflege unterhalb der Obergerichtsebene wurde durch die Amtsverwaltungen und die Gogerichte sowie durch städtische und herrschaftliche Richter wahrgenommen. Diese Organe hatten in allen Fällen die Vorermittlungen zu tätigen. Die Ämter waren angewiesen, nach mündlicher Befragung der Prozeßparteien in Zivilsachen ein Schlichtungsurteil schriftlich zu erlassen und den Parteien zuzustellen. Hierdurch sollte die Papierflut im Verkehr zwischen den Behörden abgebaut und eine übermäßige Beanspruchung der Obergerichte vermieden werden. Fühlte eine Prozeßpartei sich durch das Urteil beschwert, stand ihr der Berufungsweg – unter Beifügung des Schlichtungsurteils – offen.

Graf Simon August hatte bereits 1748 versucht, den Ämtern das Recht der ersten Instanz zu verleihen. Bis 1776 war diese Konfliktregelung auf unterster Ebene nur für Streitfälle unter 25 Rtl. Wert zulässig, danach wurde die Streitwertsumme auf 40 Rtl. erhöht. Auch alle Zivilfälle, bei denen die Kontrahenten mit dem Urteil einverstanden waren, konnten von den Ämtern reguliert werden. Dies entsprach allerdings nur der Schiedsgerichtsbarkeit, jedoch noch immer nicht der vollen ersten Instanz.<sup>438</sup> Bei strafbaren Handlungen trugen die Ämter ihre Erkenntnisse nach der Vernehmung von Angeklagten und Zeugen in "Wrugeregister" ein: Diese Verzeichnisse aller anhängigen Strafsachen wurden jeweils zu Ostern geschlossen und in den darauf folgenden Tagen dem Gogericht zur Entscheidung vorgelegt.<sup>439</sup> Die zweite Instanz wurde unter Graf Simon August ebenfalls gestärkt: Streitigkeiten unterhalb von 50 Rtl. wurden seit der "Canzlei=Ordnung" von 1770 von den Obergerichten in zweiter Instanz rechtskräftig entschieden. Auch bei anderen Streitfällen wurde ein zweites *remedium suspensorium*

---

436 Hahn untersuchte 2.864 Gutachten für die Territorien der Hohenzollern:

Peter-Michael HAHN, Die Gerichtspraxis der altständischen Gesellschaft im Zeitalter des "Absolutismus". Die Gutachtertätigkeit der Helmstedter Juristenfakultät für die brandenburgisch-preußischen Territorien 1675-1710, Berlin 1989, bes. S.73.

437 DAHLWEID, Verwaltung, S.113f.; FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.101f.

438 Vgl. die beiden "Verordnung(en) wegen der Cognition der Ämter" vom 21.März 1748 und 28.Febr.1776: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.3-5 und 518f. Vgl. dazu: FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.98f.

439 Außerdem führten die Ämter ein Protokoll der Eheverschreibungen und Amtssachen, die alle bei den jährlichen Visitationen dem zuständigen Regierungsrat vorgelegt werden mußten: "Verordnung wegen der Cognition der Ämter" vom 21.März 1748 (wie oben), S.4f.

verboten; dagegen blieb den Untertanen die Appellation an die Reichsgerichte unbenommen.<sup>440</sup>

Die Gogerichte gehörten zu den alten Rechtsprechungsorganen in Lippe. Sie waren im Laufe des Hochmittelalters aus den sächsischen Gerichten gleichen Namens entstanden, die für die Aburteilung kleiner Streitigkeiten und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig gewesen waren. Im Spätmittelalter entwickelten sie sich zu einer Instanz der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. Im 16. und 17. Jahrhundert erwarben die lippischen Grafen nach und nach die Gogerichte, die sich größtenteils in Händen des einheimischen Niederadels befunden hatten. Die Blutgerichtsbarkeit wurde zentralisiert; nach dem Dreißigjährigen Krieg stellten die Gogerichte eine Instanz der niederen Strafgerichtsbarkeit dar.<sup>441</sup> Geblieben war der mobile Charakter der Gerichte: Der lippische "Landgograf", im 18. Jahrhundert ein Beamter der Landesregierung, reiste zunächst zweimal jährlich, später nur noch zwischen Ostern und Pfingsten durch die verschiedenen lippischen Ämter und führte die Verhandlungen selbst durch. Dabei gehörten auch die erbherrlichen Ämter in den Bereich seiner Tätigkeit.<sup>442</sup> Die Akten nahm er zur Entscheidung mit nach Detmold. In einem zweiten Durchgang einige Wochen später verkündete er die Urteile. Bei dringenden Strafsachen waren die Ämter ermächtigt, die Akten sofort dem Landgografen zuzusenden, der dann entschied, ob er den Fall selbst bearbeitete oder ans Kriminalgericht weiterleitete.<sup>443</sup>

Den Gogerichten unterstanden auch die Bewohner in den Städten mit Ausnahme von Lippstadt und Lemgo, die beide über das *Ius gladii* verfügten. Für diese Städte wirkte das Kriminalgericht als Berufungsinstanz. In Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrop und Lage führte der herrschaftliche Richter (in der Regel ein ortsansässiger Advokat, der dieses Amt gegen eine

---

440 Abss. 3 und 4 der "Canzlei=Ordnung" von 1770: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.356f.

441 MIELE, Hofgericht, S.22-25. Vgl. auch: Gerhard DROEGE, Die westfälischen Gebiete und Friesland westlich der Weser, in: Kurt JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.1, Stuttgart 1983, S.720-741; hier: S.724f.

442 Vgl. HEIDEMANN, Gerichtsverfassung, S.138.

443 Berbeli Fritze meier nennt Ostern und Michaelis als Termine für die Gogerichtstagungen: FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.100. Seit spätestens 1771 wurde nur noch einmal jährlich Gogericht gehalten: Vgl. auch die "Verordnung(en) wegen der Gogerichts=Vorgerichte" vom 18.Sept.1764 und 12.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.183-187 und 428-430. Lippische Gografen waren zwischen 1764 und 1828: Regierungsrat Hoffmann (1764-1774), Regierungsrat Rotberg (1774-1782), Regierungsrat/Regierungsdirektor König (1783-1810); Regierungsdirektor Funk v.Senftenau (1810-1828); Regierungsrat Piderit (nach 1828). Vgl. die Anstellungspatente: StA Detmold, L 77 A, Nr.2085, S.1-9.

Aufwandsentschädigung und Beteiligung an den Gerichtssporteln wahrnahm) das Wrugeregister.<sup>444</sup> In allen Städten gab es konkurrierende Gerichtsbarkeit zwischen Richter und den Stadtgerichten, die aus Mitgliedern der Stadträte unter Beteiligung oder Leitung des jeweiligen Stadtsyndikus bestanden. Erbstreitigkeiten, Grundstücksangelegenheiten und Verstöße gegen die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen wurden im allgemeinen durch den herrschaftlichen Richter geregelt. Für kleinere Zivil- und Wirtschaftsstreitigkeiten war das Stadtgericht zuständig.<sup>445</sup>

Eine Sondergerichtsbarkeit war in Lippe noch schwach ausgeprägt. Erwähnenswert ist hier das Forstgericht, das vierteljährlich von den Drostern und Justizbeamten in Anwesenheit der örtlichen Forstbediensteten abgehalten wurde. Es urteilte über die Forstvergehen der eximierten Untertanen, also Adel und Beamtenschaft, sowie über Amtsvergehen der Forstbediensteten. 1803 gehörten dem Forstgericht der Regierungsrat Funk v. Senftenau, der Landkammerrat v. Donop, der Forstmeister Pählig und der Forstsekretär Kellner an.<sup>446</sup> Nicht nur die Sondergerichtsbarkeit, sondern die gesamte lippische Rechtspflege geriet im 18. Jahrhundert von seiten der aufgeklärten Beamtenschaft unter starke Kritik, die sich nicht immer so scharf ausdrückte wie bei Archivrat Knoch, der von "üble(n) Zuständen" sprach.<sup>447</sup> Die Landstände, die sich mehrfach über die Rechtsunsicherheit im Lande beschwert hatten, widersetzten sich jedoch grundlegenden Reformen, von denen sie ein Erstarren der landesherrlichen Gewalt befürchteten.

Mit dem Untergang des Alten Reiches 1806 erlosch auch die durch Kaiser und Reichsgerichte gestützte Rechtsordnung. Für die Rheinbundstaaten bedeutete dies aber nicht die Chance eines voraussetzunglosen Neubeginns. Eher zwangen die drückenden Verhältnisse – Kriege, ständige Abgabenbelastung an den Protektor des Bundes, unabsehbare Probleme durch den Zwang zur Integration gerade erst erworbener Gebiete in bereits bestehende oder neu zu schaffende Herrschaftsverhältnisse, Angst vor inneren Unruhen infolge revolutionärer

---

444 Auflistung der Amtsträger 1803: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichnis, S.27. Zur Lemgoer Strafgerichtsbarkeit: Bernhard EBERT, Kurzer Abriß der lippischen Rechtsgeschichte für die Zeit nach Simon VI., in: Lipp. Mitt. 25, 1956, S.12-60; hier: S.36-41.

445 Herbert STÖWER, Die lippische Kommunalverfassung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 8, 1976, S.3-14; hier: S.5. Vgl. DAHLWEID, Verwaltung, S.110; HEIDEMANN, Gerichtswesen, S.135; KITTEL, Lippe, S.99. Über die Rechte des herrschaftlichen Richters und die Gerichtsverfassung in den Städten: HOFFMANN, Treuer Rat, S.55; PETRI, Verfassung der Städte, Sp.198-202.

446 "Verordnung wegen des Forstgerichts", 12.Okt.1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.442f.; CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichnis, S.9; HOFFMANN, Treuer Rat, S.56.

447 Knoch stand unter dem Eindruck der verstreuten Gerichtsakten, die er in vermodertem und unleserlichem Zustand im Keller des Detmolder Schlosses vorgefunden hatte: Vgl. StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.10 (zit. nach FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.94).

Ideen – zu einem behutsamen Vorgehen, das naheliegenderweise nur die nötigsten Rechtsreformen gebot.

Napoleon schlug seinen Verbündeten dagegen die Einführung seiner französischen Gesetzgebung, vor allem des *Code Civil* von 1804 vor, der seiner Meinung nach am ehesten in der Lage war, die neuen Verhältnisse unumkehrbar zu machen. Mit seiner Festschreibung des Endes der alten rechtlichen Beschränkungen der Feudalzeit und der Garantie bürgerlicher Freiheits- und Eigentumsrechte war der *Code* für bürgerliche Beamte und Gewerbetreibende sicherlich attraktiver als für die deutschen Fürsten. Letztere konnten sich daher nicht zu einer radikalen Lösung entschließen; nur in den napoleonischen Musterstaaten Berg und Westfalen wurde der *Code* gänzlich eingeführt, während sich das Großherzogtum Frankfurt ebenso wie Baden nur Teile aneigneten. Bayern verweigerte sich einer fundamentalen Reform seines Rechtssystems.<sup>448</sup>

Auch Lippe verzichtete auf eine Einführung des *Code Civil*, der seit 1807 in *Code Napoléon* umbenannt worden war. Fürstin Pauline empfahl jedoch ihren Juristen die Lektüre mit Nachdruck und kündigte an, die Anwörter auf eine Advokatur würden über seinen Inhalt geprüft.<sup>449</sup> Schon seit 1804 plante Fürstin Pauline eine Veränderung der Gerichtsverfassung. Sie strebte eine Straffung des Instanzenzugs und eine Beschleunigung jedes einzelnen Verfahrens an. Ein Jahr später konsultierte sie in dieser Sache erstmals die Stände, die sich jedoch ihren Plänen verweigerten. Pauline erhöhte daraufhin den Personalbestand in der Justizkanzlei um einen Rat und einen Assessor, um das völlig überlastete Organ weiterhin handlungsfähig zu erhalten. Im Herbst 1805 ließ sie den Archivrat Clostermeier ein Gutachten über Mißstände in der städtischen Jurisdiktion erstellen, bevor die Umwälzungen der Reichsauflösung und der Mediatisierungswelle alle Aufmerksamkeit auf sich zogen.<sup>450</sup>

Erst sechs Jahre später griff die Fürstin die Pläne wieder auf. Zwecks Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Land wollte sie die Ämter zur eigenständigen ersten Instanz aufwerten, den Städten nur eine Instanz zubilligen sowie den privilegierten Gerichtsstand des Adels und der Beamten abschaffen. Die Regierung begrüßte den zweiten Teil des Vorschlags, gab dagegen hinsichtlich der Amtsgerichtsbarkeit zu bedenken, daß der Plan wegen der ungenügenden Personalausstattung der Ämter kaum zu

---

448 Vgl. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S.79-121.

449 Zur Umbenennung des Gesetzeswerks durch Gesetz vom 3.Sept.1807: SCHUBERT, Französisches Recht, S.36. "Verordnung, den *Code Napoléon* betreffend" vom 9.Auf.1808: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.233f.

450 Eigenhändiger Erlaß Paulines an die Regierung, 15.Okt.1804: StA Detmold, L 77 A, Nr.1586, S.1. Zur Lage an der Justizkanzlei: KIEWNING, Pauline, S.485f.

realisieren sei. Eine Abschaffung des privilegierten Gerichtsstandes lehnten die Beamten mit dem Argument ab, in diesem Fall sei mit einer Mobilisierung der Ritterschaft zu rechnen, die über ausreichende Patente zum Nachweis dieses uralten Besitzstandes verfüge.<sup>451</sup>

Nach dem Scheitern dieses Vorstoßes versuchte es die Fürstin im Anschluß an den Wiener Kongreß erneut, unter den Bedingungen des Deutschen Bundes mit seiner veränderten Rechtsstruktur eine Justizreform in Lippe durchzuführen. Mit dem Ende des Alten Reiches war für zahlreiche Deutsche in den kleineren Staaten die dritte Instanz der Jurisdiktion weggefallen. Fürstin Pauline hatte dies schon 1808 als großes Defizit erkannt und den Fürsten von Anhalt, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Schwarzburg und Reuß die Errichtung eines gemeinsamen Obergerichts vorgeschlagen. Der nassauische Rat Ludwig Harscher von Almendingen hatte den kleineren Rheinbundstaaten einen ähnlichen Plan vorgetragen und Wiesbaden als Sitz für die neue Institution angeregt, um einer Unterstellung unter den Pariser Kassationshof zu entgehen. Beide Vorhaben fanden nicht die Zustimmung der umworbenen Höfe.<sup>452</sup> Nun war es der Wille der Bundesmitglieder, die dritte Instanz zu restaurieren, für die großen Staaten in eigener Verantwortung, für die kleineren durch gemeinsame Appellationsgerichte.

Da das Fürstentum Lippe nicht über eine Mindesteinwohnerzahl von 300.000 verfügte, war durch die Deutsche Bundesakte die Beteiligung an einem gemeinsamen Obergericht mit anderen Kleinstaaten vorgesehen.<sup>453</sup> Zuständig wurde für die Bundesterritorien Braunschweig-Wolfenbüttel, Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck das Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel.<sup>454</sup> Im Zuge der Anpassung der lippischen Gerichtsverfassung wurden nun Paulines Pläne einer Vereinfachung des Instanzenzuges verwirklicht: Städtische Gerichte und Ämter bildeten die erste Stufe, Justizkanzlei und Hofgericht die zweite.<sup>455</sup>

In der Strafjustiz blieb die traditionelle Zweiteilung erhalten: Die Gogerichte verhandelten die kleineren "Exzesse", während die schwereren Vergehen nach Voruntersuchungen durch die Ämter oder die Stadtgerichte vor das Kriminalgericht kamen. Dabei wurde das Kriminalgericht durch zwei Verordnungen entlastet, die dem Landgografen die alleinige Aburteilung von Diebstählen bis zum Wert von 5 Dukaten, von Paßfälschung, Bettelei, kleinen Betrügereien und Injurien übertrugen. Nur Fälle von Mehrfachdiebstahl und

---

451 Pauline an Regierung, 13.Okt.1812: StA Detmold, L 77 A, Nr.1587, S.4; Regierung an Pauline, 5.März 1813: Ebd., S.12-18.

452 KIEWNING, Pauline, S.488; SCHUBERT, Französisches Recht, S.246, 252.

453 Vgl. § 12 der Deutschen Bundesakte, 8.Juni 1815: BOLDT, Reich und Länder, S.205.

454 SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.27; COELLN, Historisch-geographisches Handbuch, S.239.

455 "Verordnung, das Verfahren in Civil-Rechtssachen bei den Ober- und Untergerichten betreffend", 27.Febr.1816: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.299-318. Vgl. auch die Vorüberlegungen in der Regierung zu diesem Projekt: StA Detmold, L 77 A, Nr.1587.

Bedrohung der öffentlichen Sicherheit sollten noch sofort ans Kriminalgericht überwiesen werden. Lemgo behielt seine Jurisdiktionsrechte.<sup>456</sup> 1837 wurde das Oberappellationsgericht Wolfenbüttel auch dritte Instanz der lippischen Strafrechtspflege. Die Kompetenzen der herrschaftlichen Richter in den Städten waren zwar eingeschränkt worden, doch die eigenständige Strafrechtspflege Lemgos und vor allem die Privilegierung des Adels und der Beamten blieben erhalten.<sup>457</sup>

Lange Zeit hatte man in Lippe der Juristenausbildung wenig Augenmerk geschenkt und die Landesbeamten nach Familienbeziehungen oder nach Empfehlungen befreundeter oder verwandter Grafenhäuser Norddeutschlands eingestellt. Der Prozeß der schrittweisen Verdrängung adliger Würdenträger durch bürgerliche Beamte aus den herrschaftlichen Funktionsämtern hatte hier ebenso wie in allen anderen deutschen Territorien stattgefunden. Die zentralen Positionen in Regierung und Justiz nahmen bürgerliche Juristen ein, auch wenn aufgestiegene Subalternbeamte bis ins 19. Jahrhundert in den Amtsverwaltungen und der Rentkammer weiterhin eine Rolle spielten.<sup>458</sup> Lippe verfügte über keine Landesuniversität, um den eigenen akademischen Nachwuchs unter staatlicher Aufsicht ausbilden zu lassen. Die Regierung war gezwungen, den Verfall der juristischen Prüfungen an den Universitäten des späten 18. Jahrhunderts durch eigene Kontrollen auszugleichen.<sup>459</sup> So forderten die preußischen Behörden das "Auskultatorexamen", die sächsischen die "Akzeßprüfung".<sup>460</sup> In Lippe führte man "Proberelationen" der Kandidaten vor der Regierung durch, in denen ein vorgegebener juristischer Sachverhalt schriftlich dargelegt werden mußte.

---

456 Vgl. "Verordnung, das rechtliche Verfahren vor den Gohgerichten betreffend" vom 3.Juni 1817: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.361-363; "Verordnung, das Verfahren gegen geringe Verbrecher betreffend" vom 12.Aug.1817: Ebd., S.374-376. Letztere Verordnung regelt auch das Strafmaß, das zwischen Zuchthaus, Gefängnis (mit oder ohne Wasser und Brot), Rutenstreichen und Geldstrafen (selten!) unterschied. Auch die Verbringung außer Landes von Amts wegen wurde geregelt.

457 "Verordnung, das Verfahren in Civil=Rechtssachen bei den Ober- und Untergerichten betreffend" vom 27.Febr.1816: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.299-318; KITTEL, Lippe, S.208; KIEWNING, Pauline, S.484. Zu Lemgo: EBERT, Rechtsgeschichte, S.36-41. Zur dritten Instanz in der Strafrechtspflege: KLEIN, Mecklenburg und kleinere norddeutsche Staaten. V. Fürstentum Lippe, in: JESERICH, Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.756.

458 Zum "Juristenprivileg" auf die wichtigsten Staatsämter: Wilhelm BLEEK, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfungen und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19.Jahrhundert, Berlin 1972, S.39f.

459 Bleek stellt fest, daß die inneruniversitären Juraprüfungen "zu reinen Formalitäten und käuflichen Errungenschaften herabgesunken" waren: BLEEK, Juristenprivileg, S.56f.

460 Vgl. HENNING, Beamtenschaft, S.76.

Zwei oder drei Regierungsräte bewerteten die Arbeit. Der Prüfling wurde nach Bestehen der Aufgabe vereidigt und förmlich in den Kreis der lippische Advokaten aufgenommen.<sup>461</sup>

1728 hatte Graf Simon Henrich Adolf eine Verordnung erlassen, die den Nachweis eines Jurastudiums für angehende Beamte erforderlich machte.<sup>462</sup> Während der zweiten Vormundschaftsregierung des Grafen Ludwig Henrich Adolf wurde 1793 die Zahl der zugelassenen lippischen Advokaten bestätigt, allerdings den jungen Juristen die Ausfertigung von Schriftsätzen mit Gegenzeichnung eines zugelassenen Kollegen gestattet.<sup>463</sup> Auch adligen Amtsanwärtlern blieb eine Prüfung nicht erspart: Als Ludwig Sigmund v. Blomberg 1807 nach abgeschlossenem Jurastudium eine Diensttätigkeit in Detmold antreten wollte, mußte er sich einer mündlichen Prüfung unterziehen.<sup>464</sup>

Wer sich nicht mit einer Advokatur zufrieden geben wollte, bewarb sich bei der landesherrlichen Regierung um eine Stelle als Auditor, als unbesoldeter Hilfsbeamter. Es galt als allgemein üblich, daß die Auditoren bei einer künftigen Vakanz in eine besoldete Charge einrückten. Die Belastung eines Auditors für seine elterliche Familie, die in der Regel weiterhin für seinen Unterhalt aufzukommen hatte, war jedoch beträchtlich. Manche Auditoren waren im Nebenamt als Advokaten freiberuflich tätig und verdienten dadurch immerhin einen Grundlagenbetrag.<sup>465</sup> Die ausbildenden Behörden waren nur dann glücklich über die Zuweisung eines Auditors, wenn sie akut unterbesetzt waren. Dies zeigte die Eingabe des Kanzlers und Kriminalrichters Ballhorn-Rosen an Fürst Leopold II. von 1824, in der er die Bewerbung von Moritz Leopold Petri als Auditor ablehnte: Das Gericht sei keine Ausbildungsstätte und habe eine genügende Personalbesetzung.<sup>466</sup>

---

461 Ein Beispiel war die Proberelation von Friedrich Scherff im Jahre 1815: Schreiben der Rentkammer an Scherff, 25.März 1815: StA Detmold, L 92 A, Tit.1, Nr.12. Vgl. Hartmut DAHLWEID, Die lippischen "Führungsschichten", ihre Herkunft und Eingliederung in die lippische Gesellschaft, Bielefeld 1982/83 (Mschr.), S.15. Vgl. auch DERS., Verwaltung, S.156-165.

462 "Verordnung für die Advokaten", 21.Sept.1728: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.822-825.

463 "Verordnung, die Advocaten und Procuratoren betreffend", 17.Sept.1793: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.89-91.

464 Vgl. Bescheinigung der Regierung, 7.Okt.1807: StA Detmold, L 77 A, Nr.1512, S.16f.

465 Vgl. das Beispiel des Johann Jeremias Germighausen, der 1745 als Auditor angestellt wurde. Später sollte er zum Landrentmeister aufsteigen: DAHLWEID, Verwaltung, S.186f.

466 Ballhorn-Rosen an Fürst Leopold II., 9.Febr.1824: StA Detmold, L 77 A, Nr.1702, S.22. Der Fürst gab dem Votum statt und lehnte Petris Bewerbung ab: Schreiben an die Regierung, 24.Febr.1824: Ebd., S.23.

### 3.3. Zwischen Dienstrecht und Klientelbeziehungen: Die Beamtenschaft als Herrschaftsstand

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts konstituierte sich in Lippe, wie in den übrigen deutschen Territorien, die Beamtenschaft als Herrschaftsstand mit eigener Identität gegenüber dem bis dahin dominierenden Adel.

Voraussetzung dafür war die Teilhabe der Beamten als Bürokratie an der landesherrlichen Macht. Bürokratie herrscht nach Max Weber dort, wo ein "durch Beteiligung an der Herrschaft und deren Vorteilen an ihrem Bestehen persönlich mitinteressierter Kreis von Personen sich dauernd zur Verfügung hält und sich in die Ausübung derjenigen Befehls- und Zwangsgewalten teilt, welche der Erhaltung der Herrschaft dienen."<sup>467</sup>

Die Zahl der Publikationen, die sich mit der Beamtenschaft als neuer sozialer Schicht im Laufe der Frühen Neuzeit beschäftigen, ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies gilt besonders für den Juristenstand, dessen Aufstieg schon im 16. Jahrhundert spürbar wurde und in den drei folgenden Jahrhunderten anhielt, ferner für den Theologenstand, besonders den protestantischen, der ein eigenes soziales Milieu ausprägen konnte, aber auch für weitere fachlich spezialisierte Berufe wie Ärzte, Apotheker (beide damals noch in mehr oder weniger enger Anbindung an den fürstlichen Dienst) oder die Absolventen kameralistischer oder forstwirtschaftlicher Ausbildungsgänge, wie sie im Laufe des 18. Jahrhunderts in vielen deutschen Territorien geschaffen wurden.<sup>468</sup> Durch derartige berufliche Attribute ausgezeichnet, charakterisiert Thomas Nipperdey die Beamten als die "Protagonisten der Modernität – gegen die feudalistische Welt wie gegen die absolutistisch dynastische".<sup>469</sup> Das erste Element, die Überwindung der feudalistischen Welt, wollten viele Herrscher des Aufgeklärten Absolutismus verwirklichen; zu spät setzte sich die Einsicht durch, daß das zweite Element mit dem ersten unlöslich verbunden war. Die Beamtenschaft blieb kein interessenloses Exekutivorgan, wie Max Weber sie

---

467 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S.549.

468 Juristen: Roman SCHNUR (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986. Theologen: Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Prediger an protestantischen Höfen der Frühneuzeit. Zur politischen und sozialen Stellung einer neuen bürgerlichen Führungsgruppe in der höfischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Braunschweig-Wolfenbüttel*, in: Heinz SCHILLING/ Herman DIEDERIKS (Hg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland*, Köln, Wien 1985, S.275-327. Zum Phänomen der Professionalisierung generell: Charles E. MCCLELLAND, *Zur Professionalisierung der akademischen Berufe in Deutschland*, in: Werner CONZE/ Jürgen KOCKA (Hg.), *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert*, Teil 1, Stuttgart 1985, S.233-247. Zur Entstehung des "Juristenprivilegs" in den öffentlichen Verwaltungen: BLEEK, *Juristenprivileg*, S.25.

469 NIPPERDEY, *Deutsche Geschichte 1800-1866*, S.32.

idealtypisch dargestellt hatte, sondern sie schuf eine Rechtsordnung, die sie nicht nur gegen den Adel, sondern auch gegen die absolute Stellung des Monarchen ausbaute und festigte.<sup>470</sup>

Charakteristisch für diese neue Schicht war eine strikere Kontrollmöglichkeit durch den Landesherrn, da die Amtsträger in Ermangelung eigenen Besitzes auf die regelmäßige Alimentierung angewiesen waren und sich daher im Gegensatz zum adligen Lehnsmann nur begrenzt herrschaftlichen Forderungen entziehen konnten. Das Leistungsprinzip konnte hier sehr viel leichter angestrebt werden als bei früheren Typen von Staatsdienern, auch wenn seine Verwirklichung stets unvollkommen blieb.<sup>471</sup> Die Beamtenschaft unterstand nicht einem Standesrecht, wie die Menge der übrigen Untertanen, sondern dem Fürstenrecht. So waren sie von der üblichen Jurisdiktion ausgenommen und genossen den privilegierten Gerichtsstand, in Lippe vor der Regierungskanzlei. Von Einquartierung, Beiwohnergeld und der Akzise in den Städten waren die Beamten ausgenommen, während sie Polizei-, Kirchen- und Schulabgaben allerdings leisten mußten.<sup>472</sup> Für Lippe ist charakteristisch – etwa in Abgrenzung zu Preußen oder Hannover –, daß auch die höchsten Beamten in aller Regel aus dem Bürgertum stammten, während sich der Adel außer dem Hofrichteramt, dem Landkammerrat und den ländlichen Drostestellen keine hohen Verwaltungschargen dauerhaft sichern konnte.<sup>473</sup>

Die subalternen Beamten unterhalb der Ebene des juristischen und theologischen Studiums oder einer anderen Berufsausbildung rekrutierten sich aus der Handwerkerschaft und dem Bauernstand. Das Phänomen der Selbstrekrutierung trat auch hier auf, denn ungeachtet der geringen Einkünfte war ein großer Teil der Beamten verheiratet. Die Altersversorgung dieser

---

470 Vgl. Bernd WUNDER, Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.181-193; hier: S.192.

471 Zu Leistungsprinzip und Disziplinarrecht: Helmut BERDING/ Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein/Ts. 1981, S.17. Vgl. auch die Ausführungen bei WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.390.

472 Hans GERTH, Bürgerliche Intelligenz um 1800. Zur Soziologie des deutschen Frühliberalismus, Göttingen<sup>2</sup>1976 (ND der Ausgabe von 1935), S.73. Zu Lippe: PETRI, Verfassung der Städte, S.123. Einquartierung: DAHLWEID, Verwaltung, S.196.

473 Vgl. über die preußische Verwaltung: Reinhart KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, München 1989 (ND der Ausgabe Stuttgart 1967), bes. S.245; über Hannover: Joachim LAMPE, Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover, 2 Bde., Göttingen 1963; Rudolf VIERHAUS, Die Landstände in Nordwestdeutschland im späteren 18.Jahrhundert, in: Dietrich GERHARD (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18.Jahrhundert, Göttingen 1969, S.72-92. Der Prozeß der Elitentransformation vollzog sich in Lippe schon lange vor der Französischen Revolution: Vgl. Hanns Hubert HOFMANN, Eliten und Elitentransformation in Deutschland 1789-1848, in: ZBLG 41, 1978, S.607-631.

sozialen Schicht wurde in Lippe mehrfach dadurch gesichert, daß der Sohn dem Vater im Amt nachfolgte: Für die Landreiter wurde dies oben erwähnt, aber auch die Familie Dönch behauptete über mehrere Generationen hinweg die Stelle eines Zollverwalters im lippischen Hafen Erder an der Weser.<sup>474</sup> Die Subalternbeamten hatten an den Privilegien der akademisch gebildeten Beamten nur teilweise Anteil: Immerhin genossen auch sie die Steuervergünstigungen und den privilegierten Gerichtsstand, aber nicht den Kündigungsschutz<sup>475</sup>; auch ihre Hinterbliebenenversorgung blieb ungenügend. Ein Verlust von Rechten, wie sie Bernd Wunder für manche Teile Deutschlands nach den Umwälzungen der Französischen Revolution herausgefunden hat, läßt sich in Lippe nicht finden, was mit der administrativen Kontinuität über die Revolutionsära hinweg erklärbar ist.<sup>476</sup>

Ein Interessent an einem Amt im gräflichen oder fürstlichen Dienst war auf interne Informationen oder Familienkontakte angewiesen, um rechtzeitig vom Freiwerden einer seinen Vorkenntnissen entsprechenden Stelle zu erfahren. Zumeist bewarb der Kandidat sich schriftlich beim Landesherrn um die Stelle.<sup>477</sup> Auch allgemein gehaltene Bewerbungen um irgendeine Charge im herrschaftlichen Dienst – etwa nach Ableistung einer Ausbildung – waren keine Seltenheit. Wer über Beziehungen verfügte, konnte seine Fürsprecher mobilisieren. Dies gelang den Personen am besten, die über Verwandte in entsprechenden Dienstverhältnissen verfügten. Sowohl die Regierungsräte Besserer und König als auch Generalsuperintendent Ewald gelangten durch Fürsprache in ihre Stellungen.<sup>478</sup> Bei Bewerbungen wurde schnell

---

474 Im Landreiteramt amtierte nach Simon Henrich Mellies (nach 1771) sein Sohn Johann Simon und später sein Enkel; auf Simon Henrich Gosker (nach 1717) folgten mit einer Unterbrechung Sohn, Enkel und Urenkel. Beide Familientraditionen brachen erst mit der Auflösung des Amtes im Jahre 1833 ab: NITSCHKE, Landreiter, S.133-136. Für die Rentkammer war die zeitweise Überschneidung der Generationen von Vorteil, denn so konnte man, ohne mehr zu bezahlen, bei riskanten Transaktionen größerer Geldmengen vier statt zwei Beamte heranziehen: Bemerkung des Landrezeptors Kellner an die Regierung, 6.Nov.1797: StA Detmold, L 77 A, Nr.2183, S.39f. – Zu Johann Wiegand Dönch, seinem Sohn Karl Friedrich und seinem Enkel Friedrich vgl. DAHLWEID, Verwaltung, S.179.

475 Vgl. die Bestallung und Instruktion des Forstsekretärs Heinrich Theodor Kellners vom 6.März 1801, in der die halbjährige Kündigungsfrist noch enthalten war: StA Detmold, L 77 A, Nr.1980, S.10-13.

476 WUNDER, Reform der Beamtenschaft, S.193; vgl. auch HENNING, Beamtenschaft, S.115.

477 Vgl. Bewerbung Christian Antzes an Fürst Leopold I., (praes.) 19.Febr.1790: StA Detmold, L 77 A, Nr.1669, S.1f.

478 Für Besserer setzte sich der Wetzlarer Hofrat Fischer ein: DAHLWEID, Verwaltung, S.163 Anm.1. Ewald konnte sich auf die Fürsprache des Frankfurter Pfarrers Krafft stützen: Volker WEHRMANN, Das evangelische Pfarrhaus in Lippe in Bildern, Dokumenten und grafischen Darstellungen, Detmold 1981, S.32. Auch König legte

entschieden; Anwartschaften, wie sie im kaiserlichen Dienst und in manchen Territorien üblich waren, gab es in Lippe nur selten.<sup>479</sup> Bei Beamten, die unmittelbar aus den Ausbildungsstätten kamen, wurden Eingangsprüfungen eingerichtet.<sup>480</sup> Ein Kandidat, der die Prüfungsverfahren der Regierung durchlaufen hatte, wurde zum Amtseid geladen und erhielt ein Anstellungspatent, das seine Dienstaufgaben, seine Rechte und sein künftiges Einkommen enthielt.<sup>481</sup>

Nicht jede Anstellung im lippischen Dienst war sogleich mit einer Besoldung verbunden. Die Stellung eines Auditors etwa war unbesoldet. Er wurde von den übrigen Beamten eingeführt und betreut, mußte aber normalerweise eine Fachkraft ersetzen. Angesichts der Attraktivität des lippischen Staatsdienstes bewarben sich dennoch zahlreiche Advokaten bei der Regierung um die Möglichkeit, als Auditoren in einer Behörde tätig zu werden. 1804 bewarb sich der Advokat Rotberg, der Sohn des früheren Regierungsrates. Das Hofgericht hatte gegen seine Tätigkeit keine Bedenken, fürchtete nur Widerspruch aus Bückeburg, da dann eine Person mehr am Gericht tätig sei. Hofrichter v. Blomberg befürwortete, daß Rotberg gleich mit vollem Stimmrecht versehen würde, da er dann den Geschäftsgang am schnellsten kennenlernen könne.<sup>482</sup> Am 24. Juli 1804 erhielt Rotberg seine Ernennungsurkunde mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß das Amt unbesoldet sei und daß daraus keine Garantie auf eine besoldete Übernahme in den Staatsdienst abgeleitet werden könne. Erst vier Jahre später gelangte Rotberg in den Genuß einer regelmäßigen Gratifikation.<sup>483</sup>

Zu den wichtigsten Dienstpflichten von Beamten gehörten Gehorsam gegenüber den politischen Vorgaben des Landesherrn, Verschwiegenheit, ehrbarer Lebenswandel, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Pünktlichkeit.<sup>484</sup> Die Verschwiegenheit wurde so streng gehalten, daß 1817 während des Versuchs, die neue Landesverfassung durchzusetzen, die städtischen Räte Heistermann aus Horn und Piderit aus Blomberg von ihrer

---

nie eine Eingangsprüfung ab: DAHLWEID, Verwaltung, S.162.

479 Schreiben des Regierungsdirektor Funk v.Senftenau an die Witwe Dingerdissen, 13.Mai 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.1589, S.54. Dahlweid nennt 27 Fälle, in denen Expektanzen vergeben worden sind, die meisten von ihnen jedoch vor 1747: DAHLWEID, Verwaltung, S.172. Die sonst in Europa übliche Ämterkäufligkeit kann in Lippe während des späten 18. und frühen 19.Jahrhunderts nicht nachgewiesen werden.

480 Vgl. oben Kap. I.3.2.

481 DAHLWEID, Verwaltung, S.183.

482 Bewerbung Rotbergs bei der Fürstin, 26.Juni 1804: StA Detmold, L 77 A, Nr.1666, S.34-36; Schreiben des Hofrichters v.Blomberg an Pauline, 5., 9. und 11.Juli 1804: Ebd., S.38-47.

483 Schreiben des Kanzlers König an Rotberg unter Beifügung der Urkunde, 24.Juli 1804: StA Detmold, L 77 A, Nr.1666, S.51f.; Erteilung der vierteljährlichen Gratifikation in Höhe von 37 Tlr. 18 Mgr.: Erlaß König, 1.März 1808: Ebd., S.61.

484 DAHLWEID, Verwaltung, S.208-212.

Verschwiegenheitspflicht entbunden werden mußten, um mit Regierungskommissar Petri verhandeln zu können.<sup>485</sup> Unabhängigkeit wurde von den Beamten selbst gegenüber ihren engsten Kollegen verlangt: Als der Hofgerichtsrat Ernst als *Advocatus Fisci* 1791 im Prozeß gegen seinen ehemaligen Kollegen Müller eingesetzt wurde, lehnte der Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, seine Bitte, ihn von dieser Tätigkeit wegen seines engen Verhältnisses zum Beschuldigten zu entbinden, mit der Bemerkung ab, man könne niemanden beleidigen, wenn man seine Pflicht tue.<sup>486</sup>

Dienstpflichtverletzungen diesseits der Entlassungsschwelle wurden in der Regel durch einen Verweis bestraft. Als der Hofgerichtsauditor Rotberg 1823 zwei Fälle, die ihm zur Bearbeitung aufgetragen waren, drei Monate verschleppte, beschwerten sich seine beiden Kollegen Ernst und Sterzenbach beim Fürsten Leopold II. Rotberg verwies zwar auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand und brachte auch ein ärztliches Attest bei, wurde aber dennoch abgemahnt.<sup>487</sup>

Nach Ende der Regierungszeit des Grafen Simon August, der zahlreiche landfremde Experten in seine Kammerverwaltung und die Regierung berufen hatte, wurden in der Regel Landeskinder auswärtigen Bewerbern um ein Amt vorgezogen.<sup>488</sup> Hans-Gerd Engeleit und Jörg Michael Rothe haben die Geschichte des lippischen Indigenatsrechtes vom Jahre 1651 bis ins 19. Jahrhundert hinein nachzeichnen können.<sup>489</sup> Auch wenn das Indigenatsrecht ursprünglich für die adligen Staatsdiener galt, wurde es bald üblich, daß sich auch die bürgerliche Beamtschaft darauf berief, falls dies für ihre Familienklientelen nutzbringend erschien. Wenn etwa die Fürstin Pauline im Jahre 1818 einem auswärtigen Bewerber um eine Beamtenstelle in Lippe

---

485 Vgl. Vollmacht Paulines an Petri für die Verhandlungen, 16.Juli 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.3545, S.110.

486 Bitte Ernst an die Regierung, 7.Febr.1791: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.55, S.3; Antwort durch Ludwig Henrich Adolf, 7.Febr.1791: Ebd., S.4.

487 Zum Verweis: Ch. HINCKELDEY, Justiz in alter Zeit, Rothenburg 1984, S.336. Eingabe der Hofgerichtsassessoren Ernst und Sterzenbach an den Fürsten, 3.Okt.1823: StA Detmold, L 77 A, Nr.1666, S.63f.; Verweis durch Regierungsdirektor v.Funk an Rotberg, 20.Jan.1824: Ebd., S.71.

488 Hartmut Dahlweid ermittelte, daß für den Zeitraum von 1747 bis 1782 von den verifizierbaren Kammerbediensteten 46,7 % und von den Regierungsmitgliedern 35,2 % nicht aus Lippe stammten: DAHLWEID, Verwaltung, S.169f.

489 Hans-Gerd ENGELEIT/ Jörg Michael ROTHE, Das Indigenatsrecht in Lippe. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Adel und Verwaltung im 17. und 18.Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 58, 1989, S.95-126. Vgl. auch Matthias SCHLINGMANN, Die Zentralverwaltung Lippes und ihr Personal im 18.Jahrhundert, Bielefeld 1986 (Mschr.), S.18f. Zum Landtag 1651: StA Detmold, L 9, Nr.10, bes. S.565v-566r.

mitteilen ließ, man habe im Lande genügend "qualifizierte Subjekte", so konnte sie der Sympathie der einheimischen Beamtschaft gewiß sein.<sup>490</sup>

Wenn von dem Prinzip, das Indigenat zu wahren, Ausnahmen gemacht wurden, so betrafen sie zumeist Beamte, die aus den Grafschaften des Niederrheinisch-Westfälischen und des Wetterauischen Reichsgrafenkollegiums stammten. Dieses Phänomen findet sich nicht nur in Lippe, sondern auch in den anderen Territorien dieser beiden Kollegien. Es handelte sich um einen regulären Beamtenaustausch, über den die Grafen und ihre Regierungen ganz offen sprachen, den sie zur Sicherstellung einer ausreichenden Fachkompetenz in ihren Behörden für unverzichtbar hielten.

Der spätere Kanzler Johann Wilhelm Reymann trat nach Diensten bei den Grafen von Wied-Runkel und den Landgrafen von Hessen-Kassel 1760 in die lippische Regierung ein.<sup>491</sup> Regierungspräsident Hoffmann war in Brake geboren, diente nach seinem Studium zunächst bei den Grafen von Bentheim-Steinfurt, um 1763 in die lippische Regierung einzutreten.<sup>492</sup> Regierungsrat Christian Valentin Valentini hatte zunächst im Dienst der Grafen von Leiningen-Westerburg gestanden, bevor er 1761 in die lippische Regierung berufen wurde.<sup>493</sup> Johann Christian Besserer war vor seiner Ernennung zum lippischen Regierungsrat Beamter der Grafen von Solms in Rödelheim.<sup>494</sup> Archivrat Johann Ludwig Knoch hatte gleich drei gräflichen Geschlechtern als Archivar gedient: Den Grafen von Wittgenstein, von Solms-Braunfels und Leiningen-Westerburg. 1762 wurde er nach Detmold berufen, um das dortige Archiv aufzubauen.<sup>495</sup> Regierungsrat Theodor Christian Rotberg diente zwischenzeitlich bei den Fürsten von Leiningen, bevor er während des Jahres 1790 für kurze Zeit die Leitung der lippischen Regierung übernahm.<sup>496</sup> Generalsuperintendent Johann Ludwig Ewald stammte aus einer Familie, die im Dienste der Grafen von Isenburg stand; er selbst war vor seiner Berufung nach Detmold 1781 als Prediger in Offenbach

---

490 Fürstliche Resolution an Julius Philipp Fiedler, 25.Okt.1818: StA Detmold, L 92 A, Tit.1, Nr.9.

491 Johann Wilhelm Reymann (†1773): Erich KITTEL, Die lippischen Regierungschefs, in: Lipp. Mitt. 29, 1960, S.206-209; hier: S.206.

492 Ferdinand Bernhard (v.)Hoffmann (1731-1802), Schüler in Rinteln, Marburg und Jena, Jurastudium in Rinteln, Marburg und Jena, 1754 Ablegung der Advokatenprüfung in Detmold, 1759 Mitglied der Regierung in Burgsteinfurt, 1763 lipp.Regierungsrat, 1774 Regierungs- und Kammerdirektor, 1777 Kanzler, 1782 Mitvormund für Leopold I., 1789 Nobilitierung, 1789 Regierungspräsident, 1796 Ruhestand: Johann Carl Ludwig STOCKMEYER, Leichenpredigt bey der Beerdigung des Wohlseiligen Fürstlich Lippischen Herrn Regierungs- und Cammerpräsidenten Ferdinand Bernhard von Hoffmann, Lemgo 1802; STAERKE, Menschen vom lippischen Boden, S.117-120; vgl. auch KIEWNING, Auswärtige Politik, S.14.

493 DAHLWEID, Verwaltung, S.129. Einstellungsunterlagen: StA Detmold, L 77 A, Nr.1501, S.1-4.

494 DAHLWEID, Verwaltung, S.129.

495 Johann Ludwig Knoch (1712-1808): KIEWNING, Landesarchiv, S.296f.

496 Zu Rotberg vgl. Kap. I.5.3.

tätig gewesen.<sup>497</sup> Nicht aus einer Grafschaft, sondern aus dem Dienst benachbarter großer Fürsten kamen Regierungsrat Friedrich Wilhelm Helwing (1758-1832), früher bei der Mindener Kriegs- und Domänenkammer, und Kammerrat Johann Christian Gerke (1772-1826), der vorher in Hannoversch-Münden tätig gewesen war.<sup>498</sup>

Hartmut Dahlweid kam bei seiner quantitativen Auswertung auf einen Anteil von fast 9 % der untersuchten lippischen Beamtschaft, die über auswärtige Diensterfahrung verfügte, wobei die Tätigkeiten im Dienst der Verwandten in Bückeburg eingeschlossen sind.<sup>499</sup> Von einer immobilien sozialen Schicht kann bei der lippischen Beamtschaft keine Rede sein, auch wenn die Mehrzahl der Staatsbediensteten aus Lippe stammte. Wer eine Anstellung in einem anderen Territorium suchte, hatte auch gute Chancen, sie zu erhalten. Die Übersiedlung in ein anderes Territorium vergleichbarer Größe war nicht auf Verwaltungsbeamte und Pfarrer beschränkt. Schon 1659 war der leiningen-westerburgische Hofapotheker Georg Samuel Gloxin Inhaber der Limbachschen Apotheke in Detmold geworden, nachdem er anlässlich eines Lippe-Aufenthaltes im Gefolge seines Herrn eine Lemgoer Bürgertochter geehelicht hatte.<sup>500</sup>

Die Planung einer eigenen Karriere in der lippischen Verwaltung hing neben der fachlichen Kompetenz von der Zugehörigkeit zu einem Klientelverband ab. Für das 16. und 17. Jahrhundert wiesen Karl E. Demandt und Luise Schorn-Schütte die Funktionszusammenhänge der bürgerlichen Ämterpatronage in Hessen und Braunschweig-Wolfenbüttel nach, an der vor allem Juristen und Pfarrer beteiligt waren, die aber auch Anknüpfungspunkte zum Adel und Besitzbürgertum enthielt.<sup>501</sup> Derartige Verbände ließen sich

---

497 Johann Ludwig Ewald (1748-1822): Gerhard KNOP, Johann Ludwig Ewald in den politischen Wandlungen seiner Zeit, Münster 1960 (Staatsexamensarbeit Mschr.), S.5-7.

498 Einstellung Helwings am 26.Nov.1782: StA Detmold, L 92 A, Tit.4, Nr.31, S.1; Einstellung Gerkes am 16.Juni 1798: StA Detmold, L 92 A, Tit.4, Nr.37, S.10.

499 DAHLWEID, Verwaltung, S.164f.

500 Franz PRIESTER, Die Hofapotheke in Detmold, in: Lipp. Mitt. 6, 1908, S.98-138; hier: S.105.

501 Karl E. DEMANDT, Amt und Familie. Eine soziologisch-genealogische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16.Jahrhunderts, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2, 1952, S.79-133; SCHORN-SCHÜTTE, Prediger, S.275-327. Rudolfine Freiin von OER wies gleiche Bestrebungen für die Beamtschaft im Münsterland nach: Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Norddeutschlands, in: Gerhard DIETRICH (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18.Jahrhundert, Göttingen 1969, S.94-119. Vgl. auch Bernd WUNDER, Hof und Verwaltung im 17.Jahrhundert, in: Daphnis 11, 1982, S.5-14. – Die bekannteste adlige Klientelbildung war das schönbornsche Ämterpatronagekartell in der Reichskirche des späten 17. und frühen 18.Jahrhunderts: Alfred SCHRÖCKER, Die

unschwer auch zwischen Kaufmanns- und Handwerksfamilien in allen lippischen Städten nachweisen. In Detmold erreichten während des hier betrachteten Zeitraumes vor allem die Heirats- und Familienbeziehungen der Familien Reymann und Hoffmann ein Höchstmaß an politischer Wirksamkeit: Ferdinand Bernhard Hoffmann heiratete nacheinander beide Töchter seines Vorgesetzten und bereitete hierdurch seine Amtsnachfolge vor.<sup>502</sup> Bereits Hoffmanns Vorfahren im väterlichen Stamm waren in drei Generationen Droste und Amtleute in Brake gewesen. Von seinen elf Geschwistern wurde sein Bruder Simon Theodor Oberamtmann in Varenholz. Seine Schwester Sophie heiratete den Forstmeister Johann Schleicher in Rinteln; der Sohn aus dieser Ehe, Christoph Ferdinand August Schleicher (1778 nobilitiert) wurde von Hoffmann als Rat in die Regierung berufen. Letzterer heiratete Dorothea v. Donop und stellte damit die Verbindung mit der lippischen Ritterschaft her. Ein weiterer Regierungsrat, Friedrich Wilhelm Helwing, gehörte durch seine Heirat mit Hoffmanns Tochter Wilhelmine Catharina diesem Familienverband an.<sup>503</sup>

Eine kleinere Klientel entstand um den Kriminalrat Johann Conrad August Sterzenbach. Sein Onkel mütterlicherseits war der Blomberger Syndikus Christian Dietrich Antze, sein Vetter der spätere Bürgermeister von Salzuflen, Christian Antze; sein Neffe, Philipp August Antze, sollte lippischer Land- und Lehnfiskal und Kammeradvokat werden. Sein Schwiegervater Emilius Wolfhart Kestner war Bürgermeister von Detmold. Sterzenbachs Tochter Maria Louise heiratete Wilhelm August Ernst, der später Bürgermeister von Lemgo wurde.<sup>504</sup> Eine geschlossene Beamten-schicht entstand, wie Dahlweid richtig konstatierte, in Lippe nicht, da sowohl die Dienststellenwechsel in andere Grafschaften wie auch die Heiratsverbindungen mit dem lippischen Gewerbebürgertum dem entgegenstanden.<sup>505</sup>

---

Patronage des Lothar Franz von Schönborn (1655-1729), Wiesbaden 1981. Vgl. dazu auch den Sammelband von Antoni M\_CZAK (Hg.), Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988.

502 Eheschließungen 1765 mit Johanette Reymann (1743-1769) und 1770 mit Henriette Reymann (1750-1825): Josef WYSOCKI/ Volker WEHRMANN, Lippe. Leben – Arbeit – Geld, Detmold 1986, S.44f. Vgl. STOCKMEYER, Leichen-Predigt, S.24f. Aus der Erbmasse Reymanns fiel Hoffmann außerdem das Rittergut Brake zu: Wilhelm SÜVERN, Brake. Geschichte des Schlosses und der Gemeinde Brake in Lippe, Lemgo 1960, S.126.

503 Vgl. die Tabelle bei WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.44f.

504 Karl MEIER, Jugenderinnerungen des fürstlich lippischen Kriminalrats Johann Conrad Sterzenbach, in: Lipp. Mitt. 29, 1960, S.101-126; hier: S.101f. Vgl. DAHLWEID, Führungsschichten, S.18. – Eine Gegenklientel stellten das Verwandtschaftsgeflecht um den Archivrat Knoch dar; hierauf wird angesichts der Regierungskrise während der Geisteskrankheit des Fürsten Leopold I. einzugehen sein: Vgl. Kap. I.5.3.

505 Dahlweid weist auf 79 Heiraten innerhalb seines Beobachtungszeitraums hin, die aus dem Kreis der lippischen Beamten hinausreichten: DAHLWEID, Verwaltung, S.180.

Ein lippischer Beamter wurde nicht nach einer festen Besoldungsordnung bezahlt, sondern erhielt zu seinem Dienstantritt zunächst ein Eingangsgehalt, das sich in den meisten Fällen aus einem Grundgehalt in Bargeld, Nebeneinkünften (etwa Gerichtssporteln<sup>506</sup>) und geldwerten Vorteilen (Deputate in Holz, Dienstland, freie Wohnung etc.) zusammensetzte. Die Zahlungen erfolgten aus den zuständigen Kassen, der Landrentekasse, der Landkasse und der Sportelkasse. Die meisten Beamten der Zentralverwaltung bezogen Einkünfte aus verschiedenen Kassen, die jeweils am Ende eines Quartals ausgezahlt wurden.<sup>507</sup> Zu welchen Verwicklungen dieses Besoldungssystem führen konnte, zeigt der folgende Fall: Der Varenholzer Drost v. Blomberg hatte jahrelang für ein Gehalt von 360 Rtl. jährlich amtiert. Da die übliche Besoldung nach eigenen Angaben jedoch 800 bis 900 Rtl. betragen müsste, habe er auf fast  $\frac{2}{3}$  der ihm zustehenden Einkünfte verzichtet. Allein die Hoffnung auf die baldige Einweisung in die ihm zugesagte Hofrichterstelle habe ihm die Situation erträglich gemacht. Diese Stelle müsse jedoch angesichts des öffentlichen Ansehens des Amtes besser ausgestattet sein.<sup>508</sup> Zwar trat v. Blomberg 1787 sein neues Amt an, doch erst nach nochmaliger Eingabe an die Regierung wurde ihm eine Zulage in Höhe von 140 Rtl. gewährt.<sup>509</sup> Zu einer grundlegenden Reform der Einkünfte der Richter in Lippe kam es erst 1828.<sup>510</sup>

Im Laufe der Zeit wurden den Beamten auf Antrag oder durch besonders Gnade des Landesherrn Zulagen gewährt, denn das Anfangssalär war nur selten von Beginn an kostendeckend.<sup>511</sup> Eine Eingabe des Kriminalsekretärs

---

506 Die Gerichts- und Verwaltungsgebühren wurden nach festen Sätzen erhoben: Sportelordnung vom 14. März 1768: Lippische Landesverordnungen Bd.2, S.257-305.

507 Der Regierungsrat Funk v. Senftenau erhielt 1803 600 Rtl. Gehalt für seine Regierungstätigkeit und 100 für seine Amtsführung als Konsistorialrat aus der Landrentekasse sowie weitere 200 aus der Sportelkasse: StA Detmold, L 92 A, Tit.3, Nr.32, S.3. Vgl. DAHLWEID, Verwaltung, S.132. – Zur Entwicklung der Beamtenbesoldung in Deutschland vgl. auch Peter BORSCHIED, Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert, München 1989, S.277-285.

508 Blomberg an Hoffmann, 16. März 1787: StA Detmold, L 77 A, Nr.1658, S.36-39; hier: S.38.

509 Weitere Schriftverkehr zwischen v. Blomberg und der Regierung, 1787-1789: StA Detmold, L 77 A, Nr.1658, S.57-71.

510 Zur alten Besoldung: Rechnung für 1827, 5. Jan. 1828: StA Detmold, L 77 A, Nr.1659, S.5; neue Besoldungslisten (Vorschlag Ballhorn-Rosen an Fürst Leopold II., 11. Juli 1828): Ebd., S.40-47.

511 Der Frankfurter Legationssekretär Scherff erhielt 1817 eine Zulage von 300 Rtl., weil die Landesherrschaft ihn wegen seiner Tätigkeit im Verfassungsverstreit auszeichnen wollte: Regierung an Scherff, 11. Febr. 1817: StA Detmold, L 92 A, Tit.3, Nr.45, S.1. Zwei Jahre später erhielt Scherff weitere 300 Rtl. aus Zulage: Regierung an Scherff, 10. Aug. 1819: Ebd., S.5.

Merkel an die Regierung aus dem Jahre 1812 illustriert das Mißverhältnis, das durch zu niedrige Einkommen und den Versuch einer standesgemäßen Lebensführung entstehen konnte: Merkel verdiente 312 Rtl., benötigte jedoch nach seiner eigenen Aufstellung 658 Rtl., um seine Lebenshaltungskosten decken zu können. Fürstin Pauline bewilligte ihm eine Zulage in Höhe von 50 Rtl. jährlich, was Merkels Probleme nicht grundlegend behoben haben dürfte.<sup>512</sup> Merkels Bedarf überstieg allerdings die Einkünfte auch einiger Regierungsräte mit längerer Dienstzeit.<sup>513</sup>

Oft wandten sich Beamte mit der Bitte um Beförderung in ein besser dotiertes Amt oder um die Zuweisung einer besoldeten Sonderaufgabe an den Grafen oder Fürsten.<sup>514</sup> Eine feste Gestaltung der Arbeitsbereiche in Hauptämter, die einen Beamten allein ausfüllten, gab es noch nicht; die meisten Mitglieder der Regierung und der Rentkammer übten ein oder mehrere Nebentätigkeiten in Kommissionen etc. aus.<sup>515</sup> Grundlegend lassen sich mit Dahlweid die Entwicklungstendenzen des lippischen Besoldungswesens im ausgehenden 18. Jahrhundert zusammenfassen:

### 1. Geldzahlungen ersetzen Naturalleistungen immer mehr.

---

512 Merkels Ausgaben:

Hausmiete	70 Rtl.
Gartenmiete	8 Rtl.
Holz und Licht	60 Rtl.
Wäsche	20 Rtl.
Unterhalt für Frau und 2 Domestiken	365 Rtl.
Kleidung für die Familie	80 Rtl.
Schulgeld für 3 Kinder	10 Rtl.
Gesinde Lohn	17 Rtl.
Kriegssteuern	3 Rtl.
Arzt-, Apothekenkosten und unvorhergesehene Nebenausgaben	25 Rtl.
Σ	658 Rtl.

Eingabe an die Regierung, 14.Juli 1812: StA Detmold, L 77 A, Nr.1714, S.43-46; Bescheinigung über die Zulage, 14.Juli 1812: Ebd., S.49.

513 Vgl. die Liste der Gehälter von 1778, in der Kanzler Hoffmann 1.500 Rtl. erhielt, dagegen das mittlere Einkommensniveau der Zentralbeamten zwischen 200 und 600 Rtl. lag. Bezeichnend war für die Nüchternheit der lippischen Herrschaftsausübung, daß infolge des Sparzwanges die Hofbediensteten in der Einkommensskala nur zwischen 50 und 200 Rtl. lagen; allein der Schloßhauptmann, die Oberhofmeisterin und der Hofmeister des Erbgrafen erhielten Gehälter zwischen 250 und 600 Rtl., während der Hofmarschall und die Offiziere nicht aufgeführt sind: WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.39; Tabelle nach: StA Detmold, L 92 A, Tit.1, Nr.4. Bis 1790 stiegen die Gehälter im Schnitt um eine gutes Drittel an: Vgl. die Auflistung von DAHLWEID, Verwaltung, S.200.

514 Vgl. Antrag des Konsistorialsekretärs Althof an Fürst Leopold II., 26.Sept.1824: StA Detmold, L 77 A, Nr.1701, S.39f.

515 Vgl. hierzu auch die prosopographischen Angaben bei: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, pas.

2. Die Anzahl der Geldquellen verminderte sich.
3. Der Anteil des Festgehaltes wuchs, der der Sporteln sank.
4. Die Sporteln wurden vereinheitlicht und in ihrem Umfang gesenkt.
5. Die Gehaltszahlungen erfolgten in Abhängigkeit von der Sanierung der herrschaftlichen Kassen regelmäßig; Gehaltskürzungen wie 1771 wurden nicht wiederholt.
6. Der Landesherr setzte Gehaltserhöhungen und Zulagen als motivationssteigernde Mittel ein.<sup>516</sup>

Diese Entwicklung des Besoldungswesens galt vorzugsweise für die höheren Beamten, während die lokalen Amtsträger weiterhin vor allem Deputate, aber nur geringe Geldleistungen erhielten. Ursächlich hierfür war, daß für die herrschaftlichen Richter, für die Unterbeamten in den Amtsverwaltungen und vor allem für die Bauerrichter die Einkünfte aus ihrer Amtstätigkeit Nebeneinkünfte waren, die sie zusätzlich zu ihrer Anwaltstätigkeit oder zu ihrer bäuerlichen Landwirtschaft erhielten. Die Vögte und Untervögte wurden mit 20 bis 40 Rtl. (zuzüglich Sporteln) jährlich besoldet, während die Bauerrichter im Amt Schötmar 1773 14 Rtl. erhielten. Diese Einkünfte gewährleisteten für sich genommen keinen ausreichenden Familienunterhalt. Wie sehr die Zahlen jedoch schwanken konnten, zeigt das Beispiel des Amtsvogts Rohdewald, der zwar nur mit 40 Rtl. in der Gehaltsliste stand, jedoch über 92 Rtl. aus der Führung der Steuerlisten, 125 Rtl. aus Sporteln und 110 Rtl. aus der Konkursverwaltung von Bauernhöfen verdiente: Mit diesen 367 Rtl. war ihm, der über eine eigene Landwirtschaft verfügte, ein genügendes Auskommen garantiert.<sup>517</sup>

Der soziale Status eines Beamten hing bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts wesentlich vom Wohlwollen seines Dienstherrn ab. Zwar hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts im Reich eine höchstrichterliche Rechtsprechung herausgebildet, die eine willkürliche Entlassung von Staatsdienern für Unrecht erklärte, doch blieben Ruhegehalt und gar die Versorgung von Hinterbliebenen ein ungelöstes Problem für den Beamten.<sup>518</sup>

---

516 DAHLWEID, Verwaltung, S.208.

517 Vgl. die eigenen Angaben Rohdewalds vom 24. April 1773: StA Detmold, L 92 A, Tit.8, Nr.4, S.33. Einkünfte der Bauerrichter: StA Detmold, L 92 A, Tit.8, Nr.5, S.67-73v.

518 Zur beamtenfreundlichen Rechtsprechung der Reichsgerichte: Karl Siegfried BADER, Die Rechtsprechung des Reichshofrates und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts, in: ZRG-GA 65, 1947, S.363-379. Die kaiserliche Wahlkapitulation für Leopold II. von 1790 hatte das Reichsoberhaupt verpflichtet, sich für die Unentlaßbarkeit der höheren Beamten und den Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren im Falle eines Verdachts einzusetzen: Bernd WUNDER, Die Entstehung des modernen Staates und des Berufsbeamtentums in Deutschland im

Für die lippische Beamtenschaft war zunächst erstrebenswert, ihre Stellen im gräflichen, später fürstlichen Dienst auf Dauer, möglichst unter den Bedingungen der Unkündbarkeit, zu erhalten. Üblich waren im 18. Jahrhundert Anstellungspatente, die eine halbjährige Kündigungsfrist (Loose) vorsahen. Beamtenentlassungen waren in Lippe selten; Knoch weist in seinen nachgelassenen Papieren darauf hin, daß zwischen 1750 und 1789 nur vier Beamte aus dem Dienst entfernt worden sind.<sup>519</sup> Die beiden prominentesten darunter waren die Regierungsräte Johann Christian Besserer und Theodor Christian Rotberg. Besserer wurde 1772, Rotberg 1782 wegen mangelnder persönlicher Integrationswilligkeit aus dem Regierungskollegium ausgeschlossen und entlassen. Beide klagten dagegen vor dem Reichskammergericht und erreichten ein für sie günstiges Urteil. Besserer wurde als Rat von Hause aus ohne Stimmrecht wieder eingestellt und erhielt seine Bezüge bis zu seinem Lebensende 1789; Rotberg wurde nach dem Wiedereinstellungsmandat des Reichskammergerichts mit 4.000 Rtl. abgefunden.<sup>520</sup>

Rotberg war zwölf Jahre nach seiner Entlassung aus Lippe eine der Schlüsselfiguren in der Beamtenintrige um Fürst Leopold I. im Jahre 1790. In diesem Zusammenhang wurden vier lippische Beamte entlassen, weil sie dem engeren Beraterkreis um den in die Geisteskrankheit absinkenden Fürsten im Wege waren. Betroffen von diesen Entlassungen waren der Regierungspräsident v. Hoffmann, der Hofmarschall v. Donop, der Justizrat Helwing und der Oberamtmann Hoffmann, ein Bruder des Erstgenannten. Alle vier klagten mit Erfolg vor dem Reichskammergericht und erhielten ein Wiedereinstellungsmandat, das jedoch erst nach Einrichtung einer Vormundschaftsregierung zu Beginn des Jahres 1791 verwirklicht werden konnte.<sup>521</sup>

Schon kurz nach Leopolds Regierungsantritt hatte Kammerrat Führer im September 1789 an Hoffmann geschrieben und auf das Problem der

---

frühen 19. Jahrhundert, in: Leviathan 2, 1974, S.459-478; hier: S.473.

519 StA Detmold, D 72, Nachlaß Knoch, Nr.23. DAHLWEID fand noch drei weitere Fälle, während er weder die Entlassung Rotbergs 1782 noch die Entlassungen des Jahres 1790 im Zusammenhang mit Leopolds Geisteskrankheit und auch nicht die strafweise verurteilten und entlassenen Beamten Trampel und Müller, Beteiligte an der Regierungskrise 1790, auführte:

1. Anton Henrich Küster, Amtsrat in Schötmar (1752)
2. Aemilius Florus Theodorus Kellner, Landkassenrezeptor (1762)
3. Johann Henrich Müller, Amtsvogt von Falkenberg (1773)
4. Ludwig Köhler, Amtsrat in Varenholz (1773)
5. Christian Lebrecht Behmer, Amtsrat in Horn (1780)
6. Alexander Meyer, Amtmann in Oerlinghausen (1786)
7. Christoph Gerhard Rudolf Heringlake, Klosterrezeptor in Blomberg (1791)

DAHLWEID, Verwaltung, S.213.

520 Zu Johann Christian Besserer (†1789): DAHLWEID, Verwaltung, S.129-137; zu Rotberg: ARNDT, Kabale und Liebe, S.33-35.

521 Vgl. die Quellennachweise bei: ARNDT, Kabale und Liebe, S.61f.

halbjährigen Kündigungsfrist hingewiesen, das wegen des schwierigen Verhältnisses zwischen Leopold und Hoffmann akut werden könnte. Eine Initiative zur Beseitigung der Kündigungsfrist sei wichtig, um Hoffmann vor unüberlegten Handlungen des Fürsten zu schützen. Die Regierungsräte stimmten dieser Ansicht zu, und Hoffmann muß auch in dieser Sache beim Fürsten vorstellig geworden sein, denn im Dezember desselben Jahres erklärte Leopold I., eine Aufhebung der Kündigungsfrist sei nicht nötig, da er niemals jemandem Unrecht tun werde, ein Versprechen, das er während seiner Erkrankung nicht hielt.<sup>522</sup>

Nach den Erfahrungen offensichtlicher Willkür strebte die Beamtenschaft während der zweiten Vormundschaft des Grafen Ludwig Henrich Adolf danach, künftig vor einer Entlassung ohne ordentliches Gerichtsverfahren geschützt zu sein; dabei konnten sie nicht nur auf die höchstrichterliche Rechtsprechung im Reich, sondern auch auf entsprechende Gesetze in Preußen und Schweden verweisen. Der Vormund entsprach ihrem Antrag.<sup>523</sup> Damit gewannen die höheren lippischen Beamten – die Subalternbeamten hatten auch weiterhin Kündigungsklauseln in ihren Verträgen – eine Rechtssicherheit, die ihre Kollegen in Württemberg und Bayern erst einige Jahre später erreichen sollten.<sup>524</sup> Künftig baten angehende Beamte bereits bei ihrer Einstellung darum, ihre Stelle auf Lebenszeit unter Vermeidung der halbjährigen Kündigungsfrist zu erhalten.<sup>525</sup> Die lippischen Beamten drängten darauf, daß ihre neu gewonnenen Rechte auch in den Herrschaftsvertrag mit dem wiedergenesenen Fürsten Leopold I. aufgenommen wurden.

---

522 Führer an Hoffmann, 27.Sept.1789: StA Detmold, L 77 A, Nr.1582, S.1f.; Kurzkomentare der Regierungsräte: Ebd., S.4. Fürst Leopold an Hoffmann, 12.Dez.1789: Ebd., S.37. Kammerrat Führer wurde später selbst entlassen, als er sich so stark verschuldet hatte, daß die Regierung mit Eingriffen in die Staatskasse rechnete; der Kammerrat hatte sich Gelder von Personen verschafft, die der Amtsaufsicht der Kammer unterstanden und die erpreßbar waren: Vgl. Entlassungsverfahren, 6.Juli 1813: StA Detmold, L 92 A, Tit.4, Nr.38, S.19v.

523 Eingabe der Stände vom 6.April 1791: StA Detmold, L 77 A, Nr.1582, S.6-9; Zustimmung des Grafen Ludwig Henrich Adolf in der Regierungssitzung vom 12.April 1791: ebd., S.11f. Das Reichskammergericht stimmte dieser Regelung am 24.Sept.1791 zu: Ebd., S.54. Die schriftliche Fixierung erfolgte durch das Edikt des Grafen Ludwig Henrich Adolf vom 29. März 1792, durch das er alle Klauseln der halbjährigen Kündigungsfrist in den Anstellungsverträgen der lippischen Beamten aufhob: StA Detmold, L 77 A, Nr.1582, S.107-111.

524 In Württemberg wurde die Unentlassbarkeit (Inamovibilität) 1798, in Bayern 1805 eingeführt: WUNDER, Entstehung des modernen Staates, S.473f. Vgl. auch: DERS., Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825), München, Wien 1978; DERS., Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt 1986; HENNING, Beamtenschaft, S.18.

525 Vgl. Schreiben des späteren Wegebaukommissars Wilhelm Meineke an Graf Ludwig Henrich Adolf, 26.Juli 1793: StA Detmold, L 77 A, Nr.1977, S.8f.

Später dehnte Fürstin Pauline die Unentlaßbarkeit anlässlich ihres Beitrittspatentes zum Rheinbund 1807 auf alle herrschaftlichen lippischen Beamten aus.<sup>526</sup> Sie sicherte überdies allen Beamten ihrer Behörden den Anspruch auf eine Beamtenpension zu, auch wenn über deren Höhe keine Aussagen gemacht wurden. Dies entsprach der Praxis in anderen Rheinbundstaaten: Bayern hatte 1805 die Arbeitsunfähigkeits-, Ruhestands- und Witwenpension in einem Zug eingeführt.<sup>527</sup> Während die soziale Sicherung der lippischen Beamtenschaft im Ruhestand und im Falle der Arbeitsunfähigkeit noch auf sich warten ließ, hatte man schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts das drängende Problem der Hinterbliebenenversorgung in Angriff genommen. In Anlehnung an die Bemühungen deutscher Pfarrervereine, selbständige Witwenkassen zu gründen, schuf man 1751 auf landesherrliche Initiative eine "Prediger=Witwen und Waisen=Kasse": Nach dem Gnadenjahr, in der jede Pfarrwitwe die Bezüge ihres verstorbenen Mannes weiter beziehen durfte, mußte sie sich mit 20 Rtl. Unterstützung aus der Kasse begnügen. Einlagen erhielt die Kasse durch das Gründungskapital (einmalig 30 Rtl. von jedem Pfarrer), durch die späteren ständigen Beiträge in Höhe von 1,5 % der Einkünfte aller Mitglieder und die Rezeptionsgebühr von 30 Rtl. durch jeden Pfarrer, der erstmalig in eine Pfarrstelle eingewiesen wurde.<sup>528</sup>

Die Erfahrungen mit der Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer waren so positiv, daß im folgenden Jahr nach vergleichbarem Modus eine generelle Beamtenversorgung eingerichtet wurde. Wegen der sehr unterschiedlichen Einkünfte der gräflichen Bediensteten schuf man hier drei Klassen, deren Hinterbliebene 50, 30 oder 20 Rtl. jährlich an Zahlungen erhalten sollten. Die Aufnahmegebühr entsprach in ihrer Höhe der zu erwartenden Witwenpension; jährlich mußten die Beamten 5, 3 oder 2 Rtl. an Prämien bezahlen. Neu ernannte Beamte waren zur Zahlung des ersten Quartalsgehaltes ihrer Charge in die Kasse verpflichtet; falls ein Beamter ohne Nachkommen starb, erhielt die Kasse das Gehalt seines Sterbequartals.<sup>529</sup>

---

526 Vgl. § 9 des Vertrages zwischen Fürst Leopold I. zur Lippe und seinen Vormündern und Ständen vom 13. Dez. 1794: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr. 29, S. 48-57; hier: S. 55. 1802 hatten schon die Stände von Fürstin Pauline gefordert, daß den Beamten die Inamovibilität bestätigt würde: KIEWNING, Pauline, S. 109. Die Bestätigung erfolgte in der "Bekanntgabe der Aufnahme des Fürstentums Lippe in den Rheinischen Bund", 25. Mai 1807: Lippische Landesverordnungen, Bd. 5, S. 197-199.

527 WUNDER, Entstehung des modernen Staates, S. 473; DERS., Reform der Beamtenschaft, S. 185. Die Sätze der Hinterbliebenenpension von 20 % für die Witwe und 4-6 % für die Waisen lagen deutlich über dem, was eine Witwen- und Waisenkasse ohne staatliche Garantien leisten konnte: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 390.

528 "Verordnung wegen der Prediger=Witwen und Waisen=Kasse", 12. Juli 1751: Lippische Landesverordnungen, Bd. 2, S. 32-34. Zum Problem der Witwenversorgung im Ancien Régime: Peter BORSCHIED, Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert, München 1989, S. 401-407.

529 "Verordnung wegen der weltlichen Witwen- und Waisenkasse", 11. Jan. 1752: Lippische Landesverordnungen, Bd. 2, S. 39-42. Falls die Frau des verstorbenen

Unter Graf Ludwig Henrich Adolf wurden die Beamten mit Sporteleinkünften verpflichtet, diese Gelder während des ersten Vierteljahres nach ihrer Ernennung in die Witwenkasse einzuzahlen. Auch bei Beförderungen oder Versetzungen sollten Gehaltserhöhungen während der ersten drei Monate nach Ernennung in die Kasse fließen und erst danach dem Beamten unmittelbar zugutekommen.<sup>530</sup>

Fürstin Pauline dehnte die Witwenversorgung schließlich auf die Lehrer aus. 1802 verpflichtete sie diejenigen, die mehr als 80 Rtl. Jahresgehalt erhielten, jährlich 5 Rtl. in die Witwen- und Waisenkasse zu zahlen; Lehrer mit geringeren Einkünften zahlten niedrigere Beiträge. Jeder künftige Junglehrer sollte bei Antritt der ersten Stelle 5 Rtl. einzahlen; auch jeder beförderte Pädagoge mußte 25 % seiner Gehaltserhöhung an die Kasse abführen, wenn sein Gehalt über 80 Rtl. betrug. Die Kasse zahlte der Witwe nach Ablauf des halben Gnadenjahres für die ersten fünf Jahre jährlich 5 Rtl., danach 10 Rtl. Pension. Waisengeld wurde bis zum 14. Lebensjahr geleistet.<sup>531</sup>

Auch in diesem Punkt entwickelten sich die lippischen Verhältnisse gleichzeitig mit größeren Territorien im Reich; öffentliche Witwenkassen für Staatsbeamte entstanden in Württemberg und Baden 1758, in Pfalz-Neuburg 1782, in Preußen 1775 und 1816/1831.<sup>532</sup> In den meisten Fällen waren die Pensionen allerdings keine ausreichende Altersversorgung, sondern konnten nur einen Anfang darstellen, den Hinterbliebenen einen Bargeldzuschuß für ihren Lebensunterhalt zu verschaffen. Viele Anträge von lippischen Beamtenwitwen an den Landesherrn während des gesamten Beobachtungszeitraums beweisen, daß soziale Notlagen bei höheren und mittleren Beamten häufig vorkamen, bei Subalternbeamten die Regel waren.<sup>533</sup> Selbst wenn Gnadengelder gewährt wurden, waren es oft einmalige Zahlungen, die die soziale Not zwar verschieben, aber nicht grundsätzlich lindern konnten.<sup>534</sup> Erst 1829 fand in Lippe eine Reform der

---

Beamten vor ihm verstorben war, kamen seine Kinder bis zum Alter von 25 Jahren in den Genuß der Pension, falls sie nicht vorher heirateten oder eine besoldete Charge erhielten.

530 "Verordnung wegen Bezahlung des ersten Quartal-Gehalts an die Witwenkasse", 29.März 1785: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.126.

531 "Verordnung, die Witwen- und Waisenkasse für Küster und Schullehrer des Landes betreffend", 9.Sept.1802: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.56-60.

532 WUNDER, Reform der Beamtenschaft, S.186.

533 Vgl. die Eingaben mit dem Ziel einer Gnadenpension: StA Detmold, L 92 A, Tit.50-53 pas.

534 Vgl. Bitte der Witwe Sterzenbach an Fürst Leopold II., 7.Jan.1839: StA Detmold, L 77 A, Nr.1701, S.61-63. Die Regierung schlug die Zahlung von 400 Rtl. vor: Regierung an Leopold II., 17.Febr.1839: Ebd., S.69; Bestätigung durch den Fürsten, 19.Febr.1839: Ebd., S.71.

Hinterbliebenenversorgung statt, die die Finanzkraft der Witwen- und Waisenkasse staatlich garantierte.<sup>535</sup>

Einige wenige Beamte konnten dagegen ihre im gräflichen Dienst erworbene Position zur Erhöhung ihres Standes und/oder zur Vermehrung ihres Vermögens nutzen. Regierungs- und Kammerrat Christoph Ferdinand August von Schleicher hatte 1778 in Ansehung seiner Verdienste den erblichen Reichsadelstand verliehen bekommen.<sup>536</sup> Ein weiteres Beispiel hierfür war Regierungspräsident Ferdinand Bernhard v. Hoffmann. Er wurde 1789 aus Dank für seine Verdienste um die Grafschaft auf Betreiben des Fürsten Leopold durch den Kaiser zum "Edlen von Hoffmann" erhoben; Hoffmann war sich nicht sicher, ob er die damit verbundenen standesgemäßen Verpflichtungen ausfüllen konnte.<sup>537</sup> Als Fürst Leopold ihm eine beträchtliche Gehaltserhöhung zusprach, arrangierte sich Hoffmann mit dem Adelsstand.<sup>538</sup>

Weitere Beamte bemühten sich, ihre Einkünfte in privilegierten Besitz zu investieren. So erwarb Archivrat Knoch das frühere Burghaus der Ritter v. Exter, während der Kriminalrat August Sterzenbach die Hälfte des kleineren Exterschen Anwesens in Detmold erwarb. 1796 kaufte Kammerrat Georg Karl Stein den landtagsfähigen Gröpperhof bei Blomberg, sehr zum Leidwesen der lippischen Ritterschaft, die ein weiteres immatrikuliertes Gut verlor.<sup>539</sup> Die genannten beruflichen und finanziellen Erfolge einiger lippischer Spitzenbeamter lassen sich als Bemühungen verstehen, die soziale Kluft zum Geburtsadel zu verringern und selbst feudale Lebensformen zu entwickeln.<sup>540</sup> Die Landesherrschaft unterstützte diese repräsentativen Ambitionen der Spitzenbeamtschaft, indem sie dem Kanzler 1796 in Detmold ein herrschaftliches Haus am Lemgoer Tor als Dienstsitz unentgeltlich zur Verfügung stellte. Als Regierungsdirektor Helwing nach seiner Ernennung 1829 auf den Umzug in seine Dienstwohnung verzichtete, zahlte ihm der Fürst eine jährliche Entschädigung wegen entgangener Nutzung in Höhe von 250 Rtl.<sup>541</sup>

---

535 Zur Einrichtung der Pflichtkasse: "Verordnung, die weltliche Witwen- und Waisenkasse betreffend", 21. Juli 1829: Lippische Landesverordnungen, Bd.7, S.500-515.

536 Christoph Ferdinand August v. Schleicher (1742-1790): Standeserhebung am 15. Juli 1778: Karl Friedrich von FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Erbländer bis 1806, 5 Bde., Senfenegg 1967-1974; hier: Bd.4, S.251.

537 Standeserhebung am 6. Nov. 1789: FRANK, Standeserhebungen, Bd.2, S.218.

538 Hoffmann erhielt eine Gehaltserhöhung von 500 Rtl.: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.33, S.6.

539 StA Detmold, D 72 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.335, 337, 423.

540 Vgl. zum Verhältnis zwischen neuem und altem Adel die Ausführungen von Rudolf VIERHAUS, Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648-1763), Göttingen 1978, S.61.

541 Schreiben der Rentkammer an Helwing, 28. März 1829: StA Detmold, L 77 A, Nr.1516, S.27; vgl. auch ebd. Nr.1497, S.13.



## 4. Das Steuerwesen

### 4.1. Die öffentliche Verschuldung

Die Effektivität eines Gemeinwesens und seiner Regierung läßt sich daran ablesen, wie mit den öffentlichen Geldern umgegangen wird. Die Geschichte des frühmodernen Staates ist auch eine Geschichte der öffentlichen Verschuldung, der Überschätzung der eigenen Kräfte und der Staatsbankrotte; zahlreiche Beispiele aus der französischen und spanischen Geschichte sowie aus der Finanzverwaltung des habsburgischen Hauses ließen sich hier mühelos anführen und um weitere Fälle ergänzen.<sup>542</sup> Doch auch die Reichsstände kämpften gegen die öffentliche Verschuldung, denn für sie hing ihre politische Existenz an der Zahlungsfähigkeit: Staaten wie Spanien und Frankreich blieben Machtstaaten, auch wenn sie keine Zinsen zahlten. Die Reichsstände, besonders die kleineren unter ihnen, wurden in diesem Fall Opfer ihrer fürstlichen Nachbarn.<sup>543</sup>

Ein weiterer charakteristischer Unterschied zwischen den europäischen Machtstaaten und den mittleren und kleineren Reichsständen bestand in der Tatsache, daß erstere neue Steuern kreieren und sogar eine grundlegende Umstellung ihres öffentlichen Abgabewesens durchführen konnten, während bei den deutschen Territorien in diesem Fall eine Intervention der Reichsgerichte gedroht hätte.<sup>544</sup> Hilfsweise hatte das habsburgische Kaiserhaus im 18. Jahrhundert das Instrument der Debitkommissionen ausgebaut, mit deren Hilfe hoch verschuldete kleine Fürsten, Grafen, Prälaten oder Reichsstädte saniert werden sollten, um einer Mediatisierung zu entgehen, denn kaiserlicherseits wollte und mußte man sich die Klientel der Kleinstaaten erhalten.<sup>545</sup> Allenthalben herrschte jedoch eher die Neigung

---

542 Spanien erlitt während seiner Blütezeit im 16. und frühen 17. Jahrhundert eine Reihe von Staatsbankrotten, ebenso wie Frankreich zwischen 1650 und 1789, als die Krone wiederum zahlungsunfähig war und die Generalstände einberufen mußte. Die österreichische Linie des Hauses Habsburg befand sich fast ständig in Geldnot, konnte aber den Zusammenbruch des öffentlichen Kredits vermeiden. Über die theoretischen Defizite bei der Vorstellung von einem Staatskredit vgl. Hermann KELLENBENZ, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd.1, S.368.

543 Das Beispiel der Grafschaft Bentheim wurde bereits oben erwähnt: Vgl. Kap. I.1.2.

544 Auf diesen Umstand weist Hans-Peter Ullmann hin: ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik, Bd.2, S.745.

545 Johann Jakob MOSER, Von dem Reichs=Ständischen Schuldenwesen so vil es deren Weltlichen Churfürsten, auch Regierender Reichsfürsten und Grafen, Cameral=Schulden, und die Art, selbige abzustoßen und zu bezahlen, betrifft, Frankfurt/Main, Leipzig 1774; Vgl. dazu: Volker PRESS, Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik, in: 32.Versammlung deutscher Historiker in Hamburg, 4.-8.Oktober 1978 (Beiheft zur GWU), Stuttgart 1979, S.139-141; DERS., Reich und höfischer Absolutismus, in: Werner CONZE/ Volker HENTSCHEL (Hg.), Ploetz Deutsche Geschichte. Epochen und

vor, die Probleme der Staatsfinanzierung durch situationsbedingte Anpassungen des Fiskalwesens zu beheben, als das Steuersystem auf ganz neue Grundlagen zu stellen. Rudolf Braun hat dem Staatsfinanzwesen eine Tendenz zur Beharrung zugeschrieben, die auf seinen "polyfunktionalen Charakter" zurückzuführen sei: Die wirtschaftlichen und sozialen Folgeerscheinungen bei einer Veränderung des Steuersystems waren (und sind) oft nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar. So blieben grundlegende Reformen zumeist Krisen- oder Kriegszeiten vorbehalten, in denen der Entscheidungsdruck bzw. der unmittelbare Schaden durch unterlassenes Handeln so groß wurde, daß die Verantwortlichen das Risiko einer Finanzreform auf sich zu nehmen bereit waren.<sup>546</sup>

So sehr die Bedeutung der öffentlichen Finanzen für die frühmodernen deutschen Territorien ins Auge springen, so wenige Studien gibt es über diese Probleme. Im wesentlichen sind zwei neuere Arbeiten erwähnenswert, die eine von Kersten Krüger über die hessischen Staatsfinanzen im 16. Jahrhundert und die andere von Hans-Peter Ullmann über die Staatsverschuldung in Bayern und Baden während des Zeitalters der Französischen Revolution.<sup>547</sup>

Über die hohe Verschuldung Lippes infolge der Kriegsperioden des 17. Jahrhunderts und der höfischen Blütephase zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde berichtet. Graf Simon Henrich Adolf hatte 1733 das Amt Sternberg an Hannover verpfändet, während sich die meisten herrschaftlichen Domänen in fremder Hand befanden. Um sich Geld unter Umgehung der ständischen Rechte zu beschaffen, hatten sich die Grafen mit jüdischen Anleihen bei David Goldschmidt in Frankfurt (1676) und Leffmann Behrens in Hannover (1680) versorgt.<sup>548</sup> Gräfin Johannette Wilhelmine, die Witwe des Grafen

---

Daten, Würzburg 1979, S.157-168; vgl. vom selben Autor auch den Vortrag "Die kaiserlichen Debitkommissionen" auf dem 2. Wissenschaftlichen Kolloquium der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Wetzlar, 28. Febr.-2. März 1990.

546 Über den hieraus resultierenden Indikatorwert des Finanzsystems für die politischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in einem Gemeinwesen: Rudolf BRAUN, Steuern und Staatsfinanzen als Modernisierungsfaktoren. Ein deutsch-englischer Vergleich, in: Reinhart KOSELLECK (Hg.), Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S.241-262; hier: S.259f.

547 Kersten KRÜGER, Finanzstaat Hessen 1500-1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat, Marburg 1980; Hans-Peter ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780-1820, 2 Bde., Göttingen 1986. Ullmann nennt denn auch die beiden Epochen, die durch die oben genannten Studien abgedeckt sind, "Phasen besonders raschen finanziellen Wandels": Bd.1, S.25. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Forschung weitere Verdichtungsphasen zum Vorschein bringen wird.

548 Zur Verpfändung Sternbergs: Wilhelm WEBER, Die Grafschaft Sternberg, Detmold

Simon Henrich Adolf, versuchte, durch verschiedene fiskalische Kunstgriffe sowie Zwangseintreibungen von Steuern höfischen Pomp und finanzielle Handlungsfähigkeit zu vereinbaren. Am Ende stand der Zusammenbruch ihrer Finanzpolitik in Gestalt eines verlorenen Reichskammergerichtsprozesses gegen die Landstände.<sup>549</sup>

Ihr Sohn, Graf Simon August, trat 1747 ein schweres Erbe an. Konkrete Planungsdaten fehlten dem Grafen, da seine Mutter keine korrekte Buchführung zugelassen hatte, so daß man den wirklichen Umfang der Schulden erst im Laufe der folgenden Jahre durch die Forderungen der Gläubiger ermessen konnte.<sup>550</sup> Einzige sichere Einkünfte waren die jährlich von den Landständen bewilligten Steuern der Untertanen; dafür war der Landesherr den Interessen der Stände beinahe ausgeliefert.<sup>551</sup> Simon August begann seine Regierung wie der preußische König Friedrich Wilhelm I.: Er entließ den Hofstaat und begnügte sich mit neun Bediensteten.<sup>552</sup> Noch von der Schweiz aus hatte der Graf versucht, die zahlreichen kleinen Schuldner Lippes durch Aufnahme eines großen Kredits abzufinden, um so einheitliche Fristen und günstigere Zinsen zu erhalten. Kontakte mit dem Schweizer Bankier Panchaud zerschlugen sich jedoch, als letzterer erfuhr, wie es mit dem öffentlichen Kassenwesen in Lippe wirklich stand.<sup>553</sup>

Der Siebenjährige Krieg brachte nicht nur Soldaten, sondern auch schlechte Münzen ins Land, durch deren Qualität und Menge die Preise stiegen. Ein Verbot geringwertiger Scheidemünzen in Hannover und anderen Nachbarterritorien ließ den Münzstrom nach Lippe noch weiter anschwellen, und die landesherrlichen Kassen mußten dieses Geld als Abgaben akzeptieren. Angesichts von fast 30 verschiedenen Münzsorten verlor die Rentkammer den Überblick und bemerkte erst zu spät, daß Spekulanten außerhalb Lippes für einen Mariengroschen 16-18 Heller erwarben, um für 12 Heller in Lippe erneut einen Mariengroschen zu erhalten. Die Freude, daß die Rendanten und Rezeptoren die Steuern fast vollkommen einziehen konnten,

---

1928, S.102-119. Zur Verpfändung der Domänen: Berbeli SCHIEFER, Die Steuerverfassung und die Finanzen des Landes Lippe unter der Regierung Simon Augusts (1734-1782), in: Lipp. Mitt. 32, 1963, S.88-132; hier: S.89. Zu den Krediten: Goldschmidt 61.636 Rtl.; Behrens 61.707 Rtl.: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.164.

549 Vgl. Berbeli SCHIEFER, Die Steuerverfassung und die Finanzen des Landes Lippe unter der Regierung Graf Simon Augusts (1734-1782), in: Lipp. Mitt. 32, 1963, S.88-132; hier: S.88-102.

550 Schon 1745 hatte der Hofmeister des Grafen, de la Pottrie, von Lausanne aus versucht, die Regierung zur Übersendung eines Finanzplans der Grafschaft zu bewegen. Kanzler Cracau mußte jedoch mitteilen, daß man wegen der unsoliden Haushaltsführung der Gräfin nicht dazu in der Lage sei. Der Graf mußte 1748 einen Aufruf an alle Gläubiger erlassen, sich in Detmold zu melden, da man selbst keinerlei Aufzeichnungen über den Schuldenstand finden konnte: SCHIEFER, Steuerverfassung, S.102.

551 Zur Lage bei Regierungsantritt Simon Augusts: FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.1-7.

552 SCHIEFER, Steuerverfassung, S.116, Anm.5.

553 SCHIEFER, Steuerverfassung, S.104.

wich bald der Ernüchterung, als sich Informationen verdichteten, daß die gewerbliche Wirtschaft auf eine Krise zusteuerte.<sup>554</sup>

Nach Ende des Krieges stellte Graf Simon August den Ständen einen Plan des Lemgoer Bürgermeisters Helwing vor, durch die Prägung vollwertigen Geldes die schlechteren Münzen aus Lippe zu verdrängen. Der Wardein Stiemer aus Oldenburg wurde verpflichtet und schlug zwischen 1763 und 1768 vollwertige Reichstaler nach dem Leipziger Fuß.<sup>555</sup> Nach Ablauf dieser fünf Jahre stellte man in der Münzstätte einen Betriebsverlust von 3.000 Rtl. fest und mußte die Geldherstellung aufgeben. Die Warnung der Landstände, die den Plan des Grafen von vornherein für Unsinn gehalten hatten, erfüllte sich: Der Verlust belief sich durch Abfließen des guten Geldes aus dem Land auf mehrere 100.000 Rtl. Der Graf, der vorher die Warnungen vor dem Münzprojekt nicht hatte wahrhaben wollen, war am meisten enttäuscht. In der Folgezeit wurde daher wieder das Projekt eines Gesamtkredits favorisiert, um die Schuldenlast loszuwerden; 1766 präsentierte der Graf den Ständen das Angebot eines Kammerkredits über 410.000 Rtl. zu 3,5 % Zinsen bei einem holländischen Geldverleiher. Nachdem die Stände ihr Einverständnis für dieses Vorhaben gegeben hatten, reiste der Graf selbst im Sommer 1769 nach Loo, um die Verhandlungen zu leiten. Wie 1747 scheiterte auch dieser Versuch daran, daß die begleitenden Beamten wegen der unübersichtlichen Kassenstruktur und wegen der zahllosen Verpfändungen nicht genau wußten, wie hoch die Jahreseinkünfte der Grafschaft wirklich waren.<sup>556</sup>

Direkt nach seiner Rückkehr setzte der Graf eine Untersuchungskommission ein, die unter Leitung des Regierungsrates (und späteren Kanzlers) Hoffmann die Kammerrechnungen prüfen sollte. Hoffmann legte eine Bilanz für die verflossenen 20 Jahre vor und verschaffte sich uneingeschränkte Vollmachten, die Kammer zu sanieren. Zunächst gelang es ihm, durch intensivere Bewirtschaftung der Meiereien und striktere Beaufsichtigung ihrer Pächter sowie durch verschiedene Neuansiedlungsprojekte (vor allem in Augustdorf und Leopoldstal), die Erträge der Kammer zwischen 1774 und 1780 von 108.753 auf 190.269 Rtl. zu steigern.<sup>557</sup>

---

554 SCHIEFER, Steuerverfassung, S.118f. In Lippe galt die Münzrelation: 1 Reichstaler (Rtl.) = 36 Mariengroschen (Mgr.) = 216 Pfennige (Pf.); 1 Mariengroschen (Mgr.) = 6 Pfennige (Pf.); Fritz VERDENHALVEN, Die lippischen Währungs- und Geldverhältnisse. Zur Geschichte der Landeswährung und des Geldtransfers seit dem 17. Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 56, 1987, S.51-74; hier: S.56.

555 Leipziger Fuß: aus einer Mark Silber 12 Rtl.: SCHIEFER, Steuerverfassung, S.119.

556 Loo war allem Anschein nach Het Loo (bei Deventer): SCHIEFER, Steuerverfassung, S.122.

557 Zu den Zahlenwerten: SCHIEFER, Steuerverfassung, S.128. Vgl. auch v.Hoffmanns eigene Angaben in seiner Finanzbilanzierung von 1790: StA Detmold, D 72 Nachlaß

Aufgrund von Verhandlungen mit den Gläubigern erreichte er es, durch Umschuldungen eine Zinsvergünstigung von 5 % auf 3,5 % zu erreichen. Auf dem Landtag 1778 konnte er den Ständen zuversichtlich vortragen, daß die Kammerschulden bei Fortsetzung des eingeschlagenen Kurses aus eigenen Mitteln abgetragen werden könnten.<sup>558</sup> Das Projekt der Kammersanierung wurde von Hoffmanns Nachfolgern fortgesetzt: Zahlte man 1782 noch 60.918 Rtl. für Zinsen und Tilgung der Schulden, so reduzierte sich dieser Wert auf 48.837 Rtl. im Jahre 1800 und auf 24.575 Rtl. im Jahre 1820; dies geschah bei steigenden Einkünften der Rentkammer insgesamt, die bis 1820 auf 214.768 Rtl. anwuchsen.<sup>559</sup>

Um den Erfolg der Schuldenbekämpfung zu illustrieren, legte Landrezeptor Kellner zum Landtag 1789 die Schuldabtragungen der letzten sechs Jahre vor, insgesamt eine Summe von fast 37.000 Rtl. Allerdings war dies nicht die gesamte eingesparte Summe, denn Hoffmann hatte seit Jahren darauf geachtet, daß die Landesherrschaft verpfändete Güter zurückerwarb oder neue hinzukaufte, da deren Rendite höher lag als die Zinsen für die Schulden.<sup>560</sup> Insgesamt lassen sich die Schuldentrückzahlungen des Grafen Simon August auf eine Höhe von 70.000 Rtl. taxieren, während Pauline in ihrer Vormundschaftszeit 300.000 Rtl. Kammerschulden und 150.000 Landesschulden zurückgezahlt haben soll.<sup>561</sup>

1781 wurde das Amt Sternberg nach Ablauf der vierten Zwölf-Jahresfrist wieder eingelöst, nachdem Hoffmann vorgerechnet hatte, daß die Einkünfte aus dem Amt höher waren als die Raten für den Einlösungskredit. Das Geld wurde durch den lippischen Schutzjuden Raphael Levi vermittelt und

---

v.Hoffmann, Nr.6 (s.p.). Zum Projekt der Dorfneugründungen vgl. die Ausführungen bei: Rohtraud MÜLLER-KÖNIG, Geschichte der Gemeinde Augustdorf 1775-1975, Lemgo 1975, S.9-21; dazu auch Kap. II.2.4.

558 Die übernommenen Kammerschulden wies Hoffmann mit 729.864 Rtl. aus; hinzu kam die Kapitalsumme, die für die Einlösung des Amtes Sternberg nötig war: 449.460 Rtl. (1781): SCHIEFER, Steuerverfassung, S.128.

559 Vgl. den lippischen Generaletat für die genannten Jahrgänge: StA Detmold, L 92 Z, Tit.1 d, Nr.1.

560 Vgl. Vorlage Kellners für den Landtag 1789:

1783	3.750 Rtl.
1784	2.400
1785	8.290
1786	8.150
1787	5.632
1788	8.750 Rtl.

Liste der abgetragenen Kapitalschulden der Kammer 1783-1789: StA Detmold, L 10, Nr.249.

561 Allein für den Zeitraum von 1802 bis 1812 wurden 150.000 Rtl. Rückzahlungen insgesamt angenommen: Das Fürstentum Lippe geographisch, statistisch und staatswirtschaftlich dargestellt. 8.Finanzwesen. Staatseinnahmen von den Domainen, Regalien und Steuern, in: Allgemeine Staatskorrespondenz (hgg. v.Bauer, Behr, Schott), Bd.3, 1815, S.203-208. Hans Kiewning beruft sich auf ein Verzeichnis Helwings: KIEWNING, Pauline, S.608.

stammte aus dem Kammergut des Landgrafen von Hessen-Kassel. Der Zinsfuß wurde auf 4 % festgesetzt; mit der Rückzahlung sollte zehn Jahre später in Raten von 25.000 Rtl. jährlich begonnen werden.<sup>562</sup> Bis 1809 hatte die lippische Regierung die Kasseler Schuld bereits bis auf 180.000 Rtl. abgetragen.<sup>563</sup>

## 4.2. Die ständigen direkten Abgaben

Die Einkünfte der lippischen Grafen lassen sich in drei Gruppen teilen: Einkünfte aus grundherrschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen, aus herrschaftlichen Rechten (Regalien) und aus Landessteuern. Hauptsächliche Einnahmequelle der Landesherrschaft waren die Domäneneneinkünfte. Sie waren ursprünglich *in natura* geleistet worden und trugen oft noch ihren aus dem Mittelalter herrührenden, vom Jahresrhythmus hergeleiteten Namen: "Petrischatz", "Michaelisschatz", "Mittsommerschatz" etc. Andere Abgaben waren durch sachliche Namen gekennzeichnet, etwa "Rauch- und Zinshühner", "Zins- und Pachtkorn", oder sie trugen in der Namensverbindung den sachlichen Ursprung und die Kennzeichnung, daß diese Leistung inzwischen als Geld abzuführen war, wie "Pachtgeld", "Gartengeld", "Kuhweidegeld".<sup>564</sup> In diesen Zusammenhang gehörte auch der Zehnt, die alte, ursprünglich der Kirche zugutekommende Abgabe auf Nutzpflanzen (Fruchtzehnt) und Vieh (Fleischzehnt). Die Einzelheiten der Zehnterhebung werden an anderer Stelle erläutert; für die Landesherrschaft war der Zehnt vor allem auf neu umgebrochenem Land wichtig, wo er als "Rottzehnt" von den Siedlern erhoben wurde.<sup>565</sup> Alle diese Einkünfte wurden unter dem Begriff "Rentgefälle" zusammengefaßt.

Zu den hoheitlichen Abgaben gehörten die Fluß-, Wege- und Grenzzölle<sup>566</sup>, die Gerichtsgefälle, das Einliegergeld und die

---

562 Vgl. hierzu auch Kap. I.2.1. Die jüdischen Vermittler, neben Levi noch der Münsteraner Jude Meyer Breslau, erhielten 1,5 % Provision und eine Zusage, für weitere Kredite des lippischen Hauses aus derselben Quelle in den nächsten 50 Jahren die gleiche Provision erwarten zu dürfen: StA Detmold, D 72 Nachlaß v.Hoffmann, Nr.11. Vgl. SCHIEFER, Steuerverfassung, S.130.

563 Bericht des Landrezeptors Kellner, 12.Juli 1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.120.

564 HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.152; vgl. auch die Tabelle bei: SCHIEFER, Steuerverfassung, S.125. Zur Bedeutung dieser Abgaben für die Bauern s. auch: Kap. II.2.4.

565 Vgl. "Zehnt= und Pacht=Ordnung", 12.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.420-425; hier: S.423.

566 Der lippische Weserzoll war ursprünglich ein Lehen vom Hochstift Minden, später von

Judengeleitgelder. Diesem Bereich müssen die Einkünfte aus Forstwirtschaft und Schweinemast sowie die Gelder aus Monopolen wie dem Mühlenbann oder der Kruggerechtigkeit zugerechnet werden.<sup>567</sup> Schon vor den großen Steuerreformen von 1783 und 1788 hatte die vormundschaftliche Regierung die Einlieger, Leineweber und lizenzierten Landgewerbetreibenden (fiskalisch: "Professionisten") auf den adeligen und privilegierten Gütern herangezogen. Sie zahlten einen "Schutztaler", auch "Webstuhlabgabe" genannt, an die Landrentei, und wenn sie Vieh auf der dörflichen Hude besaßen, auch das Hudegeld. Der Kontributionssatz war für sie einheitlich festgesetzt: Erwachsene Männer zahlten 12 Mgr., erwachsene Frauen 9 Mgr. Befreit hiervon waren allein die Kötter und Einlieger auf Gütern adeliger Besitzer; diese wurden auch im Falle der gewerblichen Tätigkeit nur zum halben "Professionistengeld" herangezogen, während sonstige Gewerbetreibende auf dem Lande den vollen Satz zahlten.<sup>568</sup>

Zusätzliche Ungerechtigkeiten entstanden durch die verschiedenen Steuersätze in den Ämtern: Mußte ein Weber in Schlangen oder Bartrup nur 8 Mgr. jährlich zahlen, so wurden seinem Berufskollegen in der Vogtei

---

den brandenburgischen Kurfürsten: HEIL, Erder, S.14. Vgl. hierzu auch die Bemerkungen in Kap.II.3.3. – Die Wege- und Grenzzölle waren im 18.Jahrhundert weitgehend abgeschafft; allein die Städte erhoben noch Wegegeld: SCHIEFER, Steuerverfassung, S.94, Anm.26. Fürstin Pauline führte für die Benutzung der festen Chausseen, die während ihrer Vormundschaftszeit gebaut worden waren, wieder Wegegelder ein: Vgl. Wegegeldtaxe für die Chaussee Lemgo-Humfeld (1805): StA Detmold, L 10, Nr.275 (s.p.).

567 Das Judengeleitrecht und das Postregal warfen fast keine Erträge ab. Die Gerichts- und Verwaltungssporteln wurden nach der umfänglichen "Sportelordnung" vom 14.März 1768 erhoben: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.257-305. Die Anerkennung des Mühlenbanns erfolgte durch die Kammertaxe (auch Korntaxe genannt), die als indirekte Steuer beim Mahlen von Getreide direkt in der Mühle erhoben wurde: Hermann WENDT, Das ehemalige Amt Falkenberg. Geschichte der Gemeinden Berlebeck, Fromhausen, Heiligenkirchen, Holzhausen, Hornoldendorf, Oesterholz-Haustenbeck, Lemgo 1965 (Lipp. Städte und Dörfer, Bd.4), S.236. Fürstin Pauline erhöhte die Kammertaxe 1803 für Roggen von 26 auf 30 Gr. pro Scheffel, für Gerste von 20 auf 24 Gr. und für Hafer von 14 auf 16 Gr.: "Circularre an die Ämter wegen Erhöhung der Kammertaxe", 25.März 1803: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.79. Zur Kruggerechtigkeit: BRÖKER, Grafschaft Lippe, S.21. Vgl. auch Kap. II.1.1.

568 "Verordnung wegen des ledigen Gesindes", 4.Juli 1780: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.726f.; "Verordnung wegen Besteuerung der Kötter, Einlieger und Professionisten auf adeligen und schriftsässigen Gütern", 11.Okt.1782: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.42-45; FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.191f.; Heinz SCHIERENBERG, Blüte und Verfall der lippischen Leinenindustrie, in: Lipp. Mitt. 10, 1914, S.1-108; hier: S.62f.; Günter HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb in Lippe in der ersten Hälfte des 19.Jahrhunderts, Detmold 1981 (Mschr.), S.106. Einlieger, die einen kontribuablen Hof gepachtet hatten oder administrierten, waren vom Einliegergeld befreit, falls sie Dienste und Abgaben wie die Eigentümer des Hofes leisteten: "Verordnung wegen des Einlieger= oder Schutzgeldes von unpossessionierten Unterthanen", 1.Aug.1785: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.128f.

Falkenberg 18 Mgr. abverlangt. Hoffmann bezeichnete diese Ungleichheit als störend, doch wollte er entweder eine Abschaffung der Steuer oder gar keine Änderung, da hierdurch nur Unruhe unter der Bevölkerung geschaffen würde. Die Belastung für den einzelnen Weber sei allerdings sehr gering.<sup>569</sup>

Aus dem Bergregal gewann Lippe fast gar nichts mehr; Schürfversuche unter Graf Simon VI. hatte man später ergebnislos aufgegeben, der einzige Eisenhammer in Berlebeck wurde 1680 stillgelegt, und auch das Salzregal war von Simon VII. 1617 für 10.000 Rtl. an die Stadt Salzuflen verkauft worden.<sup>570</sup> Wirtschaftsabgaben, die von landesherrlichen Regalien hergeleitet wurden, waren etwa die Gebühren für Gewerbe- und Handelskonzessionen auf dem Lande sowie die Webstuhlgebühren. An den Leggen erhoben die Behörden für je 7 Ellen Leinwand 1 Schilling an Steuern. Der Export des Leinens wurde in Salzuflen mit 1 1/2 Mgr. Zoll für je 100 Ellen belastet.<sup>571</sup> Weitere Zölle wurden in Lippe in Gestalt des Fluß- oder Kornzolls erhoben. Versuche, die wirtschaftliche Abschirmung größerer Territorien nachzuahmen, schlugen meist zum Schaden Lippes aus. Zollprivilegien besaßen die Ritterschaft sowie die Einwohner der Städte Lippstadt, Lemgo und Horn. Die Regierung setzte sich für die Aufhebung aller Abgaben auf den Transport von Gütern innerhalb des Landes ein, konnte aber weder Graf Ludwig Henrich Adolf noch Fürst Leopold I. von der Richtigkeit dieser Maßnahme überzeugen.<sup>572</sup>

Die Steuereinkünfte waren zunächst eine außergewöhnliche Belastung, die einer Zustimmung des "Landes" bedurfte: Als mittelalterliche Steuergründe galten Kriege, Gefangenschaft des Landesherrn oder Heiraten im regierenden Haus. Der Unterhalt des Hofes, der Regierung und der Lokalverwaltung sollte dagegen aus den Kammereinkünften bestritten werden. Die Erhebung ständiger Steuern entwickelte sich im Heiligen Römischen Reich im Zusammenhang mit der Bedrohung durch die Türken: Die fortdauernde Erhebung von Römermonaten auf den Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts führte dazu, daß die Territorialherren ihre Untertanen mit allerhöchstem politischen Segen durch Kaiser und Reich heranziehen durften und in der Folgezeit nicht nur Teile der Steuern hinterzogen, sondern auch weitergehende Abgaben nach dem einmal installierten Modus

---

569 HOFFMANN, Treuer Rat, S.31f.; REEKERS, Beiträge, S.43; Tabelle 17: S.104.

570 Erich KENTER, Bergbau in Lippe, S.33f.; HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.153.

571 Heinz SCHIERENBERG, Blüte und Verfall der lippischen Leinenindustrie, in: Lipp. Mitt. 10, 1914, S.1-108; hier: S.23. Vgl. auch: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.152.

572 HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.153. Der Weserzoll warf im 17. Jahrhundert zwischen 450 und 600 Rtl. jährlich ab. Vgl. die revidierte Zoll-Rolle vom 4.Sept.1780: StA Detmold, L 92 A, Tit.125, Nr.9/II, S.1f. – Zur Zollfreiheit des Adels: Rentkammer an das Amt Sternberg, 18.April 1780: StA Detmold, L 92 A, Tit.125, Nr.7, S.32. – Initiative der Regierung: StA Detmold, L 92 A, Tit.125, Nr.11, S.1-2.

erhoben.<sup>573</sup> Da die Matrikelanschlage, die auf den Reichstagen erhoben wurden, den Untertanen in der Regel nicht bekannt waren, standen der Selbstbereicherung der Landesherren alle Turen offen.<sup>574</sup>

Lippe war in der Reichsmatrikel von 1521 mit 4 Reitern und 18 Fusoldaten veranschlagt worden; da jeder Reiter mit 12 fl. und jeder Fusoldat mit 4 fl. abgelst werden konnte, entstand eine finanzielle Verbindlichkeit von 120 fl. bzw. 80 Rtl. bei einfachem Anschlag (Simplum). In der Kreismatrikel des Niederrheinisch-Westfalischen Reichskreises von 1532 wurde Lippe mit dem doppelten und in der Matrikel des Niederrheinisch-Westfalischen Reichsgrafenkollegiums ab 1698 mit dem einfachen Anschlag eingetragen.<sup>575</sup> Der lippische Anteil unterlag, wie die Hofgerichtssteuer, einem Proporz, dem gem die Kammer die Halfte trug, die Erbherren ein Sechstel und die Stadte den Rest.<sup>576</sup> Diese Steuern wurden

---

573 Zum Zusammenwirken von auenpolitischer Bedrohung und fiskalischer Umgestaltung im Reich: SCHULZE, Reich und Turkengefahr, pas. Das frmliche Besteuerungsrecht verlieh der Reichstag den Reichsstanden im  180 des Jungsten Reichsabschieds 1654, demnach die Klagen der Untertanen gegen die Umlegung von Reichssteuern durch landesherrliche Steuergesetze nicht mehr angenommen werden sollten: BUSCHMANN, Kaiser und Reich, S.535. Das Phanomen der sich perpetuierenden Steuern lat sich in vielen Territorien des Reiches nachweisen: Vgl. Peter BLICKLE, Untertanen in der Fruhneuzeit. Zur Rekonstruktion der politischen Kultur und der soziale Wirklichkeit Deutschlands, in: VSWG 70, 1983, S.483-522; hier: S.511f.

574 Winfried Schulze verweist auf eine Deputation von Bauern aus der Landgrafschaft Klettgau am Hochrhein, die 1598 beim Reichskammergericht in Speyer vorsprach, um in Erfahrung zu bringen, ob ihr Landesherr, der Graf von Sulz, die Reichssteuern ordentlich ans Reich abgefuhrt hatte und wie hoch der Matrikelanschlag fur ihr Territorium berhaupt sei: Winfried SCHULZE, Reichskammergericht und Reichsfinanzverfassung im 16. und 17. Jahrhundert, Wetzlar 1989 (Schriftenreihe der Gesellschaft fur Reichskammergerichtsforschung, Heft 6), S.6.

575 Zur Reichsmatrikel: Johann Christian LUNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd.1, Leipzig 1710, S.767, 783. Kreismatrikel: Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806), Darmstadt 1989, S.265. Zur Grafenmatrikel: ARNDT, Reichsgrafenkollegium, S.187-190.

576 Zur Verteilung: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.156. Die stadtische Verteilungsliste der Kreisgelder um 1800 hatte folgendes Aussehen:

Lemgo		790	Rtl.	6	Mgr.
Salzuflen	592		18		
Horn	479		18		
Blomberg	389		18		
Detmold	259		27		
Lage	508		27		
Barntrup		440		-	
	3.460	Rtl.	6	Mgr.	

Zu den Abgaben fur das Grafenkollegium wurden die Stadte nach einer anderen Matrikel veranlagt als zur Kreissteuer:

Lemgo	126	Rtl.	6	Mgr.	-	Pf.
Salzuflen	70		11		4	

nach den Beschlüssen der entsprechenden Reichsinstitutionen von der Regierung den Ständen zur Kenntnis übermittelt und dann von den städtischen Beamten eingetrieben. Auch der Beitrag der Reichsstände zum Unterhalt des Reichskammergerichts, der "Kammerzieler", wurde von den Städten bezahlt; er stieg von knapp 40 Rtl. im späten 17. Jahrhundert auf 91 Rtl. 23 Mgr. 2 1/2 Pf. um 1800.<sup>577</sup>

Über die Steuerverteilung zwischen den verschiedenen Ständen, der Ritterschaft, den Landstädten und den gewöhnlichen Landuntertanen war es schon früh zu Kontroversen gekommen. Ursprünglich war auch der lippische Adel steuerpflichtig gewesen. Im 16. Jahrhundert zahlte er ein Drittel der Reichssteuern, wie Archivrat Knoch am Beispiel der Türkensteuererhebung für das Jahr 1542 nachweisen konnte. Für den Archivar war die beanspruchte Abgabefreiheit kein jahrhundertealtes Recht des Adels, sondern ein Faktum, das seine Entstehung dem Langmut des herrschenden Hauses verdankte. Alle Privilegien, die der Adel nun vorweise, so Knoch, zielten allein auf eine Befreiung von städtischen Lasten ab, nicht auf eine Freiheit von Reichs- und Territorialabgaben.<sup>578</sup>

Noch 1622 trug die Ritterschaft ein Drittel zu einer Steuer von 9.000 Rtl. bei, die die Stände dem Landesherrn für Defensionszwecke bewilligt hatten. Im Laufe des 17. Jahrhunderts konnte der lippische Adel jedoch seine starke politische Stellung dazu verwenden, sich aus der gemeinsamen Steuerpflicht nach und nach zu verabschieden, wobei ihm die Steuerprivilegien seiner

---

Horn	62		17		5	
Blomberg		38		30		5
Detmold			14		15	-
Σ		312	Rtl.	8	Mgr.	5 Pf.

PETRI, Städte, Sp.222. Vgl. zu den Kreisgeldern auch die Auflistung von Knoch aus dem Jahre 1774, die sich nur geringfügig unterscheidet: StA Detmold, L 77 A, Nr.3513, S.47f. Zu den Abrechnungen für die Grafenkollegialbeiträge: StA Detmold, L 77 A, Nr.3514, S.1-135.

577 Zum alten Anschlag: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.156. Der Kammerzieler wurde ebenfalls zu einer festen Steuer, die auch nach dem Untergang des Reichskammergerichts 1806 weiter erhoben wurde. Die Verteilung auf die Städte:

Lemgo		35	Rtl.	22	Mgr.	3	Pf.
Salzuflen	17			29		1 1/2	
Horn	17			18		-	
Blomberg	11			16		3	
Detmold	7			10		3	
Lage	1			-		4	
Bartrup	-			34		-	
Σ		91	Rtl.	13	Mgr.	2 1/2	Pf.

PETRI, Städte, Sp.223.

578 *Collectiones quorundam Locorum Comitatus Lippiensis*: StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.65, S.II; Nr.66, S.61d, 260f.

Standesgenossen im übrigen Deutschland Argumente lieferten.<sup>579</sup> Im späten 17. und während des gesamten 18. Jahrhunderts berief sich der Landadel auf die Tatsache, in keiner lippischen Matrikel geführt zu werden außer in der Hofgerichtsmatrikel. Die "Rittersteuer" war kennzeichnenderweise keine Abgabe zugunsten des Landes, sondern ein Selbstverwaltungsbeitrag, aus der neben dem Hofgerichtssteueranteil der Landsyndikus und korporative Prozesse etc. finanziert wurden.<sup>580</sup>

Während der gesamten Frühen Neuzeit, besonders aber seit Ende des Dreißigjährigen Krieges, schwelte der Konflikt mit den lippischen Landstädten um die Steuerpflicht des Adels. Die Städte hatten diese Position des Adels nie akzeptiert und schon 1628 Klage dagegen angestrengt, die sich durch verschiedene Instanzen und Gerichte bis zum Ende der Reichsjurisdiktion ohne definitives Ergebnis hinzog, obwohl eine Reihe von Urteilen ergangen war. Zunächst gewannen die Städte vor den niederen Gerichten, dann aber erhielt der Adel 1714 ein Reichshofratsconclusum, das nur seine prinzipielle Beitragspflicht, aber nicht seine Einbeziehung in innerterritoriale Matrikeln vorschrieb. Die Städte legten weitere Rechtsmittel ein; Vergleichsverhandlungen der ständischen Kurien miteinander brachten keine Annäherung der Standpunkte. Die veränderte Steuerkraft von Adel, Städten und Land zugunsten der dritten Gruppe machten ein Abrücken vom alten Verhältnis des 16. Jahrhunderts immer nötiger, während der Steuerstreit zwischen den beiden Landtagskurien die baldige Herstellung eines neuen Gleichgewichts nach Leistungskraft hintertrieb.<sup>581</sup>

Nur 1747 gelang es der Städtekurie, sich von dem beantragten "Kopfschatz" ebenso wie der Adel befreien zu lassen: Alle Landesuntertanen außer den Rittern und den Ratsmitgliedern der landtagsfähigen Städte (samt ihren Familien) mußten Beiträge bezahlen. Graf Simon August ließ sich jedoch nicht dauerhaft auf die Steuerbefreiung beider landtagsfähigen

---

579 PETRI, Landständische Verfassung, S.388; Hans KIEWNING, Hundert Jahre lippischer Verfassung 1819-1919, Detmold 1935, S.9.

580 Die Rittersteuer war 1620 eingeführt worden; alle adligen Güter und Stifte sowie der Marienfelder Hof in Lemgo wurden hierzu herangezogen. Das *Simplum* betrug 1.040 Rtl. 2 Mgr.; es wurde anteilig auf die Güter je nach geschätztem Wert umgelegt und einmal jährlich während der Landtagssitzungen erhoben. Ganz im Gegensatz zu ihrem Namen wurde die Steuer nur teilweise von Adligen bezahlt: 588 Rtl. steuerten die adligen Besitzer privilegierter Güter bei, während der Rest von den bürgerlichen und kirchlichen Eigentümern der übrigen freien Güter aufgebracht werden mußte. Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung der von Seiten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Druckschrift unter dem Titel "Geschichtliche und rechtliche Darstellung der (...) dem Lande vorenthaltenen, landständischen Verfassung (...)", Lemgo 1817, § 86, Anm.3 [Anm.-S.33f.]; DERS., Historischgeographische Beschreibung, S.113; v.DONOP, Historisch-geographische Beschreibung, S.163-167; HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück 5, § 7.

581 HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück 5, § 3; PETRI, Landständische Verfassung, Sp.389f.

sozialen Gruppen seines Territoriums ein. Nach weiteren heftigen Auseinandersetzungen mußten die Städte 1780 in einen Vergleich einwilligen, der ihre Steuerquoten festschrieb; Detmold hatte schon im Jahr zuvor eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landesherrn unterzeichnen müssen. Die Städte waren demnach verpflichtet, weiterhin ihren Anteil an den Landeslasten in Höhe von einem Drittel des Gesamtbedarfs der Kosten für Römermonate, Visitationen des Reichskammergerichts sowie Reichstagsgesandtschafts- und Grafenkollegialkosten beizutragen. Die Regierung, die während der gesamten Auseinandersetzung Hauptgesprächspartner der Städte gewesen war, hatte in diesem Steuerstreit einen wichtigen Sieg zugunsten des Gemeinwohls, d.h. vor allem der Landbevölkerung, errungen.<sup>582</sup>

In die adlige Steuerfreiheit wurde allerdings in Notfällen eingegriffen. Als während des Siebenjährigen Krieges die Transportkapazitäten der lippischen Bauern nicht ausreichten, um die beanspruchten Fourageleistungen zu stellen, wurde 1760 auch von den Rittergütern eine Beteiligung verlangt. Die Proteste des Adels stießen bei Graf Simon August auf taube Ohren. Erst nach dem Hubertusburger Frieden wurde 1763 die adlige Steuerfreiheit wieder hergestellt.<sup>583</sup>

Nachdem durch die Personensteuer von 1788 in einer weiteren Notlage eine Bresche ins angemäßte adlige Steuerprivileg geschlagen worden war, hatte sich der Adel 1793, wie oben gezeigt, bei der Reichssteuer zum Krieg gegen Frankreich durch eine freiwillige Abgabe von der matrikularen Erfassung und – im Rechtsempfinden der Zeit – von dem Übergang der adligen Steuerpflicht ins Gewohnheitsrecht durch zweimalige Durchführung entziehen können. Die Notlage der napoleonischen Kriegsführung, aber nicht minder die Grundüberzeugung der Fürstin Pauline von der grundsätzlichen Gleichheit aller Untertanen führten 1811 zum entschiedenen Sturm auf die Bastion der adligen Abgabefreiheit.

Als die Pläne der Regierung der Ritterschaft bekannt wurden, meldete sie ihre Bedenken gegenüber der Fürstin an, man könne in der Winterzeit keine Schätzung des ritterschaftlichen Güterbesitzes vornehmen. Falls man im nächsten Frühjahr dazu schreiten würde, sollte nur der Bodenwert, nicht aber die Einkünfte aus den verschiedenen grundherrschaftlichen Gefällen berücksichtigt werden. Die Adligen schlugen eine Selbstveranlagung vor, die an die ritterschaftlichen Deputierten eingesandt werden sollte. Daraufhin

---

582 Kopfschatz 1747: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 83, S.52f.

Quotierungsstreit: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 84, S.53.

583 FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.17-19.

sollte ein Gesamtquantum für den ritterlichen Stand festgesetzt werden, das der Adel nach einem Matrikularanschlag umlegen könnte.<sup>584</sup>

Pauline ließ die adlige Eingabe durch die Landkatastrationskommission prüfen; als deren Vorsitzender stellte Regierungsrat Funk v. Senftenau fest, daß eine Steuerfreiheit der grundherrschaftlichen Einkünfte inakzeptabel sei. Allenfalls, so teilte Funk mit, könne man die Pachteinkünfte unbeachtet lassen.<sup>585</sup> Die Ritterschaft bedankte sich zwar für die Bereitschaft, die Pachteinkünfte steuerfrei zu belassen, wies aber den Bericht der Kommission zurück. Man hatte durch eigene Recherchen herausgefunden, daß es einige Bauern gab, die selbst Feudaleinkünfte genossen: So bezog der Bauer Starke zu Brokhausen (Amt Detmold) aus dem Brinkmeierschen Kolonat 12 Handdiensttage pro Jahr. Die Höfe Niederbarkhausen und Röhrentrup besaßen jeweils eine Mühle, die nicht in den Katasterunterlagen standen und folglich ebenfalls steuerfrei waren. Als Quintessenz des Schreibens betonte man, daß der Wunsch nach Steuerbefreiung der grundherrlichen Einkünfte nicht unbillig sei, und daß der Adel stets in schweren Stunden das Vaterland unterstützt habe; jegliche Verdächtigung, man setze auf eine "absichtliche Hintertreibung der Verhandlungen", wies die Ritterschaft als Unterstellung zurück.<sup>586</sup>

Die Landkatastrationskommission ließ sich durch die vollmundigen Verlautbarungen des Adels nicht überzeugen. Man betonte dagegen die Notwendigkeit, alle Feudaleinkünfte müßten besteuert werden.<sup>587</sup> Nachdem die Ritterschaft eine weitere Eingabe an die Regierung geschickt hatte, die jedoch keine weitergehenden Argumente mehr beinhaltete, konzidierte die Landkatastrationskommission als letzten Kompromißvorschlag die Steuerfreiheit der Handdienste, während die Spanndienste in die Berechnung der Steuerschuld eingehen sollten.<sup>588</sup> Auf dieser Grundlage wurde die adlige Steuerveranlagung durchgeführt, und es war allen Beteiligten bewußt, daß dies das Ende des ritterschaftlichen Steuerprivilegs auch für die Zukunft sein würde. Der Anschein einer steuerlichen Sonderbehandlung blieb allerdings erhalten, bis 1843 die reguläre Veranlagung des lippischen Adels zur Kontribution nach den Einkommens- und Besitzverhältnissen eingeführt wurde.

---

584 Eingabe der Ritterschaft an Fürstin Pauline, 19.Jan.1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.3519, S.1-4; die weiteren Unterlagen: StA Detmold, L 10, Nr.290.

585 Bericht der Landkatastrationskommission, 12.März 1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.3519, S.22f.

586 Eingabe der Ritterschaft an die Fürstin, (praes.) 1.April 1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.3519, S.24f.

587 Bericht der Landkatastrationskommission an die Regierung, 4.Mai 1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.3519, S.29f. Mitteilung v.Funk an die Ritterschaft, 14.Mai 1811: Ebd., S.34.

588 Dritte Eingabe der Ritterschaft an die Fürstin, (praes.) 23.Okt.1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.3519, S.35-37; Landkatastrationskommission an die Regierung, (praes.) 18.Nov.1811: Ebd., S.40f.; Bericht v.Funks an die Ritterschaft, 19.Nov.1811: Ebd., S.43.

In Lippe war mit dem "Soldatenschatz" 1592 (zum Unterhalt der 13 Mann starken Schloßwache) erstmals eine direkte Landessteuer regelmäßig geworden.<sup>589</sup> Vier Jahre später trat die Hofgerichtssteuer hinzu. Das drei Jahre zuvor gegründete Gericht benötigte 800 Rtl. an jährlichem Unterhalt, der zu 400 Rtl. von der Landesherrschaft, zu 100 Rtl. von der Ritterschaft, zu 134 Rtl. von den Städten und zu 166 Rtl. von der Bevölkerung in den Ämtern aufgebracht werden sollte.<sup>590</sup> Wie die meisten Steuern in der Frühen Neuzeit ging auch die Hofgerichtssteuer fast nie vollständig ein. Ein endloser Kampf um die Eintreibung von Rückständen entstand, bei dem der Adel in schlechter Münze zu zahlen pflegte, die Erbherren dagegen überhaupt nichts leisten wollten bzw. für ihre Zahlungsbereitschaft politische Konzessionen erwarteten.<sup>591</sup>

Die quantitativ bedeutsamste Steuer war der "Landschatz", der seit dem Dreißigjährigen Krieg "Kontribution" genannt wurde und als Grundsteuer von der Landbevölkerung erhoben wurde. Da ein verlässliches Kataster fehlte, hatte man die Hofinhaber nach vermeintlicher Größe und Alter ihrer Stätte in "Vollmeier", "Halbmeier", "Groß-, Halb- und Kleinkötter" klassifiziert. Unterhalb dieser drei ursprünglichen Klassen entstanden für die Landarmen die Klassen der "Hoppenplöcker" (=Hopfenpflücker) und "Straßenkötter". Da weder die Klassifizierung mit dem Ertrag korrelierte noch die Steuer in allen Ämtern gleich hoch lag, beinhaltete diese Hauptsteuer ein beträchtliches Maß an Ungerechtigkeit. Dennoch entwickelte sich die Kontribution zur einzigen ländlichen Besitzsteuer und verdrängte die früher üblich gewesenen Vieh-, Kopf- und Scheffelschätzungen.<sup>592</sup>

---

589 HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.154.

590 MIELE, Hofgericht, S.162. Vgl. dort auch die Quoten, die die verschiedenen Linien des gräflichen Hauses, die einzelnen ritterschaftlichen Familien, die Städte und die Ämter aufbringen mußten: Ebd., S.162-165. Die Städtequoten betragen um 1800:

Lemgo	89	Rtl.	6	Mgr.
Salzuflen	44		31	
Horn	43		7	
Blomberg	28	7		
Detmold	18		27	
Lage	8		21	
Barntrup	15		20	
Σ	248	Rtl.	2	Mgr.

PETRI, Städte, Sp.223.

591 Zum Steueranschlag der Erbherren: Das Amt Brake hatte vor der Teilung ca. 25 % der lippischen Steuerlast getragen, wurde aber später nur noch mit einem Sechstel belastet. Der Flecken Alverdissen und das Amt Lipperode wurden mit 7 Rtl. pro 1.000 Rtl. bewilligter Summe in Lippe belastet; seit dem späten 17.Jahrhundert wurden jedoch hierfür die Abgaben hinterzogen: StA Detmold, D 72 Nachlaß Knoch, Nr.10, S.12f

592 HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.157.

Eine einschneidende Änderung der lippischen Steuerverfassung vollzog sich in den Jahren 1685 und 1686. 1685 entschied sich Graf Simon Henrich, den Soldatenschatz künftig als festen Einnahmeposten in die Landrenteikasse fließen zu lassen. Später firmierte der Soldatenschatz unter dem Namen "Herrenmonat"; zusammen mit den Reichs-, Kreis- und Weserbausteuern sowie dem Schul- und Invalidenmonat bildete er die "Ordinaria", die regelmäßige Steuer, die nicht der ständischen Bewilligung unterlag und in die Renteikasse floß.<sup>593</sup> Für die Behebung der beträchtlichen Landesschulden wurde im folgenden Jahr auf Initiative der Stände die Landkasse gegründet. Dies bedeutete eine Trennung des lippischen Kassenwesens, das nur auf die politischen Machtverhältnisse zurückzuführen war und nichts mit ökonomischer Rationalität zu tun hatte. Die Stände hatten sich geweigert, dem Landesherrn weitere Kontributionen ohne Kontrolle zu bewilligen; sie forderten Mitwirkung ihrer Vertreter bei der Aufsicht über die Kasse.

Der Landesherr verweigerte den Ständen den Einblick in seine Kammerunterlagen und war nur zu einer Kontrolle bereit, wenn die betreffenden Mittel in einem eigenen Rechnungsgang erhoben und verwaltet würden. In der "Landcasse-AdministrationsCommission" waren künftig unter Leitung eines Regierungsmitgliedes je zwei Vertreter der Ritterschaft und der Städte zugegen.<sup>594</sup> Zwei Landkassenrezeptoren sollten die künftigen außergewöhnlichen Abgaben in diese Kasse fließen lassen.<sup>595</sup> Die Hoffnungen, nun finanziell in ruhigere Zeiten einzutreten, erfüllten sich für die Stände jedoch nicht, und auch eine Reform der Landkasse 1712 konnte die lippischen Staatsfinanzen nicht sanieren.<sup>596</sup> Nach dem Tod des Grafen Simon Henrich Adolf 1734 versank das Kassenwesen im Chaos. Die Stände erklärten schon 1736 und 1738, alles sei in solcher "Confusion", daß man aus den Aufzeichnungen nicht schlau werden könne. Auch nach dem Beginn der Reformpolitik Simon Augusts dauerte es trotz der Mahnungen der Stände auf den Landtagen 1766 und 1773 bis zur Verabschiedung der

---

593 Vgl. SCHIEFER, Steuerverfassung, S.96-98. Zum Weserbaumonat s.unten.

594 Der Landesherr erhielt als Ausgleich für diese politischen Zugeständnisse eine ständische Schuldenübernahme in Höhe von 100.000 Rtl.: CONTZEN, Landkasse, S.15ff.; HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.166.

595 Neben der Kontribution floß das Einliegergeld (oder der Hudeschatz) in die Landkasse: Hans CONTZEN, Die lippische Landkasse, in: Lipp. Mitt. 8, 1909, S.1-44; HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.165f.; NITSCHKE, Landreiter, S.130. Eine Beteiligung der Stände an der Verwaltung der Landrenteikasse hätte die Probleme auch gelöst, war aber für einen Territorialherrn des 17.Jahrhunderts mit absolutistischen Ambitionen unvorstellbar.

596 Zur gescheiterten Reform der Landkasse: Hans CONTZEN, Von den lippischen Finanzen im 18.Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 9, 1911, S.85-131. Vgl. im folgenden die Beschreibung der Finanzimprovisationen in Lippe während der Zeit des "Absolutismus".

Katasterreform 1783, ehe wieder eine regelmäßige Landkassenverwaltung eingerichtet werden konnte.<sup>597</sup>

In der Folgezeit trug die Landkasse zur Schuldensanierung des Landes bei. Ihre Kompetenzen erweiterten sich mit wachsenden Staatsaufgaben in Lippe. Als Landrezeptor Stock 1813 seinen Dienst antrat, führte die Landkasse als vollen Namen "Land-, Medicinal-, Wegebau- und Brand-Assecurations-Kasse".<sup>598</sup> Die Bedeutung des "Landcasse-Administrations-Collegium" läßt sich dadurch ablesen, daß sowohl Regierungspräsident v. Hoffmann als auch sein Nachfolger König persönlich die Leitung übernahmen.<sup>599</sup> Zwar konnte die Landkasse ihre Einkünfte nicht durch Rationalisierungen und ökonomische Verbesserungen vermehren wie die Landrentei, doch wies sie 1789 Einkünfte in Höhe von 51.881 Rtl. auf, durch die nicht nur die Pflichtaufgaben bestritten werden konnten, sondern auch 8.100 Rtl. Zinsen und 8.000 Rtl. Kapitalabtrag getätigt wurden.<sup>600</sup> Die praktische Steuererhebung lag in den Händen der Vögte, Untervögte und Bauerrichter auf dem Lande und der städtischen Magistrate, die für die Kassenführung zuständig waren; Naturalabgaben wurden in die herrschaftlichen Meiereien oder Kornböden gebracht.<sup>601</sup> Diese in den Akten auch unter dem Sammelbegriff "Rendanten" subsummierten Beamten mußten von Seiten der Landesherrschaft zu reibungsloser und pünktlicher Einlieferung der Beträge angehalten werden. 1774 wurden ihnen die Fristen beispielsweise für die Kontributionserhebung durch landesherrliches Dekret eingeschärft.<sup>602</sup>

---

597 Ebd., S.130f.

598 Vgl. Instruktion für den Landrezeptor Kellner, 14.Jan.1813: StA Detmold, L 77 A, Nr.2171, S.18.

599 Kollegium 1790: Leitung Regierungspräsident v.Hoffmann, ritterschaftliche Deputierte v.Blomberg und v.Kerssenbrock; städtische Deputierte Heldmann und Antze: StA Detmold, L 77 A, Nr.2450, S.60. 1803 setzte sich das Kollegium aus dem Regierungsdirektor König, den ritterschaftlichen Deputierten v.Blomberg und v.Mengersen sowie den städtischen Deputierten Heldmann und Piderit zusammen. Landrezeptor war Friedrich Henrich Kellner: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.11f. Vgl. zur Struktur der Kommission: PETRI, Landständische Verfassung, S.806f.

600 Rechnung vom 22.Jan.1790 (Kellner): StA Detmold, L 77 A, Nr.2624, S.10. Während der Revolutionskriege wies sie im Jahre 1813 sogar 57.377 Rtl. an regulären Einkünften auf: StA Detmold, L 77 A, Nr.2175, S.30f.

601 HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.162; Johannes ARNDT, Der Salzufler Lohnherrenstreit. Ein Beitrag zur Professionalisierung des Stadtreiments in einer kleinen lippischen Landstadt im frühen 19.Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 57, 1988, S.185-206.

602 Nach der Mitte jedes Monats sollten die Beiträge erhoben werden und bis zum Monatsende beim Landkassenrezeptor verbucht sein. Die Verordnung versuchte, die verbreiteten Nachlässe und Steuerrückstände zu begrenzen und drohte den Hebebeamten für allzu große Nachsicht die Einquartierung eines Landreiters an:

Angesichts der genannten Summen, die ständig durch die Hände der Beamten flossen, waren Vorkehrungen zur Sicherung vor mißbräuchlicher Verwendung der Gelder unverzichtbar. Eine landesherrliche Verordnung sah 1779 vor, daß Hebungsbeamte eine Kautions an ihre vorgesetzte Behörde stellen mußten: Betroffen waren hiervon die Kammer- und Amtsrendanten, die herrschaftlichen Richter, Förster, Meierei-, Mühlen- und Kornbodenpächter, Inhaber der herrschaftlichen Zollstellen, Krüge, Glashütten und Ziegelöfen.<sup>603</sup> Die Kautionsen wurden schon früher erhoben, denn der Zollpächter Friedrich Eilert Meyer mußte 1707 eine Kautions von 400 Rtl. bei der gräflichen Rentkammer hinterlegen, bevor er seine Stellung in Varenholz antreten konnte. 1768 hatte der Landrentmeister Dreves 2.200 Rtl. zu hinterlegen. Sein Sohn, der ihm am 12.Mai 1795 im Amt folgte, konnte die Kautions seines Vaters übernehmen; ihm wurde allerdings eine Aufstockung des Betrages auf 4.000 Rtl. zur Pflicht gemacht.<sup>604</sup> Dieselbe Summe mußte der Landrezeptor bei der Rentekasse einlegen: Als Friedrich Henrich Kellner 1812 seinen Rücktritt erklärte, folgte ihm der Varenholzer Amtsrat Friedrich Heinrich Stock. Fürstin Pauline ernannte ihn mit der Auflage, er müsse erst 4.000 Rtl. Kautions stellen, bevor er sein Amt antreten könne.<sup>605</sup> Kastellan Riedewald stellte für seine Tätigkeit im Detmolder Schloß 900 Rtl. Kautions, und den Pächtern Pandes (Meierei Johannettenthal) und Busse (Meierei Heerse) wurden 1.000 bzw. 2.000 Rtl. abverlangt.<sup>606</sup>

Selbst Beamte mit eher spärlichen Gehältern wurden nicht von der Kautions verschont. Hier achtete die Regierung eher noch genauer darauf, daß den herrschaftlichen Kassen kein Schaden durch Illiquidität eines Beamten entstünde. So mußte Heinrich Theodor Kellner für die von ihm angestrebte Stelle als Forstsekretär bei einem jährlichen Grundgehalt von 200 Rtl. die zehnfache Summe als Kautions stellen.<sup>607</sup> Auch bei den

---

"Verordnung wegen Erhebung der Contribution", 21.Mai 1774: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.471-473.

603 Die "Verordnung wegen Vergreifung Herrschaftlicher Gelder" vom 30.Nov.1779 bekräftigte im § 6, daß kein Rendant ohne eine ausreichende Kautions eingestellt werden sollte: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.685-687; hier: S.687. – Vgl. die Kautions des herrschaftlichen Richters J.H.F. Krecke in Salzuflen 1791: StA Detmold, L 77 A, Nr.411, S.35.

604 Zur Kautions Meyers: HEIL, Erder, S.5. – Einstellung des Hofgerichtsfiskals Dreves 1795: StA Detmold, L 77 A, Nr.1984, S.1-4. Dort findet sich auch der Hinweis auf die Regelung von 1768: Ebd., S.2.

605 Bewerbung Stock an Regierung, 16.Nov.1812: StA Detmold, L 77 A, Nr.2171, S.1f., Zustimmung Paulines unter Nennung der Kautionshöhe, 1.Dez.1812: Ebd., S.3.; Instruktion und Gehaltsmitteilung (500 Rtl.) an Stock, 14.Jan.1813: Ebd., S.18-24.

606 Riedewald: Aktennotiz der Rentkammer, 17.Jan.1803: StA Detmold, L 92 A, Tit.44, Nr.2, S.14; Pandes: Rentmeister Dreves an die Rentkammer, 17.Dez.1812: StA Detmold, L 92 A, Tit.47, Nr.23, S.3; Busse: Rentkammer an Busse, 20.Mai 1796: StA Detmold, L 92 A, Tit.47, Nr.2, S.53.

607 Es gibt auch heute nicht viele Beamte, die zehn Jahresgehälter im voraus als Kautions stellen könnten. Vgl. Bestallung für Kellner, 6.März 1801: StA Detmold, L 77 A, Nr.1980, S.10-13.

Landreitern achtete die Rentkammer darauf, daß sie genügend Besitz hatten, um im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung haften zu können. Landrezeptor Friedrich Henrich Kellner schrieb 1811 an die Regierung, die Landreiter müßten mit Grundgütern versehene Untertanen sein, die Pferde besäßen, darunter ein gutes Reitpferd.<sup>608</sup>

Die Gelder wurden bei der Rentkammer hinterlegt und mit 3 oder 3,5 % verzinst. Es kann also von verstecktem Ämterkauf keine Rede sein, denn die Landesherrschaft hatte nicht das vorrangige Interesse, sich auf Kosten ihrer Staatsdiener zu bereichern, sondern ein wirtschaftliches Druck- und Sicherheitsmittel für den Fall von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung zu besitzen.<sup>609</sup>

Die Landesherrschaft und die lippischen Behörden führten eine Reihe weiterer Kassen zu allen möglichen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken. Die bedeutendste von ihnen war die Affärenkasse, die der Regierung unterstand. Sie wurde 1691 mit dem Ziel gegründet, die repräsentativen und außenpolitischen Ausgaben der Grafschaft Lippe abzuwickeln. Die Renteikasse und die Landkasse trugen zu den jährlichen Überweisungen in die Affärenkasse jeweils zur Hälfte bei, d.h. die Höhe der Einlagen unterlag der ständischen Mitbestimmung. Dagegen standen die Mittel dem Landesherrn zur freien Verfügung. Am Ende jedes Rechnungsjahres legte der Regierungssekretär unter Aufsicht des Kanzlers die Abrechnung in der Regierungsregistratur nieder; eine Einsichtnahme der Stände in die Rechnungen war nicht vorgesehen.<sup>610</sup> Die Affärenkasse entwickelte sich zu einer Art Privatschatulle des Landesherrn, über die er ohne Rechenschaft verfügen konnte. Am Ende des 18. Jahrhunderts bezahlte die Landesherrschaft aus dieser Kasse vor allem die Grafenkollegialabgaben, die Prokuratoren, Agenten und Sollizitanten bei den Reichsgerichten sowie die Haus- und Landesprozesse.<sup>611</sup>

---

608 Landrezeptor Kellner an Regierung, 22.Juni 1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.2183, S.47f.

609 1803 betrug die Gesamtsumme der hinterlegten Kauttionen in der Landrentei 19.706 Rtl., für die 656 Rtl. 24 Mgr. 3 Pf. Zinsen geleistet wurden: StA Detmold, L 92 Z, Tit.I d, Nr.1.

610 Promemoria des Archivrats Knoch über die "Affairen-Cassa", 19.April 1778: StA Detmold, L 77 A, Nr.2624, S.1. HOFFMANN, Treuer Rat, S.44. Später wurden aus den weiter erhobenen Grafenkollegialabgaben die Zahlungen für die Frankfurter Bundestagsgesandtschaft beim Deutschen Bund finanziert: PETRI, Städte, S.222.

611 Eine Aufstellung aus dem Jahre 1790 wies bei bewilligten 4.000 Rtl. folgende Ausgaben aus:

1.Grafenkollegium	920	Rtl.	24	Mgr.
2. Kreisagenten und Vertreter an den Reichsgerichten	1.256		21	
3. Briefporto (Archivkasse)	289		9	

Die Invalidenkasse versorgte im Gegensatz zu ihrem Namen nicht lippische Soldaten, sondern in Verschuldung geratene Bauern. Die Kasse bestand seit Anfang des 18. Jahrhunderts und finanzierte sich aus Überweisungen von Mitteln der Landrentei sowie aus dem "Invalidenmonat". Sie leistete ihre Zahlungen als Zuschüsse. Wenn größere Naturkatastrophen höhere Ausgaben der Kasse erforderten, mußten die Stände einen Sonderzuschuß beschließen. Da das Volumen der Kasse insgesamt zu gering war – 1772 hatte die Landrentei 2.000 Rtl. überwiesen –, blieben die Bauern auf die Finanzierung ihrer Kredite aus dem freien Markt angewiesen.<sup>612</sup> Der Regierung unterstanden die "Charité-Kasse" sowie die weltliche "Witwen- und Waisenkasse". Zwei situationsgebundene Kassen, die "Sternbergische Reluitionskasse" und die "Kriegskasse", werden unten im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Steuern gewürdigt. Eine Reihe weiterer Kassen war nur zum Teil unabhängig, während der andere Teil von einer größeren Kasse abhing.<sup>613</sup>

Die Neigung der Behörden, Gelegenheitszahlstellen einzurichten und ihnen direkt eingehende Gelder zur Verwaltung zuzuweisen, hindert nicht nur den Historiker daran, die finanzpolitischen Eckdaten der lippischen Landesadministration zu ermitteln, sondern sie erschwerte auch den zeitgenössischen Beamten, den genauen Überblick über die aktuelle Liquidität und den Kreditrahmen zu bewahren. Bilanzprobleme wurden durch Verschiebungen von Geldern aus einer Kasse in die andere behoben, und Rivalitäten zwischen den aufsichtführenden Beamten waren an der Tagesordnung. Das öffentliche Kassenwesen in Lippe und der damit zusammenhängende Staatshaushalt blieb während des Betrachtungszeitraums dieser Arbeit in seinen Grundstrukturen unverändert. Es herrschte eine Fiskalverfassung vor, d.h. die Regierung versuchte, die Steuereinkünfte soweit zu steigern, wie ohne Einsprüche der Stände oder Widerstände durch die Landbevölkerung zu erreichen war.<sup>614</sup> Erst im Laufe

---

4. Provisionen für Graf Karl Christian zur Lippe-Weißenfeld	342	24		
5.kleinere Ausgaben zus.	ca.1.000			
Σ	3.829	Rt.	6	Mgr.

StA Detmold, L 77 A, Nr.2624, S.20. Vgl. auch die Auflistung aller Geldüberweisungen an die Affärenkasse zwischen 1691 und 1789, die insgesamt 513.350 Rtl. betragen: Ebd., S.63f.

612 HOFFMANN, Treuer Rat, S.23; DONOP, Historisch-geographische Beschreibung, S.253-258; SCHIEFER, Wirtschaft, S.120.

613 Zu den Kassen der Regierung: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.5. Von der Landkasse hingen die "Sternbergische Reluitionskasse", die "Brandsteuer-Assekurationskasse" (heute: Lippische Landesbrandversicherung), die "Kriegssteuernkasse" und die "Kasse des Gutes Bexten" ab. Inkorporiert waren ferner die "Medizinalkasse" und die "Wegebaukasse": DAHLWEID, Führungsschichten, S.6; SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.4. – Weitere lippische Kassen: "Unterstützungskasse" (1775 auf Betreiben der Prinzessin Casimire durch Graf Simon August gestiftet), "Wohlfahrtskasse": StA Detmold, L 77 A, Nr.2781, S.1-3.

614 Vgl. HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.146.

der Aufklärung rückten Wohlfahrtsüberlegungen sowie Bemühungen, eine soziale Symmetrie zu wahren, ins Bewußtsein, ohne jedoch große Spuren in der Steuerverfassung zu hinterlassen.

### 4.3. Die Katasterreform

Seit dem Dreißigjährigen Krieg wurde die Unzufriedenheit der Landbevölkerung über die ungerechte Kontributionserhebung mehr und mehr spürbar. Archivrat Knoch charakterisierte die Situation später mit den Worten, die Steuern würden erhoben nach einer "inequalen Ordnung, obgleich mancher Vollmeyer 4 bis 5 mal soviel Land wie andere (und) sogenannte Kötters oft einen besseren Hof als gewisse Vollmeyers" besäßen.<sup>615</sup> An verschiedenen Stellen entwickelten die Amtsverwaltungen Initiativen zur gerechteren Erhebung, was allerdings wenig koordiniert ablief und weitere Proteste zur Folge hatte. Seit 1670 war die Regierung entschlossen, ein Kataster für das gesamte Land anzulegen und die Größe und Güte der Grundstücke aufzuzeichnen, um vergleichbare Daten für eine umfassende Steuerreform zu erhalten. Das Vorhaben löste jedoch auch Ängste aus, vor allem beim Adel, der in den folgenden Jahrzehnten das Projekt mehrfach verzögerte.<sup>616</sup> Die Landesherrschaft scheute die hohen Investitionskosten für die Katastererstellung, obwohl ihr die Beamten den mittelfristigen Nutzen vor Augen hielten. Da bei der 1722 begonnenen Erhebung jede zentrale Methode fehlte und jeder Bauer sich nach seinen eigenen Kriterien einschätzte, kamen keine vergleichbaren Daten zustande und alle Mühe war umsonst.<sup>617</sup>

Nach dem Regierungsantritt des Grafen Simon August wurde die Katasterkommission 1750 neu zusammengestellt.<sup>618</sup> Die Hofstätten wurden in jedem Dorf ihrer Größe nach geordnet und die Inhaber verpflichtet, diese Nummer als Hausnummer deutlich lesbar außen anzubringen. Neben der Größe der Grundstücke wurde ihr durchschnittlicher Ertrag geschätzt; aus beiden Werten zusammen sollte sich die Steuerquote ableiten lassen. Zu diesem Zweck waren die Hofstätten in elf Klassen eingeteilt und nach ihrem

---

615 StA Detmold, D 72 Nachlaß Knoch, Nr.10 (zit. nach SCHIEFER, Steuerverfassung, S.96).

616 Eine erste Katasterkommission mußte 1689 ihre Arbeit nach Interventionen der Stände einstellen: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.158; SCHIEFER, Steuerverfassung, S.94f. Ein weiterer Versuch der Einschätzung scheiterte zwischen 1696 und 1723: DONOP, Historischgeographische Beschreibung, S.251.

617 Vgl. SCHIEFER, Steuerverfassung, S.95.

618 Die Schätzung wurde "Aestimatores" übertragen, die pro Tag 6 Mgr. an Lohn erhielten: SCHIEFER, Steuerverfassung, S.105.

geschätzten Reinertrag bewertet worden.<sup>619</sup> Die Regierung ließ sich bei ihren Erhebungen von dem früheren Ertrag der Kontribution leiten, der bei ca. 56.000 Rtl. jährlich gelegen hatte. Da man durch Addition aller geschätzten Erträge auf eine Summe von ca. 178.000 Rtl. an bäuerlichem Durchschnittseinkommen aus Land-, Forst- und Viehwirtschaft kam, setzte man die ungefähre Relation von 1/3 Steuerabschöpfung vom Einkommen durch: Die Steuerhöhe betrug monatlich 1 Mgr. pro Rtl. geschätzten Ertrags. Die Regierung verschaffte sich ein starkes Argument, sich gegen den Vorwurf der vollen fiskalischen Ausschöpfung dieser Steuerreform zu verwehren: Nicht volle 12 Monatsbeiträge pro Jahr wurden erhoben, sondern meistens 10 oder 11, wobei der August und gegebenenfalls auch der Juli steuerfrei blieben, da während der Erntezeit die Hebungen am problematischsten durchzuführen waren.<sup>620</sup> 1767 war die Katastererhebung abgeschlossen.

Ein zentrales Problem blieb jedoch ungelöst, obwohl die Landstände es auf den Landtagen zwischen 1750 und 1752 mehrfach angesprochen hatten und auch 1768 in ihrer Dankadresse an den Grafen wieder aufgriffen: Zwar war mit der Kontribution die Hauptsteuer auf eine neue Grundlage gestellt worden, doch die zahlreichen Reallasten des grund- und leibherrlich gebundenen bäuerlichen Untereigentums wiesen nach wie vor ihre historischen Unterschiede auf. Man hätte nun die Reallasten steuermindernd von der Kontribution abziehen müssen. Weitergehende Vorschläge zielten auf ihre völlige Ablösung, zumal geklagt wurde, die Bauern pflegten weder ihren Viehbestand ordentlich (wegen des *in natura* erhobenen "Sterbfalls"), noch seien sie für Dienste zu begeistern. Gutes Geld sei schlechten

---

619 Die Klassen gliederten sich:

Bezeichnung:	Reinertrag:	
1. ganzer Vollmeier	400 - 660	Rtl.
2. Mittelvollmeier	300 - 400	
3. gemeiner Vollmeier	200 - 300	
4. großer Halbmeier	150 - 200	
5. Mittelhalbmeier	125 - 150	
6. kleiner Halbmeier	100 - 125	
7. Großkötter	80 - 100	
8. Mittelkötter	50 - 80	
9. Kleinkötter	20 - 50	
10. Hoppenplöcker	10 - 20	
11. Straßenkötter	unter 10	Rtl.

CLOSTERMEIER, Historisch-geographischen Beschreibung, S.128.

620 Vgl. die Erhebungslisten aus dem Jahre 1802: StA Detmold, L 10, Nr.273;

CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.148. Herbert STÖWER/ Fritz VERDENHALVEN (Hg.), Salbücher der Grafschaft Lippe von 1614 bis etwa 1620, Münster 1969 (Lippische Geschichtsquellen, Nr.3), S.XVIIIf. Vgl. Wilhelm Gottlieb Levin von DONOP, Historischgeographische Beschreibung der Fürstlich Lippeschen Lande, Lemgo <sup>2</sup>1790 (ND 1984), S.251f.; SCHIEFER, Steuerverfassung, 106, Anm.10; Eva-Maria UMLAND, Finanz- und Kammerwesen in Lippe im 18.Jahrhundert, Bielefeld (Mschr.) 1986, S.26-32.

Naturalien und Diensten vorzuziehen, meinten die fortschrittlicheren Ständevertreter.<sup>621</sup>

Es stellte sich heraus, daß der ursprüngliche Plan der Stände, die Berücksichtigung der Grundlasten erst nach der Ertragsschätzung durchzuführen, ein Fehler war. Als die Landesherrschaft 1768 das neue Kataster als Bemessungsgrundlage einführte, erhob sich im Land ein derartiger Proteststurm, daß der Graf eine besondere "Prägravationskommission" einsetzen mußte, um wenigstens die größten Ungerechtigkeiten abzustellen. Die Kommission arbeitete über Jahrzehnte hinweg an der Behebung der Mängel. Dies war umso bemerkenswerter, als nach eigenen Angaben der Kammerverwaltung nur einer von 24 Bauern nach der Reform mehr Steuern zahlen mußte als vorher. Betroffen waren allerdings die großen Höfe, die von der Ertragssteigerung infolge rationellerer Bodenbearbeitung vor allem profitiert hatten.<sup>622</sup> Nicht wenige dieser Bauern suchten jedoch den Weg zum Reichskammergericht, um die Katasterordnung zu Fall zu bringen. Die Regierung bemerkte sarkastisch, die Prozesse würden so weit getrieben, bis "der Advokat den letzten Strohalm vom Dach heruntergeschrieben" hätte. Bald regte sich auch Widerstand im Adel, als man realisierte, daß nun die Kötter auf adligem Grund ebenfalls zur Kontribution herangezogen werden sollten, was "uhralten Privilegien" widerspräche.<sup>623</sup>

Eine erste soziale Revision des Katasters erfolgte 1774, als die ländlichen Untertanen, die ihr Vieh nicht auf die dörfliche Hude trieben, von der Steuer ausgenommen wurden und stattdessen einen "Schutzthaler" jährlich leisten sollten. Diese Konstruktion verdankte der Graf seinem Archivar, der die alte Schutzsteuer in den Akten gefunden hatte und nun ein Gutachten zu ihrer Reaktivierung verfaßte.<sup>624</sup> In den folgenden Jahren

---

621 FRITZEMEIER, Steuerverwaltung, S.108.

622 Die Proteste der Bevölkerung wurden niedergelegt in der 1783 erschienenen Druckschrift "Geschichts= und Rechtmäßige Darstellung der mit Anfang dieses Jahrs in der Grafschaft Lippe mittelst Einführung neuer Landes=Kataster und Saalbücher angeordneten Gleichheit in der Kontributionszahlung (...)": StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.41/I, S.81-122. – Die Prägravationskommission bestand 1792 aus dem Regierungsrat Funk v.Senftenau, dem Kammerrat Führer, Hofrichter v.Blomberg und dem Bürgermeister Helwing: StA Detmold, L 77 A, Nr.2983, S.89-92. Im Jahre 1803 hatte die Kommission bis auf den Detmolder Bürgermeister Ernst, der für Helwing eingetreten war, die gleiche Zusammensetzung: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.12.

623 Die Druckschrift der Regierung sprach von 205 Klagen in Wetzlar: "Geschichts= und Rechtmäßige Darstellung (...)", § 11. Zitat: DONOP, Historisch-geographische Beschreibung, S.252. Der adlige Besitz war nicht geschätzt worden; dies holte man erst 1811 unter Fürstin Pauline gegen heftiges Sträuben der Betroffenen nach: Vgl. die Diskussionen in StA Detmold, L 10, Nr.290.

624 Gutachten Knoch, 20.12.1774: SCHIEFER, Steuerverfassung, S.110.

wurden die Salbücher neu gefaßt und die grundherrlichen Abgaben zwar nicht direkt von der Steuerschuld der betreffenden Hofstellen abgezogen, aber innerhalb gewisser Toleranzen berücksichtigt. Die endgültige Niederschrift der Steuerreform in gesetzlicher Form erfolgte im Januar 1783, nachdem bis dahin zahllose Mißstände abgestellt worden waren.<sup>625</sup>

Die Katasterordnung wies in ihrem ersten Paragraphen auf die Schwierigkeiten ihrer Entstehung hin. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß die Landesherrschaft eine einheitliche und für den Untertanen einfach zu überblickende Steuer geschaffen habe, die eine leidlich einheitliche Belastung zumindest der gesamten ländlichen Bevölkerung bewirkte. Der § 6 stellte den Berechnungsmodus vor: Das Monatssimplum sollte die gesamte direkte Steuerlast der Untertanen abdecken. Die alten "*Ordinaria*", die die Kammer vorher direkt empfangen hatte, wurden in die Steuer integriert. Die Landkasse, Empfängerin der Kontribution, mußte jedoch diesen alten Kontributionsanteil rechnerisch verbuchen und an die Landrentei abführen.<sup>626</sup>

Nach den Erfahrungen von 1768 verbot man die Klage gegen die Reform vor den lippischen Gerichten; allein der Beschwerdeweg vor der Prägravationskommission wurde offen gehalten, allerdings auf sechs Monate begrenzt. Später sollte sich diese Limitierung als Illusion erweisen. Die Kammer verpflichtete sich, den Untertanen die Auszüge aus den Salbüchern auf Antrag vorzulegen, damit sie sich von der Lauterkeit der obrigkeitlichen Absichten überzeugen konnten.<sup>627</sup> Von den Köttern mit einer Grundfläche von weniger als 24 Scheffelsaat (= 4,12 ha) erhob die Landkasse ein "Nahrungsgeld" von 3 Mgr. pro Rtl. Taxwert. Diese Maßnahme diente der besseren fiskalischen Erfassung der Einkünfte aus der Leinweberei, für die verlässliche Taxkriterien fehlten. Nachdem gerade diese Schichten sich in Scharen an die Prägravationskommission gewandt hatten, widerrief die Vormundschaftsregierung das "Nahrungsgeld" noch am Ende desselben Jahres.<sup>628</sup>

Der Hudeschatz war früher der Beitrag, den landlose Einwohner an ihr Dorf zahlten, wenn sie ihr Vieh auf die Hude trieben. Diese Abgabe wurde künftig von der Landkasse erhoben und ebenfalls wie die "*Ordinaria*" mit der gesamten Steuerschuld verrechnet. Der dörflichen Kasse blieb allein das "Mahlkuhgeld" als Einkommen erhalten. Dafür wurde ihr die Summe des Hudeschatzes von der dörflichen Steuersumme abgezogen, was den Verlust bilanzmäßig egalisierte. Zur besseren Kontrolle sollten die Kötter ihre

---

625 "Verordnung das neue Cataster und die darnach zu entrichtende Contribution betreffend", 21.Jan.1783: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.58-73; SCHIEFER, Steuerverfassung, S.110.

626 "Verordnung das neue Cataster und die darnach zu entrichtende Contribution betreffend", 21.Jan.1783: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.62.

627 Sogar die Gebühren für die Auszüge (6 Mgr. für ein Blatt, 3 Mgr. für jedes weitere) wurden in der Verordnung geregelt: Ebd., § 12, S.66.

628 Nahrungsgeld: Ebd., § 16, S.68. Zur Aufhebung: "Verordnung, die Abschaffung des Nahrungsgeldes betr.", 30.Dez.1783: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.98f.

Viehzahlen jeweils im Mai an die Amtsbediensteten melden. Im Laufe des Jahres verstorbenes Vieh war steuerfrei, nachträglich aufgetriebenes kostete dagegen den vollen Satz. Kötter, die heimlich ihren steuerpflichtigen Viehbestand während des Jahres vermehrten, sollten mit dem doppelten Hudeschatz belegt werden.<sup>629</sup> Lippe erhielt durch die Katasterordnung eine moderne Grundsteuer, die die Grafschaft nicht nur in die Lage versetzte, ihre Schulden weiterhin erfolgreich abzutragen, sondern auch während der außergewöhnlichen Belastungen der Französischen Revolutionsära finanziell zu bestehen.

#### 4.4. Die außergewöhnlichen direkten Steuern

Zu den regelmäßigen Steuern traten im Laufe des 17. Jahrhunderts die außergewöhnlichen Steuern in verstärktem Maße: Die "Fräuleinsteuern" oder "Dotalgelder" erhöhten sich drastisch dadurch, daß drei Linien gleichzeitig ihre Ansprüche anmeldeten. Eine Tochter der regierenden Linie erhielt 6.000 Rtl., während sich die erbherrlichen Töchter mit 2.000 bis 4.000 Rtl. begnügen mußten.<sup>630</sup> Von weitreichender Bedeutung waren die zunächst gelegentlich, später aber regelmäßig erhobenen "Subsidiengelder" oder "Sublevationsgelder", eine Besteuerung der Landbevölkerung zugunsten der Landesherrschaft, die mit ihrer großen Schuldenlast argumentierte. Die Behauptung der Landstände, diese Bewilligungen seien freiwillig geleistet, entwickelte sich zur Fiktion, da dem Rechtsverständnis der Zeit gemäß aus einmaligen Präzedenzen Gewohnheitsrecht zu werden pflegte. Seit dem späten 17. Jahrhundert pendelte sich der Umfang der Subsidiengelder bei 10.000 bis 14.000 Rtl. jährlich ein und wurden künftig auf jedem Landtag bewilligt.<sup>631</sup>

In Kriegs- und Notzeiten wurden weitere Sondersteuern auferlegt, die "Einquartierungsgelder" (1676-77), "Münsterische Durchmarschkosten" (1678) oder "Französische Unruhegelder" (1679) hießen; ein "Ausschußmonat" diente zur Finanzierung der Landmiliz. Ökologische Notlagen führten ebenfalls zu Sondersteuern, etwa zum "Weserbaumonat" im Jahr 1642, um den lippischen Grenzfluß zu befestigen und den Verlust weiteren Landes durch die Flußbettverlagerung zu vermeiden. Bei letzterer

---

629 Die Ämter wurden zur Anlage entsprechender Verzeichnisse verpflichtet: Ebd., §§ 17-22, S.69-71.

630 Eine Festlegung des erbherrlichen Heiratsgeldes lehnten die Stände ab: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.155.

631 HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.155; BARGE, Grafschaft Lippe, S.121. Während der Regierungszeit des Grafen Simon August hießen die Sublevationsgelder auch "*ad manus*Gelder".

Steuer stellte sich der bekannte Mechanismus wieder ein: Als die Arbeiten fertiggestellt waren, wurden die Kosten für weitere Baumaßnahmen an der Weser dem Amt Varenholz aufgebürdet, der Weserbaumonat aber in eine ständige Steuer umgewandelt und den Kammereinkünften zugeschlagen. Erst Graf Simon August schaffte die Steuer 1747 auf Betreiben der Stände ab, weil er wegen der Unordnung im Archiv ihre legitime Einführung nicht mehr nachweisen konnte.<sup>632</sup>

Fünf Jahre später wurde in Lippe eine Tabaksteuer eingeführt, die alle männlichen Untertanen von mehr als 14 Jahren erfaßte, unabhängig davon, ob sie rauchten oder nicht. Nachdem die 1725 unter Graf Simon Henrich Adolf in Lemgo errichtete "Tabacksfabrick" in hohe Schulden geraten war, gab sein Nachfolger 1747 den Tabakhandel frei; für diese Aufgabe des landesherrlichen Tabakmonopols erhob die Rentkammer nun ein Entgelt; von den 6 Mgr. jährliche Belastung für jeden Untertanen – Adlige und Eximierte eingeschlossen – waren nur die Soldaten und die Durchreisenden befreit.<sup>633</sup> Bei der Bevölkerung war diese Kopfsteuer naheliegenderweise sehr unbeliebt; die Untertanen begrüßten daher ihre Aufhebung 1789 durch Fürst Leopold I.<sup>634</sup>

Bereits 1609 hatte der lippische Landtag angesichts der katastrophalen gräflichen Finanzsituation die Erhebung einer einmaligen Kopfsteuer vorgeschlagen, bei der "weder christ noch jud, weder adel, bürger oder bauer sollte exempt sein". Diese Anregung aus adliger Feder führte zwar den Ernst der Lage vor Augen, doch da die Realisierung in der Folgezeit scheiterte, darf man sie nicht als einhellige Grundhaltung der gesamten Ritterschaft ansehen.<sup>635</sup> In späteren, durchaus vergleichbaren Krisensituationen kam die Idee einer Kopfsteuer in Lippe lange nicht zum Zuge, obwohl große Reichsterritorien sie gelegentlich anwandten, ohne daß dies dem prinzipiellen Steuerprivileg des Adels Abbruch getan hätte.<sup>636</sup>

---

632 Bis dahin hatte der Weserbaumonat stillschweigend als eine Kammereinkunft gegolten, die jährlich zwischen 300 und 400 Rtl. eingebracht hatte: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.156; SCHIEFER, Steuerverfassung, S.97, Anm.36.

633 Adlige, Geistliche, Schriftsässige und Eximierte waren für die Veranlagung ihres Hauspersonals verantwortlich und mußten die Beträge an die Kommission der "Tobaksfabrique" einsenden. Die Strafanndrohung betrug pro verschwiegener Person 1 Rtl.: "Verordnung wegen des Tobaksgelds", 12.Febr.1752: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.58f. Vgl. SCHIEFER, Wirtschaft, S.99f.

634 "Verordnung wegen Erlassung des Tobacksimposts, und Abwendung des Wildschadens von den Feldmarken", 2.Nov.1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.560-564; hier: S.562.

635 Im Zusammenhang mit den Wirren um den Konfessionsdissens zwischen dem Landesherrn und der Stadt Lemgo konnte diese bahnbrechende Reform nicht durchgeführt werden: StA Detmold, L 9, Nr.5, S.13v (zit. nach: SCHILLING, Konfessionskonflikt, S.205f.).

636 Brandenburg-Preußen erhob 1677 und 1679 zweimal eine Kopfsteuer, in der der Kurfürst selbst der höchstbesteuerte Leistungspflichtige war, gefolgt vom Adel bis hin zum letzten Tagelöhner und Gesellen: Ernst OPGENOORTH, Friedrich Wilhelm. Der

Graf Simon August begann 1747 seine Regierungszeit mit der Erhebung einer Kopfsteuer, von der allerdings der Adel und die Ratsherren der Landstädte verschont blieben.<sup>637</sup> Auch diese Lösung scheint die Landstände nicht bewegt zu haben, die bedrohliche Steuerform weiterhin zu bemühen; es sollte bis 1788 dauern, ehe die nächste Kopfsteuer aufgelegt wurde. Die Ursache für die umfangreiche Forderung der vormundschaftlichen Regierung lag in der Entschädigungssumme, die die Landesherrschaft gemäß dem Vergleich mit dem Fürstbischof von Paderborn für die Erneuerung der Belehnung mit umstrittenen Lehen aus der alten Sternberger Pfandschaft zahlen mußte.<sup>638</sup>

Die Volkszählungsdaten von 1776 wurden in einer neuen Erhebung aktualisiert und der Steuerberechnung zugrundegelegt. Aufbauend auf diesen Daten erstellte Regierungssekretär Clausing eine Vorlage, die dem Landtag zugeleitet wurde. Ende Januar 1788 diskutierten die Stände das Steuergesetz und konnten eine Entlastung der lippischen Familien durchsetzen: Unverheiratete wurden in der Steuer jeweils zum dreifachen Grundanschlag, Familien zum einfachen Satz herangezogen.<sup>639</sup> Nachdem die Vormundschaft angekündigt hatte, aus den Kammereinkünften die Hälfte dieser Steuer zu tragen, konnte die "Personensteuer" am 3. März 1788 öffentlich verkündet werden.<sup>640</sup> Jeder Untertan wurde ungeachtet seines

---

Große Kurfürst von Brandenburg, 2 Bde., Göttingen 1971-1978; hier: Bd.2, S.280f.

637 Regierungssekretär Clausing hatte bei der Vorbereitung der Kopfsteuererhebung den Modus von 1747 entdeckt und seinem Entwurf zugrunde gelegt: Promemoria Clausing, 12.Nov.1787: StA Detmold, L 77 A, Nr.2696, S.46.

638 Die Zusammenhänge des langwierigen Rechtsstreits wurden oben in Kap. I.2.1. dargestellt.

639 Ständisches Gutachten, 1.Febr.1788: StA Detmold, L 77 A, Nr.2696, S.154. Auch hielten die Stände eine Strafandrohung für unbegründete Klagen gegen zu hohe Belastung nicht für tunlich, da die Untersuchungskosten (die im Falle ergebnislosen Abbruchs vom Antragsteller zu zahlen waren) schon hoch genug seien: Ebd., S.154v. Graf Ludwig Henrich Adolf gab den Anträgen am 4. Febr.1788 statt: Ebd., S.158.

640 Eximiert waren nur: 1. aktive Soldaten; 2. ausländische Schüler; 3. junge Lipper, die außer Landes auf Schulen oder in Diensten standen; 4. Fremde, die in Wirtshäusern wohnten; 5. Neubauern, die noch Freijahre genossen; 6. alle Geldempfänger aus Armenkassen sowie die Insassen von Armen- und Waisenhäusern sowie Spitälern; 7. alle Juden, denen das Schutzgeld erlassen war; 8. alle Kinder unter 14 Jahren: "Verordnung die Personensteuer betr.", 3.März 1788: StA Detmold, L 77 A, Nr.2696, S.194-207; Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.274-299, bes. S.278f.; zur Übernahme des halben Anschlags durch die Kammer: S.275. Die Diskussion des Adels über die Personensteuer: StA Detmold, L 10, Nr.655-657. Vgl. auch die adelsfreundliche Bewertung in: Kameralistische und historische Beiträge zur Beschreibung des Lippischen Landes (um 1789), in: Neues Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik 3, 1792, S.23-39 (hier zit. nach: STÖWER, Lippische Landesbeschreibung, S.148); zur regierungsamtlichen Bewertung: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 85, S.53f.

Standes gemäß seiner Vermögenslage in eine der Klassen zwischen 8 Rtl. und 12 Mariengroschen Steuersumme eingeteilt. Die Gelder flossen in eine der Landkasse nachgeordnete Sonderkasse, die ihrem Zweck nach "Sternbergische Relutionskasse" genannt wurde. Schwachstelle der Steuererhebung war die Schätzung des Vermögens durch die Amtsverwalter, Vögte und Dorfvorsteher, ein Verfahren, daß allein schon für Unruhe unter der Bevölkerung sorgte.<sup>641</sup>

Die Untertanenschaft mußte nach mehreren schlechten Erfahrungen mit sich verselbständigenden Besteuerungsmethoden überzeugt werden, daß diese Kopfsteuer nach Erreichen der erforderlichen Geldsumme wieder abgeschafft wurde. Die Durchführung erwies sich als beträchtlich schwieriger, als die Regierung sie sich nach der Aktenlage vorgestellt hatte: Im November 1788 legte die Personensteuerkommission einen dreißig Seiten starken Bericht vor, der die verschiedenen Widrigkeiten und Ungerechtigkeiten auflistete.<sup>642</sup> Im März 1789 hatte der Unmut in der Bevölkerung solche Ausmaße angenommen, daß der Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, ausdrücklich öffentlich versichern mußte, die Steuer würde nach der Erhebung der Ablösungssumme für Sternberg wieder aufgehoben.<sup>643</sup>

---

641 Neithard BULST/ Jochen HOOCK, Volkszählungen in der Grafschaft Lippe. Zur Statistik und Demographie in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Neithard BULST/ Joseph GOY/ Jochen HOOCK (Hg.), Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1981 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd.48), S.57-86; hier: S.71f. Die Jahreserträge betragen:

1. Hofmarschallamt	116	Rtl.	12	Mgr.	3	Pf.
2. Ritterschaft			559		33	2
3. Eximierte	154		23		3	
4. sonstige Bedienstete			858		32	3
5. Amtsbedienstete			106		11	-
6. Stifter Cappel u. Lemgo			28		32	3
7. Juden			285		31	3
8. Juden in Sternberg			16		21	-
9. Meiereien, Ämter und Vogteien, Städte und Flecken	12.047	Rtl.		20	Mgr.	- Pf.
Σ	14.174	Rtl.	1	Mgr.	5	Pf.

StA Detmold, L 77 A, Nr.2698, S. 2.

642 Bericht der Personensteuerkommission (Regierungsrat Funk v.Senftenau, Kammerrat Stein und die ständischen Vertreter v.Blomberg und Heldmann), 10.Nov.1788: StA Detmold, L 77 A, Nr.2696, S.358-372 samt dreißigseitiger Anlage.

643 Die Regierung rechnete mit einer Dauer der Steuer von 16 Jahren: Versicherung von Ludwig Henrich Adolf und der Regierung: "Verordnung wegen Dauer der Personensteuer zu den Paderbornischen Vergleichsgeldern", 16.März 1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.535f.; vgl.: StA Detmold, L 77 A, Nr.2697, S.72f. Die Regierung konnte das Versprechen einhalten: 1799 wurde die angestrebte Summe erreicht und damit die weitere Erhebung dieser Steuer unnötig: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.204. Die Einziehung der letzten Rückstände zog sich jedoch noch bis 1811 hin: Vgl. das Schuldenverzeichnis des Landrezeptors Kellner über das Amt Sternberg, 12.Okt.1811: StA Detmold, L 77 A, Nr. 2697, S.608-611.

Da die lippische Regierung über zwei neue Steuerveranlagungen verfügte und überdies zahlreiche Daten über die eigene Landesbevölkerung eingezogen hatte, lag es nahe, daß bei nächster Gelegenheit entweder der Katasterschlüssel oder der Kopfsteueranschlag auch für andere Zwecke eingesetzt werden würde. Die Gelegenheit kam – unfreiwilligerweise – mit dem Ausbruch des Reichskriegs 1792 gegen das revolutionäre Frankreich. Die Reichsstände wurden aufgefordert, 50 Simplen für die Aktivierung der Kreiskontingente einzuliefern. In Detmold entschloß sich die Regierung, keine Truppen *in persona* zu stellen.<sup>644</sup> Auch verzichtete man darauf, die alten Reichs-, Kreis- und Grafenkollegialmatrikeln heranzuziehen, sondern stützte sich lieber auf den neuen Personensteueranschlag. Die Regierung erreichte die Zustimmung der Ritterschaft zu dieser Sondersteuer allerdings nur dadurch, daß sie vom Adel ein einmaliges "Geschenk" von 500 Rtl. für 1793 und 600 Rtl. für 1794 annahm und ihn dafür diesmal von der Steuerpflicht befreite. Angesichts einer Gesamtsteuerbelastung für Lippe, die sich zunächst auf 40.000 Rtl. belief (später wurde die Summe auf 26.200 Rtl. ermäßigt), war das Angebot für die Ritterschaft sehr günstig, zumal die Adligen selbst, wie oben erwähnt, nur ca. 60 % der Rittersteuer zahlten.<sup>645</sup> Auch diesmal wurde eine spezielle Kasse, die "Kriegskasse", eigens für die Abwicklung der Steuererhebung und der Kriegskosten eingerichtet. Die Bevölkerung akzeptierte die militärische Zwangslage und verzichtete auf ähnliche Widersetzlichkeiten wie bei der Bekanntgabe der Katasterreform. Ende 1794 verlangte der Reichstag eine weitere Reichssteuer, von der Lippe ca. 70.000 Rtl. zahlen sollte. Diesmal leistete die Ritterschaft ein "*Don gratuit*" in Höhe von 2.500 Rtl., was zwar eine beträchtliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellte, doch immer noch nicht entfernt ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft und auch nicht ihrem immer wieder betonten Verantwortungsbewußtsein für das Land entsprach.<sup>646</sup>

Die folgenden Jahrzehnte der Revolutionskriege waren durch fortgesetzte hohe Steuereintreibungen gekennzeichnet. Da Lippe selbst die

---

644 Vgl. KIEWNING, Auswärtige Politik, S.49f.

645 Beschluß der Ritterschaft vom 22.Dez.1792: StA Detmold, L 10, Nr.256. Zur Abwicklung: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 86, S.54-56. Kiewning hielt die Summen jedoch für einigermaßen vergleichbar: KIEWNING, Auswärtige Politik, S.56-58. Zur publizistischen Kritik an dieser Haltung des Adels vgl. auch unten Kap. III.1.3.

646 Auch diese Steuer wurde im Personensteuermodus aufgebracht; wieder zahlte die Rentkammer einen Zuschuß von 21.000 Rtl.: "Verordnung wegen der Kriegssteuer, von 1794", 23.Dez.1794: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.117f.; vgl. zu den Zahlen auch: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 86, S.54-56. Der Adel wurde in den folgenden Jahren zu weiteren Kriegssteuerleistungen herangezogen, so daß die Stände die Rittersteuer im Simplum von 1.000 auf 1.500 Rtl. erhöhten: Vgl. den Zahlungsbescheid der Regierung vom 7.April 1812: StA Detmold, L 10, Nr.286.

elementarsten Voraussetzungen fehlten, im Widerstreit der Großen irgendeine Rolle zu spielen, war die Fortdauer seiner politischen Existenz von seiner Kontributionsfähigkeit an die Mächte abhängig. Fürst Leopold I. beteuerte zwar seinen Willen, die Personensteuer nur so lange zu erheben, wie es unbedingt erforderlich war, doch mußte er 1799, als die Sternberger Sondersteuer ausgelaufen war, den Steuersatz noch erhöhen.<sup>647</sup>

Dieses Steuersystem zeigte sich allerdings den extremen Beanspruchungen in erstaunlichem Maße gewachsen. Weder die ständigen Truppendurchzüge noch die Fourageforderungen der norddeutschen, später der französischen Armeen konnten die lippische Finanzwirtschaft erschüttern: So sehr Fürstin Pauline und ihre Beamten auch klagten, die Raten an Hessen-Kassel und das langfristige Projekt der Kammerentschuldung wurden nebenbei weiter erfolgreich vorangetrieben und die grundsätzliche Entscheidung für eine strikte Ausgabendisziplin blieb bestehen.<sup>648</sup>

So brachte erst der Winter 1811/1812 die Entstehung einer neuartigen Steuerart in Lippe, die zuvor schon im Jahre 1808 in Baden eingeführt worden war: Die progressive Einkommensteuer. Die lippischen Untertanen wurden in 61 Klassen erfaßt, wobei aus Gründen der Glaubwürdigkeit auch die herrschaftlichen Domänen mit ihren Einkünften veranlagt wurden. Diesmal war für Stadt und Land der Mietwert der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Gebäude samt ihren Grundstücken für die Bemessung der Abgabe erheblich. In der höchsten Klasse (über 3.000 Rtl.) wurden 2,5% Steuern verlangt, in der niedrigsten (50 Rtl.) 0,18 %; die noch geringeren Einkommen wurden mit einem Festbetrag versteuert. Ausgenommen waren diesmal allein aktive Soldaten; der Adel wurde dagegen wieder herangezogen.<sup>649</sup>

Da die Fürstin seit 1805 keine Landtage mehr einberufen hatte, war die Unruhe unter den Ständen vernehmlich. Am 7.März 1812 reichten die Städte ihren Protest gegen die Steuer ein, da sie eine nachhaltige Schädigung der

---

647 "Verordnung, die Aufhebung der Personen- und Erhöhung der Kriegssteuer betr.", 8.Okt.1799: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.204-206.

648 1809 hatte Lippe die Kasseler Schuld schon bis auf 180.000 Rtl. abgetragen: Bericht des Landrezeptors Kellner an die Regierung, 12.Juli 1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.6703, S.120.

649 „Verordnung, die Einführung einer neuen Kriegssteuer betr.“, 4.Febr.1812: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.77f.; Instruktion für die Durchführung: S.79-91; Veranlagungstabelle: S.92-94. Schuldzinsen waren von der Steuer absetzbar. Die Strafe für falsche Angaben wurde auf 200% der Steuerpflicht für den Zeitraum von drei Jahren festgesetzt; 25% davon fielen an den Denunzianten: Ebd., S.84. – Zur Modernität dieser Steuer: Hans-Peter ULLMANN, Zur Finanzpolitik des Großherzogtums Baden in der Rheinbundzeit, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.99-120; hier: S.115. Die progressive Einkommensteuer setzte sich in den meisten deutschen Territorien erst in der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts durch: Willi ALBERS, Art. "Einkommensbesteuerung I: Einkommensteuer", in: HdWW 2 (Stuttgart 1980), Sp.188-218; hier: Sp.190.

gewerblichen Wirtschaft und eine Bevorzugung der Ritterschaft in der Steuer erkannt haben wollten. Pauline ließ sich auf keine Diskussion ein und erwartete in ihrem Antwortschreiben von den Städten Gehorsam.<sup>650</sup> Erst als sich auch Skepsis innerhalb der Regierung regte, entschied sich die Fürstin im Dezember desselben Jahres zur Publikation einer neuen Tabelle.<sup>651</sup> Eine weitere Reform der Einkommensteuer wies nicht mehr den wirklichen Steuersatz der 61 Gruppen zwischen 50 und 4.500 Rtl. aus, sondern gab die Taxwerte proportional progressiv von 2 bis 9 Mgr. pro Rtl. Einkommen an; hinsichtlich der Proportionalitätsskala orientierte sich die Tabelle an der Katasterreform.<sup>652</sup> Die Steuerart rechtfertigte aus Sicht der Fürstin alle Hoffnungen: Die lippischen Untertanen wurden in einer vergleichsweise gerechten Beitragsart erfaßt, und die Kriegskosten verursachten weder eine hohe öffentliche Verschuldung noch die Verarmung der unteren Bevölkerungsschichten. Zwischen 1793 und Ende September 1817 flossen 1.400.000 Rtl. durch die Kriegskasse, teilweise über Kredite finanziert. Archivrat Clostermeier wies nach, daß alle Gläubiger bis 1818 befriedigt worden waren. Die Kriegskasse war damit ausgeglichen und konnte bald darauf aufgelöst werden.<sup>653</sup>

Sicherlich hat die dauernde Erhöhung der Abgaben die lippischen Untertanen stark betroffen, doch Schäden, wie sie noch während des Siebenjährigen Krieges in Lippe angefallen waren, wurden nicht gemeldet. Das eigene effektive Abgabewesen war einer eigenmächtigen Requirierung durch fremde Truppen bei weitem vorzuziehen. Das zwischen 1768 und 1812 in ständiger Modernisierung befindliche Steuersystem hat einen zentralen Beitrag dazu geleistet, daß Lippe finanziell handlungsfähig blieb und damit erst die Voraussetzungen geschaffen, die politische Eigenständigkeit zu

---

650 Magistrate der landsässigen Städte an Pauline, 7.März 1813: StA Detmold, L 77 A, Nr.2712, S.133-139; Antwort Paulines, 10.März 1813: Ebd., S.141.

651 "Verordnung wegen der von dem Einkommen zu den Kriegssteuern zu entrichtenden Prozente", 7.Dez.1812: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.119-121. Vgl. KIEWNING, Pauline, S.386. Der Spitzensatz stieg nun auf 4% für Einkommen über 4.500 Rtl.; Untertanen mit 50 Rtl. Einkünften mußten 0,25% bezahlen. Die Steuertabelle wies so etwas wie einen "Mittelstandsbauch" auf: Ein Bezieher eines mittleren Einkommens, etwa ein Bediensteter in einer Amtsverwaltung oder ein Mittelmeier mit einem zu versteuernden Einkommen von 200 Rtl. wurde von vorher 1 Rtl. 18 Mgr. im Dezember 1812 auf 4 Rtl. angehoben.

652 Der unsoziale Sockelbetrag von 9 Mgr. für alle lippischen Untertanen mit einem Jahreseinkommen von weniger als 50 Rtl. stellte einen gewissen Schönheitsfehler der Steuerordnung dar: "Verordnung wegen Berechnung des Steuer-Simplums vom Einkommen", 9.März 1813: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.143f.

653 Die Rückzahlung wurde begünstigt durch die Subsidien Englands und die Kriegsent-schädigung Frankreichs (zus. 121.137 Rtl.). Der Zuschußanteil aus der Rentkammer zu den Kriegskosten betrug zwischen 1802 und 1816 134.994 Rtl.: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 113, S.85f. Vgl. dazu auch KIEWNING, Pauline, S.464f.

erhalten. Nach 1815 erfolgte die schrittweise Rückkehr in die finanzpolitische Normalität.<sup>654</sup>

#### 4.5. Die indirekten Steuern

Die oben genannten Steuern waren direkt; ergänzt wurden sie durch die aus Sicht der Landesherrn immer beliebter werdenden indirekten Steuern, die nach ihrer einmaligen Einführung nicht mehr der Bewilligung durch die Stände unterlagen und damit die herrschaftliche Unabhängigkeit erhöhten. 1605 war die "Tranksteuer" auf den Bierkonsum in Lippe eingeführt worden; Ritterschaft und Städte hatten sich durch die Zahlung einer einmaligen Abstandssumme von dieser Steuer befreien lassen.<sup>655</sup> In diesem Fall wurde eine Steuer, die ursprünglich nur für 15 Jahre eingeführt worden war, zu einer ständigen Abgabe.<sup>656</sup> 1669 führte die Regierung die Akzise auf Holz und Leinwand ein: Ein Ballen Leinwand wurde mit 2 Mgr. belastet, die Ein- oder Ausfuhr einer Tonne Leinsamen mit 9 Mgr.; für je 4 Stück Garn zahlten die Garnspinner einen Pfennig Steuer. Auch wenn die Regierung die Proteste der Städte gegen diese Steuer zurückwies, so verzichtete sie darauf, eine Generalakzise, wie sie in Brandenburg-Preußen seit dem Großen Kurfürsten bestand, ebenfalls in Lippe einzuführen.<sup>657</sup>

Weitere indirekte Steuern wurden während der Regierungszeit der Fürstin Pauline in Lippe eingeführt. 1802 verabschiedete die Regierung eine "Spielkarten- und Stempelakzise", die eine Mischung aus einer Vergnügungssteuer und einer Verwaltungsgebühr darstellte. Sie sollte in erster Linie der Finanzierung des neu gegründeten Strafwerkhuses dienen. Alle Spielkarten mußten beim Kommissar des Armenhauses eingereicht und

---

654 Die progressive Kriegssteuer wurde noch bis 1816 erhoben und dann abgeschafft: "Verordnung, die Aufhebung der unterm 4. Febr. 1812 angeordneten Kriegssteuer betr.", 9. April 1816: Lippische Landesverordnungen, Bd. 6, S. 318f.

655 Die Städte hatten für 19.000 Rtl. die Tranksteuerfreiheit für das innerhalb ihrer Mauern gebraute Bier eingehandelt. In der Folgezeit erhoben die Magistrate eigenmächtig eine Akzise auf alkoholische Getränke zugunsten der Stadtkasse, was die Landesherrschaft geschehen ließ, da dadurch ein Preisgefälle zwischen besteuertem und unbesteuertem Bier vermieden wurde: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S. 160.

656 Vgl. StA Detmold, D 72 Nachlaß Clostermeier, Nr. 6. Am Ende des 18. Jahrhunderts betrug die Branntweinakzise, wie die Tranksteuer allgemein genannt wurde, jährlich zwischen 160 und 450 Rtl., was die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung andeutete, da kaum mit einem derartig starken Schwanken des Alkoholgenusses gerechnet werden kann: Auflistung der Einkünfte, 23. Nov. 1789, 28. Jan. 1796, 10. Jan. 1799, 7. April 1801: StA Detmold, L 92 A, Tit. 109, Nr. 3, S. 6, 40r, 40v, 41r.

657 OPGENOORTH, Friedrich Wilhelm, Bd. 2, S. 37-41; 281-289; 301; SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S. 36; HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S. 161. Die Städte kamen in den Genuß der Hälfte der Leggeeinkünfte, eine ebenfalls steuerartige Gewerbeabgabe: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S. 21f.

gegen Bezahlung von 6 Mgr. pro Spiel abgestempelt werden. Für Obligationen war die Stempelgebühr je nach Wert zwischen 1 Mgr. 3 Pf. (25-50 Rtl. Wert) und 18 Mgr. (über 1.000 Rtl. Wert) gestaffelt; nur Werte von unter 25 Rtl. blieben steuerfrei. Auf Steuerhinterziehung standen 5 Goldgulden Strafandrohung.<sup>658</sup>

Die belastenderen Verbrauchssteuern entstanden erst in den letzten Jahren des Krieges: 1810 erging die Kolonialwarensteuer, 1812 die Akzise für importierten Alkohol und 1813 die Besteuerung der Branntweinfabrikation. Die Kolonialwaren wurden seit dem 5. Mai 1810 in Frankreich einer spürbaren Importsteuer unterzogen, der sich Lippe anschließen mußte. Die betroffenen Waren wurden in den Städten den Steuermagistraten oder im Hafen Erder dem Zolleinnehmer vorgeführt, bevor das Abladen erfolgen konnte. Nur Transitware war steuerfrei, während für die lippischen Eximierten keine Sonderbedingungen galten. Die eingenommenen Gelder wurden der Kriegskasse zugewiesen; Steuerhinterziehung wurde mit dem doppelten Steuersatz und der Konfiskation der Ware bestraft.<sup>659</sup> Nach dem Zusammenbruch des Rheinbundes hob Fürstin Pauline die Verordnung im November 1813 auf.<sup>660</sup>

Die Alkoholakzise erfaßte neben importiertem Branntwein auch Essig und Lein- und Rüböl. Gestützt auf eine alte Verordnung von 1730 wurden die Tarife drastisch erhöht: Der Import von einem Ohm (=148,6 l) Branntwein kostete statt 2 Rtl. nun 12 Rtl.; Essig wurde mit 2 Rtl. pro Ohm, Lein- und Rüböl mit 10 Mgr. pro Zentner versteuert.<sup>661</sup> Ende Dezember 1812 führte die

---

658 Die Stempeltaxe findet sich versteckt in: "Verordnung, das Strafwerkhaus betr.", 19. Okt. 1802: Lippische Landesverordnungen, Bd. 5, S. 68-73. Die Steuer wurde 1803 und 1806 durch nähere Ausführungsbestimmungen ergänzt: "Circular an die Aemter, Richter und Magistrate, die Stempelsteuer betr.", 19. Juli 1803: Lippische Landesverordnungen, Bd. 5, S. 80f.; "Verordnung, die Stempeltaxe betr.", 4. März 1806: Lippische Landesverordnungen, Bd. 5, S. 162. Vgl. hierzu auch: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 94, S. 64-66. Der Ertrag stand jedoch in keinem Verhältnis zum organisatorischen Aufwand: Zwischen November 1802 und April 1803 gingen lediglich 349 Rtl. aus dieser Steuer ein: StA Detmold, L 10, Nr. 275 (s.p.).

659 "Verordnung, den neuen Abgaben-Tarif von allen Arten der Colonialwaaren betr.", 23. Okt. 1810: Lippische Landesverordnungen, Bd. 6, S. 1-3. In den folgenden Monaten ergingen neben dem Reglement vom 25. Okt. bis zum 30. Juli 1811 acht Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Die zu versteuernden Güter wurden nach Zentnern bemessen und mit Summen zwischen 6 Rtl. 18 Mgr. (Acajouholz) und 250 Rtl. (feiner Zimt, Muscaden) belegt: Vgl. Tabelle S. 3f. Im Zusammenhang mit dem dritten Nachtrag erging eine erweiterte Tabelle (13. Nov. 1810): S. 20-22. Zu den politischen Umständen: KIEWNING, Kontinentalsperre, S. 167-173.

660 "Verordnung, die Aufhebung der Abgaben von den Colonial- und Englischen Waaren betr.", 6. Nov. 1813: Lippische Landesverordnungen, Bd. 6, S. 153.

661 "Verordnung wegen der von ausländischen flüssigen Waaren zu erhebenden Accise", 9. Dez. 1812: Lippische Landesverordnungen, Bd. 6, S. 122-128. Diese Steuer

Fürstin eine Steuer auf die Herstellung von inländischem Branntwein ein, die auf jede Destillierstelle erhoben werden sollte; für den Export bestimmter Branntwein wurde dagegen niedriger besteuert, d.h. die Exporteure erhielten einen Teil ihrer vorher gezahlten Abgaben erstattet.<sup>662</sup> Aufgrund der schwierigeren Erhebung und Kontrolle blieb die indirekte Steuer in Lippe während des beobachteten Zeitraums nur eine Steuerform zweiter Ordnung; die genannten Aufhebungen von Akzisen nach Wegfall der außergewöhnlichen militärischen Belastungen zeigten die Bevorzugung der bewährten Kontribution in der Form von 1783 auch für die Zeit des Deutschen Bundes.

Ähnliche Erhebungsschwierigkeiten wie die indirekten Steuern wiesen auch die Gewerbesteuern auf. Vor allem suchte man nach einer Form, die sich im 18. Jahrhundert immer weiter ausbreitende Leinenproduktion fiskalisch zu erfassen. Die Regierung konnte auf die alte Webstuhlabgabe zurückgreifen, die Graf Simon VI. schon 1598 von den Webern in Bösingfeld gefordert hatte.<sup>663</sup> In der Folge entwickelte sich in allen lippischen Ämtern eine Webstuhlabgabe, doch lag sie bis ins 18. Jahrhundert hinein sowohl im Grundansatz wie auch in den situationsbedingten Sonderbefreiungen (etwa in Kriegszeiten) unterschiedlich hoch. Das Weben für den Eigenbedarf war steuerbegünstigt, was die Steuereintreiber vor unlösbare Probleme bei der Ermittlung der wirklich zu leistenden Abgaben brachte; auch die Androhung der Konfiskation für Steuerhinterzieher besserte die Lage nicht. Bis zum Ende des Jahrhunderts lag in den meisten Ämtern der Steuersatz bei 18 Mgr. für die Exportware und bei 9 Mgr. für den Eigenbedarf.<sup>664</sup>

Während der Vormundschaft des Grafen Ludwig Henrich Adolf wurde eine weberfreundlichere Politik betrieben: Zunächst gewährte man 1786 allen Untertanen, die neu mit dem Weben begannen, fünf steuerfreie Jahre. 1790 befreite ein Edikt der Regierung die Tagelöhner, die bei Bauern auf gemieteten Webstühlen arbeiteten, von der Webstuhlabgabe.<sup>665</sup> Der rasante Aufschwung des Leinengewerbes seit den Jahren nach 1780 lag allerdings weniger in der offiziellen Wirtschaftsförderung als vielmehr im starken Bevölkerungswachstum nach Abklingen der letzten Agrarkrise alten Typs

---

wurde 1815 wieder gelockert, indem nur der Branntwein steuerpflichtig blieb:  
"Verordnung, die Aufhebung der Wein=, Essig= und Oel=Accise betr.", 19.Dez.1815:  
Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.295f.

662 "Verordnung, die Brandteweins-Fabrications-Steuer betreffend", 29.Dez.1812:  
Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.128-140 (mit angefügten Tabellen). Als einige findige Techniker in den folgenden Jahren versuchten, durch die Verwendung hölzerner Helme auf den Destillieranlagen die Steuerpflicht zu umgehen, wurde dies verboten: "Verordnung wegen der hölzernen Branteweinshelme", 21.April 1818:  
Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.407.

663 Sie sollten 1 Rtl. pro Webetau zahlen. Zu den Webstuhlabgaben generell: Heinz SCHIERENBERG, Blüte und Verfall der lippischen Leinenindustrie, in: Lipp. Mitt. 10, 1914, S.1-108; hier: S.62-70.

664 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.63-69.

665 Kammerbeschluß vom 21.Aug.1786: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.68.

zwischen 1770 und 1773 begründet. Immer mehr Menschen drängten sich um die begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten in Lippe, und da man ohne Vorfahren, Bildung und ausreichenden Besitz nur schwer in die traditionellen ländlichen und städtischen Berufe eintreten konnte, war gerade die Leinenindustrie Auffangbecken der Überbevölkerung.<sup>666</sup> In der Folgezeit änderte die Regierung die unflexible Besteuerung von Stühlen zugunsten einer produktivitätsabhängigen Abgabe: Nun wurden in den Ämtern Varenholz und Sternberg beim Groblinnen für ein "Werk" 9 Mgr. erhoben; ab zwei Werk wurde die Steuer mit 12 Mgr. günstiger, drei Werk kosteten 18 Mgr. und sechs Werk 1 Rtl.<sup>667</sup> Die Webstuhlabgabe war allerdings nicht die einzige Steuer für die Leineweber: Auch an der Legge wurden sie zu Gebühren zugunsten des Territorialstaates herangezogen. Die Hersteller von Feinlinnen zahlten dagegen an den preußischen Staat, denn sie verlegten ihre Produkte an der Legge in Bielefeld.<sup>668</sup>

Als sich nach Ende der napoleonischen Kriege die Krise des Leinengewerbes infolge der übermächtigen britischen Konkurrenz abzeichnete, plante Fürstin Pauline 1818 die Abschaffung des Webstuhlgeldes. Nach reiflicher Prüfung durch die Rentkammer konnte man sich jedoch nur zu einer Reduzierung auf ein Drittel des früheren Wertes (für zwei Jahre) durchringen. Für eine neuerliche Ankurbelung des Leinengewerbes durch steuerliche Begünstigungen war es aber schon zu spät.<sup>669</sup>

---

666 Zur Agrarkrise: Werner FREITAG, Krisen vom "Type Ancien". Eine Fallstudie: Die Grafschaft Lippe 1770-1773, in: Lipp. Mitt. 55, 1986, S.97-139. Zur Entwicklung des Leinengewerbes in Lippe vgl. auch Kap. II.4.

667 Die Abgabensätze orientierten sich nun flexibel an den konkreten Verhältnissen vor Ort: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.69.

668 Die Bielefelder Legge nahm jährlich ca. 2.000 Rtl. ein (um 1790): SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.86.

669 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.97f.

## 5. Die lippischen Regenten und die Umsetzung ihrer Politik

### 5.1. Die Regierungszeit des Grafen Simon August (1747-1782)

Mit Graf Simon August erhielt Lippe einen Herrscher, der während seiner Jugend in Lausanne mit den Strömungen der französischen Aufklärung konfrontiert worden war. Bereits im Alter von zehn Jahren verließ er Detmold, um in der Schweiz erzogen zu werden; hier blieb er bis zu seinem 20. Lebensjahr. Sein Erzieher, der Schweizer Charles de la Pottrie, war von der Gleichheit der Bürger, der Überwindbarkeit der Standesschranken, der Erlernbarkeit der Tugend und damit der Notwendigkeit der Pädagogik überzeugt. Er stellte eine gelehrte Gruppierung zusammen, die sich als "*Société littéraire du Comte de la Lippe*" regelmäßig zu wissenschaftlichen Gesprächen traf.<sup>670</sup> Simon August erwarb durch diesen Kreis weniger Einblick in staatswissenschaftliche Zusammenhänge – seine fachlichen Kenntnisse sollten stets unterentwickelt bleiben –, sondern Werthaltungen wie die Überzeugung von der Gleichheit der Menschen, die Amtsverpflichtung des Herrschers gegenüber den Untertanen, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit sowie soziale Verantwortung.<sup>671</sup> Von zentraler Bedeutung sollte sich erweisen, daß der Graf durch seine Erzieher ein nüchternes Bild seiner eigenen Persönlichkeit vermittelt bekam: Er war sich seiner mittelmäßigen Talente bewußt, klagte aber nicht darüber, sondern versuchte, trotzdem zum Besten seines Hauses dienen zu können.<sup>672</sup> Eine charakteristische Eigenschaft des Grafen war seine geringe Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Widerständen seitens seiner Beamten oder der Landstände. Dies erhielt den politischen Frieden im Lande, während die Verwirklichung grundlegender Reformschritte zwar verlangsamt, aber letztlich in vielen Fällen dennoch erreicht wurde.<sup>673</sup>

Volker Wehrmann versuchte, einen zentralen Unterschied zwischen einer aufgeklärten Politik in einer Großmacht wie Preußen und in einem Kleinterritorium wie Lippe zu konstruieren. Kollidierte bei Friedrich II. stets die aufgeklärte Humanität mit den Notwendigkeiten der Staatsräson, argumentierte Wehrmann, so war es Simon August viel eher möglich, allein nach aufklärerischen Maßstäben zu herrschen, da Lippe keine aktive Außenpolitik treiben konnte und in Kriegsfällen unabhängig von seiner

---

670 Zu den Teilnehmern: Berbeli SCHIEFER, Das Schulwesen unter der Regierung Graf Simon Augusts (1734-1782), in: Lipp. Mitt. 34, 1965, S.131-137; hier: S.131.

671 Volker WEHRMANN, Die Aufklärung in Lippe. Ihre Bedeutung für Politik, Schule und Geistesleben, Detmold 1972, S.35f. Vgl. auch KITTEL, Lippe, S.157.

672 Vgl. Simon Augusts Bemerkungen in seinem Schreiben an Fürst Karl August von Nassau-Weilburg (1750): KITTEL, Lippe, S.158.

673 Vgl. SCHIEFER, Schulwesen, S.132.

inneren Verfassung Opfer der beteiligten Mächte wurde.<sup>674</sup> Einer derartigen Auffassung kann hier nicht gefolgt werden. Aufklärung war ein unteilbarer Prozeß bzw. eine Haltung, die sich ebenso aus dem Wollen wie dem Können der politischen und sozialen Veränderung zusammensetzte, unabhängig von der Größe und der außenpolitischen Rolle eines Territoriums.

Die Regierung unter Simon August wurden von fachlich kompetenten Beamten geleitet. Man muß dem Grafen zugestehen, daß er sein fehlendes Talent, selbst das Territorium zu regieren, mit der Gabe kompensierte, geeignete Staatsdiener auszuwählen und an die richtige Stelle zu setzen. 1748 ernannte er den Rat Dietrich Johann v. Hillensberg zu seinem Regierungspräsidenten. Hillensberg führte zusätzlich das Konsistorium, das Peinliche Gericht und das Kammerpräsidium und verfügte damit über die politische Schlüsselstellung in Lippe. Ihm war die Einführung eines geregelten Etatwesens als Planungsinstrument für die herrschaftliche Finanzpolitik nach der absolutistischen Verschwendungsära zu verdanken.<sup>675</sup> Ab 1752 führte Sigismund Magnus Cracau die Geschäfte in Detmold, gefolgt von Johann Wilhelm Reymann.<sup>676</sup> Der Graf nahm unter beiden Kanzlern eine aktive Haltung ein und besuchte regelmäßig die Sitzungen der Regierung. Erst mit der Übernahme der Kanzlerschaft durch Ferdinand Bernhard Hoffmann 1774 erhielt wieder ein Beamter eine so herausragende Position, wie sie v. Hillensberg gehabt hatte.

Auf Hoffmanns Karriere bis zum Regierungs- und Kammerpräsidenten wurde oben verwiesen.<sup>677</sup> Er verschaffte sich vom Grafen umfassende Vollmachten für eine grundlegende Verwaltungsreorganisation in Lippe. In der Regierung wurde das Regionalprinzip durch ein gemischtes Ressort- und Regionalprinzip ersetzt: Jeder Rat verwaltete künftig schwerpunktmäßig einen Sachbereich, während die Korrespondenz mit den jeweiligen Ämtern oder Städten nach und nach zur Nebenaufgabe absank. Mit seiner soliden

---

674 WEHRMANN, Aufklärung, S.29.

675 Hillensberg (†1787) führte die Geschäfte bis 1752, um dann gesundheitsbedingt seinen Abschied zu nehmen. Er stand dem Grafen aber auch noch später mit seinem Rat zur Seite: Vgl. Erich KITTEL, Die lippischen Regierungschefs, in: Lipp. Mitt. 29, 1960, S.206-209; hier: S.207; DERS., Lippe, S.159.

676 Cracau leitete die Geschäfte bis 1757; nach einer Vakanz von drei Jahren folgte Reymanns Amtszeit von 1760-1774: KITTEL, Regierungschefs, S.207.

677 Vgl. Kap. I.3.1. Im Gegensatz zum sonst üblichen Anciennitätsprinzip rückte Hoffmann vom 2.Rat sofort zum Kanzler auf; der 1.Regierungsrat Valentini verzichtete aus nicht geklärter Ursache auf die Kanzlerschaft. Max Staercke betonte die Mitwirkung der Gräfin Casimire und der Stände an Hoffmanns Ernennung: STAERCKE, Menschen vom lippischen Boden, S.117-120. Vgl. auch Hans KIEWNING, Die auswärtige Politik der Grafschaft Lippe vom Ausbruch der französischen Revolution bis zum Tilsiter Frieden, Detmold 1903, S.14. Hoffmann erhielt 1777 den Titel "Kanzler" beigelegt: Ernennung vom 21.Jan.1777: StA Detmold, Nr.1499, S.24.

kameralistischen Vorbildung und seinem verwaltungspolitischen Weitblick sollte dieser Kanzler der bedeutendste Reorganisator der lippischen Finanzwirtschaft werden und damit den Grundstein dafür legen, daß die Grafschaft sich ohne fremde Hilfe aus der erdrückenden Verschuldung befreien konnte. Hoffmann war allerdings in Detmold wegen seines strengen, pedantischen und gelegentlich auch arroganten Auftretens gegenüber weniger kompetenten Untergebenen nicht allzu beliebt. Versteckte Reibungen traten mehrfach auf, und auch der Graf selber beschwerte sich einige Male, daß Hoffmann zu sehr in landesherrliche Gerechtsame eingriffe und dies dem Ansehen des Herrschers abträglich wäre.<sup>678</sup>

Neben den bereits dokumentierten Finanzreformen förderte der Graf das Schulwesen durch die Schulordnung für die Landbevölkerung (1767), bemühte sich um eine Verbesserung der Lage der armen Einwohner seines Territoriums (Armenordnung 1770), erließ eine Vormundschaftsordnung (1777) und gründete ein Lehrerseminar (1781). Zwei Medizinalerlasse von 1756 und 1769 wiesen auf die große Medizinalordnung von 1789 hin.<sup>679</sup> Ganz im kameralistischen Sinne setzte Graf Simon August in erster Linie auf eine Förderung der lippischen Landwirtschaft als den wirtschaftlichen Sektor, der dem gräflichen Haus die höchsten Einnahmen brachte. In den Worten der Zeit bezeichnete Kanzler Hoffmann "Korn- und Flachsbaum" als die Hauptnahrungsquellen der Lipper. Zwar scheiterten Reformmaßnahmen oft am Unwillen der Untertanen, doch versuchte der Graf, die rechtliche Lage der Bauern zu verbessern, wo immer dies ohne fundamentale Einschränkungen der Kameralinteressen und der grundherrlichen Privilegien durchzuführen war.<sup>680</sup>

Die städtischen Interessen rangierten deutlich dahinter, umso mehr, als die Städte in den Augen des Landesherrn unterbesteuerter waren. Die Erneuerung des "Siebzigjährigen Privilegs" verzögerte sich daher nach dem Regierungsantritt des Grafen bis 1768.<sup>681</sup> Die aktive Peuplierungspolitik wurde in Lippe während der gesamten Regierungszeit des Grafen fortgesetzt, obwohl sich angesichts des herrschenden Anerbenrechts die Folgen einer Zunahme der ländlichen Bevölkerung schon negativ abzeichneten. Die Möglichkeiten der Binnenkolonisation waren in einem Land wie Lippe begrenzt; auf Initiative von Simon August entstanden die beiden

---

678 Vgl. die Würdigung durch Kiewning: StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil II, S.12; KITTEL, Lippe, S.161f.

679 KITTEL, Lippe, S.164f. Vgl. auch Kap. II.5.3.

680 Ein Beispiel hierfür war die Fixierung der außerordentlichen Dienste gegenüber dem Grundherrn auf 3 Tage im Jahr (1771); diese Dienste durften nicht während der Saat- oder Erntezeit genommen werden. Ausgenommen blieben nur die "Burgfestdienste" gegenüber der Landesherrschaft, die weiterhin nach Notwendigkeit ausgeschrieben werden durften: SCHIEFER, Wirtschaft, S.117.

681 Berbeli SCHIEFER, Die lippische Wirtschaft unter der Regierung Graf Simon Augusts (1734-1782), in: Lipp. Mitt. 33, 1964, S.85-134; hier: S.85-87. Zum "Siebzigjährigen Privileg" vgl. Kap. II.3.1.

Ortschaften "Augustdorf" (1775/80) und "Leopoldstal" (1783).<sup>682</sup>

Graf Simon August zur Lippe starb am 1. Mai 1782. In seinem Testament hatte er für diesen Fall verfügt, daß die Regierung die eingeschlagene Reformpolitik reibungslos durch dieselben Regierungsmitglieder fortführen sollte. Er war nicht nur der Wegbereiter des Aufgeklärten Absolutismus in Lippe, sondern auch der Initiator des administrativen Regiments der bürgerlichen Regierungselite, das sich während der anschließenden Vormundschaftsregierung verfestigen konnte. Was den Modernitätsgrad Lippes in administrativer, pädagogischer und sozialer Hinsicht betraf, brauchte Lippe den Vergleich mit den meisten deutschen Mittelterritorien nicht zu scheuen.

## 5.2. Die Vormundschaftsregierung unter dem Grafen Ludwig Henrich Adolf (1782-1789)

Erbgraf Leopold war zum Zeitpunkt, als sein Vater starb, 14 Jahre alt. Da das Reichsrecht für den Regierungsantritt eines Reichsgrafen das Alter von 25 Jahren vorsah, mußte eine Vormundschaftsregierung gebildet werden. Die lippischen Hausgesetze hatten für diesen Fall die Regelung vorgesehen, daß ein männlicher naher Verwandter des Erbgrafen unter Mitwirkung des jeweiligen Kanzlers und zweier Vertreter der Landstände eine Vormundschaftsregierung bilden sollten, bis der rechtmäßige Erbe die Volljährigkeit und damit die Regierungsfähigkeit erreichen würde. Von den Agnaten des Hauses übernahm Graf Ludwig Henrich Adolf, ein jüngerer Bruder des verstorbenen Grafen, nach Rücksprache mit den Ständen die Leitung der Regierungsgeschäfte.<sup>683</sup>

Der Regent war bis dahin in der lippischen Politik noch nicht in Erscheinung getreten. Auch konnte man ihm kaum eigene Herrschaftsambitionen nachsagen, denn er behielt seinen Wohnsitz im

---

682 KITTEL, Lippe, S.165.

683 Testament vom 25. Mai 1748 (in Gestalt der Bestätigung durch Kaiser Franz I. vom 4. Nov. 1749): StA Detmold, L 10, Nr. 236. Das Testament des Grafen stützte sich auf das "*Pactum tutorium*" aus dem Jahre 1667: Vgl. den Abdruck (in Gestalt der Bestätigung durch Kaiser Leopold I. vom 29. Jan. 1668) bei: Johann Christoph HOFFBAUER, Rechtfertigung der Landstände von Ritterschaft und Städten der Grafschaft Lippe in Betreff des Verfahrens bey der Gemüthskrankheit ihres durchlauchtigen Fürsten (...), Bielefeld 1795, S. 32-40. Die Stände wählten aus ihrer Mitte den Hofmarschall Wilhelm Levin Gottlieb von Donop (1741-1819) und den Lemgoer Bürgermeister Christian Friedrich Helwing (1725-1800) zu ständischen Kontutoren: Schreiben der Landstände an Graf Ludwig Henrich Adolf, 3. Juni 1782: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr. 1, S. 50-54.

Annenhof<sup>684</sup> zu Lemgo bei und kam nur montags und dienstags zur Regelung der Regierungsangelegenheiten nach Detmold. Graf Ludwig Henrich Adolf war nach Aussagen Volker Wehrmanns ein integrierter Charakter von nüchternem und klarem Blick für die Belange des Landes, jedoch nicht ohne versteckte Boshaftigkeit im Urteil über mißliebige Personen seiner Umgebung. Zwar klagte er manchmal über Eigenmächtigkeiten seiner Regierungsräte, doch stand er im Grunde den aufklärerischen Bestrebungen seines Kanzlers Hoffmann positiv gegenüber und gewährte der Regierung jede Unterstützung bei der Fortsetzung des Reformwerkes, das unter seinem Bruder begonnen worden war.<sup>685</sup>

Eine Entscheidung über den künftigen Weg der lippischen Politik mußte der Graf gleich zu Beginn seiner Regentschaft treffen: Nachdem es am Todestag des Grafen Simon August eine heftige Auseinandersetzung zwischen dem Kanzler Hoffmann und dem ersten Regierungsrat, Theodor Christian Rotberg, gegeben hatte, bot Hoffmann seine Demission an. Nach Rücksprache mit den Ständen entschied sich Graf Ludwig Henrich Adolf, Hoffmann zu behalten und Rotberg zu entlassen, da letzterer schon in den Jahren zuvor durch sein cholerasches Temperament und seine Neigung, Hoffmanns Autorität herauszufordern, verschiedene Konflikte in der Regierung und auch mit dem früheren Landesherrn heraufbeschwoeren hatte. Rotberg verließ das Land, klagte aber erfolgreich gegen die Entlassung vor dem Reichskammergericht. Da eine Wiedereinstellung für den Vormund und die übrigen Regierungsbeamten unzumutbar war, verständigte man sich auf eine Abfindung für Rotberg in Höhe von 4.000 Rtl.<sup>686</sup>

Hoffmann konnte seine Reformpolitik fortsetzen: 1783 wurde die Katasterordnung in der neuen, gerechteren Form verabschiedet, und in den folgenden Jahren einigte man sich mit dem Bischof von Paderborn über den

---

684 Der Graf hatte sich dieses Palais eigens umbauen lassen und nach seiner verstorbenen ersten Frau benannt: Otto Freiherr von MEYSENBURG, Lippische Theatergeschichte zur Zeit Graf Simon Augusts und Fürst Leopolds I., in: Lipp. Mitt. 4, 1906, S.82-146; hier: S.112f. Vgl. CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.108.

685 Zur Biographie des Grafen Ludwig Henrich Adolf (1732-1800): WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.78f.

686 Der Konflikt wurde später von den Kontrahenten Hoffmann und Rotberg in Druckschriften öffentlich ausgetragen: Ferdinand Bernhard von HOFFMANN, Urteil in Untersuchungssachen gegen den fürstlich-lippischen Regierungs- und Kammerpräsidenten von Hoffmann, Detmold 1792; DERS., Darstellung der reinen Wahrheit gegen die Lügen der in der Rotbergischen Schrift betitelt: Verteidigung gegen einen ehrbeleidigenden Angriff des Präsidenten von Hoffmann in Detmold und Consorten, Lemgo 1794, S.11f. Die bezogene Anschuldigungsschrift Rotbergs: Theodor Christian ROTBERG, Vertheidigung gegen einen ehrbeleidigenden Angriff des Präsidenten v.Hoffmann in Detmold und Consorten. Nebst einigen Bemerkungen zur Berichtigung des Urtheils des Publikums in der Hoffmannischen Untersuchungssache, o.O.1794. Vgl. auch: DERS., Wahrhafte Krankheits- und Curatelgeschichte des regierenden Fürsten zur Lippe. Mit Urkunden. Nebst einer kurzen Erörterung der Frage: Wann und wie eine Curatelanordnung über einen deutschen Reichsstand Statt habe? o.O. 1795. Vgl. ARNDT, Kabale und Liebe, S.68.

Verbleib der sternbergischen Besitzungen in lippischem Besitz unter bischöflicher Oberlehnsherrschaft.<sup>687</sup> 1789 gelang es, das Amt Schieder von den schauburgischen Erbherren zurückzuerhalten. Ohne die ordnenden Arbeiten des Archivrates Knoch im Landesarchiv wäre es der Landesherrschaft allerdings kaum geglückt, die Akten und Rechtstitel zu finden, mittels derer man überhaupt erst Chancen auf den Abschluß von Vergleichsverträgen hatte. Im Verhältnis zu den Ständen hielt man am kooperativen Stil Simon Augusts fest: Jedes Jahr wurde der Landtag abgehalten und den Einwänden von Ritterschaft und Städten gegen Gesetzesvorhaben der Regierung trug man fast immer Rechnung. Die außergewöhnlichen Steuern wurden daraufhin auch regelmäßig bewilligt, so daß die begonnene Entschuldung der Grafschaft weiter voranschreiten konnte.

Zum innenpolitischen Gewinner jener Zeit wurde die höhere lippische Beamtenschaft. Sie profitierte von der Zurückhaltung des Landesherrn ebenso wie von der formalisierten Zusammenarbeit mit den Landständen, und sie gewann deutlich die politische Initiative durch die Tatsache, daß alle bedeutenden Verwaltungsakte Reformmaßnahmen darstellten. Begonnen hatte dieser Prozeß schon unter Graf Simon August, der alle wichtigen Entscheidungen eng mit seinen leitenden Beratern abstimmte. Was unter diesem gräflichen Initiator noch als "Aufgeklärter Absolutismus" bezeichnet werden konnte, wurde unter seinen Nachfolgern zum bürokratischen Absolutismus.<sup>688</sup>

Entscheidende Bedeutung für die Zukunft des Landes sollte die persönliche Entwicklung des Erbfolgers erhalten, der sich während der Vormundschaftsregierung seines Onkels zunächst am *Philanthropinum* in Dessau und später an der Leipziger Universität aufhielt.<sup>689</sup> Um ihn mit den

---

687 Zum Vertrag mit Paderborn vgl. Kap. I.2.1. Zur Steuer: "Verordnung wegen der Personensteuer vom 3.März 1788": Lippische Landesverordnungen Bd.3, S.274-299. Vgl. auch Kap. I.4.5.

688 Karl Otmar Freiherr von Aretin weist auf den grundlegenden inneren Widerspruch des Begriffes "Aufgeklärter Absolutismus" hin: Streng genommen konnte ein Herrscher des späten 18.Jahrhunderts entweder ein Absolutist oder ein Aufklärer sein; bei Personen wie Friedrich II. von Preußen und Kaiser Josef II. wurde diese innere Spaltung ganz deutlich. In Lippe dominierte das Element der Aufklärung: Der Herrscher vertrat die Ideale der allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit, und die Verwaltung setzte sie in konkretes Handeln um: Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Aufgeklärter Herrscher oder aufgeklärter Absolutismus? Eine notwendige Begriffsklärung, in: Ferdinand SEIBT (Hg.), Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl (80.), Bd.1, München 1988, S.78-87.

689 Aufenthalt in Dessau: Volker WEHRMANN, Die Aufklärung in Lippe. Ihre Bedeutung für Politik, Schule und Geistesleben, Detmold 1972, S.37. Aufenthalt in Leipzig: ARNDT, Kabale und Liebe, S.39f.

Grundlagen seines Territoriums vertraut zu machen, verfaßten Kanzler Hoffmann und der spätere Archivrat Clostermeier 1786 eine Landesbeschreibung, die heute noch als wichtige Quelle sowohl für die Beschaffenheit der Grafschaft als auch für das politische und wirtschaftliche Denken jener Zeit gilt.<sup>690</sup> Die Schrift hat starke Anklänge an die literarische Gattung der Fürstenspiegel. Die naturrechtlichen und aufklärerischen Gedanken dominierten: Der Staat wurde ganz im Gegensatz etwa zur Reichspublizistik als dynamisches, durch Reformen gestaltbares und verbesserbares Gemeinwesen betrachtet, der Herrscher darin als Diener angesehen, der seine eigenen Wünsche dem gemeinen Besten unterzuordnen hatte.<sup>691</sup> Nun war der Stil von Fürstenspiegeln schon stets pädagogisch gewesen und der Imperativ eine häufig vorkommende grammatikalische Form; die Inanspruchnahme des Landesherrn hinsichtlich dieser Herrscherpflichten hatte sich jedoch erst im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelt und sollte nun beim Erbgrafen konkretisiert werden.

Der Nachfolger war den hohen Anforderungen an seine Persönlichkeit nicht gewachsen. Schon als Kind neigte er zu phlegmatischen Verhaltensweisen, zeigte wenig Neugier an der Entdeckung seiner Umgebung und am Erwerb von Bildung. Die philanthropische Erziehung, die ihm seine Stiefmutter, Gräfin Casimire, angedeihen ließ, führte auch nicht zu einer Stärkung seines Charakters: Leopold genoß es, sich gehen zu lassen und sich nicht anzustrengen. Die Studienaufenthalte verschlimmerten die Situation noch: Leopold verletzte sich bei Ausritten in Leipzig am Kopf, was zu Bewußtseinstrübungen führte.<sup>692</sup> In der Wahl seiner Freunde war er eher unkritisch. Dies führte dazu, daß sich Spielernaturen in seiner Umgebung sammelten und beträchtliche Schulden entstanden. Daß Leopold Kontakte mit der literarischen und schauspielenden Weiblichkeit anknüpfte, weckte in Detmold schlimme Befürchtungen.<sup>693</sup>

Unter diesen Umständen traten Lernerfolge nur sehr zögernd ein. Die Professoren kamen zum Erbgrafen und erteilten ihm nur in den

---

690 Vgl. die Ausgabe von Herbert STÖWER, Lippische Landesbeschreibung von 1786, Detmold 1973. Die beiden Teile der Landesbeschreibung trugen die Titel: "Treuer Rat für gute Regierungsführung" (Hoffmann) und "Entwurf einer historisch-geographischen Beschreibung des Lippischen Landes" (Clostermeier).

691 Vgl. STÖWER, Landesbeschreibung, S.XV.

692 Schon 1782 hatte Professor Ernst Platner, ein Arzt und Psychologe, Leopold untersucht und Anzeichen einer geistigen Trübung festgestellt, die er mit den Worten "Stupidität, Lethargie und Schloffheit" umschrieb. Hinzu traten Wutausbrüche: So drohte Leopold 1786 in einem Wutanfall in Gegenwart seines Erziehers Kersten, er werde sich später am Kanzler Hoffmann rächen: StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil I, S.17.

693 Zu amourösen Phantasien Leopolds vgl. KIEWNING, Pauline, S.28f. Es wurde über ein Verhältnis zur Literatin Elisa von der Recke spekuliert; ferner soll er einer Opersängerin in seinem Überschwang einen Heiratsantrag gemacht haben: StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil I, S.23.

grundlegendsten Zusammenhängen ihrer Disziplinen Einzelunterricht, um ihn nicht zu überfordern.<sup>694</sup> Wenn Kanzler Hoffmann oder Hofmarschall v. Donop den Erbgrafen jedes Jahr zu Ostern besuchten, gab sich Leopold zerknirscht. Hatten sie seinen Aufenthaltsort verlassen, setzte er seinen Lebenswandel unverändert fort.

Im Jahre 1789 war Graf Ludwig Henrich Adolf seiner Verantwortung müde, die lippischen Geschicke interimistisch leiten zu müssen. Schon mehrfach hatte er vorher angedeutet, daß er sich nach einem beschaulichen Lebensabend in Lemgo sehne. Den Erbgrafen hielt er inzwischen für hinreichend lange unterrichtet, um die Regierungsgeschäfte selbst übernehmen zu können; die notwendige *Venia aetatis* wolle er noch beim Kaiser beantragen.<sup>695</sup> Nach dem Eintreffen des kaiserlichen Privilegs versammelte sich die politische Elite Lippes am 4. Sept. 1789 im Detmolder Schloß, um dem Herrschaftsantritt Leopolds beizuwohnen.<sup>696</sup>

### 5.3. Die Krise der Landesherrschaft: Die Regierungszeit des Fürsten Leopold I. (1789-1790 und 1794-1802)

Das neue Amt beflügelte den jungen Leopold; von gesundheitlichen Schwierigkeiten war zu diesem Zeitpunkt nichts zu spüren. Eine Reihe von Projekten wartete auf ihre Erledigung: Zunächst dankte Leopold seinem Kanzler Hoffmann nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten, indem er ihm ein kaiserliches Standeserhebungspatent verschaffte. Da Hoffmann sich sträubte und das Argument vorschob, er besitze nicht genug Vermögen, um den Adelsstand ehrenvoll repräsentieren zu können, erhöhte Leopold sein Einkommen und sicherte ihm eine großzügige Pension für die Zeit nach Ende seiner Amtstätigkeit zu. Auch für die Versorgung seiner Familie nach seinem Ableben wurde durch Aussetzung einer Witwenpension gesorgt.<sup>697</sup> Für

---

694 StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil I, S.15.

695 Vortrag Hoffmanns über die geplante Abdankung Ludwig Henrich Adolfs:  
Regierungsprotokoll vom 8.Mai 1789: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.2, S.1-7.

696 Erteilung der *Venia aetatis* am 6.Aug.1789: StA Detmold, L 1 A, Veniae aetatis, Urk. Nr.5. Vgl. auch: L 77 B, Fach 4, Nr.2, S.37-40; HHStA Wien, Reichshofkanzlei: Kleinere Reichsstände, Nr.330. Regierungsübergabe: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.2, S.82-84. Graf Leopold dankte Hoffmann in überschwenglicher Weise für seine verdienstvolle Regierungsarbeit; gesundheitliche Störungen merkte man ihm nicht an: Vgl. StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.2, S.91-94.

697 Standeserhebung am 6.Okt.1789: FRANK, Standeserhebungen, Bd.2, S.218. Leopold erhöhte Hoffmanns Grundgehalt um 500 Rtl.: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.33, S.6; zur Pensionszusage vgl. KIEWNING, Auswärtige Politik, S.16; Vgl. StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil II, S.4. Hoffmann sollte später auf einen Teil der

Hoffmanns Rang war bedeutsam, daß er im Januar des darauffolgenden Jahres zum "Regierungs- und Kammerpräsidenten" befördert wurde. Zusammen mit seinen verschiedenen Kommissionssitzen kontrollierte Hoffmann das gesamte politische Leben in Lippe.<sup>698</sup> Wichtiger für Leopolds Selbstbewußtsein war die Fürstenstandserhebung im November 1789. Nachdem 1720 ein Versuch seines Großvaters, des Grafen Simon Henrich Adolf, zur Erlangung des Fürstenhuts gescheitert war, konnte nun der Enkel die Standeserhöhung erreichen.<sup>699</sup> Diesem ehrenvollen Beginn folgte eine Inspektionsreise des Fürsten durch sein Land, die an allen Orten mit der Huldigung durch die Untertanen verbunden war.<sup>700</sup>

Als die Feierlichkeiten vorüber waren und der administrative Alltag wieder Einzug hielt, stellte sich heraus, daß Leopold inzwischen unter den Einfluß einer Beamtenpartei geraten war, die dem Regierungspräsidenten und seinen Angehörigen feindselig gegenüber stand. Ansprechpartner dieser Gruppe war der frühere Meinberger Brunnenarzt und derzeitige Landphysikus Johann Erhard Trampel.<sup>701</sup> Der Arzt verfügte über gute Kontakte zum Familienclan des Archivrats Knoch; letzterer hatte sich durch seine Archivtätigkeit zwar hohes Lob verdient, war aber seiner Meinung nach nicht mit genügend materiellen Wohltaten ausgestattet worden und beklagte, bei Beförderungen mehrfach übergangen worden zu sein. So unterlag er den Weisungen beträchtlich jüngerer Regierungsräte, die überdies mehr verdienten als er.<sup>702</sup>

---

Zusagen freiwillig verzichten, um sich angesichts seiner ohnehin schon hohen Bezüge nicht die Feindschaft der weniger begünstigten Beamten zuzuziehen.

698 Ernennung am 21. Januar 1790: KIEWNING, Auswärtige Politik, S.16.

699 Vgl. zu dem Versuch einer Standeserhebung 1720, der an den zu hohen Taxgebühren gescheitert war: Hans KIEWNING, Der lippische Fürstenbrief von 1720, in: Lipp. Mitt. 1, 1903, S.39-62. Leopold hatte sich beklagt, daß in der Wertschätzung der Öffentlichkeit der Grafenstand infolge der vielen Standeserhöhungen kaum mehr galt als ein einfaches Adelsprädikat: Schreiben Leopolds an die Regierung, 4.Sept.1789: StA Detmold, L 77 B, Fach 20, Nr.1, S.16f. Ausstellung des Fürstenbriefes, 5.Nov.1789: StA Detmold, L 1 C, Kaiserurkunden Nr.13 (1789 Nov. 5); Abschrift: L 77 B, Fach 20, Nr.1, S.274-280.

700 ARNDT, Kabale und Liebe, S.43f.

701 Johann Erhard Trampel (1737-1817) war von auswärts nach Lippe gezogen und hatte als Arzt den kleinen Ort Meinberg zu einem Badeort der weniger Vermögenden gemacht. 1765 wurde er Hofmedikus des Grafen Simon August, später als Landphysikus Leiter des gesamten Gesundheitswesens in Lippe: Friedrich VORNDAMME, Aus der Frühzeit des Bades Meinberg: Der Brunnenarzt Johann Erhard Trampel (1737-1817), in: Heimatland Lippe 79, 1986, S.278-284; vgl. auch zu Trampels Biographie: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.52, S.124v, 161.

702 Johann Ludwig Knoch (1712-1808) war seit 1762 Archivrat in Detmold. Schon 1778 lag er mit einem Grundgehalt von 400 Rtl. nicht nur hinter dem Kanzler Hoffmann (1.500 Rtl.), sondern auch hinter den nach ihm in Dienst der Zentralbehörden eingetretenen Rotberg (676 Rtl.), Schleicher (685 Rtl.), König (600 Rtl.) und v.Funk (500 Rtl.) zurück. Sogar Regierungssekretär Clausing verdiente damals 100 Rtl. mehr als Knoch. Die Werte dürften sich bis 1790 kaum zu Knochs Gunsten verschoben haben: Vgl. die Tabelle bei: WYSOCKI/ WEHRMANN, Lippe, S.39. Zum

Knoch hatte drei Töchter und einen Sohn. Die erste Tochter, Johannette, war mit Dr. Simon Henrich Kaiser in Detmold verheiratet; aus dieser Ehe ging Eleonore Kaiser, die spätere Mätresse des Fürsten, hervor. Die zweite Tochter, Dorothea, war mit Theodor Christian Rotberg, dem acht Jahre zuvor entlassenen Regierungsrat, verheiratet. Die dritte Tochter, Christine Louise Henriette, war Ehefrau des Archivassessors Christian Gottlieb Clostermeier. Der Schwiegersohn hatte früher als Hauslehrer bei Hoffmann im Hause gelebt, assistierte nun Knoch im Landesarchiv und wurde später sein Nachfolger. Knochs einziger Sohn, Friedrich Georg, war Konsistorialsekretär.<sup>703</sup>

Schon im Herbst 1789 hatte der Fürst Knochs Enkelin, Eleonore Kaiser, während eines Konzerts in Detmold kennengelernt. In der Folgezeit arrangierte Leopold nach dem Vorbild seiner Leipziger Affären heimliche Treffen, die in einer Stadt wie Detmold nicht lange unbemerkt bleiben konnten. Bald prahlte die Arztochter in aller Öffentlichkeit damit, daß sie in den Adelsstand erhoben werden würde. Eleonore Kaiser erwies sich als geschickt darin, vom Fürsten nicht nur Geschenke zu erhalten, sondern ihn auch zu politischen Zugeständnissen zu veranlassen, die ihren Verwandten dienlich waren. Erstes Opfer dieser Einflüsterung wurde Leopolds früherer Hofmeister Parthey, dessen Pension im Juni 1790 um die Hälfte gekürzt wurde.<sup>704</sup>

Angesichts dieser Entwicklung versuchte Regierungspräsident v. Hoffmann, schnellstens das schon früher sondierte Heiratsprojekt mit der anhaltinischen Prinzessin Pauline zustandezubringen, um den Fürsten diesem Einfluß zu entziehen; Hoffmann war sich sehr wohl bewußt, daß er selbst zum Opfer dieser politischen Kontakte werden konnte. Ehe jedoch ernsthafte Schritte unternommen werden konnten, reiste der Fürst Mitte Juni 1790 mit seiner Geliebten und dem Brunnenarzt nach Meinberg ab, wo er völlig ihrem Einfluß verfiel.<sup>705</sup> Hier brach die Geisteskrankheit Leopolds aus, die sich unter den ständigen Aufforderungen seiner Umgebung, eine absolutistische Herrschaft zu errichten, Hoffmann zu entlassen und den

---

latenten Streit zwischen Knoch und Hoffmann: Max STAERCKE, Menschen vom lippischen Boden, Detmold 1936, S.109.

703 Damit waren Knochs Familienverbindungen nicht so weitreichend wie die Hoffmanns: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.122; vgl. StA Detmold, Beamtenkartei Sagebiel. Auf welche Weise Trampel mit diesem Familienverband in Berührung kam, ist unklar.

704 Parthey erhielt nur noch 200 statt 400 Rtl. jährlich: Vgl. Bericht der Rentkammer an die Regierung, 1.Nov.1790: StA Detmold, L 77 A, Nr.1977, S.111.

705 Hoffmann befürchtete, daß bei nur zwei lebenden Mitgliedern der Detmolder Linie im Falle einer morganatischen Heirat der öffentliche Kredit Lippes Schaden nehmen könnte: Schreiben an Leopold, 8.Juli 1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.33, S.151f. Zum Sommerurlaub in Meinberg: StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil II, S.18.

Wünschen auf Protektion und Begünstigung von Knochs Parteigängern entgegen zu kommen, schnell verschlimmerte.<sup>706</sup> Leopold verfügte die Einrichtung eines Kabinettsystems mit Trampel an der Spitze; Hoffmann wurde zunächst auf den Schriftweg verwiesen, schließlich Ende September entlassen.<sup>707</sup> Der Regierungspräsident mußte nach Rinteln fliehen, um sich vor dem Fürsten in Sicherheit zu bringen, der in seiner Umnachtung mehrfach mit einer (ungeladenen) Pistole auf Personen anlegte, die er für Hoffmann hielt.

Trotz seines bedenklichen Gesundheitszustandes unternahm der Fürst im Laufe des Sommers zwei Reisen nach Hannover und Frankfurt. Leopold schockierte seine Umgebung durch unkontrollierte Wutausbrüche und legte mit seiner Pistole auf Passanten an. In Frankfurt fiel er einer Gruppe von Spielern in die Hände, bei denen er beträchtliche Schulden machte. Das Eingreifen des zufällig in Frankfurt anwesenden Bürgermeisters Schmitz aus Lippstadt verhinderte Schlimmeres. Schmitz sorgte dafür, daß der Fürst Ende September wieder nach Detmold zurückkehrte.<sup>708</sup> Angesichts dieser Situation erwog der frühere Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, den Fürsten unter Kuratel stellen zu lassen, damit dem Land kein Schaden entstünde. Allerdings, so schrieb er an Hoffmann, sehe er noch keine rechtliche Handhabe, wie dies durchzuführen sei, denn unter dem Einfluß seiner Berater werde der Fürst selbst kaum einwilligen.<sup>709</sup>

Als in Lippe die Umstände von Leopolds Frankfurt-Aufenthalt bekannt wurden, sahen die Detmolder auch Theodor Christian Rotberg wieder. Der Fürst hatte sich mit ihm in Monheim getroffen und ihm das Amt des Regierungspräsidenten angetragen; Rotberg sagte sofort zu. Seine Ernennung wurde am 9. Oktober im Lippischen Intelligenzblatt veröffentlicht. In derselben Mitteilung wurde den erstaunten lippischen Untertanen auch eröffnet, daß der Hofmarschall v. Donop, der Justizrat Helwing und der Varenholzer Oberamtmann Hoffmann ihre Ämter verloren hätten.<sup>710</sup> Die

---

706 Zu Geisteskrankheiten im 18. Jahrhundert: Michel FOUCAULT, Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt/Main 1969.

707 Zum Kabinettsystem: StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil II, S.21, 24. Zu den unterschiedlichen Typen der Umsetzung monarchischer Herrschaft in administratives Handeln der Zentralbehörden: Franz-Ludwig KNEMEYER, Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.120-154; hier bes. S.136-146; vgl. auch: DERS., Politisches Kabinett und Verwaltungskabinett in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Die Verwaltung 2, 1969, S.411-423.

708 Vgl. den Bericht, den Schmitz anläßlich des Prozesses gegen Trampel Anfang 1791 nach Detmold einsandte: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.49/I, S.151-163.

709 Schreiben Ludwig Henrich Adolf an Hoffmann, 17.Sept.1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.33, S.37.

710 Simon Theodor Hoffmann war ein Bruder des Regierungspräsidenten, Helwing sein Schwiegersohn und auch zu v.Donop bestanden über die Familie v.Schleicher verwandtschaftliche Beziehungen: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.44f. –

folgenden drei Wochen stellten den Höhepunkt der Regierungskrise dar, denn Leopold wurde nun völlig unzurechnungsfähig, schoß in Lopshorn auf Tiere, bedrohte seine Bediensteten im Detmolder Schloß mit dem Säbel und legte sich die Titulatur des Römischen Kaisers bei.<sup>711</sup>

Nun griff der frühere Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, ein und sorgte für die Bildung eines Ärzteteams, das den Fürsten untersuchen sollte. Parallel dazu versuchte die Partei um Knoch, Rotberg und Trampel, ihren Einfluß auf die Regierungsgeschäfte im Falle einer Vormundschaftsregierung zu behalten. Rotberg verhinderte, daß das Gutachten, das dem Fürsten eine "Manie" bescheinigte, in der Öffentlichkeit bekannt wurde.<sup>712</sup> Im Interesse dieser Gruppe lag es, eine erneute Vormundschaftsregierung des Grafen Ludwig Henrich Adolf zu verhindern und stattdessen dessen jüngeren Bruder, den Grafen Wilhelm, für ihre Zwecke zu gewinnen. Sie legten ihm Zahlenmaterial vor, das die schlimmsten Befürchtungen zu bestätigen schien für den Fall, daß Graf Ludwig Henrich Adolf und Regierungspräsident v. Hoffmann wieder die Leitung der Staatsgeschäfte übernahmen.<sup>713</sup> Als Verbindungsmann verwandte man den Hofgerichtsassessor Müller, der nicht

---

"Landesherrliches Publicandum" vom 6.Okt.1790, veröffentlicht in den Lippischen Intelligenzblättern, 9.Okt.1790. Vgl. StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.20, S.31-41. Die Entlassenen klagten vor dem Reichskammergericht.

711 ARNDT, Kabale und Liebe, S.53-55.

712 Gutachten des königlich großbritannischen Leibmedicus Dr. Johann Ernst Wichmann, 30.Okt.1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr. 18, S.1f. Zur Manie: FOUCAULT, Wahnsinn, S.275f. Vgl. auch Klaus DÖRNER, Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie, Frankfurt/Main 1975, S.22. Vgl. hinsichtlich des Fürsten Leopold: ROTBERG, Krankheits- und Curatelgeschichte, S.22f.

713 Zwischen den beiden Brüdern hatte es 1778 einen heftigen Streit um die Versorgung von Wilhelms Ehefrau Wilhelmine von Trotha gegeben, der vor dem Reichshofrat gerichtlich ausgetragen worden war. Das Einvernehmen dürfte daher weniger gut gewesen sein, als Kiewning es in seiner Darstellung beschrieb. So läßt sich auch die "widrige Gesinnung" Wilhelms gegen seinen Bruder am 20.Dezember in einen breiteren Zusammenhang einordnen: StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil II, S.42, 50. Rechtsstreit zwischen den Brüdern vor dem RHR: HHStA Wien, Reichshofrat: Obere Registratur, Nr.559/3. – Das Datenmaterial stammte von Knoch oder von Clostermeier aus dem Archiv, denn unter den damaligen Bedingungen der Geheimhaltung konnte sonst niemand so detaillierte Aufstellungen zu Hoffmanns Ungunsten anfertigen. Knoch hatte bereits im August eine Liste für den ehemaligen lippischen Regierungsrat Manger erstellt, um dadurch v.Hoffmann zu belasten. Im Dezember 1790 tauchte eine Aufstellung mit Beschuldigungen gegen denselben auf; der Zusammenhang zwischen beiden Schriftstücken läßt sich nur vermuten, aber nicht zweifelsfrei nachweisen: Beschuldigungen vom 20.Dez.1790 und die Widerlegung durch Hoffmann vom 31.Dez.1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.40, S.4-44. Vgl. auch: Befragung Knochs durch den Regierungsrat König, 29.Aug.1791: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.61, S.14.

nur den unbedarften Grafen, sondern wenig später auch die Bauern in verschiedenen lippischen Ortschaften gegen den Grafen Ludwig Henrich Adolf und v. Hoffmann aufwiegelte.<sup>714</sup>

Entscheidend war, daß sich die Regierungsräte offen auf die Seite des früheren Vormundes stellten und Rotberg isolierten. Auch die Landstände, die auf Einberufung Ludwig Henrich Adolfs am 20. November zusammentraten, stimmten der Einsetzung einer Vormundschaftsregierung zu, um Rotberg wieder loszuwerden. Ein Versuch des Hofarztes Trampel, Leopold mit nach Meinberg zu nehmen, scheiterte am 26. November. Nachdem der Graf vom Reichskammergericht ermächtigt worden war, eine interimistische Vormundschaftsregierung zu bilden, setzte er Rotberg, Trampel und Müller in der Regierungssitzung vom 9. Dezember ab und beauftragte den Regierungsrat König mit der Leitung der Geschäfte.<sup>715</sup> In den nächsten Wochen wurde Graf Ludwig Henrich Adolf vom Reichskammergericht mit der ordentlichen Vormundschaft betraut und konnte Anfang des folgenden Jahres v. Hoffmann und seine Verwandten wieder in ihre Ämter zurückführen.<sup>716</sup> Hoffmann wurde in einer Untersuchung von allen gegen ihn erhobenen Vorwürfen vollständig entlastet. Gegen die lippischen Verantwortlichen der Regierungsintrige fanden Prozesse statt, während Rotberg das Land verließ und seine Rivalität mit v. Hoffmann auf eine publizistische Ebene verlegte.<sup>717</sup>

Der Fürst konnte im Laufe der nächsten fünf Jahre von seiner Krankheit soweit kuriert werden, daß ihm eine Rückkehr in die herrscherlichen Rechte möglich wurde. Nachdem er im August 1794 eine längere Reise durch Mitteldeutschland unternommen hatte, fanden im Herbst 1794 Verhandlungen zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Landständen statt mit dem Ziel, den Fürsten durch einen Herrschaftsvertrag einzubinden. Einerseits fürchteten die lippischen Verantwortlichen, daß die

---

714 Hofgerichtsassessor Friedrich August Müller (1749-1799) war seit 1774 Jurist, seit 1776 Hofgerichtssekretär und 1783 zum Hofgerichtsassessor ernannt worden: Schreiben Müllers an Graf Ludwig Henrich Adolf, (praes.) 27. Mai 1783: StA Detmold, L 77 A, S.1668, S.1; vgl. auch StA Detmold, Beamtenkartei Sagebiel. Zu den bäuerlichen Aktionen vgl. Kap. I.6.2.

715 Regierungsprotokoll, 9. Dez. 1790: StA Detmold, L 13, Nr.53, S.254.

716 Vorläufige Mitteilung Ludwig Henrich Adolf an König, 24. Dez. 1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.20, S.9f.; Einsetzung der Kuratelregierung für Fürst Leopold I. unter Graf Ludwig Henrich Adolf zur Lippe durch Kaiser Leopold II., 24. Jan. 1791: StA Detmold, L 1 A, Vormundschaften Urk.15. Zur Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte: Schreiben Hoffmann, Donop und Helwing an den Grafen Ludwig Henrich Adolf, 4. Febr. 1791: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.37, S.58.

717 Urteilsspruch der Jenaer Juristenfakultät, (praes.) 23. April 1792; Bestätigung durch das RKG, 18. Juni 1792: HOFFMANN, Darstellung, S.87. Hoffmann veröffentlichte das Urteil später in einer eigenen Rechtfertigungsschrift: Ferdinand Bernhard von HOFFMANN, Urteil in Untersuchungssachen gegen den fürstlich-lippischen Regierungs- und Kammerpräsidenten von Hoffmann, Detmold 1792. Vgl. ARNDT, Kabale und Liebe, S.68.

Parteiläufer des Fürsten nach dem Vorbild des ebenfalls entmündigten Fürsten Friedrich Karl von Neuwied den Reichstag einschalten würden; andererseits sollten die herrschaftlichen Rechte so weit kontrollierbar sein, daß eine Wiederholung der Vorfälle vom Jahre 1790 ausgeschlossen blieb.<sup>718</sup> Fürst Leopold wurde an den Konsultationen kaum beteiligt und nur zum Schluß vor die Alternative gestellt, entweder den Vertrag zu unterzeichnen oder noch auf längere Sicht unter Kuratel zu stehen. Der Fürst entschied sich widerwillig zur Unterschrift.

Fürst Leopold mußte zunächst anerkennen, daß nach medizinischem Sachverstand ein Rückfall in seine Geisteskrankheit nicht auszuschließen war. Der Vertrag sah daher die Generalklausel vor, daß die Vormundschaft nur ausgesetzt, nicht aber aufgehoben sei, und daß sie jederzeit bei Wiedereintritt der Geisteskrankheit ohne Bestätigung durch Kaiser oder Reichskammergericht in Kraft gesetzt werden könnte.<sup>719</sup> Es sollte dem Fürsten untersagt sein, neue Kammer Schulden ohne schriftliche Zustimmung der Landstände aufzunehmen; hierüber mußte ein öffentliches Edikt erlassen werden. Kein Domänen Gut durfte ohne ständischen Konsens verkauft werden. Die Stände erhielten einen langgehegten Wunsch erfüllt: Sie wurden künftig bei der Aufstellung des Kammeretats beteiligt und bei der Kassenabnahme der Landrentekasse hinzugezogen.

Eigenmächtige Eingriffe in die Gelder der Landrentei wie des Hofetats waren dem Fürsten untersagt. Graf Ludwig Henrich Adolf erhielt ein Prüfungsrecht für den Etat und die Rechnungen der Kammer. Leopold wurde verpflichtet, keinen Beamten ohne rechtliche Untersuchung durch eine Deputation aus Regierungsmitgliedern und Landständen zu entlassen. Arrestverfügungen des Fürsten sollten erst nach Gegenzeichnung durch die Regierung wirksam werden. Die Einschränkungen der Jagd in Lippe, die Graf Ludwig Henrich Adolf 1791 während der Vormundschaft verfügt hatte, sollten bestehen bleiben. Die Beamten Rotberg, Trampel und Müller, die an der Regierungskrise beteiligt waren, durften nicht wieder in den fürstlichen Dienst eingestellt werden und jeder Kontakt mit ihnen war dem Fürsten untersagt. Auch die Einstellung neuer Beamter über die bestehende Anzahl hinaus sowie die Erhöhung ihrer Gehälter war nicht gestattet. Falls der Fürst entweder wieder erkrankte oder gegen den Vertrag verstoßen sollte, war die Regierung und das Hofmarschallamt dem Vormund gegenüber zur Anzeige verpflichtet.

---

718 Zu Fürst Friedrich Karl von Neuwied: Werner TROSSBACH, Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert, in: ZHF 13, 1986, S.425-454.

719 Diese Klausel modifizierte das Reichskammergericht bei der Genehmigung dahingehend, daß die Anzeigepflicht gegenüber dem Gericht bestehen blieb: Vorwort zur Vertragsbestätigung durch das Reichskammergericht, 14. März 1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.29, S.50.

Da die Vormundschaft weiterhin handlungsfähig bleiben sollte, wurde vereinbart, daß im Fall des Ablebens von Graf Ludwig Henrich Adolf die Stände unverzüglich zur Wahl eines neuen Vormundes aus dem Kreis der Agnaten zusammengerufen würden. Reisen ins "Ausland" sollte Leopold nicht ohne "anständige" Begleitung unternehmen. Der Vertrag war auf drei Jahre befristet; danach wollten Fürst, Vormund, Agnaten und Stände erneut zur Beratung zusammentreffen.<sup>720</sup>

Gerhard Oestreich hat in seinen Studien über die Herrschaftsverträge des 17. Jahrhunderts in zahlreichen Territorien des Reiches herausgearbeitet, daß ihnen die Funktion einer Vereinbarung zur gegenseitigen Sicherheit innewohnen sollte.<sup>721</sup> Bestimmte sonst das Element der *mutua obligatio* den Geist der Verträge, so dominierte in diesem Fall eine einseitige Kontrolle des Herrschers durch die Untertanen, besonders durch die Landstände. Der vorliegende Vertrag weist damit schon voraus ins konstitutionelle Zeitalter, in dem letztlich das Wohl der Allgemeinheit den Vorrang vor den Herrschaftsvorstellungen des Monarchen genoß – eine Gemeinwohlbindung verschärfter Art.

Für Fürst Leopold prägte die überwundene Geisteskrankheit seine folgende Regierungszeit. Er litt unter seinen stark eingeschränkten Rechten, auch wenn die Kontrollklauseln in den folgenden Jahren in zwei Stufen zunächst reduziert, dann aufgehoben wurden.<sup>722</sup> Regierung und Stände, wohl auch die Öffentlichkeit wußten, daß der Fürst nie mehr ein unabhängiger Monarch würde werden können: Jeden strukturell gelagerten längeren Konflikt hätte man seiner gesundheitlichen Disposition angelastet, und die Möglichkeit einer Wiederbelebung der Vormundschaft stand ständig im Raum.

Wie berechtigt die Vorsorgen des früheren Vormundes, der Stände und der Regierung waren, zeigte die Tatsache, daß Leopold im Widerspruch zum Vertrag weiterhin nicht nur Kontakte zu Rotberg und Trampel, sondern auch zu seiner Mätresse Eleonore Kaiser unterhielt. Die Arzttochter, die inzwischen Detmold verlassen mußte, wurde mit einer Pension in Höhe von

---

720 Vertrag zwischen Fürst Leopold, den Grafen Ludwig Henrich Adolf zur Lippe und Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld als Agnaten sowie den Landständen, 13.Dez.1794 (in Gestalt der Bestätigung durch das Reichskammergericht vom 14.März 1795): StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.29, S.48-57.

721 Besonders: Gerhard OESTREICH, Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die "Regierungsformen" des 17.Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: DERS., Strukturprobleme der frühen Neuzeit (hgg. v. Brigitta OESTREICH), Berlin 1980, S.229-252; DERS., Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung, in: Ebd., S.253-271.

722 Zunächst blieben die wirtschaftlichen Kontrollen und Einschränkungen bestehen; das Berufsverbot für Rotberg, Trampel und Müller wurde bekräftigt: Lockerung des Vertrages am 27.Nov.1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.25, S.314f.; Aufhebung des Vertrages, 16.April 1796: Ebd., S.339.

800 Rtl. entschädigt.<sup>723</sup> Rotberg, den Leopold immer noch "den von mir ernannten Präsidenten" nannte, während die Stände ihn als "vormaligen hiesigen Regierungsrat" bezeichneten, erhielt 1796 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 1.000 Rtl. und eine Rente von 300 Rtl. auf Lebenszeit. Leopold hatte allerdings sowohl den Ständen als auch dem Grafen Ludwig Henrich Adolf einen persönlichen Revers ausstellen müssen, Rotberg und Trampel auf keinen Fall wieder einzustellen.<sup>724</sup>

Regierungspräsident v. Hoffmann litt unter dem offen zur Schau getragenen Mißtrauen, das der Fürst ihm entgegenbrachte. Im April 1796 suchte er um seinen Abschied nach und bekam ihn sofort.<sup>725</sup> Er zog sich auf sein Rittergut Brake zurück, wurde aber gelegentlich noch einmal zu Beratungen herangezogen.<sup>726</sup> In der Folgezeit konnten die Verwandten und die Regierung an die Überlegungen anknüpfen, den Fürsten zu verheiraten. Deren Ziel war es schon lange, Leopold eine charakterstarke Frau zu suchen, die dem Landesherrn den nötigen Halt geben konnte. Die Charakterzüge der Prinzessin Pauline von Anhalt-Bernburg waren in den protestantischen Hochadelskreisen schon bekannt, denn die Anhaltinerin hatte an der Landesherrschaft ihres Vaters aktiv teilgenommen und galt als außergewöhnlich eigensinnig.<sup>727</sup> Für den Fürsten Leopold, so dachten die Verantwortlichen, sei dies genau die richtige Frau.

---

723 Apanage für Eleonore Kaiser: Vorschlag der ständischen Deputierten, 14./15.Nov.1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.65, S.4; Fürst Leopold an Regierung, 9.Dez.1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.65, S.15.

724 Revers an die Stände: Stände an Leopold, 11.April 1796: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.25, S.327f.; Antwort Leopolds, 12.April 1796: Ebd., S.329; Revers an Graf Ludwig Henrich Adolf, 14.Juni 1796: Ebd., S.344. Bezüglich der Rente für Rotberg: Regierungsrat König an Leopold, 5.Juni 1796: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.46, S.38; Mandat zugunsten Rotbergs, 12.Juli 1796: StA Detmold, L 77 A, Nr.1500, S.64f.;

725 Hoffmann erhielt auf eigenen Wunsch zu seiner Pension wegen seiner Vormundschaftstätigkeit (500 Rtl.) noch einmal dieselbe Summe als Ruhegehaltszulage: Hoffmann an Leopold, 7.Mai 1796: StA Detmold, L 77 A, Nr.1499, S.58; Leopold an Hoffmann, 7.Mai 1796: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.33, S.40; Hoffmann an Leopold, 27.[Mai] 1796: StA Detmold, L 77 A, Nr.1499, S.60. – Vgl. auch: KIEWNING, Pauline, S.54f. Zur Bewältigung seiner Erfahrungen im lippischen Staatsdienst verfaßte v.Hoffmann 1798/99 eine "Dienstgeschichte", die stark apologetische Züge enthält: StA Detmold, D 72 Nachlaß v.Hoffmann, Nr.1, S.1-226.

726 Beispielsweise schrieb der Fürst ihn 1798 an, als es um verschollene Akten bezüglich des Generaletats ging: Leopold an Hoffmann, 19.April 1798: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.33, S.47; Hoffmann an Leopold, 23.April 1798: Ebd., S.48.

727 Pauline war 1769 geboren und hatte auf Betreiben ihres Vaters – die Mutter war kurz nach ihrer Geburt gestorben – eine solide Ausbildung durchlaufen. Auch wenn Kiewning ihre Rechtschreibung kritisiert, so war sie besser als die der meisten

Der Ehevertrag zwischen Leopold und Pauline sah die Leistung einer Mitgift in Höhe von 40.000 Rtl. vor; dafür erhielt die Fürstin jährlich 4.000 Rtl. "Nadelgeld" zuzüglich 500 Rtl. Zinsen aus dem Kapital der Morgengabe. Im Witwenfall sah der Vertrag für Pauline 8.000 Rtl. Wittum, 1.600 Rtl. Zuschlag statt Deputaten sowie ein Schloß nach Wahl vor.<sup>728</sup> Die Verhandlungen gestalteten sich allerdings problematisch, als die Anhaltinerin die Zusicherung forderte, im Falle eines vorzeitigen Ablebens ihres Gemahls die Rechte einer Vormundschaftsregentin zu erhalten. Dies kollidierte mit den lippischen Hausgesetzen, die nach leidvollen Erfahrungen den Ausschluß der Witwen von Vormundschaftsregierungen bestimmt hatten. Das *Pactum tutorium* von 1667, entstanden nach den Vormundschaften während des Dreißigjährigen Krieges, räumte den Witwen allein das Erziehungsrecht für die erbberechtigten Kinder und eine Stellung als *Tutrices honorariae* ein, aber keinerlei Einfluß auf die Regierungsgeschäfte.<sup>729</sup> Da sowohl Fürst Leopold als auch seine engeren Berater bereit waren, sich über diese Bestimmung hinwegzusetzen, erhielt Pauline die gewünschte Klausel im § 15 des Ehevertrages zugestanden.<sup>730</sup>

Am 2. Januar 1796 fand die Heirat statt. Von Leopold ist keine authentische Nachricht über seine Ehe überliefert. Pauline trat den Weg nach Detmold mit gemischten Gefühlen an.<sup>731</sup> Sie sollte die Rolle, die ihr die lippischen Eheanbahner zugeordnet hatten, vollkommen erfüllen. Leopold ließ sich von ihr leiten, und sie war klug genug, ihren Einfluß nur aus dem Hintergrund auszuüben und nicht die Autorität des Fürsten gegenüber der Öffentlichkeit infragezustellen.<sup>732</sup> Neben den politischen Auswirkungen dieser

---

anderen Frauen ihrer Zeit. Pauline erhielt darüber hinaus Unterricht in Französisch, in Geschichte und in Staatswissenschaften. Im Alter von 13 Jahren übernahm sie die französische Korrespondenz ihres Vaters, später wurde sie seine Geheimsekretärin: KIEWNING, Pauline, S.5; 42-47.

728 Ehevertrag vom 23. Dez. 1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 3, Nr.4, S.31-45. Vgl. auch Schreiben von Pauline an Herzog Christian Friedrich Christian von Holstein-Augustenburg, 30. Dez. 1795: Paul RACHEL (Hg.), Fürstin Pauline zur Lippe und Herzog Friedrich Christian von Augustenburg. Briefe aus den Jahren 1790-1812, Leipzig 1903, S.222f.

729 Vgl. Kap. I.2.1.

730 SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.6f.; KIEWNING, Pauline, S.65. Die Landstände protestierten scharf gegen den Ehevertrag und wollten ihn erst akzeptieren, falls diese Klausel fiel. Vgl. die Schrift des ständischen Syndikus Hoffbauer: Johann Christian HOFFBAUER, Rechtfertigung der Landstände, Bielefeld 1795. Zu den Auswirkungen des Konflikts: Vgl. Kap. I.2.3.

731 Zur Hochzeit: KIEWNING, Pauline, S.57. Zu Paulines Haltung ihrem Mann gegenüber: "Er [= Leopold] ist ein braver, sanfter, gefälliger und rechtschaffener Mann, der den Mangel an glänzenden Eigenschaften durch wesentliche Verdienste erkaufte und der bey näherer Bekanntschaft Ihnen, bester Cousin, Ihres Wohlwollens nicht unwerth erscheinen würde." Schreiben an Herzog Friedrich Christian von Holstein-Augustenburg, 19. Nov. 1795: RACHEL, Pauline, S.219f.

732 KIEWNING, Pauline, S.68, 97-99; Elisabeth SOLLE, Glaube und soziales Handeln der Fürstin Pauline zur Lippe, in: Lipp. Mitt. 38, 1969, S.101-150; hier: S.110.

Eheschließung traten die dynastischen nicht in den Hintergrund. Die Fürstin schenkte zwei Söhnen das Leben, und die Befürchtungen, die in der Regierung für den Fall eines Aussterbens der Hauptlinie geäußert worden waren, erfüllten sich nicht.<sup>733</sup>

In der kurzen Regierungszeit konnte Fürst Leopold keine weiteren politischen Akzente setzen. Die administrativen Reformen wurden fortgeführt und die Verschuldung nach dem von Hoffmann vorgegebenen Plan abgebaut. Für weitere Initiativen fehlten bald auch die finanziellen Mittel, denn mit dem Ausbruch der Revolutionskriege, den hohen Reichssteuern und den preußischen Truppenbewegungen in Westfalen rückten alle übrigen politischen Probleme in den Hintergrund. Nach Wiedererlangung seiner Regierungsfähigkeit konnte Leopold als Direktor des Niederrheinisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums ebenfalls keine prägende Wirkung mehr entfalten.<sup>734</sup>

Im Laufe des Jahres 1801 verschlimmerte sich eine Darmerkrankung, die den Fürsten zwang, am 28. Januar 1802 sein Testament anzufertigen. Nachdem die Stände vorher gegen den Plan, Pauline die künftige Vormundschaftsregierung zu übertragen, stets mit Hinweis auf die Hausgesetze protestiert hatten, stimmten sie diesem Punkt auf dem Landtag 1801 zu. Ende März 1802 verfiel der Fürst erneut dem Wahnsinn und starb am Abend des 4. April.<sup>735</sup>

#### 5.4. Die Vormundschaftsregierung der Fürstin Pauline (1802-1820)

Ursprünglich hatte die Fürstin nach den Erfahrungen in der Verwaltung ihres Vater in Ballenstedt gar keine Neigungen mehr verspürt, in eigene

---

733 Prinz Paul Alexander Leopold wurde am 6.Nov.1796, Prinz Friedrich am 8.Dez.1797 geboren: Detlev SCHWENNICK (Hg.), Europäische Stammtafeln, Alte Folge (=Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, hgg. v. Prinz v. ISENBURG und Baron FREYTAG VON LORINGHOVEN), 5 Bde., Marburg <sup>3</sup>1960ff. (künftig zitiert: SESt); hier: Bd.5, Tafel 32. Die Regierung rechnete mit schweren Verwicklungen nicht nur mit den Vettern in Bückeburg, sondern auch mit Hessen und Paderborn (als Oberlehnsherren) und mit Preußen (wegen Lippstadt).

734 ARNDT, Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium, S.138f.

735 Zu den Diskussionen um das Testament: StA Detmold, L 10, Nr.273. Abdruck: Johann Christoph HOFFBAUER, Entwurf der alten landständischen Verfassung des Fürstenthums Lippe, wie sich solche seit Jahrhunderten durch Verträge und Herkommen ausgebildet hat und bis zum Jahre 1805 in voller Wirksamkeit bestanden hatte, Bielefeld 1805 (Mskr.), Hauptstück III, § 12 (s.p.). Zum Tod des Fürsten: KIEWNING, Pauline, S.102-109.

Regierungsverantwortung zu treten.<sup>736</sup> Nach dem Tod ihres Mannes blieb ihr kaum eine andere Wahl, als die Vormundschaft für ihre Söhne anzutreten. Graf Ludwig Henrich Adolf war zwei Jahre zuvor gestorben; Prinz Casimir, der Bruder Leopolds, stand in preußischem Armeedienst, war dort unter zweifelhaften Einfluß geraten und verfügte kaum über die Erfahrung, das Territorium zu führen.<sup>737</sup> Die widerstrebende ständische Zustimmung von 1801 öffnete Fürstin Pauline den Weg für die Übernahme der Regentschaft. Am 14. April 1802 traten die Landstände erstmalig nach dem Tod des Fürsten zusammen; ihre Versuche, Pauline förmliche Erklärungen hinsichtlich der Fortdauer des *Pactum tutorium*, der Zusicherung des Indigenats und der Unkündbarkeit der Beamten abzurufen, scheiterten. Ritterschaft und Städte mußten sich mit einer Erklärung ihres Standpunktes zufrieden geben. Als Mitvormünder für die beiden Prinzen wurden Hofrichter Freiherr v. Blomberg und der Detmolder Bürgermeister und Rat Philipp Christian Ernst gewählt.<sup>738</sup> Die Vormünder hatten das Recht, künftig an den Regierungssitzungen teilzunehmen.<sup>739</sup>

Am 18. Mai trat Fürstin Pauline in aller Form die Regentschaft über Lippe an. Im Gegensatz zur prunkvollen Amtseinführung des Fürsten Leopold 1789 im Detmolder Schloß fand an diesem Dienstag eine nüchterne Dienstbesprechung im Rahmen der Regierungssitzung statt. Hofrichter v. Blomberg und Rat Ernst waren anwesend, als Regierungsdirektor König die höchststrichterliche Bestätigungsurkunde der neugebildeten Vormundschaftsregierung verlas. Es folgten die Proklamation an die lippischen Untertanen, die Bekanntgaben an die reichsständischen Häuser sowie die Termine für die öffentlichen Sprechstunden, die Pauline in Fortsetzung der lippischen Haustradition abhalten wollte.<sup>740</sup>

---

736 Vgl. ihr eigenes Gedicht: KIEWNING, Pauline, S.48.

737 Prinz Casimir August (1777-1809) hatte unter derselben Vormundschaft gestanden wie Leopold. Nach seiner Ausbildung zwischen 1793 und 1796 in Stuttgart und Marburg trat er als Leutnant der *Gens d'armes* in den preußischen Armeedienst, wo er bis zu seinem gesundheitsbedingten Abschied 1808 zum Kapitän aufstieg. Der Prinz blieb unverheiratet. Vgl. zu Casimirs Umgang auch die Andeutungen im Vortrag des Freiherrn von Meysenbug vor dem Naturwissenschaftlichen und Historischen Verein für das Land Lippe am 3. Febr. 1909: Lippische Mitteilungen 7, 1909, S.223-225. Vgl. zu Erziehung und Diensttätigkeit: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.11-15. Tod und Erbschaft: StA Detmold, L 77 B, Fach 6, Nr.23-25. Der Prinz wurde "*Contutor*", trat aber nicht in Erscheinung: August HUXOLL, Der Versuch der Fürstin Pauline, ihrem Lande eine Verfassung zu geben (1816-1820), Detmold 1913, S.10.

738 KIEWNING, Pauline, S.109f.; HUXOLL, Verfassung, S.10.

739 Philipp Christian Ernst hat zumindest in der ersten Phase von Paulines Herrschaft davon Gebrauch gemacht, denn erst drei Jahre nach dem Tod des Kontutors v. Blomberg ließ er sich im November 1810 von den Sitzungen suspendieren: KIEWNING, Pauline, S.323.

740 KIEWNING, Pauline, S.110f. Zu den Sprechstunden: "Serenissimae Erklärung wegen der Audienztage und Annahme der Bittschriften", 18. Mai 1802: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.36.

Pauline war im Geiste der französischen Aufklärung aufgewachsen, hatte in ihrer Jugend zahlreiche französische literarische Werke gelesen und philosophische Abhandlungen im Selbststudium durchgearbeitet. So berichtete sie ihrem Vetter Herzog Friedrich Christian von Holstein-Augustenburg im April 1791 von ihrer Bewunderung für Immanuel Kant.<sup>741</sup> Ihr Interesse erstreckte sich auch auf die Geschichte und die Staatswissenschaften. Im Laufe ihres Lebens entstand eine beträchtliche Handbibliothek von mehr als 800 Bänden, die heute als Depositum in der Lippischen Landesbibliothek stehen. Der Schwerpunkt der von ihr gelesenen Literatur lag auf aufklärerischen Schriften. Dagegen waren Gegenbewegungen wie Sturm und Drang oder frühe Romantik unterrepräsentiert waren. Neben den Romanen dominierten die zeithistorischen und geographischen Schriften. Die Bedeutung der Büchersammlung als Gebrauchsbibliothek ist, wie Hilde Kraemer feststellte, an der Zusammenstellung deutlich erkennbar.<sup>742</sup>

Die Fürstin beschränkte sich nicht nur auf die Lektüre, sondern verfaßte selbst seit ihrer Jugend Gedichte und moralische Schriften, von denen einige – meist anonym – veröffentlicht wurden. So erschienen 1788 und 1789 zwei Aufsätze von ihr über die nachteiligen Wirkungen des Tanzes auf das weibliche Geschlecht und über die Vorzüge einer lebenspraktischen vor einer künstlerischen Ausbildung für junge Frauen in der moralischen Zeitschrift "Jahrbuch für die Menschheit". Eine eigene größere Abhandlung über die "Frauenzimmer-Moral" soll die Fürstin allerdings später selbst vernichtet haben.<sup>743</sup>

Wenn sie auch die Französische Revolution, die damit verbundenen Greuel und den religiösen Indifferentismus ablehnte, so sollte sie sich später als entschiedene Anhängerin Napoleons erweisen.<sup>744</sup> Die Aufgabe einer inneren Umgestaltung, die den meisten deutschen Territorien schon infolge der territorialen Umstrukturierungen der folgenden Jahre aufgegeben waren, nahm sie als Herausforderung an, behielt bei Veränderungen jedoch das

---

741 Pauline an Herzog Friedrich Christian, 3. April 1791: RACHEL, Pauline, S.152f.

742 Zur Bibliothek der Fürstin: HILDE KRAEMER, Die Handbibliothek der Fürstin Pauline zur Lippe, in: Lipp. Mitt. 38, 1969, S.17-100.

743 "Ueber den Tanz, in Rücksicht seiner Wirkung auf das weibliche Herz" (1788): Abdruck in: Hans SCHULZ, Pauline, Fürstin zur Lippe, Prinzessin von Anhalt-Bernburg. Zur Frauenzimmer-Moral, Leipzig 1903, S.10-21; "Über die jetzt allgemeine Gewohnheit, jungen Frauenzimmern Talente zu geben" (1789): Ebd., S.24-33. Zu Paulines unveröffentlichter Abhandlung: Ebd., S.48.

744 Allerdings ging ihre Bewunderung nicht so weit, daß der 15. August zum Feiertag erhoben, französische Siege gefeiert oder Napoleons Name im Kirchengebet genannt worden wäre. Daraus wie Rachel zu schließen, daß die Fürstin nur widerwillig in den Rheinbund eingetreten wäre, führt jedoch zu weit: Vgl. RACHEL, Pauline, S.97f.

nötige Augenmaß, um ihre eigenen Behörden, die traditional gesinnten Untertanen und besonders die Landstände nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten.

Wie sehr die Fürstin einen eigenen, lippischen Weg in die Moderne verfolgte, läßt sich an ihrer zurückhaltenden Einstellung gegenüber dem *Code Napoléon* ablesen. Für das Rheinbundmitglied Lippe galt die Aufforderung des Kaisers der Franzosen, sein Zivilgesetzeswerk zu übernehmen, dessen wichtigste Elemente Elisabeth Fehrenbach wie folgt umriß:

1. Freiheit der Person (z.B. vor ungemessenen Diensten)
2. Gleichheit vor dem Gesetz
3. Freiheit des Gewissens und Trennung von Kirche und Staat
4. Freiheit des Eigentums (keine unablösbaren Grundrenten)
5. Freiheit des Güterverkehrs (Einschänkung der Bildung von Majoraten)
6. Förderung der Güterverteilung.<sup>745</sup>

Die Fürstin konnte sich nicht zu einer Übernahme des neuen französischen Zivilrechts entschließen: Der *Code Napoléon* wurde den lippischen Beamten und Advokaten zwar zur Pflichtlektüre gemacht, fand aber keine verbindliche Einführung als lippisches Gesetzbuch.<sup>746</sup>

Es wäre verfehlt, in Pauline nur die Rationalistin zu sehen, die nach den Kriterien der Vernunft Politik gestaltete. Die Fürstin hatte zwar deutlich rationale Züge in ihrer religiösen Vorstellung, doch demonstrierte ihr "Glaubensbekenntnis über die Verpflichtungen des Staates zur Erhaltung der Gottesverehrung und der Schulen" von 1803 auch pietistische Elemente, ohne daß sie sich später in den Bannkreis der Erweckungsbewegung hätte ziehen lassen.<sup>747</sup> Eine Annäherung an pietistische Kreise lehnte Pauline ab. Volker Wehrmann zitiert sie mit den Worten: "So schädlich, so verhaßt nur für

---

745 Vgl. Elisabeth FEHRENBACH, Der Kampf um die Einführung des *Code Napoléon* in den Rheinbundstaaten, Wiesbaden 1973 (Vorträge des Instituts für Europäische Geschichte, Nr.56), S.49f.

746 "Verordnung den *Code Napoléon* betreffend", 9.Aug.1808: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.233f. Auch in der Grafschaft Schaumburg-Lippe wartete man die weitere Rechtsentwicklung noch ab; Fürstin Pauline stand mit der vorsichtigen Haltung dieser Rechtsreform gegenüber unter den kleinen Staaten des Rheinbundes nicht allein: Hans-Jürgen FISCHER, Die Rheinbundpolitik Schaumburg-Lippes, 1806-1813, Rinteln 1975, S.49f. – Zu Bemühungen um die Schaffung einer höchsten Rechtsprechung im Rheinbund vgl. Kap. I.3.2.

747 PAULINE, FÜRSTIN ZUR LIPPE, Mein Glaubensbekenntnis über die Verpflichtung des Staates zur Erhaltung der Gottesverehrung und der Schulen, in: Vorschläge und Versuche zur Beförderung des Menschenwohls und der Volkskultur, 2.Heft, Frankfurt 1803. Den Begriff "Pietismus" lehnte die Fürstin stets ab: SOLLE, Pauline, S.114, 123, 127. Paulines Ablehnung gegen das Modell Preußen: Ebd., S.124f.

einen Fürsten Pietismus ist, so kenne ich dagegen nichts schöneres und rührenderes als ein milder, liebevoller Regent in der treuen Ausübung empfundener Religionspflichten, umgeben von einer nicht geringen Zahl derer, die ihm anvertraut wurden. Wird er nach solchen köstlichen Rührungen, einer Folge dieses gemeinschaftlichen Gottesdienstes, nicht geneigter zum Wohlthun, zur Barmherzigkeit, aufgelegter zu würdevollen, wahrhaft großen Thaten seyn, als nach einem Zeittödtenden, Geist und Körper erschlaffenden Hoffest?"<sup>748</sup>

Die Fürstin wollte auch keinen rein laizistisch geprägten aufgeklärten Staat im Sinne des friderizianischen Preußen, in dem die Religion des Untertanen solange Privatsache war, wie er gehorchte. Dagegen strebte sie eine Vereinigung zwischen allgemeiner Pflicht zur Gottesverehrung einerseits und individueller Glaubensfreiheit andererseits an.<sup>749</sup> Die sicherste Bindung zwischen Herrscher und Untertan sah sie in der gemeinsamen Hoffnung auf eine zukünftige, vollkommene Welt. Andererseits führe die Abkehr vom Glauben zu Laster und Verbrechen.<sup>750</sup> Alles deutet darauf hin, daß die Fürstin für einen dritten Weg zwischen radikaler Aufklärung und pietistischen Ideen stand. Sie knüpfte damit an eine lippische Tradition an, die vor ihrer Zeit schon vom damaligen Generalsuperintendenten Ewald getragen worden war.<sup>751</sup>

Das lippische Hofleben blieb infolge der Rücksichtnahme auf die öffentlichen Kassen auf wenige Vergnügungen begrenzt. Pauline hatte sich nicht nur mit Sparappellen an andere begnügt, sondern sie schöpfte nicht einmal die rechtlichen Möglichkeiten voll aus, die ihr als Regentin zustanden. Von den üblichen 12.000 Rtl. *ad manus*-Geldern, die Simon August und Leopold I. von den Ständen regelmäßig bewilligt erhalten hatten, nahm sie nur 8.000 Rtl. in Anspruch. Davon bestritt die Fürstin noch die Ausbildung der Prinzen, eine Aufgabe, für die die Inanspruchnahme von Sondersteuern durch das Herkommen gedeckt gewesen wäre.<sup>752</sup>

---

748 StA Detmold, L 77 B, Fach 24, Nr.4 b (zit. nach: WEHRMANN, Lippische Landeskirche, S.141).

749 Zur Ablehnung Friedrichs II. von Preußen: SOLLE, Pauline, S.124f. Auch gegen Voltaire wandte sich Pauline. In ihrem Aufsatz "Vorschlag, eine Pariser Mode nach Detmold zu verpflanzen" (um 1802), bezeichnete sie den Aufklärungsphilosophen als "bösen, hämischen Voltaire": RACHEL, Pauline, S.110-113.

750 SOLLE, Pauline, S.128-130.

751 Vgl. Kap. III.1.2. und Kap. III.1.3.

752 Die *ad manus*-Gelder waren ein Zuschuß der Landkasse an die Landrenteikasse und standen dem Fürsten zur freien Verfügung. Zur Ausweisung im Generaletat: StA Detmold, L 92 Z, Tit.I d, Nr.1. Die Handhabung durch Pauline wurde von Archivrat Clostermeier 1817 als Argument gegen Anspielungen der oppositionellen Stände ins Feld geführt, die Fürstin wirtschaftete nicht solide mit den Landeseinkünften: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 109, S.82.

Im Herbst 1778 hatten schon unter Graf Simon August die Bauarbeiten an einem Komödienhaus begonnen.<sup>753</sup> Hier wurden Stücke von August Wilhelm Iffland, August Friedrich Ferdinand v. Kotzebue und Christian Felix Weiße aufgeführt, wogegen Schillers "Räuber" der Fürstin zu gefährlich erschien und 1818 abgesetzt wurde. Gelegentlich großer Festlichkeiten verkleidete sich die Hofgesellschaft selbst und führte – selbstverfaßte – Stücke auf.<sup>754</sup> Mittelpunkt des kulturellen Lebens in Detmold waren die "Teestunden", die die Fürstin mit dem politischen Führungskreis in Detmold veranstaltete, um nicht nur philosophische Gespräche zu führen, sondern auch gemeinsam Literatur zu lesen. Regelmäßige Mitglieder dieses Kreises waren neben den Regierungsmitgliedern König, Funk v. Senftenau und Helwing der Generalsuperintendent Weerth, der Pfarrer Dreves und Fräulein v. Roeder, die Hofdame der Fürstin Christine.<sup>755</sup> Es entsprach Paulines Verständnis der Geschlechtsrollenverteilung, daß sie als Fürstin zu Bildung und Gelehrsamkeit berufen war, aber anderen Frauen ihrer Zeit dieses Recht nicht zugestand. Die Frauen des Detmolder Bildungsbürgertums nahmen zwar an den Teestunden teil, doch die Fürstin unterhielt sich über fachliche Fragen allein mit Männern.

Für die altständische Gesellschaft war die Machtausübung durch eine hochadlige Frau nichts Ungewöhnliches: Vorherrschend waren die dynastischen Kategorien, das Denken in Familienverbänden, hinter denen die einzelnen Angehörigen der Familien zurücktraten. So galt die Fürstin auch nicht in erster Linie als Frau, sondern als berechtigte Vertreterin einer fraglos legitimen Herrscherfamilie, in diesem Fall als Sachwalterin für den Erbprinzen Paul Alexander Leopold zur Lippe, den späteren Fürsten Leopold II. Das Reichsrecht gab einem Vormund unabhängig von seinem Geschlecht das Recht, die Regierungsgeschäfte nach eigenem Gutdünken wahrzunehmen; allerdings mußte nach Ende der Vormundschaftsregierung dem neuen Herrscher gegenüber Rechenschaft abgelegt werden.<sup>756</sup> Wenn Hartmut Dahlweid bemerkt, daß die Möglichkeit einer weiblichen Vorgesetzten für männliche Staatsdiener in der patriarchalischen Gesellschaft außerhalb des Bewußtseinshorizonts lag, so gilt dies mit dieser einen Einschränkung.<sup>757</sup>

---

753 Das Komödienhaus stand in der Nordostecke des Lustgartens in Detmold: MEYSENBUG, Theatergeschichte Teil II, S.96. Vgl. auch Kap. III.3.3.

754 KRAEMER, Pauline, S.29f.; zum Verbot der "Räuber" vgl. auch: KIEWNING, Pauline, S.616.

755 In etlichen Büchern der fürstlichen Bibliothek finden sich noch die Umlauflisten mit den Lesern: Vgl. KRAEMER, Pauline, S.22; Hans KIEWNING, Teestunden der Fürstin Pauline, in: Lipp. Mitt. 10, 1914, S.229-283; hier: S.236.

756 Einsetzung einer Vormundschaft: Johann Christian LÜNIG, Thesaurus juris derer Grafen und Herren des Heiligen Römischen Reiches worinn von denen Ursprung, Wachstum, Prärogativen und Gerechtsamen gehandelt wird, Leipzig, Frankfurt 1725, S.582f.; vgl. auch Julius Bernhard von ROHR, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren, Berlin 1733, S.542ff.

757 Dahlweid bezieht seine Bemerkungen auf die lippische Beamtenhierarchie, in der

Schon ihre Amtseinführung hatte den Stil demonstriert, in dem die Fürstin die nächsten 18 Jahre die lippische Politik und besonders ihr Verhältnis zur Beamtenschaft bestimmen wollte. Sie nahm ständig an den Sitzungen der Regierung teil, bereitete sich durch Aktenstudium gründlich darauf vor und ließ es sich nicht nehmen, im Krankheitsfalle oder bei Abwesenheit einen Regierungsrat in seinem Ressort zu vertreten. Auch den Kammerberatungen wohnte die Fürstin bei. Nicht nur die Sitzungen dienten den Amtsgeschäften; auch lud sie einzelne Mitglieder ihrer Regierung oder anderer Behörden zum Essen ins Schloß ein, um Probleme einzelner Ressorts in Ruhe zu diskutieren.<sup>758</sup>

Hatte Graf Simon August in Hoffmann seinen überragenden Leiter der Verwaltung gehabt, so konnte Pauline sich auf ihren Kanzler Dietrich August König verlassen.<sup>759</sup> Der Kanzler war vom Temperament her der ruhige Gegenpol zur Fürstin, die in manchen Situationen recht heftig reagieren konnte und sich dieses Problems bewußt war. König hat die Fürstin mehrfach mit seinen ruhig vorgetragenen Argumenten überzeugt und z.B. die Folter als Beweismittel in Lippe abgeschafft. Stattdessen sorgte er für eine psychologische Verfeinerung der Befragungsmethoden. Pauline verkehrte oft in der Familie König; der persönliche Kontakt mit Frau König dauerte nach dem Tod des Kanzlers weiter an.<sup>760</sup>

Für die soziale Lage der lippischen Beamten war es von entscheidender Bedeutung, die Zusicherungen, die sie im Anschluß an die Regierungskrise des Jahres 1790 erhalten hatten, auch unter der Fürstin zu bewahren.<sup>761</sup> Pauline hatte für die Belange ihrer Beamten in der Regel ein offenes Ohr und kam ihrem Sicherheitsbedürfnis entgegen. Beide teilten die gleichen politischen Grundüberzeugungen im Sinne einer Straffung administrativer

---

Frauen infolge fehlender Bildungsmöglichkeiten keine qualifizierten Stellungen erhalten konnten und auch die Sekretärsstellen ganz selbstverständlich mit Männern besetzt waren: DAHLWEID, Verwaltung, S.156.

758 Kiewnings hagiographische Verklärung der unermüdlichen Schaffenskraft der Fürstin und ihres rastlosen Einsatzes allein zum Wohl ihrer Untertanen braucht hier nicht in allen Einzelheiten ausgeführt zu werden: KIEWNING, Pauline, S.111f.

759 Dietrich August König (1747-1810) stammte aus Lemgo und hatte in Göttingen und Leipzig Jura studiert. 1772 wurde er Regierungsrat, 1776 wurde er Kriminalrichter, 1783 Landgograf; 1796 folgte er v.Hoffmann im Kanzleramt: StA Detmold, L 77 A, Nr.1497, S.1-22; Johann Christian ALTHOFF, Dietrich August König, Fürstlich lippischer Kanzler, in seinem Leben und Wirken, Rinteln 1836, S.7-15. Zur Würdigung seiner Person und seiner Amtstätigkeit auch: NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.169f.

760 RACHEL, Pauline, S.101f.; ALTHOFF, Dietrich August König, S.33-41. König betätigte sich – wie die Fürstin – in seiner Freizeit als Dichter: Ebd., S.49-64.

761 Vgl. die Passagen in der "Bekanntgabe der Aufnahme des Fürstentums Lippe in den Rheinischen Bund", 25.Mai 1807: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.197-199.

Durchsetzungskompetenz gegenüber den intermediären Gewalten in Lippe. Die Fürstin verkörperte durch ihr persönliches Auftreten die Werte von Sparsamkeit, Pünktlichkeit, Fleiß. Daneben gewann sie mit ihrem fachlichem Wissen die Autorität zurück, die der Landesherrschaft unter Fürst Leopold verloren gegangen war. Pauline war von ihrem Amtsverständnis her eine Regierungspräsidentin in ihrer eigenen Regierung, nicht nur aufgrund der Tatsache, daß sie nach dem Tod des Kanzlers König 1810 offiziell das Ressort "Auswärtige Angelegenheiten" übernahm, sondern auch wegen der mentalen Verwandtschaft ihrer Arbeits- und Pflichtenethik mit der ihrer Beamten.<sup>762</sup>

Die Fürstin brachte auf diese Weise Elemente des Aufgeklärten Absolutismus in die Revolutionszeit ein, ohne der Gefahr zu erliegen, hinter einem sich verselbständigenden Kabinettsystem zu verschwinden (wie Friedrich II. von Preußen in seinen letzten Regierungsjahren) oder einen Aufstand der Untertanen zu provozieren (wie Kaiser Josef II.). Zeremonieller Pomp und unhaltbare Titulaturen oder Wappenbestandteile lehnte sie ab. Die Insignien der beiden niederländischen Herrschaften Vianen und Ameiden, die das lippische Haus 1666 durch eine Heirat erworben und 1725 wegen Überschuldung verloren hatte, verschwanden aus den offiziellen Wappenabbildungen, um erst nach dem Tod der Fürstin wieder aufgenommen zu werden.<sup>763</sup>

Entsprechend waren allerdings auch die Anforderungen an ihre Beamten, besonders die der beiden Spitzenbehörden, mit denen sie fast täglich in Kontakt stand. Die Fürstin galt als ungeduldig und sehr autoritär, wenn sie einmal einen Entschluß gefaßt hatte. Sie neigte dazu, Detailfragen selbst zu entscheiden, sowohl bei Prozessen wie auch bei Problemen untergeordneter Dienststellen. Dadurch zog sie sich den Vorwurf der "Vielregiererei" zu, mit dem zahlreiche Herrscher besonders in kleineren Territorien bezeichnet wurden.<sup>764</sup> Trotz dieser Eigenschaften wurde das förmliche Recht jedes Rates, in den Sitzungen zu sprechen, nicht angetastet.

---

762 Vgl. KITTEL, Lippe, S.169; KIEWNING, Pauline, S.111. In der Ressortliste vom Juni 1817 setzte sich die Fürstin selbst noch in die Bereiche "Prämienverteilung", "Irrenhaus" und "Zuchthaus" ein: Schreiben Pauline an Regierung, 24.Juni 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.1495, S.9.

763 Heirat zwischen Graf Simon Henrich zur Lippe und Amalie Burggräfin von Dohna: SCHWENNICKE, Stammtafeln, Alte Reihe, Bd.5, Tafel 32. Vgl. zum Wappen: KIEWNING, Pauline, S.285f.

764 Charakteristischerweise widmete gerade der schauburg-lippische Regierungsdirektor v.Berg – aus eigener Anschauung – diesem Problem größere Aufmerksamkeit: Günther Heinrich von BERG, Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere deutsche Staaten, Frankfurt, Leipzig 1808, S.31 (zit. nach: KNEMEYER, Beginn der Reorganisation der Verwaltung in Deutschland, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.151). – Zur Charakteristik Paulines vgl. auch die kritischen Äußerungen Clostermeiers: KITTEL, Lippe, S.189f.

Selbst das persönliche Vortragsrecht außerhalb der Sitzungen wurde von den Räten wie gewohnt in Anspruch genommen.

Zeigte die Fürstin für die Belange ihrer Beamten und der an ihren "Sprechstunden" teilnehmenden Untertanen großes Interesse und Verständnis, so endete ihre Bereitschaft zur Liberalität, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet war. Hier konnte die Fürstin gerade in einer unruhigen Zeit häufiger Militärbewegungen in Westfalen keine Zugeständnisse machen. Wie ernst die Situation war, schilderte die Verordnung von 1802, die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine "Kronzeugenregelung" einführte: Denunzianten von Verbrecherbanden, besonders solche, die selbst in den Banden gewirkt hatten, bekamen 50 Rtl. Belohnung versprochen, wenn ihre Angaben zu einer rechtskräftigen Verurteilung ausreichten. Ausgeschlossen von der damit verbundenen Strafverschonung waren nur Personen, die an Mordtaten mitgewirkt hatten.<sup>765</sup>

Kanzler König setzte sich besonders für die Hebung der Inneren Sicherheit ein, indem er die Einhaltung der Patrouillengänge in den Städten und Bauerschaften forderte und Pläne für die Schaffung ständiger bewaffneter Kräfte in Gestalt von Soldaten in dezentralen Stellungen in Anregung brachte: Die Ausrüstung von "Berittenen Husaren" oder "Land-Cavallerie" war in seinen Augen dringend nötig. Dennoch waren selbst 1808 noch mehr als 10 Bauerschaften nicht von nächtlichen Patrouillen erfaßt, während Einzelhöfe gar nicht zu schützen waren. Nach intensiven Diskussionen mit den Amtsverwaltungen wurde im gleichen Jahr eine Gendarmerie nach französischem Vorbild eingeführt, die allerdings mit nur 12 Mann (in 4 "Brigaden" zu je drei Mann!) für das ganze Land eine sehr kleine Truppe blieb, die eher der Abschreckung von schlecht informierten Räuberbanden als einem wirklichen Schutz dienen konnte. Der administrative Fortschritt der Gendarmerie bestand eher in einer verbesserten Zusammenarbeit mit Dienststellen wie Amtsverwaltungen, Förstern, dem Militär und städtischen Magistraten. Hierdurch besserten sich die Chancen der ersten koordinierten Verbrechensbekämpfung der lippischen Geschichte.<sup>766</sup>

Nach dem Leutnant F.B. Meister wurde Friedrich Wilhelm v. Hoffmann, Sohn des früheren Regierungspräsidenten, im Jahre 1810 Kommandeur der

---

765 "Verordnung, die öffentliche Sicherheit betr.", 19.Aug.1802: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.47f.; vgl. auch NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.146, Anm.416.

766 Vgl. zur Geschichte der Gendarmerie: NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.171-184. Das neue System war zunächst mit zahllosen Mängeln behaftet, wenn etwa die Gendarmen nur 5 Rtl. (Fußtruppen) oder 20 Rtl. (Berittene) Besoldung erhielten; Nebentätigkeiten waren daher für die Betroffenen obligatorisch, was eine konsequente Arbeit im neuen Aufgabenbereich erschwerte.

Gendarmerie. Er konnte jedoch auch nicht verhindern, daß diese Einrichtung nach dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft in Deutschland im Januar 1814 wieder aufgelöst wurde, was zunächst mit der Notwendigkeit begründet wurde, die Gendarmen zur Armee einzuziehen. Im Hintergrund standen jedoch Bedenken, nach dem Sieg der Alliierten eine Einrichtung beizubehalten, deren Name und Herkunft so sehr mit dem untergegangenen und diskreditierten revolutionären Regime des französischen Nachbarlandes verbunden waren. Erst 1842 sollte die lippische Gendarmerie mit zunächst vergleichbaren Aufgaben wiedererstehen.<sup>767</sup>

Die Fürstin mußte in ihrer Regentschaftszeit vor allem vier Problembereiche bewältigen:

1. Sicherung der politischen Unabhängigkeit Lippes für ihre Söhne
2. Fortsetzung der Entschuldungspolitik
3. Bewältigung der kriegsbedingten Lasten
4. Durchführung von Reformen im Sinne des französischen Vorbilds.

Die einzelnen Maßnahmen sind an den entsprechenden Stellen dieser Arbeit abgehandelt worden und müssen hier nicht eigens erwähnt werden. In ihrer aufklärerischen Haltung war Pauline, ungeachtet ihrer absolutistischen Neigungen und der Konflikte, die sie hierdurch vor allem mit den Landständen heraufbeschworen hatte, neben Graf Simon VI. die bedeutendste Herrscherpersönlichkeit Lippes in der Neuzeit. Allerdings führten die Defizite ihrer Regierungspolitik auch zu nachteiligen Entwicklungen für das Land in der Folgezeit, zum ungelösten Verfassungskonflikt und der daraus resultierenden gesetzgeberischen Zurückhaltung in der Wirtschafts- und Gewerbeförderung.<sup>768</sup>

## 5.5. Fürst Leopold II. und der Verfassungsstreit

Der Mann, für den Fürstin Pauline 18 Jahre lang die Regentschaft über Lippe ausgeübt hatte, ihr ältester Sohn Paul Alexander Leopold, hatte von ihren geistigen Vorzügen wenig geerbt, von den Charaktereigenschaften seines Vaters dagegen umso mehr. Schon als Kind war er scheu und zurückgezogen, unliebenswürdig und voller Angst Fremdem gegenüber. Mit wachsendem Alter bildeten sich Standesdünkel und ein Hang zur "Neckerei", zur scherzhaften Herabsetzung seiner Untergebenen, heraus. 1804 wurde

---

<sup>767</sup> Die Gendarmen wurden teils der Reserve, teils der Landwehr zugewiesen: KIEWNING, Pauline, S.383; NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.182-184. Für die Wiederbegründung: Gerhard STOLZ, Das fürstlich-lippische Gendarmerie-Korps 1842-1919, in: Lipp. Mitt. 44, 1975, S.42-98.

<sup>768</sup> Zur Gewerbeförderung vgl. Kap. II.3.2. und Kap. II.4.3.

der Theologiekandidat Christian Ferdinand Falkmann als Hauslehrer für Leopold und seinen jüngeren Bruder Friedrich angestellt.<sup>769</sup>

Als die beiden Prinzen 1814 zur Universität nach Göttingen geschickt werden sollten, verpflichtete die Fürstin den Juristen und Privatdozenten Friedrich Ernst Ballhorn-Rosen.<sup>770</sup> Trotz großer Bemühungen des Hofmeisters entwickelte Leopold keinerlei Interesse an den wissenschaftlichen Inhalten; auch die gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Ausflüge in die Umgebung Göttingens begeisterten ihn nicht. Im April 1817 kehrten beide Söhne nach Detmold zurück. Leopolds Bruder Friedrich wurde Offizier in Hannover.<sup>771</sup> Leopold selbst unternahm zwischen September 1818 und April 1820 eine Kavaliertour in die Schweiz und nach Italien. Nach seiner Rückkehr heiratete er Prinzessin Emilie Friederike Caroline von Schwarzburg-Sondershausen.<sup>772</sup> Der Nachfolger sträubte sich lange gegen den Antritt der Regierung; er wollte die Mutter als Premierministerin weiterhin in seiner Nähe behalten. Seine Scheu vor der Öffentlichkeit zeigte sich deutlich, als er sich weigerte, anlässlich eines Balls zum Dank für die Einzugsfeierlichkeiten eine kurze Ansprache zu halten. Schließlich wurde der 3. Juli 1820 als Termin für die Herrschaftsübergabe festgesetzt. Widerwillig trat Leopold seine Aufgabe an.<sup>773</sup>

Die genannten Charaktereigenschaften des Fürsten blieben für seine gesamte Regierungszeit bestimmend. Zwar fanden keine Exzesse wie unter seinem Vater statt, doch lebte der Fürst sehr zurückgezogen im Kreise seiner Familie, trat fast nie in der Öffentlichkeit in Erscheinung, kümmerte sich nur um die nötigsten Regierungsangelegenheiten und überließ die wichtigen

---

769 Falkmann (1782-1843) wurde später Lehrer am Gymnasium Leopoldinum in Detmold und 1834 Direktor dieser Schule: Otto Freiherr von MEYSENBUG, Beiträge zur Geschichte des musikalischen und theatralischen Lebens in Detmold. III: Die letzten Jahre im alten Komödienhaus, in: Lipp. Mitt. 5, 1907, S.88-160; hier: S.153; KIEWNING, Pauline, S.517-520.

770 Ballhorn-Rosen (1774-1855) stammte aus Hannover, hatte in Göttingen Jura studiert und mit der Promotion abgeschlossen. Während seiner Hofmeisterzeit arbeitete er als Berater an der lippischen Justizreform mit. 1817 siedelte er nach Detmold über und wurde Vizekanzleirektor und Kriminalrichter, später Kanzleirektor (d.h. Vorsitzender Richter an der Regierungskanzlei in ihrer Eigenschaft als Gericht): STAERCKE, Menschen vom lippischen Boden, S.156-160; StA Detmold, D 77 Sammlung Brenker, Nr.6; L 77 A, Nr.1516, S.1-15.

771 Prinz Friedrich sollte zunächst zur Militärakademie nach Wien geschickt werden; nachdem sich diese Pläne zerschlagen hatten, wurde er Rittmeister in der hannoverschen Armee: KIEWNING, Pauline, S.535. Als lippisches Domizil wurde ihm später der Annenhof in Lemgo zugewiesen: KRAEMER, Pauline, S.18.

772 SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.141f.; KIEWNING, Pauline, S.601-606.

773 Hans KIEWNING, Aus dem Todesjahre der Fürstin Pauline zur Lippe, in: Lipp. Mitt. 11, 1921, S.161-184; WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.120f.; KIEWNING, Pauline, S.607-609.

Entscheidungen seinen Räten. Wenn der Fürst von den Vorschlägen seiner Räte abwich, entschuldigte er sich in seinen Schreiben.<sup>774</sup> Regierungsrat v.Meien mußte bei komplizierten Zusammenhängen ein leicht verständliches Regest anfertigen, um dem Herrscher die Zusammenhänge begreiflich zu machen; manche Papiere wurden ihm nicht einmal vorgelegt.<sup>775</sup> Die bedeutenden Räte Paulines amtierten weiter und gewährleisteten ungebrochene Kontinuität in der Verwaltungsarbeit. Regierungsdirektor Funk v.Senftenau leitete die lippische Spitzenbehörde bis 1828, danach folgte ihm Helwing bis 1832. Erst nach dem Ableben des letzten Regierungsbeamten aus der Zeit seiner Mutter stellte Leopold einen Kanzler eigener Wahl ein: Wilhelm Arnold Eschenburg stammte aus Braunschweig und war dem Detmolder Bildungsbürgertum und seinen Heiratskreisen weniger verpflichtet als seine Vorgänger.<sup>776</sup>

Der wichtigste politische Konflikt der Regierungszeit Leopolds II. war der Verfassungsstreit. Nach dem gescheiterten Reformversuch von 1819 gelang es erst 1836, eine konsensfähige Verfassung zu schaffen. Die Verfassung mußte einerseits die Vorgaben der Deutschen Bundesakte von 1815 und der Wiener Schlußakte von 1820 erfüllen, andererseits aber auch den Bedingungen Rechnung tragen, die die Bundesversammlung 1819 der Fürstin Pauline für die Umarbeitung ihres Entwurfs aufgetragen hatte.<sup>777</sup> Die Vorstellungen, die die Ritterschaft schon gegenüber Pauline vorgebracht hatte, setzten sich durch: Die Ritterkurie blieb die erste Kammer, während Städte und Land in der zweiten Kurie zusammengefaßt wurden. Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, die der Adel bereits 1799 in seine Kurie hatte

---

774 Sagebiel wies diese Haltung in Leopolds Korrespondenz mit dem Hofmarschallamt nach: SAGEBIEL, Alltag bei Hofe, S.211

775 Wilhelm WORTMANN, Die Revolution von 1848/49 in dem Fürstentum Lippe-Detmold, Würzburg 1937, S.9. Die Arbeit ist – zeitgebunden – stark autoritär-obrigkeitsstaatlich orientiert und bringt für die Persönlichkeit des Fürsten wenig Verständnis auf. Auch bei anderen Autoren fand Leopold eher negative Würdigungen. Carl Volkhausen, der den Fürsten noch persönlich gekannt hatte, bezeichnete ihn als einen Mann von "beschränkten Gaben, von mäßiger Bildung, von engem Horizont und von geringer Energie": Carl VOLKHAUSEN, Zur Geschichte eines kleinen Landes, Hamburg 1862, S.5f. Für Hans-Georg Peters war der Fürst ein "autokratischer Schwächling": Hans-Georg PETERS, Vom Hoftheater zum Landestheater. Die Detmolder Bühne von 1825-1969, Lemgo 1972, S.14f. Zu einer günstigeren Bewertung Leopolds kam Wilhelm Süvern, der auf die Beliebtheit des Fürsten bei der Bevölkerung und auf die Fortsetzung vor allem der Agrarreform abhebt: Wilhelm SÜVERN, Fürst Leopold II. zur Lippe und seine Zeit, in: Heimatland Lippe 63, 1970, Heft 4, S.134-137.

776 Zu Eschenburg (1778-1861): STAERCKE, Menschen vom lippischen Boden, S.165-167; StA Detmold, L 77 A, Nr.1518a, S.1-22.

777 Zu den Rahmenbedingungen, innerhalb derer Verfassungen erlassen werden konnten: Reinhard MUSSGNUG, Die rechtlichen und pragmatischen Beziehungen zwischen Regierung, Parlament und Verwaltung, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.95-119; hier bes. S.95-97.

aufnehmen wollen, erhielten zwei der sieben Sitze in der Ritterkurie. 1838 trat der erste Landtag in der neuen Stimmverteilung zusammen.<sup>778</sup>

Der Fürst hatte zwar in diesem Streit einige Male sein Standesbewußtsein demonstriert, wenn ihm Forderungen der Stände als zu ehrenrührig für sein Monarchieverständnis erschienen, doch gestaltende Kraft zur Verwirklichung eigener Ideen entwickelte er nicht. Seine Energie widmete Leopold II. vor allem seinen zwei Vorlieben, der Jagd und dem Theater. Nachdem bis dahin Aufführungen im Komödienhaus stattgefunden hatten, ließ der Fürst zwischen 1825 und 1827 ein repräsentatives Theater in Detmold errichten. Die Künstler, Schauspieler und Sänger traten in erster Linie vor dem Fürsten auf, der leicht zu begeistern war und mit Gunsterweisen nicht sparte. Wenn man Albert Lortzing glauben darf, der von 1825 bis 1833 in Detmold lebte, war das Publikum dagegen in seiner Haltung eher spröde.<sup>779</sup> Schon zwei Jahre vor dem Bau des Theaters entstand die öffentliche Landesbibliothek in Detmold. Sie umfaßte bald 10.000 Bände und erhielt einen Jahresetat von 1.000 Rtl. für Neuanschaffungen. Die Sammlung des Grafen Simon VI. bildete den Grundstock der Bibliothek. Jeder lippische Gebildete durfte sie an einem Tag in der Woche für eigene Studien benutzen.<sup>780</sup>

Während Leopolds Regierungszeit fanden die Agrarreformen, die unter Simon August begonnen hatten, ihre Fortsetzung. Hierin orientierte sich die Regierung an den politischen Maßnahmen der übrigen deutschen Bundesstaaten, die ebenfalls die feudalen Relikte ihrer Agrarverfassung im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beseitigten. 1832 verordnete die Regierung die Ablösung der herrschaftlichen Extra-, Jagd- und Fischereidienste, 1836 der grundherrlichen Hand- und Spanndienste. Die Befreiung der Rittergüter von der Grundsteuer fand 1843 ihr Ende, und 1847 wurde begonnen, die Lehen zu allodifizieren. Der Abschluß der Umstellung des ländlichen Bereichs zog sich jedoch noch mehrere Jahrzehnte hin: Das letzte Rittergut wurde erst während der Weimarer Republik allodifiziert.<sup>781</sup>

---

778 Vgl. zum Landtag 1836: KIEWNING, Verfassung, S.89-107.

779 Zum Bau, der ca. 20.000 Rtl. kostete: Otto Freiherr von MEYSENBURG, Beiträge zur Geschichte des musikalischen und theatralischen Lebens in Detmold. V. Der Bau des Fürstlichen Schauspielhauses 1825, in: Lipp. Mitt. 10, 1914, S.208-229; Alfred BERGMANN, Das geistige und kulturelle Leben in Detmold, in: Geschichte der Stadt Detmold, Detmold 1953, S.256-296; hier: S.262. Zur Entwicklung des Detmolder Theaterlebens generell vgl. Kap. III.3.3.

780 Kittel schätzt den persönlichen Beitrag Leopolds zur Gründung und Förderung der Bibliothek eher gering ein: Erich KITTEL, Die Einrichtung der öffentlichen Bibliothek zu Detmold 1818-1824, in: Lipp. Mitt. 38, 1969, S.151-168; SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.22.

781 POTENTE, Ländliche Gesellschaft, Bd.1, S.225-265. Zur Allodifikation: Martin SAGEBIEL, Die lippische Allodifikationsgesetzgebung. Die Regelung der Allodifikation

Infolge fehlender Anstöße durch den Monarchen wurden jedoch die Maximen der gewerblichen Wirtschafts- und Steuerpolitik aus der Regentschaftszeit seiner Mutter beibehalten, ohne sie den veränderten Zeitumständen anzupassen. Die nachteiligen Folgen dieser Politik sind in anderem Zusammenhang zu betrachten.<sup>782</sup>

---

in Lippe im 19. und 20. Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 40, 1971, S.130-164.

782 Zur Staatswirtschaftspolitik des Vormärz: Kap. II.1.1. Zu den langfristigen Folgen für Lippe: Peter STEINBACH, Der Eintritt Lippes in das Industriezeitalter – Sozialstruktur und Industrialisierung des Fürstentums Lippe im 19. Jahrhundert, Detmold 1976 (Lippische Studien, Bd.3).

## 6. Politische Artikulationen der Untertanen

### 6.1. Städtische Opposition

Eberhard Weis weist darauf hin, daß sich die Staatsaktionen seit dem Ausbruch des französischen Revolutionszeitalters nicht mehr vorwiegend unter Kabinettsbedingungen gemäß dem "Primat der Außenpolitik" (Leopold von Ranke) betrachten lassen, sondern daß seit diesem Zeitraum außenpolitische Ereignisse und Zusammenhänge in immer stärkerem Maße innenpolitischen Widerhall erfuhren. Ganz besonders spielte dies eine Rolle bei dem Phänomen der wachsenden Politisierung der Untertanenschaft innerhalb der deutschen Territorien nach 1789. Für einige Gebiete des Heiligen Römischen Reiches ist der Grad der Politisierung bereits gut erforscht, besonders für das linke Rheinland, wo seit langem intensive Kontakte zu Frankreich bestanden hatten. Revolutionäre Gedanken und Symbole waren sehr schnell aufgenommen und zu Denkkategorien umgewandelt worden, mit denen die eigene Lebenssituation interpretiert werden konnte.<sup>783</sup>

Wichtigstes Beispiel eines Bürgerprotests in Lippe ist der Lohnherrenstreit in Salzuflen.<sup>784</sup> Hier hatte sich während des 18. Jahrhunderts der Einfluß bildungsbürgerlicher Kreise unter der Bürgerschaft auf das Stadregiment sukzessive verstärkt, wozu weniger der Kauf des wichtigsten Wirtschaftsunternehmens, des Salzwerts, durch den Landesherrn 1766 beigetragen hatte als vielmehr die Ansiedlung landesherrlicher Beamter in der Stadt. Diese Staatsdiener waren zwar ursprünglich von

---

783 Eberhard WEIS, Die außenpolitischen Reaktionen der deutschen Staaten auf die französische Hegemonialpolitik zwischen Widerstand und Anpassung, in: Karl Otmar Freiherr von ARETIN/ Gerhard A. RITTER (Hg.), Historismus und moderne Geschichtswissenschaft. Europa zwischen Revolution und Restauration 1797-1815, Stuttgart 1987, S.185-200; hier: S.185. Am besten erforscht ist die "Mainzer Republik", wo zwischen Oktober 1792 und Juli 1793 unter dem Schutz der Revolutionstruppen General Custines das erste demokratische Experiment auf deutschem Boden stattfand: Franz DUMONT, Die Mainzer Republik von 1792/93. Studien zur Revolutionierung in Rheinhessen und der Pfalz, Alzey 1982; Heinrich SCHEEL (Hg.), Die Mainzer Republik, 2 Bde., Berlin 1975-1981. Vgl. auch die Beiträge zum Sammelband von Helmut BERDAHL (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988.

784 Vgl. auch die ausführliche Darstellung: Johannes ARNDT, Der Salzufler Lohnherrenstreit. Ein Beitrag zur Professionalisierung des Stadregiments in einer kleinen lippischen Landstadt im frühen 19. Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 57, 1988, S.185-206.

allen städtischen Rechtsbeziehungen befreit: Sie zahlten bestimmte Steuern nicht und trugen auch nicht zu den überkommenen Dienstpflichten der Bürger und Einlieger bei. Einige von ihnen erwarben durch eigene Initiative das Bürgerrecht, um in den Magistrat einrücken zu können; andererseits ließen sich Söhne von einheimischen Kaufleuten, vor allem aus der Familie Barkhausen, akademisch ausbilden und schufen damit die Voraussetzungen für eine Beamten­tätigkeit im Landesdienst. Die städtische Oberschicht disproportionierte sich auf diese Weise in die alte, gewerbe- und zunftbürgerliche Elite der Honoratiorenschaft und die neue, akademisch gebildete Elite, die im Staatsdienst stand. Beide Gruppen stießen zwischen 1802 und 1810 immer heftiger aufeinander, umso mehr, als die beschleunigte Durchsetzung der Ideen einer strafferen Staatsorganisation seitens der Landesregierung mit erhöhten Steuerforderungen aufgrund der kriegerischen Belastungen zusammenfiel. Widerstandsaktionen der Handwerkerschaft gegen aufklärerische Bemühungen im Verwaltungs- oder Bildungswesen kamen zur gleichen Zeit auch in anderen Städten vor: Im Jahre 1800 protestierte beispielsweise in der Reichsstadt Wetzlar eine Oppositionsgruppe unter Führung der Schmiedezunft gegen die Einführung einer Schulreform mit dem Hinweis auf die hohen zusätzlichen Kosten angesichts des vermeintlich geringen Bildungsbedarfs der niederen sozialen Schichten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.<sup>785</sup>

Die städtische Rechnungsführung oblag in Salzuflen von alters her den beiden Lohnherren, die zusammen mit dem Neuen Rat die Spitze der städtischen Administration darstellten. Inhaber der Ämter waren Mitglieder der Honoratiorenschaft, also Laien, die über keine finanzwirtschaftliche Ausbildung verfügten, deren Kenntnisse nur aus ihrer Kaufmanns- oder Handwerkertätigkeit herrührten. Seit 1802 hatten Balthasar Schürmann und Johann Friedrich Obenhaus diese beiden Ämter inne.<sup>786</sup> An beiden

---

785 Hans-Werner HAHN, Von der "Kultur der Bürger" zur "bürgerlichen Kultur".

Veränderungen in der Lebenswelt des Wetzlarer Bürgertums zwischen 1700 und 1900, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt 1988, S.144-185; hier: S.165f.

786 Zur Stadtverfassung Salzuflens: Moritz Leopold PETRI, Die Verfassung der Städte im Fürstenthum Lippe, in: Lipp. Mag., 2.Jg., 1836/37, Sp.115-240; zu Salzuflen: Sp.179-186. Zu den verschiedenen Aufgaben der Lohnherren: Ursula STUTE, Wie wurde die Stadt Salzuflen Ende des 18.Jahrhunderts verwaltet? Ein Querschnitt durch die Verfassung, Detmold 1948 (Mschr.), S.63-67. Dank der genealogischen und siedlungsgeschichtlichen Studien von Karl Brenker, Lemgo, sind wir über beide Personen unterrichtet: Balthasar Schürmann wurde am 2.Okt.1753 in Salzuflen als Sohn eines Schneiders geboren; 1767 begann er seine Lehre als Kleinschmied bei Heinrich Hermann Pottharst und brachte es in der Schmiedezunft 1772 zum Meister. Zwischen 1781 und 1794 bekleidete er dreimal das Amt des Dechen. 1790 wurde er Schützenkönig; 1795 wurde er in den Kirchenvorstand gewählt, in dem er bis zu seinem Tode verblieb. Seine politische Laufbahn – schon sein Vater war Beistehender gewesen – begann 1782 mit der Wahl in den Rat; 1802 wurde er Lohnherr. Er besaß die beiden Häuser Nr.168 (Wenkenstraße 14) und Nr.186 (Wenkenstraße 10). Schürmann starb am 20.Sept.1821: vgl. StA Detmold, D 77 Sammlung Brenker,

entzündete sich in den folgenden Jahren Kritik; besonders von Bürgermeister und Stadtsyndikus Christian Antze, dem späteren Syndikus der lippischen Landstände, wurde ihnen eine Reihe von Amtsverfehlungen vorgeworfen.<sup>787</sup> Antzes schriftliche Beschwerden müssen jedoch stets unter dem Vorbehalt gelesen werden, daß er der politische Gegenpart der einheimischen Honoratiorenschaft war: Wollte der Bürgermeister eine innere Modernisierung des städtischen Gemeinwesens, so setzten die Lohnherren auf konsequente Beachtung der alten Verfassungsverhältnisse. Christian Antze errang mit seiner Reformpolitik einige Siege: So setzte er durch, daß die städtische Aufsicht über die Forst- und Finanzverwaltung zwei professionellen Kräften, einem Stadtförster und einem Stadtrentmeister übertragen wurde.

Der Stadtwald war die Energiegrundlage des Salzbetriebes gewesen; daher hatte sich die Stadt während der gesamten quellenmäßig belegten Zeit um eine Ausweitung ihrer Holzrechte bemüht. Mit dem Kauf des Salzwerks mußte die landesherrliche Rentkammer ihren Brennstoffbedarf aus den gräflichen resp. fürstlichen Wäldern decken. Der immer noch ansehnliche Stadtforst stand nun den Bürgern der Stadt zur Verfügung, die daraus weiterhin ihre "Deputate" erhielten, während das restliche Holz zum Nutzen der Stadtkasse verkauft wurde.<sup>788</sup> Ende 1802 wurde das Problem der

---

Nr.192. Johann Friedrich Obenhaus wurde am 1.Juni 1749 in Rinteln geboren. Sein Vater war Schneidermeister und Brauer. Obenhaus wurde zum Kaufmann ausgebildet. Seine Ehe mit Johanna Henriette Elisabeth Barkhausen ebnete ihm den Weg ins Salzufler Honoratiorentum: 1780 Braueramtsmitglied, 1786 Beistehender und 1802 die Wahl zum Lohnherrn. Obenhaus starb am 9.Juni 1819: StA Detmold, D 77 Sammlung Brenker, Nr.147.

787 Christian Antze (1775-1845) stammte aus einer alteingesessenen Salzufler Familie. Sein Urgroßvater hatte am Markt ein Weingeschäft. Die dazwischenliegenden Generationen waren Pfarrer in Lage, Blomberg und Talle; Christians Vater (Christian Dietrich Antze) war 1776 Bürgermeister und Syndikus in Salzuflen geworden und hatte dieses Amt bis zu seinem Tod 1795 ausgeübt. Christian Antze studierte Jura und wurde nach abgelegter Prüfung vor der Regierung in Detmold Hofgerichtsfiskal und Kammeradvokat, bevor ihm 1799 das Syndikusamt der Salzstadt angeboten wurde: Otto PÖLERT, Chronik von Salzuflen. Ursprung und Werdegang einer alten Salinenstadt, Bad Salzuflen 1978, S.72-74. Christian Antze wurde später als Regierungsrat, als Landsyndikus der Stände und als Geschichtsforscher einer der einflußreichsten lippischen Beamten der Vormärzzeit: vgl. auch Wilhelm PÖLERT, Alt-Salzuflen. Ein Führer durch die Stadt und ihre Geschichte, Schötmar <sup>2</sup>1965, S.74f.; StA Detmold, D 77 Sammlung Brenker, Nr.3. – Antze wurde 1802 im 2.Wahlgang Bürgermeister, nachdem der 1.Durchgang von Obenhaus gewonnen worden war, aber wegen der Selbstwahl zweier Kurherren in den Magistrat eine Wiederholung stattfinden mußte. Nach der Bestimmung von acht neuen Kurherren reichte es für Obenhaus nur zur Wahl ins Lohnherrenamt, eine Tatsache, die möglicherweise für die späteren Auseinandersetzungen zwischen ihm und Antze mitverantwortlich war: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 217, S.100-108.

788 Zu den Deputaten gehörte:

unsachgemäßen Forstverwaltung im Magistrat zur Sprache gebracht, und auf Antzes Betreiben hin entschied der Rat die Einrichtung einer entsprechenden Stelle. Nach längeren Verhandlungen mit der Rentkammer um die Besoldung der Stelle und um die Wahl einer fachlich geeigneten Persönlichkeit wurde Friedrich Philipp Wagner am 9. Mai 1804 als Förster vereidigt, nachdem die Fürstin Pauline ihn auch zum herrschaftlichen Förster über das in der Nähe der Stadt liegende Stimmholz sowie das Heerser und Bexter Holz ernannt hatte.<sup>789</sup> Wichtiger als die Person des Försters war die Sicherstellung seiner Besoldung: Hatte der Magistrat zu Beginn seiner Überlegungen noch geglaubt, man könne den Förster im Nebenamt für eine Summe von 40 Rtl. pro Jahr verpflichten, so stellte sich das schnell als Illusion heraus. Schon Wagner hatte 60 Rtl. zuzüglich Deputaten erhalten, und sein Nachfolger Johann Simon Karl Exter setzte binnen zweier Jahre eine Gehaltsanhebung von 75 auf 200 Rtl. durch.<sup>790</sup> Dieser Betrag konnte aus den laufenden Einnahmen der Stadtkasse nicht mehr bestritten werden, ohne an anderer Stelle Einsparungen vorzunehmen. Der Magistrat beschloß, die Amtstätigkeit und die Aufwandsentschädigungen der beiden Lohnherren aufzuheben.<sup>791</sup>

Ihre Tätigkeit war überflüssig geworden, seit die Stadt 1805 beschlossen hatte, einen Stadtrentmeister einzustellen. Dabei konnte man sich an den

- 
1. Bau und Nutzholz gegen  $\frac{2}{3}$  der Taxe;
  2. ein öffentlicher Bauholzzuschuß im Wert von 15-30 Rtl. beim Bau eines neuen mit einer Hausnummer versehenen Hauses;
  3. ein Brennholzquantum für den Winter gegen Bezahlung von etwa  $\frac{1}{4}$  des Wertes;
  4. die Teilhabe an der städtischen Eichelmast (wenn sie betrieben wurde);
  5. die Leseholzgerechtigkeit für unbemittelte Bürger:  
Stadtstatut von 1831, Art.20: StA Detmold, L 77 A, Nr.371, S.45v-46r.

789 Vereidigungsprotokoll für Wagner, 9. Mai 1804: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 218. Mitteilung der Rentkammer über das Einverständnis der Fürstin, 31. März 1804: Ebd.; zu Wagners Ausbildung in Dillenburg: Testat des Direktors des Dillenburger Forstinstituts, Oberforstrat Hartig, 20. März 1804: Ebd.

790 Erste Erhöhung 1808: Exter an Magistrat Salzuflen, 13. Okt. 1808: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 217; Bewilligung durch den Magistrat, 22. Dez. 1808: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 220, S.50. Zweite Erhöhung 1809: Magistratsbeschluß vom 19. Dez. 1809: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen, A 713, S.61f. Die Zulagen des Försters, "Emolumente" genannt, waren:

1. fünf freie Losnummern Brennholz;
2. die Hälfte der vom Stadtgericht verhängten Geldstrafen für Forstvergehen;
3. Taxationsgebühren für Forstvergehen, die in den zum preußischen Gemeindebezirk Vlotho gehörenden Salzufler Besitzungen verübt worden waren;
4. bei allen Kulturarbeiten, Holzschlägen und Holzauktionen täglich 20 Mgr. Aufwandszulage;
5. Stammgeld;
6. Spesen für Dienstreisen im Auftrag des Magistrats:  
Vgl. STUTE, Salzuflen, S.84.

791 Die Besoldung der Lohnherren betrug pro Jahr ca. 85 Rtl. incl. der Deputate: Gehaltsfeststellung durch den Magistrat, 18. Jan. 1810: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 218.

Vorbildern anderer lippischer Städte wie Blomberg, Horn oder Detmold orientieren, die ihre Kassenführung schon im Laufe des 18. Jahrhundert unter professionelle Leitung gestellt hatten. Der Salzufler Rentmeister erhielt die Aufsicht der beiden Lohnherrenrechnungen, die Kontributions-, die Zehnt- und die Kirchenrechnung. Auch das Stadtrentmeisteramt wurde zunächst als Nebenamt mit einer Besoldung von 60 Rtl. vergeben. Wichtig war jedoch, daß die Tätigkeit auf Dauer in die Hände eines Verantwortlichen kam, der das gesamte Finanzwesen überblicken konnte.<sup>792</sup>

Für die Vorstellungswelt der vom Ancien Régime geprägten Honoratiorenschaft war schon die Schaffung von neuen Ämtern in einer Stadt mit gewachsener Selbstverwaltungstradition ein flagranter Verstoß gegen gute Traditionen. Die Aufhebung zweier alter Ämter erschien ihnen erst recht als ein revolutionärer Akt. Die Lohnherren Schürmann und Obenhaus wehrten sich mit Eingaben bei der Landesregierung gegen die Entmachtung und den Verlust ihrer Amtseinkünfte. Da ihnen auch das Recht streitig gemacht wurde, bei Gottesdiensten auf dem privilegierten Kirchenstuhl der Magistratsmitglieder zu sitzen, wandten sie sich im Januar 1810 ans Detmolder Konsistorium, das u.a. auch für derartige Streitfälle zuständig war.<sup>793</sup> Gleichzeitig lösten die beiden abgesetzten Lohnherren in Salzuflen eine Bürgerbewegung aus, die sich für die Beibehaltung des Guten und Alten einsetzte. Durch einen "verarmten, wegen seiner frechen widersetzlichkeit oft bestraften Schumacher" ließen beide einen polemischen Schriftsatz verfassen, der mit einer Verurteilung des Magistrats und seiner Amtsführung endete. Die Schrift wurde in der Stadt verteilt und die Bürger veranlaßt, eine Unterschriftenliste für einen Magistrat ohne studierte Mitglieder und für die Wiederherstellung der alten Lohnherrenstellen zu unterzeichnen.<sup>794</sup>

Unterlagen, die den Konflikt zwischen den beiden konkurrierenden

---

792 Magistratsbeschluß vom 19.Dez.1805: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 219; zur schon am 9.Jan.1803 beabsichtigten Einstellung eines Stadtrentmeisters: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 217 (Dokumentenbuch). Die Wahl fiel auf Georg Kuntze (1759-1830): Ratsprotokoll vom 25.Febr.1806: ebd., S.503. Kuntze war Kaufmann in Salzuflen. 1796 wurde er Beistehender; 1814 sollte er in den Neuen Rat gewählt werden: StA Detmold, D 77 Sammlung Brenker, Nr.118; vgl. auch Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 219. Auch andere Städte beauftragten vorzugsweise Kaufleute mit der Führung der städtischen Kassen: vgl. Erich Maschke im Vorwort zu: Erich MASCHKE/ Jürgen SYDOW (Hg.), Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, Sigmaringen 1977, S.7.

793 Klage der Lohnherren am 21.Januar 1810: StA Detmold, L 77 A, Nr.370, S.39-40. Konsistorialsekretär Friedrich Georg Knoch leitete sie an die Regierung weiter, die den Salzufler Magistrat um eine Stellungnahme bat: Handschriftlicher Vermerk des Regierungsrats Funk v.Senftenau auf der Frontseite der Klageschrift: Ebd., S.39.

794 Aufwiegelung der Bevölkerung: Rechtfertigungsschreiben des Magistrats vom 13.Febr.1810: StA Detmold, L 77 A, Nr.370, S.44r-64v; hier: S.46v-48r.

politischen Lagern in Salzuflen während der nächsten Jahre nachzeichnen lassen, fehlen. Dokumentiert ist dagegen, daß es Schürmann und Obenaus gelang, Antze im Dezember 1814 zu einer Neuwahl des Magistrats zu zwingen, bei der der langjährige Bürgermeister seinen Platz zugunsten des Rechtsanwalts Johann Konrad Barkhausen als Kompromißkandidaten räumen mußte. Im Vorfeld dieser Wahl hatten wieder Unterschriftenlisten die Runde gemacht; die Opposition gegen Antze durfte es als Teilerfolg betrachten, daß Balthasar Schürmann als erster Rat in den Magistrat gewählt wurde.<sup>795</sup> Ein Protest der beiden früheren Lohnherren gegen die Wahl Barkhausens zum Bürgermeister blieb ergebnislos. Der Jurist muß es in den folgenden Jahren jedoch geschafft haben, die politischen Wogen zu glätten, denn der Konflikt läßt sich in den Akten nicht weiter verfolgen.

Die krisenhafte Erfahrung der Umbruchssituation läßt sich an diesem Beispiel deutlich erkennen: Die soziale Gruppe, für die die beiden Lohnherren hier standen, erlebte nicht nur die Krise des alten Handwerks<sup>796</sup>, sondern auch die der Landstadt in ihrer nicht mehr situationsadäquaten Wirtschaftsstruktur sowie die damit verbundene Krise der alten Honoratiorenschaft unmittelbar mit. Die Folge war eine spürbare Unruhe unter der Bevölkerung, die jedoch nicht in Gewalttätigkeit einmündete, sondern in einem Kompromiß aufgefangen werden konnte. Langfristig war die Durchsetzung der gebildeten Stadelite infolge ihrer Kontakte zur Detmolder Landesregierung unaufhaltsam; eine Liquidierung der städtischen Selbstverwaltung wurde jedoch nicht vorgenommen, sondern eine Strategie der kommunalen Verfassungsevolution verfolgt, die größere Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft, verschiedenen städtischen Eliten und den Unterschichten vermeiden konnte.

---

795 In Salzuflen war es üblich, daß sich alle Magistratsmitglieder jedes Jahr kurz vor Weihnachten abstimmten, ob eine Ratswahl am kommenden Dreikönigstag stattfinden sollte. Fand sich keine Mehrheit für eine Wahl und war kein Magistratsmitglied ausgeschieden, so konnte der alte Magistrat mit Neuem Rat, Altem Rat und Beisteherkollegium weiter amtieren: vgl. zur Stadtverfassung: PETRI, Städte, Sp.186; Antze an Fürstin Pauline, 16.Dez.1814: StA Detmold, L 77 A, Nr.370, S.100-102. Unterschriftenliste für die Wahl eines Nichtakademikers zum Bürgermeister, 5.Jan.1815: StA Detmold, L 77 A, Nr.370, S.123f.: Neben zahlreichen Privatleuten fallen in dieser Liste vor allem die Dechen der Schmiede-, Schuhmacher-, Schneider-, Wollspinner-, Tischler- und Bäckerzunft auf. Ratswahl vom 6.Januar 1815: StA Detmold, L 77 A, Nr.370, S.119. Johann Konrad Barkhausen (1778-1851) entstammte einer der reichsten Kaufmannsfamilien Salzufens. Es absolvierte eine juristische Ausbildung und wurde am 25.März 1800 von der lippischen Landesregierung als Advokat zugelassen: StA Detmold, D 77 Sammlung Brenker, Nr.7. Die übrigen Ratsherren Pottharst, Capelle und Hartmann lassen sich nicht eindeutig einem der politischen Lager zuordnen.

796 Vgl. hierzu die Aussagen zur Mentalität von Handwerkerkreisen im Alten Reich: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.203f.; zur "Krise" des Handwerks: Michael STÜRMER (Hg.), Herbst des alten Handwerks. Zur Sozialgeschichte des 18.Jahrhunderts, München 1979, pas.

## 6.2. Die "Bauernunruhen" im Herbst 1790

Lippe gehörte nicht zu den Territorien des Alten Reiches, die sich durch eine Revoltentradition auszeichneten. Peter Blickle, Volker Press, Winfried Schulze u.a. haben sich mit verschiedenen Formen bäuerlichen Widerstands gegen politische Herrschaft und steuerliche Belastung beschäftigt. Dabei wurden nicht nur zahlreiche Einzelkonflikte aufgedeckt, die der Forschung bislang verborgen geblieben waren, sondern es wurde auch ausdrücklich auf die mentalen Grundeinstellungen der ländlichen Bevölkerung hingewiesen, die zwar bis ins späte 18. Jahrhundert von der Berechtigung der "alten Ordnung" und ihrer sozialen Ungleichheit ausging, aber einseitige Veränderungen durch die regionalen und überregionalen Herren zu ihren Ungunsten nicht hinzunehmen bereit war.<sup>797</sup> Als zentrales Fazit der Bauernrevoltenforschung formulierte Peter Bierbrauer 1980: "Die von Günther Franz vertretene These, daß mit der Niederlage von 1525 das Zurücksinken des Bauernstandes in die politische Bedeutungslosigkeit verbunden sei, über Jahrzehnte eine kritiklos übernommene These in der deutschen Historiographie, läßt sich nach den Ergebnissen der neueren Forschung kaum mehr aufrechterhalten und steht erneut zur Diskussion."<sup>798</sup>

Die "üblichen" Bauernrevolten vor allem des 18. Jahrhunderts entzündeten sich an Veränderungen in den ländlichen Verhältnissen, die von

---

797 Peter BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich*, München 1973; DERS., *Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich*, in: ZAA 27, 1979, S.208-231; DERS., *Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion – Zusammenfassung*, in: DERS. (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S.298-308; DERS., *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800*, München 1988 (*Enzyklopädie deutscher Geschichte*, Bd.1); Volker PRESS, *Der Bauernkrieg als Problem der deutschen Geschichte*, in: *Nassauische Annalen* 86, 1975, S.158-177; DERS., *Herrschaft, Landschaft und "Gemeiner Mann" in Oberdeutschland vom 15. bis zum 19.Jahrhundert*, in: ZGO 123 (N.F. 84), 1975, S.169-214; DERS., *Französische Volkserhebungen und deutsche Agrarkonflikte zwischen dem 16. und 18.Jahrhundert*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 7, 1977, S.76-81; Winfried SCHULZE, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1980; DERS., *Herrschaft und Widerstand in der Sicht des gemeinen Mannes im 16. und 17.Jahrhundert*, in: Hans MOMMSEN/ Winfried SCHULZE (Hg.), *Vom Elend der Handarbeit*, Stuttgart 1981, S.182-198; Werner TROSSBACH, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648-1806*, Weingarten 1987.

798 Peter BIERBRAUER, *Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht*, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, S.1-68; Zitat: S.4.

der Herrschaft infolge höherer Abgabeforderungen oder infolge einer Umstrukturierung der Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer Effektivierung vorgenommen worden waren.<sup>799</sup> Die meisten Maßnahmen ließen sich durchaus "vernünftig" begründen. Allerdings griffen sie zum Zwecke einer rationaleren Ausnutzung der Natur in die traditionellen Rechte der bäuerlichen Bevölkerung ein, ohne ihnen eventuell entstehende Verluste zu ersetzen. Vor allem die konsequente Forstwirtschaft sollte allein den Waldeigentümern zugute kommen. Bäuerliche Nutzungsrechte (durch Mast oder Leseholzgerechtigkeit etc.) fielen ersatzlos fort, was einer entschädigungslosen Enteignung gleichkam und von den Betroffenen auch so empfunden wurde. Die in Deutschland beobachtbaren Phänomene entsprachen dem von Roland Mousnier eingeführten Begriff der "antifiskalischen Revolte" eher als dem der "antifeudalen Revolte" von Boris Porschnev, denn eine grundlegende Überwindung der alten Agrarverfassung stand außerhalb des bäuerlichen politischen Horizonts.<sup>800</sup>

In zahlreichen Fällen entstanden Konflikte im Kraftfeld zwischen Landesherrn, Grundherrschaft und Bauern, wobei alle denkbaren Koalitionen zustandekommen konnten. In den Ständekämpfen handelte es sich auch um die Zugriffsrechte auf den bäuerlichen Produktivitätszuwachs, der durch die herkömmlichen Abgabenverhältnisse aus Sicht der Herrschenden nicht optimal abgeschöpft werden konnte. Die Bauernschaft versuchte dagegen, die Erhöhung der Abgabenlast zu vermeiden oder zu begrenzen.<sup>801</sup> Der Konflikt wurde vielfach auf gerichtlichem Wege ausgetragen, ein Verfahren, das zwar selten den völligen Rechtsschutz der Bauern gewährleistete, ihnen jedoch eine Reihe von Kompromissen und Teilerfolgen gegen die Macht der Grund- und Landesherrn verschaffte. Diese "Verrechtlichung sozialer Konflikte" (Winfried Schulze) erweiterte den Handlungsspielraum der beteiligten Parteien und vermied in vielen Fällen bewaffnete Auseinandersetzungen mit ihren negativen Auswirkungen auf Menschenleben und Sachwerte. Bemerkenswert ist, daß diese Auseinandersetzungen in einem nichtreflektierten, impliziten Austragungsmodus stattfanden; die Vorstellung, daß soziale Konflikte zwischen gesellschaftlichen Gruppen legitim sein könnten, fehlte während des Alten Reiches völlig.<sup>802</sup>

---

799 Dies ist auch die Quintessenz bei Werner TROSSBACH, Bauernbewegungen im WetterauVogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, Darmstadt, Marburg 1985, S.496; TROSSBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung, S.28-36.

800 Zur Kontroverse zwischen den französischen und russischen Agrarhistorikern: BIERBRAUER, Bäuerliche Revolten, S.6f.

801 Winfried SCHULZE (Hg.), Europäische Bauernrevolten in der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1982, Einl. S.23f.

802 Winfried SCHULZE, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg, Göttingen 1975 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1), S.277-302; hier: S.280f.

Die Französische Revolution führte bekanntermaßen zu einer Politisierung, aber nicht zu einer Revolutionierung in den deutschen Territorien. Dabei wurden die Symbole der Revolution auf die hiesigen Verhältnisse umgemünzt: Freiheit war hier nicht die Freiheit von den Zwängen des Ancien Régime generell, sondern vor allem die Befreiung von den Zwängen der herrschaftlichen Holzwirtschaft, die mit alten bäuerlichen Waldrechten kollidierte. Die Konfliktlinien bestanden in den meisten Fällen schon länger; nach Ausbruch der Revolution im Nachbarland wurden sie nur unter Verwendung neuer Schlagworte und Argumentationsfiguren fortgesetzt.<sup>803</sup>

Die lippischen Bauern hatten sich seit 1604 nicht mehr durch größere Zusammenrottungen hervorgetan. Damals hatten die Bauern der Gemeinde Sonneborn verhindern wollen, daß im Zuge des Übertritts zum calvinistischen Bekenntnis die Kirchen von Bildern "gereinigt" wurden. Die Landesherrschaft griff hart durch, nahm die "Rädelsführer" gefangen und verhängte insgesamt 200 Rtl. Geldstrafe.<sup>804</sup> Von bäuerlichem Widerstand im Sinne gewaltsamer Aktionen ist, anders als etwa in Bayern, auch während des Dreißigjährigen Krieges und der anschließenden Phase der lippischen Bemühungen um eine absolutistische Prachtentfaltung nichts bekannt.<sup>805</sup> Erst im Zusammenhang mit der Katasterreform kam es 1768 zu verbreitetem Protest innerhalb der Landbevölkerung gegen die Veränderung der Grundsteuer; Gewalttätigkeiten blieben allerdings aus. Die Landesherrschaft setzte eine "Prägravationskommission" ein, um die größten Mißverhältnisse abzustellen, ein Bemühen, das sich über mehrere Jahrzehnte hinstreckte.<sup>806</sup>

---

803 Elisabeth FEHRENBACH, Soziale Unruhen im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1789-1792/93, in: Helmut BERDING (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988, S.28-44; Erich SCHUNK, Forstunruhen im Herzogtum PfalzZweibrücken zu Beginn der Französischen Revolution, in: BERDING, Soziale Unruhen, S.45-66; Josef MOOSER, "Furcht bewahrt das Holz". Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800-1850 an westfälischen Beispielen, in: Heinz REIF (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18.Jahrhundert, Frankfurt/Main 1984, S.43-99. – Zur wirtschaftsgeschichtlichen Bewertung der Holzkonflikte in Deutschland: Ingrid SCHÄFER, "Gewerbehierarchie" – Instrument der Brennstoffpolitik im 18.Jahrhundert. Sozial- und technikgeschichtliche Aspekte zur Holzverknappung in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Nassau-Dillenburg, in: Scripta Mercaturae 17, 1983, Heft 2, S.63-90.

804 SCHILLING, Konfessionskonflikt, S.210-218.

805 Vgl. zu Bayern: Renate BLICKLE, Rebellion und natürliche Defension. Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und christlichem Naturrecht, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Frankfurt 1990 (Studien zur historischen Kulturforschung, Bd.3), S.56-84.

806 Die "Prägravationskommission" bestand noch 1803: CLOSTERMEIER, Lippisches Adreß=Verzeichniß, S.12; Verlängerung der Protestfrist: Edikt des Vormundes

Während der nächsten Jahrzehnte klagten mehrere lippische Bauern aus den Ämtern Schötmar, Oerlinghausen und Bartrup auf ein *Mandatum sine clausula* vor dem Reichskammergericht gegen die Katasterreform, wurden jedoch auf den ordentlichen Gerichtsweg in ihrem Territorium verwiesen. Eine Reihe von Bauern widersetzte sich der Steuerpfändung durch landesherrliche Beamte und wählte zur eigenen Interessenvertretung Deputierte, um durch Absprache mit den Dienststellen die Belastungen zu mindern.<sup>807</sup> Die Regierung beabsichtigte jedoch keinen Dialog, sondern verwies die Angelegenheit ans Kriminalgericht zwecks Einleitung von Ermittlungen wegen unerlaubter Versammlung und öffentlicher Empörung (*seditio*). Die ermittelnden Beamten vernahmen die bäuerlichen Deputierten im September und Oktober 1789, wobei sich Meier Knollmann als Anführer der Aktionen herausstellte; letzterer hatte nicht nur die Verbindung zum Herforder Notar Peuge hergestellt, sondern auch eine Umlage in Höhe des jährlichen Personensteuersatzes von allen beteiligten Bauern zu Abdeckung der Prozeßkosten eingetrieben. Die Deputierten wurden für schuldig befunden und zu kurzen Haftstrafen zwischen drei Tagen und vier Wochen verurteilt.<sup>808</sup> Auch gegen die Personensteuer von 1788 kam es zu Prozessen von Untertanen gegen die Landesherrschaft; dabei wurde zwar 1793 auf ein *Mandatum sine clausula* entschieden, die Regierung sorgte jedoch später durch eigene Verhandlungen mit dem Reichskammergericht dafür, daß es nicht wirksam wurde.<sup>809</sup>

Im Zuge der aufklärerischen Beschäftigung von Pfarrern und Lehrern mit den verschiedenen sozialen Ständen ihrer Zeit fanden auch die lippischen Bauern Analytiker ihres "Charakters". So schrieben der Prediger Georg Conrad v. Cölln aus Oerlinghausen, der Oberamtmann Johann Wilhelm

---

Ludwig Henrich Adolf, 22.Juli 1783: StA Detmold, L 77 A, Nr.2983, S.60; zur Katasterreform vgl. Kap. I.4.3.

807 Die Dekrete des Reichskammergerichts ergingen 1785 und 1787: HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück IV, § 32 (s.p.). Beteiligt waren die bäuerlichen Deputierten Johann Konrad Knollmann (Aspe), Hermann Henrich Meyer (Werl), Johann Wilhelm Frohne (Ehrdissen), Töns Christoffel Meier zu Ermgassen (ebd.), Johann Tönnies Branding (Ehrentrup), Henrich Adolf Engeler (Hagen), Simon Henrich Brandt (Lieme) und Johann Christoph Noltensmeier (Brake): Vgl. die Namen in einer späteren Eingabe einer Petitionsschrift durch die Deputierten, 30.Nov.1789: StA Detmold, L 10, Nr.657 (s.p.). Nicht zum Kreis der Petenden gehörten die Bauern Jobst, Barthold und Niemeyer aus dem Amt Schötmar, die schon 1782 wegen verweigerter Forst- und Jagddienste zu Strafen verurteilt worden waren: StA Detmold, L 10, Nr.238 (s.p.).

808 Protokoll des Oberamtmanns Hoffmann, des Amtmanns Wippermann und des Amtsvogts Cronemeyer, 17.Juli 1789: StA Detmold, L 77 A, Nr.2698, S.57-62; Haftbefehl gegen die Genannten an den Major Wanzell, 10.Aug.1789: StA Detmold, L 10, Nr.656 (s.p.). Bericht des Kriminalgerichts, 18.Dez.1789: StA Detmold, L 10, Nr.657 (s.p.).

809 Reichskammergerichtsdekret, 21.Okt.1793: HHStA Wien, Reichshofrat: Obere Registratur, Nr.559/1, S.158-163; Mitteilung des Kanzlers Hoffmann an die Stände bezüglich der Klage, 11.Dez.1793: Ebd., S.164-166.

Plage aus Sternberg, der lippische Generalsuperintendent Johann Ludwig Ewald, Kanzler Ferdinand Bernhard Hoffmann und Amtsauditor Christian Friedrich Krohn zwischen 1784 und 1789 mehrere Betrachtungen über die Mentalität der Bauern ihrer Zeit.<sup>810</sup> Übereinstimmend wurde von der großen Skepsis der bäuerlichen Untertanen gegenüber jeglicher Form von Herrschaft berichtet, eine Haltung, die mit der ausgeprägten Neigung, sein Recht durchsetzen zu wollen, korrelierte. Hinter jedem obrigkeitlichen Eingriff in seine Lebensumstände vermutete der Untertan den Versuch, die Abgaben- und Dienstbelastung zu erhöhen, eine Einstellung, die durch jahrhundertelange Erfahrung gewachsen und in den meisten Fällen berechtigt war. Nur die aufklärerischen Schriftsteller wunderten sich darüber und bedauerten, daß hierdurch die vielen fortschrittlichen Ideen nicht für den ländlichen Stand fruchtbar gemacht werden konnten. In einer Reihe mit der staatlichen Gewalt stand die Kirche: Gegenüber dem Pfarrer v. Cölln äußerten verschiedene Bauern, die Religion würde nur gelehrt, um die Leute im Zaum zu halten.<sup>811</sup> Gelegentlich wurden fortschrittliche Bemühungen der Amtsverwaltungen, wie etwa das Anpflanzen von Tannen in der Vogtei Hohenhausen, von den Bauern konterkariert, indem die Tannensamen erst nach dem Abkochen ausgesetzt wurden, um dann dem Amtmann mitzuteilen, der Boden sei, wie erwartet, ungeeignet für die Anpflanzung von Tannen.<sup>812</sup>

Dennoch konnte 1790 von einem weitverbreiteten Aufbegehren der lippischen Bauernschaft keine Rede sein. Die Protestaktionen hatten das Maß normaler Unzufriedenheit nur kurzzeitig überschritten, und nach dem vergleichsweise eher maßvollen Eingreifen der Regierung hatten sich die meisten Gemüter wieder beruhigt. Es war nicht einmal nötig, auf das Patent des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises wegen der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vom 27. Oktober 1789 Bezug zu nehmen, das einen Monat später in den Lippischen Intelligenzblättern abgedruckt wurde.<sup>813</sup> Es reichte den Bauern, daß man höheren Orts überhaupt auf ihre Beschwerden einging und ihr Anliegen ernst nahm, auch wenn nicht jede ihrer Forderungen erfüllt wurde. Die kleinräumigen lippischen Verhältnisse boten zu dieser flexiblen Reaktionsweise auf Untertanenprotest ideale Voraussetzungen: Die entscheidende Behörde, die Regierung, war noch

---

810 Abgedruckt bei: Volker WEHRMANN, Der lippische Landmann am Ende des 18. Jahrhunderts in zeitgenössischer Beurteilung, in: Lipp. Mitt. 47, 1978, S.111-150. Zur bäuerlichen Mentalität vgl. auch Kap. III.4.1.

811 WEHRMANN, Landmann, S.135.

812 Vgl. SCHIEFER, Lippische Wirtschaft, S.103f.

813 Das Edikt verbot gewaltsame Selbsthilfe, eigenmächtige Verringerung der Abgaben und Dienste, Widerstand gegen herrschaftliche Anordnungen, Zusammenlaufen, das Tragen von Kokarden und das Singen aufrührerischer Lieder nach französischem Vorbild: Landesherrliche Verordnung vom 16.Nov.1789: Lippische Intelligenzblätter, 21.Nov.1789: S.149-152.

hinreichend nah mit der Basis verbunden, um durch kurze Berichts- und Reaktionswege eine bedrohliche Situation verhindern zu können. Aus der zeitlichen Distanz und nach seiner Rehabilitierung wies Regierungspräsident v. Hoffmann darauf hin, daß im Falle einer Revolte der Untertanen als *ultima ratio* immer noch die Möglichkeit einer preußischen Exekution in Betracht komme, gerufen oder ungerufen:

"Und dazu haben die Lippeschen Unterthanen zu viel zu verlieren, als daß sie sich einer solchen Gefahr muthwillig aussetzen sollten."<sup>814</sup>

Die Protestsituation im Herbst 1790 entstand nicht aus einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Notlage der ländlichen Bevölkerung, sondern durch die bewußte Anstiftung zum bäuerlichen Protest durch einen Juristen der lippischen Zentralverwaltung, den Hofgerichtsassessor Friedrich August Müller. Müllers Motive waren politischer Natur: Er gehörte der Hoffaktion um den zeitweiligen Regierungsdirektor Rotberg und den Hofarzt Trampel an, die sich des geistig umnachteten Fürsten Leopold bemächtigt hatten, um den Staat nach ihrem Gutdünken regieren und Ämter, Würden und finanzielle Zuwendungen an ihre Parteigänger verteilen zu können.<sup>815</sup>

Müller begab sich in die lippischen Ämter, in denen während der öffentlichen Auseinandersetzung um die Katasterreform der Widerstand am lautesten gewesen war: In Schötmar, Oerlinghausen, Brake sowie in den Vogteien Heiden und Lage ließ er zunächst fünf Deputierte wählen<sup>816</sup> und sammelte dann Unterschriften von der Landbevölkerung mit dem Argument, die Regierung des Präsidenten Hoffmann – der im September 1790 abgesetzt worden war – habe durch Fälschungen in der Buchführung den Fürsten betrogen; die neuen Steuern für die Auslösung des Amtes Sternberg aus hannoverschem Pfandbesitz sollten in Wirklichkeit der Schuldentilgung dienen. Auch spiegelte er vor, der Fürst sollte seiner Herrschaft entsetzt werden. Müller wies gegenüber den Bauern – wie auch später in seinem Prozeß – darauf hin, daß er vom Grafen Wilhelm zu diesen Aktionen beauftragt worden sei, eine nicht überprüfbare Äußerung, da der Graf bereits im Januar 1791 lange vor Abschluß der Untersuchungen starb. Müller argumentierte, falls Fürst Leopold schon unter Vormundschaft geriete, sollte

---

814 Artikel "Ehrenrettung des Fürstlich-Lippeschen Herrn Regierungs- und Kammerpräsidenten von Hoffmann", in: Neues Westphälisches Magazin, Bd.3, 1792, Heft 11, S.202-216; hier: S.210.

815 Vgl. hierzu auch die Passagen in: Kap. I.5.3.

816 Wichtigste Verbindungsperson für Müller war der Meier Johann Konrad Knollmann aus Werl-Aspe, der infolge seiner oben aufgeführten Widerstandsaktionen gegen die Katasterreform in den Augen der Landesregierung als notorischer Querulant galt. Neben ihm wurden fünf weitere Deputierte gewählt: Wilhelm von KEMPEN, Die Korrespondenz des Detmolder Generalsuperintendenten Ewald mit dem Fürsten Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau 1790-1794/98, in: Lipp. Mitt. 33, 1964, S.135-177.

lieber sein Auftraggeber Vormund werden anstelle des Grafen Ludwig Henrich Adolf.<sup>817</sup>

Die Bauern glaubten dem Juristen, denn in ihrem Denken war der Herrschermythos vom guten Fürsten und seinen schlechten Beratern noch ungebrochen: Fürst Leopold war vielen von den Huldigungsfeiern und der anschließenden Abschaffung der Tabaksteuer her in bester Erinnerung<sup>818</sup>, während der Name Hoffmann für die in der Öffentlichkeit umstrittene Katasterreform stand. So wurde die Petition an die Regierung unterschrieben, in der die Räte aufgefordert wurden, den kranken Fürsten vor den vermeintlichen Machenschaften Hoffmanns zu schützen. Ferner baten die Untertanen um die Einsicht in Akten und Unterlagen hinsichtlich der Finanzverwaltung und um die Möglichkeit, einen Anwalt mit der Vertretung ihrer Interessen zu beauftragen.<sup>819</sup> Eine weitere umfangreiche Schrift wurde an die Agnaten des lippischen Hauses gerichtet. Hier führte Müller als Autor der Petition verschiedene Vorwürfe gegen Hoffmann auf, wie sie von den Mitgliedern der Rotberg-TrampelGruppe schon im Zuge der Entlassung Hoffmanns vorgebracht worden waren.<sup>820</sup>

Als die lippische Regierung und die Landstände die Unterschriftenlisten mit mehreren hundert Namen erhielten, wuchsen die Befürchtungen vor einem drohenden Bauernaufstand.<sup>821</sup> Man war sich völlig im klaren, daß die Untertanen aufgehetzt worden waren, nur der genaue Ablauf der Aktionen mußte noch in den folgenden Prozessen aufgeklärt werden. Graf Ludwig Henrich Adolf ermahnte Müller, seine Kampagne unverzüglich einzustellen und drohte mit seiner Ungnade. Müller erwiderte nur, er setze sich für das Wohl des Landes ein, verweigerte jedoch die von ihm verlangte Vorlage seiner Vollmachten, auf die er sich berief.<sup>822</sup> Die Reichweite des Protests war

---

817 Eingabe der Untertanen an die lippischen Landstände, o.Datum (Dez.1790): ROTBERG, Krankheits- und Curatelgeschichte, S.68-72. Das Reichskammergericht bezeichnete später die Aktion Müllers und die in diesem Zusammenhang entstandenen Eingaben als "verwegen"; das Volk sei aufgewiegelt und in "Gährung" versetzt worden: Dekret des RKG, 22.Jan.1791: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.45, S.167.

818 StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil II, S.46. "Verordnung wegen Erlassung des Tobacksimposts, und Abwendung des Wildschadens von den Feldmarken", 2.Nov.1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.560-564.

819 Bittschrift der Bauern an die Regierung, (praes.) 9.Dez.1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.40, S.64f.

820 Eingabe von mehreren hundert Bauern an die lippischen Agnaten, Dez.1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.40, S.72-103.

821 HOFFBAUER, Rechtfertigung, S.12. Vgl. auch die Urteilsbegründung der Juristenfakultät Halle für den Hofgerichtsassessor Müller, 25.Jan.1793: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.58, S.311-335.

822 StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr.66, Teil II, S.48.

noch nicht abzusehen. Die Landstände sahen ihre privilegierte politische Stellung in Gefahr, falls in dieser unruhigen Zeit den unter so mysteriösen Umständen zustande gekommenen Petitionen der Untertanen nachgegeben würde. Friedrich August v. Kerksenbrock schrieb am 16. Dezember, unmittelbar vor dem Landtag, an seinen Bruder:

"Die von einigen unterthanen übergebene drohende Vorstellung ist Eingriff Ständischer Rechte, diese, und jetzige niedrige Epoche überhaupt muß ja Ständische Gerechtsame nicht unterdrücken, sonst wäre alles verloren. Gott wird Mittel an Hand geben wodurch Ordnung, Ruhe und Friede wieder hergestellt werden, und diese Wahl [des Vormunds - d.Vf.] grund dazu legen möge."<sup>823</sup>

Graf Ludwig Henrich Adolf beabsichtigte, die Stadt Detmold für die Ständeversammlung am 20. Dezember 1790 absperren zu lassen, um eine Zusammenrottung der Untertanen und die Störung des außerordentlichen Landtags zu verhindern. Die Regierung hielt eine so weitgehende Maßnahme allerdings nicht für notwendig und ließ nur einige stadtbekannt Unruhestifter in Vorbeugehaft nehmen.<sup>824</sup>

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Anführer der Hofpartei um Rotberg und Trampel wurden auch die bäuerlichen Deputierten vernommen. Obwohl sie sich darauf beriefen, ihnen sei das Unrecht ihres Tuns nicht bewußt gewesen, wurden sie durch einen Rechtsspruch der Juristenfakultät Jena vom April 1792 zu sechs Wochen Zuchthaus und zur Zahlung der Hälfte der Prozeßkosten verurteilt; die andere Hälfte wurde dem Grafen Wilhelm bzw. seinen Erben aufgebürdet. Das Reichskammergericht bestätigte im Juni 1792 das Urteil. Die Strafe wurde jedoch für die Bauern gegen Zahlung der Prozeßkosten ausgesetzt und später von Fürst Leopold I. nicht vollzogen.<sup>825</sup>

---

823 Friedrich August v. Kerksenbrock an seinen Bruder, 16. Dez. 1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr. 20, S. 41.

824 StA Detmold, D 72 Nachlaß Kiewning, Nr. 66, Teil II, S. 49.

825 Die Strafen sollten sich auf zwei Wochen vermindern, wenn die Verurteilten einen Eid ablegten, daß sie von Müller zur Unterschrift veranlaßt worden wären: Urteilsspruch der Jenaer Juristenfakultät, (praes.) 23. April 1792; Bestätigung durch das RKG, 18. Juni 1792: HOFFMANN, Darstellung, S. 87; Artikel "Ehrenrettung des Fürstlich-Lippeschen Herrn Regierungs- und Kammerpräsidenten von Hoffmann", in: Neues Westphälisches Magazin, Bd. 3, 1792, Heft 11, S. 202-216; hier: S. 213f. Vgl. Eingabe der Bauern an Fürst Leopold, (praes.) 5. Sept. 1795: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr. 37, S. 385-388.

### 6.3. Die Volksbewegung für eine Landesverfassung 1817/19

Während der Zeit der napoleonischen Kriege fanden keine größeren Widerstandsaktionen der lippischen Untertanen statt, weder in den Städten noch auf dem Lande. Angesichts drohender Requirierungen durch das Militär empfahl es sich nicht, Abgaben zu hinterziehen. Allerdings wurden die Aushebungen von Soldaten in Lippe für die napoleonischen Armeen von vielen Betroffenen mit Flucht außer Landes beantwortet; Fürstin Pauline stellte die Desertion zwar unter strenge Strafe, begnadigte jedoch direkt nach Ende der Kriege alle entflohenen lippischen Wehrverpflichteten.<sup>826</sup>

Eine politische Bewegung innerhalb der Untertanenschaft entstand erst im Zusammenhang mit der Verfassungsdiskussion während des Jahres 1817, als zahlreiche Eingaben aus den lippischen Ämtern in Detmold eingingen, um die Fürstin in ihrer Haltung zu bestärken. Im Alten Reich hatten Bauern außer in Ostfriesland, Tirol und einigen kleineren Reichsständen im nördlichen Alpenvorland keine landständischen Vertretungsrechte besessen.<sup>827</sup> Die Verfassungen, die in verschiedenen deutschen Territorien während und kurz nach der Kriegszeit erlassen wurden, enthielten dagegen in zahlreichen Fällen eine Beteiligung der Landbevölkerung an den politischen Angelegenheiten. Maßgeblich für Lippe wurde die Verfassung des Herzogtums Sachsen-Weimar von 1816, die einen Landtag mit 11 Gutsbesitzern, 10 Städtevertretern und 10 Bauern vorsah.<sup>828</sup>

Am 21. September erklärten die Vertreter der Bauerschaften im Amt Schieder der Amtsverwaltung zu Protokoll, daß ihnen die Bemühungen der Fürstin Pauline zu Ohren gekommen seien, eine neue Verfassung unter stimmberechtigter Beteiligung der ländlichen Bevölkerung zu erlassen,

---

826 Bereits im Dezember 1809 gab es für desertierte lippische Soldaten ein Generalpardon: "General=Pardon für die Deserteurs und entwichenen Recruten des Fürstlich Lippischen Bataillons", 12. Dez. 1809: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.276; "General=Pardon für die bisherigen Deserteurs und Refractairs", 16. Nov. 1813: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.153.

827 Vgl. Peter BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, München 1973.

828 Franz GOTTWALD, Die Vertretung der kleinen nichtadligen Grundbesitzer (Bauern) in den Kammern der deutschen Staaten seit dem 19. Jahrhundert, Diss. Greifswald 1915, S.24; die anderen Verfassungen: Anhalt-Köthen (1810): 12 bürgerliche Landtagsmitglieder (8 Bauern, 2 Handeltreibende, 2 Gelehrte): Ebd., S.17f.; Schwarzburg-Rudolstadt (1816): 18 Landtagsmitglieder (6 Adlige, 6 Städter, 6 begüterte Bauern): Ebd., S.19; Schaumburg-Lippe (1816): Beteiligung einer unbestimmten Zahl von Bauern: Ebd., S.20; Waldeck (1816): alle Ritter, 13 Städter, 10 Bauern: Ebd., S.22; Sachsen-Hildburghausen (1818): 18 Landtagsmitglieder (6 Ritter, 5 Städter, 6 Bauern, 1 Gelehrter). Ebd., S.26; später erhielten die Herzogtümer Sachsen-Coburg-Saalfeld (1821) und Sachsen-Meiningen (1824) ebenfalls eine landständische Versammlung mit bäuerlicher Beteiligung: Ebd., S.26-30. Vgl. zur lippischen Verfassungsreform: Kap. I.2.3.

wogegen die Ritterschaft und die Städte Beschwerde bei der Frankfurter Bundesversammlung eingelegt hätten. In ihrer Eingabe an die Detmolder Regierung, in der sie die Restitution der alten landständischen Verfassung als Täuschungsmanöver des Adels ablehnten, betonten sie, daß diese überkommene politische Vertretung keinen hinreichenden Schutz für die bäuerlichen Interessen böte. Da der Bauernstand den größten Anteil an der Steuerlast trage, müsse er auch das Recht haben, durch eigene Vertreter über die Verwendung der Gelder mitzubestimmen. Anklänge an Argumentationsmuster der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung vier Jahrzehnte früher sind hier unverkennbar, auch wenn sich eine ausdrückliche Berufung auf die Ideale der *Declaration of Independence* nicht nachweisen läßt.<sup>829</sup>

Anschließend rief der Bauer Ottomeier aus Wellentrup seine Standesgenossen in Lippe auf, sich zu den jeweiligen Amtsverwaltungen zu begeben und dort ihr Mißfallen über die Haltung des Adels vorzubringen, der behauptet hatte, die lippische Bevölkerung wolle die Wiederherstellung der alten landständischen Verfassung aus dem Ancien Régime. Die Bauern sollten, so Ottomeier, ihren Anspruch auf eigene politische Partizipation artikulieren. Die Protokolle sollten als Ausdruck des eigenständigen politischen Willens der Landuntertanen gesammelt an die Detmolder Regierung geschickt werden, denn die ländliche Bevölkerung besäße einen eigenen Wert im Staate und damit das Recht auf Teilhabe an allen öffentlichen Angelegenheiten; auch geböte es das Eigeninteresse jedes Untertanen, bald zu handeln.<sup>830</sup>

Die Aktion sprach sich binnen Tagen in Lippe herum. Schon am 25. September folgte eine Eingabe ähnlichen Inhalts aus dem Amt Brake. In den Tagen darauf versammelten sich die Bauern der Ämter Detmold, Sternberg, Horn, Varenholz, Schwalenberg, Oerlinghausen und Schötmar, um dasselbe Anliegen vorzubringen.<sup>831</sup> Bemerkenswert war, daß sich Landbewohner aller Schichten zusammenfanden, Voll- und Halbmeier, Großkötter und Hoppenplöcker. Die Bewegung überstieg das Maß gewöhnlichen sozialen Protests bei weitem und entwickelte sich zur ersten Massenpetition der

---

829 Eingabe der Bauern im Amt Schieder an die Landesregierung, 21.Sept.1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.3549, S.1-5. Anwesend waren Friedrich Bicker und Christian Hötger (Wöbbel), Christoph Brenker und Bauer Steckmeier (Belle), Bauer Richtersmeier (Billerbeck), Bauer Vögtingsmeier (Tintrup), Cord Wienecke und Bauer Ehlert (Reelkirchen), Bauern Simonsmeier und Berghahn (Herrentrup), Bauern Ottomeier und Kämper (Wellentrup) sowie Hermann Henrich Meier (Höntrup). Vgl. auch CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, Anlage 3, [Anm.-S.51]; STRECKE, Landtag, S.60.

830 "Aufruf an meine Vatterlands Bauren" (H.Ph. Ottomeier), 21.Sept.1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.3549, S.10; vgl. auch die Diskussion des Adels über diese Forderung: StA Detmold, L 10, Nr.302 (s.p.).

831 Eingaben der Bauern der Ämter Detmold (27.Sept.), Brake (25.Sept.), Sternberg (28.Sept.), Varenholz (27.Sept.), Horn (28.Sept.), Schwalenberg (28.Sept.), Oerlinghausen (9.Okt.), Schötmar (20.Okt.): StA Detmold, L 77 A, Nr.3549, S.7-79.

lippischen Geschichte mit eindeutig politischer Absicht. Auch wenn einige Enthusiasten nach Frankfurt reisen wollten, um die Fürstin gegenüber der Bundesversammlung zu unterstützen, verlief die gesamte Aktion friedlich.<sup>832</sup> Die Fürstin ließ sich von ihren Beamten Handzettel mit inhaltlichen Stichpunkten über die Eingaben anfertigen. Durch Zirkular an alle Ämter teilte sie am 11. Oktober mit, sie sei mit dieser Manifestation des Willens ihrer Untertanen sehr zufrieden und fühle sich in ihrer Meinung bestärkt, die Verfassung auf dem geplanten Weg zu realisieren.<sup>833</sup>

Die lippische Ritterschaft mutmaßte, die ganze Aktion sei von der Fürstin eingefädelt worden, um auf bonapartistische Weise ein Plebiszit zu ihren Gunsten zu erwirken.<sup>834</sup> Die Kommentare der landesherrlichen Beamten, die nicht befürchten mußten, daß ihre internen Aktenvermerke den Ständen zu Augen kommen würden, ließen jedoch keine konzertierte Aktion von Fürstin, Amtsverwaltung und Untertanenschaft erkennen. Daß die Beamten in den Ämtern dem Anliegen aufgeschlossen gegenüberstanden, ist erklärlich. Justizamtman Krücke versah den Wunsch der Bauern in Schieder mit der Bemerkung, er möchte die Eingabe der Untertanen der Regierung zur Kenntnis bringen "überzeugt, daß Hochdieselbe in ihrer Weisheit solche nach Möglichkeit berücksichtigen wird".<sup>835</sup> Die Ritterschaft konzedierte in verschiedenen Veröffentlichungen, sie habe nichts gegen eine politische Beteiligung der bäuerlichen Untertanen an den Landesangelegenheiten; schon 1799 habe sie um die Zulassung der bürgerlichen Rittergutsbesitzer zur Ritterkurie nachgesucht.<sup>836</sup> Der städtische Deputierte Philipp Christian Ernst hatte sich schon im November 1816 in einem Schreiben an den ritterschaftlichn Deputierten v. Keressenbrock geäußert, gegen eine bäuerliche Repräsentation in Gestalt einer dritten landständischen Kurie sei sachlich nichts einzuwenden, wenn die übrigen Grundstrukturen der landständischen Verfassung nicht berührt würden.<sup>837</sup>

---

832 Zur Kategorie des sozialen Protests, für die Arno Herzig 10 Personen als Untergrenze postulierte: Arno HERZIG, Unterschichtenprotest in Deutschland 1790-1870, Göttingen 1988, S.5. Zum Reiseplan nach Frankfurt: KIEWNING, Pauline, S.548.

833 Zirkular der Fürstin, 11.Okt.1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.3549, S.52.

834 WEERTH, Verfassungsstreitigkeiten, S.71f.

835 Anschreiben Krückes zur Eingabe der Bauern im Amt Schieder an die Landesregierung, 21.Sept.1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.3549, S.1.

836 SCHUMANN, Altständische Ordnung, S.14.

837 "Nach meiner Meinung ist es billig, gerecht und dem Zeit-Geiste durchaus angemessen, daß die Unterthanen vollständig repraesentirt werden, mithin auch der bauern-Stand eine Curie bildet; im Übrigen aber muß es fester unwandelbarer Grundsatz der Stände bleiben, daß die alte, durch Erfahrung von Jahr-Hunderten als wohlthätig befundene Constitution aufrecht erhalten werde": Rat Ernst an v.Keressenbrock, 24.Okt.1816: StA Detmold, L 114 v.Keressenbrock, Nr.345 (s.p.).

Als sich abzeichnete, daß die bäuerliche Bewegung ihren Zweck nicht verfehlen würde, entschlossen sich die Magistrate der Flecken Barntrup, Schwalenberg und Lage ebenfalls, Eingaben an die Regierung zu senden, um den förmlichen Rechtsstatus von Städten zu erhalten und den Landstädten gleichgestellt zu werden. Zwar gingen diesen Eingaben keine Bürgerproteste voraus, sondern die Magistrate sahen in dieser günstigen Stunde, als sowieso die Verfassungsverhältnisse in Lippe zur Überprüfung anstanden, die Chance, den Status ihres Gemeinwesens zu heben.<sup>838</sup> Nicht nur Kommunen, auch korporative Güterinhaber interessierten sich angesichts der offenen Situation für den Erwerb des Stimmrechts auf dem Landtag: So beantragte die Kirchengemeinde Lemgo für das ihr 1728 gestiftete v. Borch'sche Gut das Stimmrecht in der Ritterkurie; auf ähnliche Ambitionen der Damenstifte Cappel und Lemgo wurde verwiesen. Fürstin Pauline vermerkte eigenhändig auf dem Anschreiben, daß eine so weitgehende Veränderung der Landesverfassung zunächst einmal gründlich geprüft werden müsse. Vor der Feststellung der Ansprüche aller anderen infragekommenden Interessenten könne in dieser Sache keine Resolution ergehen.<sup>839</sup>

Infolge der Ablehnung der lippischen Verfassung durch die Frankfurter Bundesversammlung 1819 blieb der Wunsch der Bevölkerung nach einer allgemeinen Volksrepräsentation zunächst unerfüllt. Noch 1831 verwiesen Bauern in einer Eingabe an Fürst Leopold II. auf die Aktionen von 1817 und bekräftigten ihr Recht auf politische Partizipation in Gestalt des Landtagsstimmrechts. Die lange Verzögerung der Verfassungsreform hielten sie für sehr nachteilig, da eine rechtliche Unsicherheit im Lande herrsche. Auch sei eine Modifikation des Steuerwesens unerlässlich, da der Bauernstand fast allein zahlen müsse, während der "reiche adlige Gutsbesitzer, der Kapitalist" gar keine Abgaben leisten müsse.<sup>840</sup> Das politische Mittel der Petition als Artikulation des Bevölkerungswillens fand auch für andere Zwecke Verwendung: 1844 überreichten ca. 100 Bauern dem Fürsten eine Bittschrift, in der die Abschaffung des rationalistischen "Weerthschen Leitfadens" als Katechismus gefordert wurde; an seine Stelle solle, so wünschten die Petenden, wieder der Heidelberger Katechismus treten, der bis 1804 Grundlage der Religionsunterweisung im Lande gewesen war.<sup>841</sup>

---

838 Eingaben der Magistrate von Barntrup (14.Okt.1817), Lage (11.Nov.) und Schwalenberg (25.Nov.) an die Regierung: StA Detmold, L 77 A, Nr.3549, S.54-69.

839 Antrag der lutherischen Kirchengemeinde Lemgo auf Erteilung der Landstandschaft, 23.Aug.1819; Vermerk Paulines, 24.Aug.1819: StA Detmold, L 77 A, Nr.3553, S.30f.

840 Eingabe von Bauern an Fürst Leopold II., (praes.) 19.Jan.1831: StA Detmold, L 77 A, Nr.3572, S.61-63. Vgl. auch: Wilhelm SÜVERN, Lippisches Magazin. Die Geschichte einer Heimatzeitschrift, Detmold 1974, S.28.

841 Klaus PÖNNIGHAUS, Kirchliche Vereine zwischen Rationalismus und Erweckung. Ihr Wirken und ihre Bedeutung vornehmlich am Beispiel des Fürstentums Lippe dargestellt, Frankfurt/ Main 1982, S.92. Vgl. zum Katechismusstreit auch Kap. III.1.4.

Lippe war während des gesamten Betrachtungszeitraums durch eine eher gemäßigte politische Haltung der Untertanen geprägt, die der vergleichsweise untertanenfreundlichen Grundhaltung der herrschenden Stände entsprach. Politischer und sozialer Protest war jedoch, wie einige Verhaltensweisen demonstrierten, alltäglich.<sup>842</sup> Allerdings ließen sich die Ordnungsorgane nicht allzu leicht aus der Ruhe bringen, vertrauten auf die Möglichkeiten, die Konflikte durch Vermittlung aus dem Wege zu räumen. Ein Einsatz von Militär zur Wiederherstellung der Ordnung war in keinem Falle nötig.

---

842 Vgl. zur Kategorie des "Protests": Alf LÜDTKE, Protest – oder: Die Faszination des Spektakulären. Zur Analyse alltäglicher Widersetzlichkeit, in: Heinrich VOLKMANN/ Jürgen BERGMANN (Hg.), Sozialer Protest, Opladen 1984, S.325-341.